



Sozialkompass Europa

Soziale Sicherheit im Vergleich

Begleittexte zur Datenbank



Redaktioneller Hinweis

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifisch differenzierende Formulierungen - z. B. der/die Bürger/in - verzichtet. Die in dieser Veröffentlichung verwendete männliche Form gilt im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für Frauen wie Männer gleichermaßen.



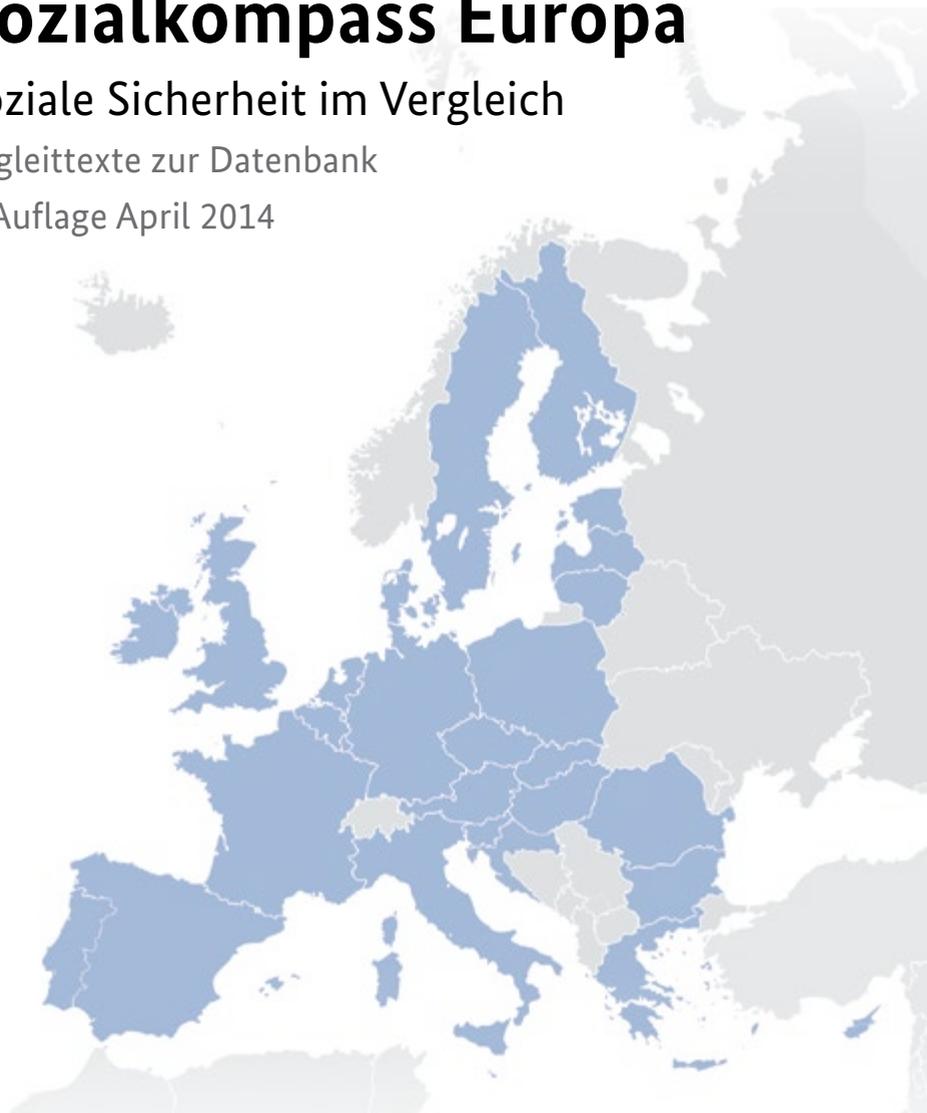
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Sozialkompass Europa

Soziale Sicherheit im Vergleich

Begleittexte zur Datenbank

4. Auflage April 2014



Inhaltsverzeichnis

Einleitung **4**

Europa in Daten 4

Teil I - Sozialer Schutz in Europa **16**

Soziale Grundrechte in Europa 18

Die Grundrechtecharta 50

Finanzierung und Struktur 64

Teil II - Soziales Europa für alle **88**

Sozialsysteme koordinieren 90

1. Familie 100

2. Mutterschaft 106

3. Krankheit 110

4. Pflege 118

5. Entgeltfortzahlung 126

6. Behinderung 130

7. Arbeitslosigkeit 144

8. Arbeitsunfall 152

9. Invalidität 156

10. Alter 160

11. Hinterbliebene 174

Arbeiten in Europa 180

12. Kündigung 188

13. Mitbestimmung 192

14. Arbeitsstreitigkeiten 198

Armut bekämpfen	204
15. Soziale Notlagen	208

Teil III - Die Länder Europas **218**

Kennzahlen und Fakten	220
Länderkennzahlen	246

Teil IV - Glossar von A-Z **306**

Teil V - Die Datenbank **440**

Aufbau und Nutzung	442
--------------------	-----

Anhang **470**

Tabellenverzeichnis	472
Literatur	474
Links	478
Impressum	480
Bestellungen	481
Bürgertelefon	482

Europa in Daten

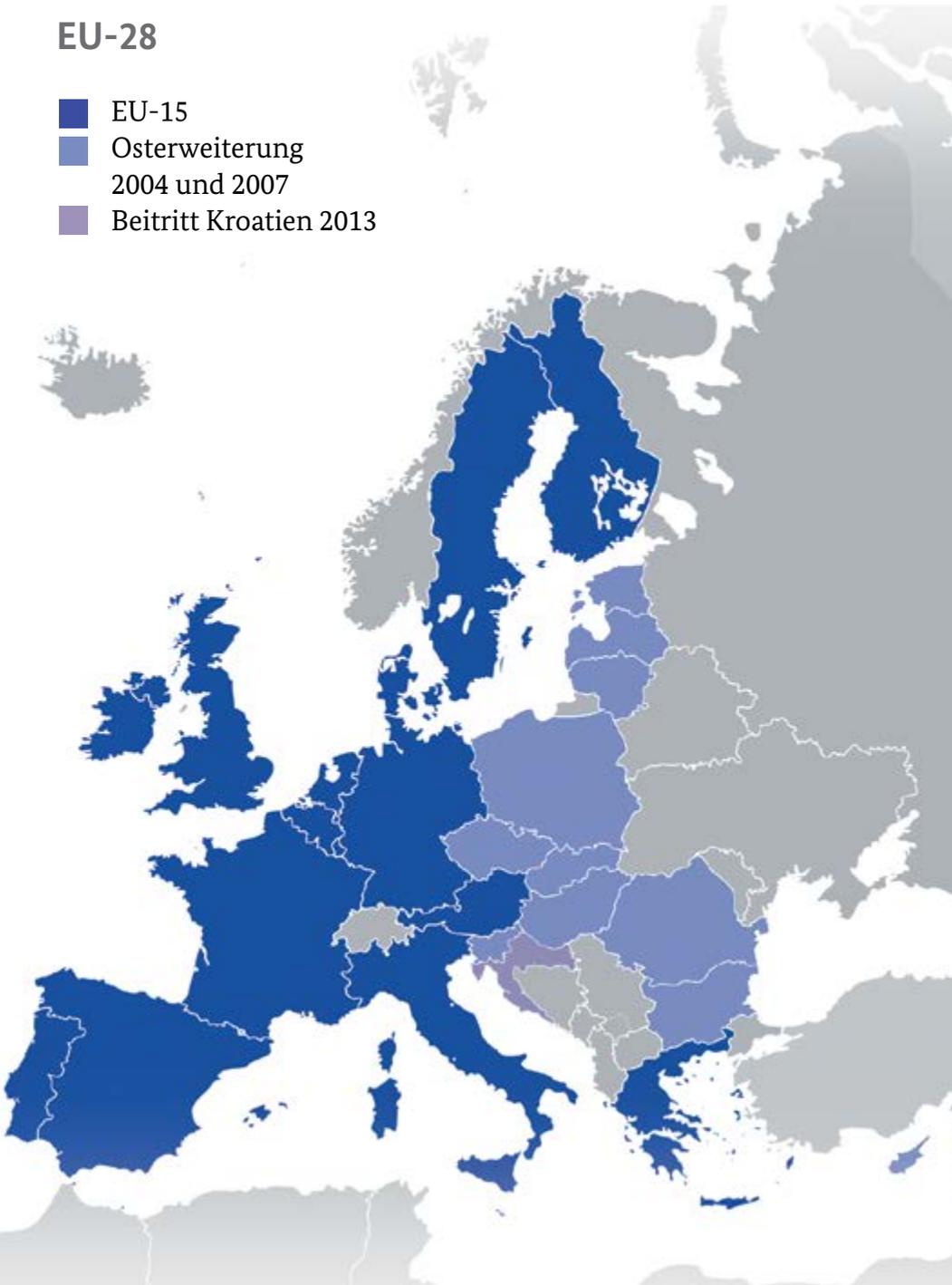
Die Europäische Union hat seit Juli 2013 insgesamt 28 Mitglieder. Allein seit Beginn dieses Jahrhunderts sind damit 13 neue Mitgliedstaaten hinzugekommen. Mit der sogenannten Osterweiterung, die am 1. Januar 2007 mit Bulgarien und Rumänien komplettiert wurde, und mit Kroatien, das am 1. Juli 2013 der Europäischen Union beigetreten ist, gestalten diese 28 Länder nun den Staatenverbund gemeinsam. Sie alle prägen damit die ebenso zahlreichen wie unterschiedlichen Politikbereiche der Europäischen Union – von der Wirtschaftspolitik über die Außen- und Sicherheitspolitik bis hin zur Sozialpolitik. Heute leben mehr als 500 Millionen Menschen in den Mitgliedstaaten der EU auf rund 4,3 Millionen km² Fläche. Sie alle wünschen sich für die eigene Zukunft und die der nachfolgenden Generationen ein Leben in Frieden und sozialer Geborgenheit.

Auf der einen Seite ist die Europäische Union in den Jahrzehnten seit ihrer Gründung immer stärker zusammengewachsen, auf der anderen Seite bedeutet die Erweiterung für ihre alten wie neuen Mitglieder auch eine enorme Anstrengung, um diesen Prozess weiter voranzutreiben. Die unterschiedlichen Kulturen und Traditionen der europäischen Nationen repräsentieren den großen kulturellen und historischen Reichtum der Union, sie stellen aber auch eine permanente Herausforderung dar, gemeinsame Normen und Regeln im Zusammenleben der Völker und Mitgliedstaaten zu finden und zu etablieren.

Diese Aufgabe, unterschiedliche politische Systeme, geografische, historische und wirtschaftliche Voraussetzungen ebenso wie Traditionen und Denkweisen zusammenzuführen, macht den Alltag der Europapolitik aus. Dieser war – besonders für die 17 Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschafts- und

EU-28

- EU-15
- Osterweiterung
2004 und 2007
- Beitritt Kroatien 2013



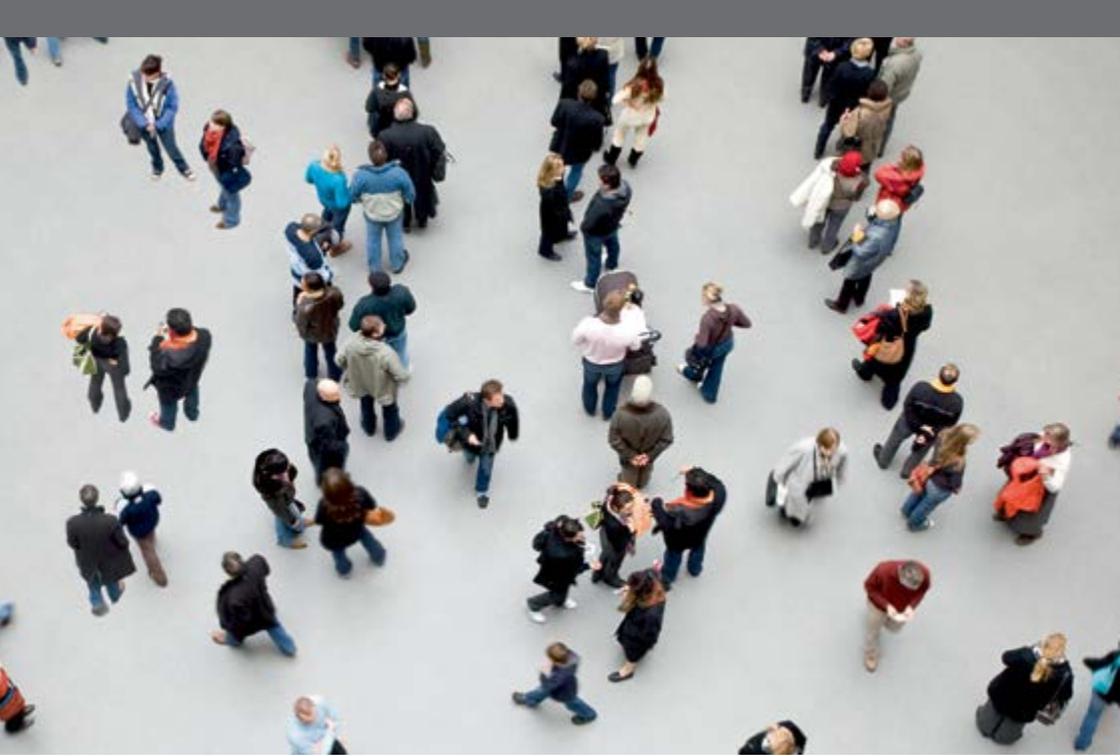
6 Einleitung

Währungsunion – gerade in jüngster Zeit auch von Problemen und Krisen geprägt. Das Stichwort, das bei vielen Menschen das Bewusstsein der nachhaltigen Verdienste und der globalen Notwendigkeit eines weiteren Zusammenwachsens der Staaten Europas überlagert hat, lautet „Euro-Krise“.

Die Menschen in Europa befinden sich hier in einem Dilemma. Denn einerseits kann ein weiteres Zusammenwachsen der Nationen Europas nur dann gelingen, wenn auch die politischen Systeme schrittweise und konsequent einander angenähert werden. Dazu gehören auch die Wirtschafts- und Finanzsysteme der Mitgliedstaaten. Auf diese Notwendigkeit haben große Europäer wie Konrad Adenauer und Jacques Delors bereits früh hingewiesen. Andererseits geht ein solches Zusammenwachsen für alle Beteiligten immer auch mit einer Annäherung der Kulturen und Traditionen einher. Dieser Prozess wird Europa noch lange beschäftigen, eröffnet aber auch die Chance eines tieferen und nachhaltigen Zusammenwachsens, einer echten Gemeinschaft.

Sozialkompass Europa

Die Unterschiede der Traditionen, politischen Systeme, aber auch der ökonomischen Möglichkeiten und Gegebenheiten werden neben der Wirtschafts- und Finanzpolitik vielleicht in keinem anderen Politikbereich so deutlich wie in der Sozialpolitik. Soziale Sicherung war und ist in den einzelnen Ländern der Europäischen Union mit geprägt von der kulturellen Tradition einerseits und von der wirtschaftlichen und historisch-politischen Entwicklung andererseits. Daher ist es ein Ziel der EU, die unterschiedlichen Systeme des sozialen Schutzes und der sozialen Sicherung für die Menschen in Europa aufeinander abzustimmen und diese zu modernisieren.



Denn deutlich unterschiedliche soziale Systeme, wie sie das Europa der 28 heute noch immer aufweist, verlangsamen und erschweren den Prozess des Zusammenwachsens der Völker in Europa. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass Europa gegenwärtig eine wirtschafts- und sozialpolitische Integrationsleistung von gewaltigem Ausmaß zu bewältigen hat.

So will der „Sozialkompass Europa“ die Unterschiede in den Systemen der sozialen Sicherung, ihrer Finanzierung und der Arbeitsbedingungen in den Mitgliedstaaten der EU aufzeigen und damit zu mehr Transparenz und besserer Vergleichbarkeit beitragen. Durch Gegenüberstellung der rechtlichen Regelungen in den einzelnen Ländern soll den Lesern ein Vergleich der unterschiedlichen Gesetzgebungen und Verwaltungsabläufe ermöglicht werden. Dieser Vergleich ist jedoch angesichts der meist sehr komplexen Regelungen und Bestimmungen nicht bis in alle Details und Sonderfälle möglich.

8 Einleitung

Das Beitrittsdatum Kroatiens, der 1. Juli 2013, hat zudem zur Folge, dass für dieses jüngste Mitgliedsland der Europäischen Union erst jetzt aussagefähige Daten im europäischen Vergleich vorliegen. Damit konnten nun die Datenbank „Sozialkompass Europa“ (Version 3.1) und die vorliegende Begleitpublikation aktualisiert werden. Statistische Zahlen und Werte, die sich auf die gesamte Europäische Union beziehen, sind somit ab dieser Ausgabe der Publikation für das Europa der 28 (EU-28) verfügbar.

Um möglichst rasch auf Veränderungen in einem immer rascher sich entwickelnden und zunehmend komplexer werdenden Europa reagieren zu können, werden die tabellarischen Vergleiche des „Sozialkompass Europa“ bereits seit mehreren Jahren in Form einer Datenbank veröffentlicht. Parallel zu dieser Publikation erscheint im April 2014 die Version 3.1 der Datenbank „Sozialkompass Europa“ (SKE). Sie ist nun auch um das 28. EU-Mitgliedsland Kroatien ergänzt.

Die Datenbank wird in einem jährlichen Rhythmus aktualisiert, oder aber bei wichtigen Veränderungen je nach Bedarf. Diese Datenbank ist dem Benutzer entweder online auf der Internetseite Sozialkompass.eu verfügbar oder dort als kompletter Download aller Daten. Ohne Internetanschluss kann der „Sozialkompass Europa“ von der separat veröffentlichten DVD installiert und genutzt werden.

Der Vergleich der europäischen Sozialsysteme, wie ihn die Publikation „Sozialkompass Europa“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales leistet, bietet also dem Leser und Benutzer zwei sich ergänzende Informationsebenen:

Die Broschüre

Die vorliegende Publikation bietet im ersten Teil nach einer kurzen historischen Zusammenfassung zur Entstehung des sozialen Europas einen Überblick über die Finanzierung der Sozialleistungen in den einzelnen EU-Ländern. Grundlage bilden hierbei die Daten des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) aus den einzelnen Mitgliedstaaten. Diese Darstellung stützt sich auf die bei Redaktionsschluss März 2014 verfügbare Eurostat-Datenbasis von 2010. Zwar bot Eurostat zu diesem Zeitpunkt bereits Daten zu 2011 an, diese waren aber zu einem großen Teil noch unvollständig, vorläufig oder nur geschätzt. Daher wurde hier von der Datenlage 2010 als der verlässlichsten und vollständigsten bei Redaktionsschluss ausgegangen. Da die institutionelle Organisation der sozialen Sicherheit in Europa von Land zu Land teilweise stark abweicht, orientieren sich diese Zusammenstellungen an den verschiedenen sozialen Feldern und Risiken.

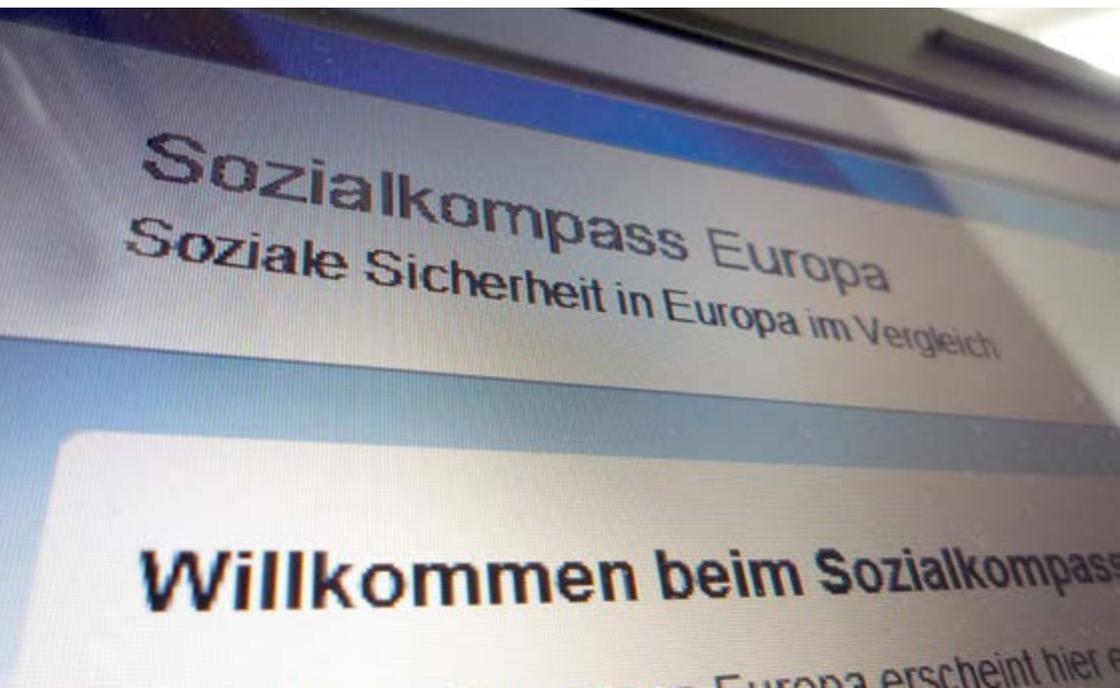
Im zweiten Teil finden sich Überblicke zu den Elementen der sozialen Sicherungssysteme der Europäischen Union. Diese werden in insgesamt 15 kurzen Einführungstexten in die einzelnen Themenbereiche des Sozialwesens dargestellt – von „Familie“ bis „Soziale Notlagen“. Auch diese Darstellungen dokumentieren den Sachstand der Eurostat-Daten von 2010 und beziehen, wo möglich, darüber hinausreichende Entwicklungen ein.

Der dritte Teil bietet Länderkennzahlen zu den 28 EU-Mitgliedstaaten. Sie verdeutlichen anschaulich die Vielfalt der Europäischen Union und bilden mit ihren Informationen zu Land und Leuten die Basis für einen Vergleich der europäischen Sozialsysteme.

10 Einleitung

Teil IV bietet dem Benutzer von Broschüre und Datenbank ein ausführliches Glossar der wichtigsten Grundbegriffe der europäischen Sozialpolitik sowie der allgemeinen Europa- und Sozialpolitik. Dieses Glossar ist als Hilfestellung für die Aufschlüsselung und den Vergleich der vielfach komplexen Zusammenhänge der unterschiedlichen Sozialsysteme in Europa gedacht. Der interessierte Nutzer der Datenbank findet hier eine rasche Orientierung. Und überall dort, wo der „Sozialkompass Europa“ zu Lehr- und Unterrichtszwecken eingesetzt wird, kann zudem auf das Glossar als Hilfe zurückgegriffen werden.

Nutzung und Funktionalität der Datenbank „Sozialkompass Europa“, insbesondere, was die Ausgabe und weitere Verwendung der Daten betrifft, werden in Teil V dieser Broschüre erläutert. Dort finden sich ebenso Erklärungen zu den Hilfetexten und Videos zur SKE-Datenbank in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache. Diese sind online verfügbar sowie auf der Sozialkompass-DVD.



Die Datenbank

Das zweite Element des „Sozialkompass Europa“, eine umfangreiche Fakten- und Datensammlung, ist der in Form einer Datenbank (SKE-Datenbank) tabellarisch aufbereitete Vergleich der einzelnen Felder des sozialen Lebens. Dieser ist auf der separat publizierten DVD beziehungsweise online und zum Download im Internet zugänglich.

Der Vergleich beruht auf den Daten, die das auf Initiative der Europäischen Kommission geschaffene Gegenseitige Informationssystem zur sozialen Sicherheit (MISSOC) halbjährlich veröffentlicht. Alle Daten wurden von der Redaktion des „Sozialkompass Europa“ inhaltlich überprüft, ergänzt, sprachlich und redaktionell überarbeitet und der besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit halber teilweise gestrafft.

In dieser Zwischen-Ausgabe (Version 3.1) des „Sozialkompass Europa“ sind die Daten der EU-27 vor dem Beitritt Kroatiens noch mit Stand 1. Juli 2012 berücksichtigt. Die Daten für Kroatien befinden sich bereits auf dem Stand vom 1. Juli 2013. In der für Ende des Jahres 2014 vorgesehenen kompletten Überarbeitung der Datenbank (Version 4.0) werden dann die Daten aller 28 EU-Mitgliedsländer auf den gleichen Stand gebracht.

Die Bezeichnungen der einzelnen Kernbegriffe und Sozialleistungen werden auch in der jeweiligen Landessprache angeführt, um dem interessierten Nutzer die Orientierung zu erleichtern. Zudem wird zu den einzelnen Bereichen auch die jeweilige rechtliche Grundlage angegeben.

Mit der vorherigen Auflage von Datenbank und Broschüre (2013) wurde die umfangreiche Darstellung des für die Sozial-

12 Einleitung

politik wichtigen und sehr differenzierten Themenbereichs „Behinderung“ aufgenommen. Die inhaltliche Gliederung der in der SKE-Datenbank erfassten, dargestellten und erläuterten sozialen Felder und Bereiche folgt ansonsten – der besseren Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit für den Nutzer wegen – dem Schema der Daten von MISSOC.

Somit ergibt sich folgende Gliederung der SKE-Datenbank in insgesamt 15 Themenfelder:

1. Familie
2. Mutterschaft
3. Krankheit
4. Pflege
5. Behinderung
6. Entgeltfortzahlung
7. Arbeitslosigkeit
8. Arbeitsunfall
9. Invalidität
10. Alter
11. Hinterbliebene
12. Kündigung
13. Mitbestimmung
14. Arbeitsstreitigkeiten
15. Soziale Notlagen

Das Themenfeld „Behinderung“ (5.) wurde in der Datenbank ebenso redaktionell ergänzt wie die drei arbeitsrechtlichen Themen (12. – 14.), die von MISSOC nicht abgedeckt werden.

Die einzelnen Themenfelder werden in der SKE-Datenbank nach den für sie geltenden Versicherungs- oder Verwaltungssystemen und den jeweiligen Geltungsbereichen sowie nach

der Finanzierungs- und Leistungsseite gegliedert. Außerdem wird die jeweilige rechtliche Grundlage dargestellt.

Die Angaben, insbesondere die einzelnen Prozentsätze und konkreten Zahlenangaben, sind auf dem Stand vom Juli 2012 (Redaktionsschluss SKE-Datenbank). Zur besseren Vergleichbarkeit und Transparenz werden die Angaben in den nationalen Währungen außerhalb des Euroraums (EU-17) beibehalten. Die Umrechnung in Euro beruht auf den Wechselkursen mit Stand 1. Juli 2012 (Kroatien: 1. Juli 2013).

Vergleich der Sozialsysteme

Generell gibt es bei einem Vergleich der verschiedenen europäischen Sozialsysteme natürlich kein für alle EU-Länder einheitliches Raster, auch wenn die Struktur der Datenbank dies bisweilen suggerieren mag. Tatsächlich sind nämlich einzelne



14 Einleitung

Risiken oder Leistungsfelder in den Mitgliedstaaten zum Teil ganz unterschiedlichen Zweigen der sozialen Sicherung zugeordnet. Zum Beispiel setzen einige Mitgliedstaaten Eltern- oder Erziehungsgeld nicht bei den Leistungen für Familien, sondern bei denjenigen für Mutterschaft/Vaterschaft ein. Hinzu kommt, dass es vielfach noch keine einheitliche Terminologie bei der Benennung derselben Sachverhalte gibt. Auch hier spiegeln die Schwierigkeiten bei der Erstellung einer solchen europäischen Datenbank vielfach die Realitäten der nationalen Sozialpolitik und zugleich die Notwendigkeit ihrer weiteren Annäherung wider.

In manchen Ländern sind einzelne Funktionen durch eine Fülle von Sonder-, Ausnahme- und Zusatzregelungen derart überfrachtet, dass es nicht immer leicht ist, den roten Faden der betreffenden Bestimmungen und Strukturen sichtbar zu machen. Auch diesbezüglich bietet die hier gewählte flexible Form der Darstellung in einer Datenbank, die nun in der dritten Auflage vorliegt und regelmäßig aktualisiert wird, den Vorteil, individuelle Gegebenheiten, Änderungen und Verschiebungen zeitnah darstellen zu können.

Die Sozialpolitik gewinnt in einem Europa, das die Notwendigkeit des weiteren friedlichen Zusammenwachsens der Menschen und Nationen immer deutlicher vor Augen hat, mehr und mehr an Bedeutung. Sie prägt und bestimmt alle anderen Politikfelder mit und wird so auch entscheidend für das Gelingen unserer Zukunft sein. Daher ist der Blick über die eigenen Grenzen hinaus zu unseren europäischen Nachbarn gerade im Bereich des Sozialwesens ein wichtiger Bestandteil der politischen Information. Dazu will der „Sozialkompass Europa“ in seiner Doppelgestalt als Datenbank/Onlinepublikation und Informationsbroschüre einen nachhaltigen Beitrag leisten.

Die Länderkürzel

Die Namen der 28 EU-Mitgliedstaaten werden in den Tabellen dieser Broschüre wie folgt abgekürzt:

Kürzel	Land	Kürzel	Land
BE	 Belgien	MT	 Malta
BG	 Bulgarien	NL	 Niederlande
DK	 Dänemark	AT	 Österreich
DE	 Deutschland	PL	 Polen
EE	 Estland	PT	 Portugal
FI	 Finnland	RO	 Rumänien
FR	 Frankreich	SE	 Schweden
EL	 Griechenland	SI	 Slowenien
IE	 Irland	SK	 Slowakei
IT	 Italien	ES	 Spanien
HR	 Kroatien	CZ	 Tschechien
LV	 Litauen	HU	 Ungarn
LT	 Lettland	UK	 Vereinigtes Königreich
LU	 Luxemburg	CY	 Zypern

Quelle: <http://publications.europa.eu/code/de/de-370100.htm>



A person in a blue shirt is walking away from the camera, carrying a white bag and a European Union flag. The background is a blurred outdoor setting with a paved path and some greenery.

Teil I

Sozialer Schutz in Europa

Das Europa der 28 gestaltet mehr und mehr seine soziale Dimension. Es wird von den Menschen in Deutschland 2014 anders erlebt als noch vor wenigen Jahrzehnten. Die gemeinsame Währung, das weitgehende Verschwinden der Binnengrenzen, die Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt, gemeinsame Eckpfeiler der Wirtschaftspolitik, aber auch eine immer stärker koordinierte Sicherheits- und Außenpolitik – all das und noch vieles andere ist heute zur alltäglichen Erfahrung geworden und prägen Alltag und Selbstverständnis der Menschen in Deutschland und der Europäischen Union.



Soziale Grundrechte in Europa

Studieren im Vereinigten Königreich, Arbeiten und Wohnen in Frankreich, Einkaufen im benachbarten Polen, Dänemark oder Luxemburg – solche Entscheidungen sind für die Europäer heute ohne größere Schwierigkeiten zu treffen. Europa mit inzwischen 28 Mitgliedstaaten ist weiter zusammengewachsen und wird auch von außen immer mehr als ein gemeinsamer Politik-, Wirtschafts- und Sozialraum gesehen. Als Bürger der jeweiligen Nationalstaaten sind wir alle Bürger Europas.

Seit mehr als 60 Jahren setzen sich die Menschen auf unserem Kontinent nach den verheerenden Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges für den europäischen Einigungsprozess ein. Das Zusammenwachsen der Nationen, Kulturen, Wirtschaftssysteme und des gesellschaftlichen Lebens sehen wir heute als eine unumkehrbare Entwicklung an, die allen Menschen in Europa Frieden, Freiheit, Wohlstand und soziale Sicherheit gewährleisten soll. Heute werden der Wille zum weiteren Zusammenwachsen und die Unumstößlichkeit dieses Prozesses gerade aus Anlass der Errichtung des „Euro-Rettungsschirms“ erneut und mit Nachdruck betont.

Für den Frieden in Europa

Gerade mit der großen Erweiterung der Europäischen Union von 2004 und 2007 und dem Beitritt Kroatiens 2013 hat das Zusammenwachsen Europas einen neuen Akzent bekommen. Europa – das ist ein politisches Gebilde, das einstige Gegensätze miteinander versöhnt, alte Fronten zum Verschwinden bringt und ein neues Gefüge in vielen Lebensbereichen schafft. Die Länder Europas profitieren voneinander, sie sind aber gleichzeitig auch stärker als zuvor aufeinander angewiesen.

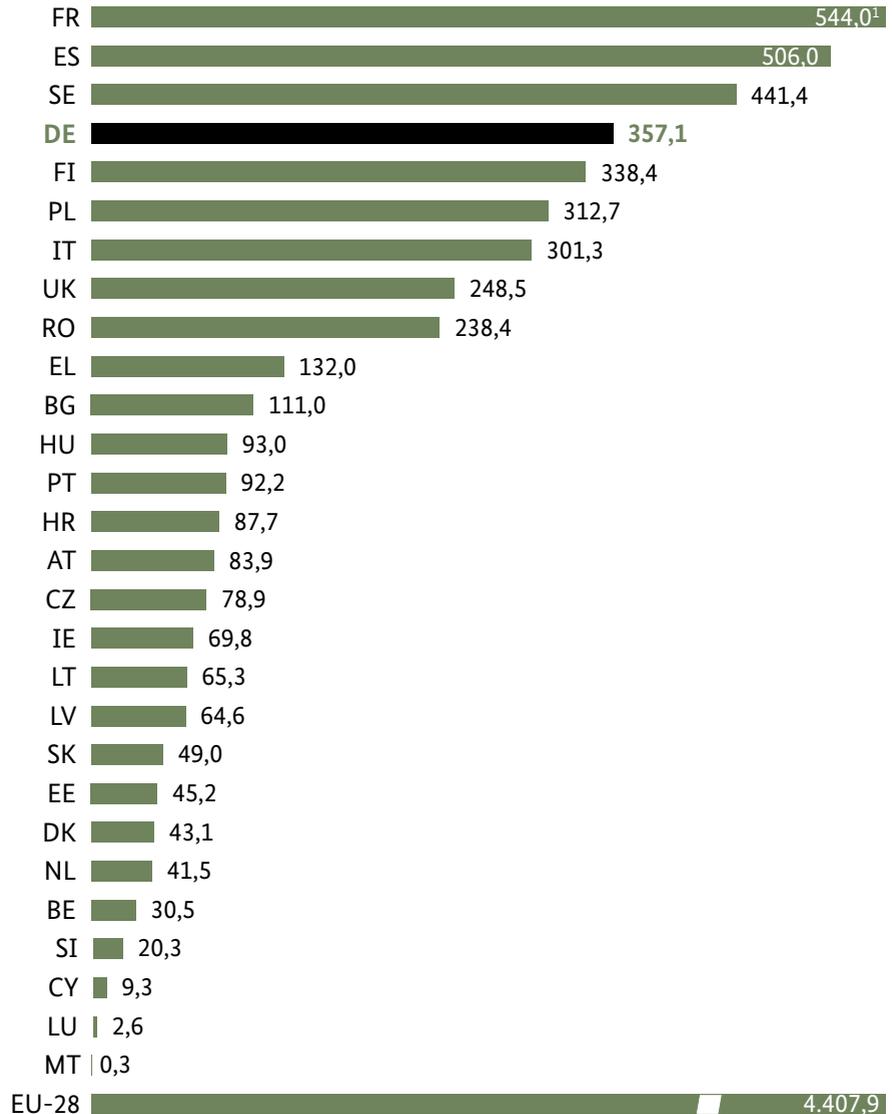
Dabei hat Europa einen langen und nicht immer einfachen Werdegang hinter sich und wohl noch etliche Herausforderungen vor sich. Wer die Geschichte des europäischen Einigungsgedankens betrachtet, dem zeigt sich vor allem, wie frühzeitig der Wunsch nach einer supranationalen, über den Nationen und Völkern in Europa stehenden Ordnung ausgesprochen wurde.

20 Sozialer Schutz in Europa



Fläche EU-Länder 2010

km² in 1.000



¹ Ohne Überseegebiete

Stand: März 2014

Quelle: Eurostat

22 Sozialer Schutz in Europa

Große Denker und Dichter haben in Europa seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert den Gedanken eines einigen Europas vorbereitet und ihm immer wieder Gehör verschafft. Zu ihnen gehörten neben vielen anderen der Engländer William Penn mit seinem „Essay über den gegenwärtigen und künftigen Frieden Europas“ (1682), der französische Abbé de Saint-Pierre mit seinem „Traktat für einen ewigen Frieden in Europa“ (1712), der dann die Philosophen Jean-Jacques Rousseau und Immanuel Kant beeinflusste.

Im 19. Jahrhundert waren es zum Beispiel Dichter, die sich für den Prozess des europäischen Zusammenwachsens aussprachen, auf deutscher Seite etwa Wieland und Novalis, auf französischer Victor Hugo. Sie sahen darin vor allem auch die Möglichkeit eines dauerhaften politischen Friedens in Europa, der einen sozialen Frieden zur Grundlage hatte.

Vereinigte Staaten von Europa?

Unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg hatte der britische Premierminister Winston Churchill in einer Rede vom September 1946 diese Visionen wieder aufgegriffen und bekräftigt: „Wenn Europa einmal einträchtig sein gemeinsames Erbe verwalten würde, dann könnten seine drei- oder vierhundert Millionen Einwohner ein Glück, einen Wohlstand und einen Raum ohne Grenzen genießen. Wir müssen eine Art Vereinigte Staaten von Europa schaffen. Nur dann können viele hundert Millionen arbeitender Menschen sich wieder den einfachen Freuden und Hoffnungen hingeben, die das Leben lebenswert machen.“¹

¹ Zit. nach Eichenhofer 2007, S. 72

Nur wenige Jahre später wurde 1951 in Paris auf Vorschlag des französischen Außenministers Robert Schuman die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) gegründet. Sie ist auch unter dem Namen „Montanunion“ in die Geschichte eingegangen. Die EGKS, die inzwischen aufgelöst wurde, gilt als Vorläuferin der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Der deutsche Bundeskanzler Konrad Adenauer hatte damals den französischen Vorschlag sofort aufgegriffen. Denn nach dem Zweiten Weltkrieg ging es vor allem um eine Sicherung des Friedens in Europa, wie sie gerade durch ein wirtschaftliches Zusammenwachsen der Völker erreicht werden konnte. Gleichberechtigt daneben stand aber auch die Hoffnung, soziale Gerechtigkeit für alle zu verwirklichen und einen gemeinsamen Wohlstand zu erreichen.

Diesseits und jenseits des Rheins wie in ganz Europa begannen die Menschen, sich auf ihre gemeinsamen Wurzeln und Traditionen zu besinnen, um so einen grenzenlosen Raum für Arbeit und Wohlstand zu schaffen.

Als 1957 die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) durch die Unterzeichnung der Römischen Verträge von den sechs Mitgliedstaaten der EGKS Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Niederlande und Luxemburg gegründet wurde, sprach Konrad Adenauer sein berühmtes Wort: „Die Einheit Europas war ein Traum weniger. Sie wurde eine Hoffnung für viele. Sie ist heute eine Notwendigkeit für alle.“

Die Europäische Gemeinschaft (EG), in welcher die EWG gemeinsam mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) aufging und die schließlich später die Europäische Uni-

on (EU) wurde, erfuhr 1973, 1980, 1986, 1994, 2004, 2007 und zuletzt 2013 Erweiterungen bis auf heute 28 Mitgliedstaaten. Mit dem Beitritt neuer Staaten erfüllten sich dabei einerseits Hoffnungen, andererseits auch Notwendigkeiten.

Anfänge einer gemeinsamen Sozialpolitik

Aber der deutsche Bundeskanzler hatte auch damals bereits betont, dass Europa in vielen Politikbereichen eine Annäherung erreichen müsse, in anderen eine Harmonisierung, dies aber nie die nationale Verantwortung und Eigenständigkeit ersetzen könne und solle: „Die Europäische Integration darf nicht starr sein, sie muss so dehnbar und so elastisch sein wie eben möglich. Sie darf kein einschnürender Panzer sein für die europäischen Völker, sie muss vielmehr ihnen und ihrer Entwicklung ein gemeinsamer Halt, eine gemeinsame Stütze für eine gesunde, den berechtigten Eigenheiten eines jeden Einzelnen entsprechende Entwicklung sein. Die Einrichtungen, an die ich denke, müssen nicht unbedingt und sämtlich supranationalen Charakter tragen, wir wollen geeignete Formen wählen, um keinen Staat vom Beitritt abzuschrecken. Auf der anderen Seite darf das Wirken und das Wirksamwerden einer solchen Föderation nicht von dem Willen oder den vermeintlichen Interessen eines einzelnen Mitgliedes abhängen. Ich bin überzeugt, dass sich ein Mittelweg zwischen den beiden Extremen finden lässt.“²

Die Sozialpolitik blieb als grundsätzliche Aufgabe Sache der Mitgliedstaaten, dennoch fanden Ansätze zu einer gemeinschaftlichen Sozialpolitik bereits in die Römischen Verträge Eingang. Schon der Vertrag zur Gründung der Europäischen

² Konrad Adenauer am 25. September 1956 in Brüssel



Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) hatte 1951 sozialpolitische Bestimmungen enthalten, 1957 konnte der EWG-Vertrag daran anschließen und nahm die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen als Ziel einer europäischen Integration auf.

Die EWG erhielt damals nur in einem sehr geringen Umfang sozialpolitische Kompetenzen. Rechtsakte gab es lediglich in den Bereichen „Freizügigkeit der Arbeitnehmer“ (Art. 48 EWG-Vertrag (EWGV), jetzt Art. 45 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV), den „Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit“ (Art. 49 EWGV, jetzt Art. 46 AEUV) und in Artikel 51 EWGV (jetzt Art. 48 AEUV) „System zur Sicherstellung der Ansprüche und Leistungen“. Dort hieß es: „Der Rat beschließt einstimmig auf Vorschlag der Kommission die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen.“ Schließlich war noch das „Gleiche Entgelt von Männern und Frauen“ (Art. 119, „Equal Pay“) im EWG-Vertrag gesichert (jetzt Art. 157 AEUV).

Förderung des Dialogs

Da die Mitglieder der EWG für ihre Sozialpolitik weitestgehend allein verantwortlich waren, lautete die Aufgabe der EWG vor allem, Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Staaten zu fördern. Um dies zu erreichen, wurde im EWG-Vertrag die Gründung des Europäischen Sozialfonds (ESF) vereinbart. Er dient der Förderung von Maßnahmen zur Berufsausbildung und Umschulung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Nachkriegseuropa.

Vier Jahre danach, 1961, wurde der Europäische Sozialfonds schließlich formell eingerichtet. Der ESF hatte als oberstes Ziel die Erhöhung der Beschäftigungsquote. Seine konkrete Ausrichtung wurde jedoch im Laufe der Jahre immer wieder an die jeweiligen Erfordernisse angepasst. In den ersten Jahren standen Fragen der Migration der Arbeitnehmer innerhalb Europas im Mittelpunkt. Es war die Zeit des Wirtschaftswunders und viele Arbeitnehmer kamen als Wanderarbeiter („Gastarbeiter“) aus den Nachbarländern nach Deutschland.

Später richtete sich beim Europäischen Sozialfonds das Augenmerk verstärkt auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unter jungen und schlecht ausgebildeten Arbeitskräften. Es brauchte jedoch noch viele kleine und größere Schritte und etliche Jahre, bis das soziale Europa, der „Sozialraum Europa“ seine heutige Gestalt annahm.³ 1974, also 13 Jahre nach der Gründung des Europäischen Sozialfonds, wurde schließlich das erste europäische Sozialbudget vorgelegt.

³ Eichenhofer 2007, S. 68-96

Die Europäische Sozialcharta

Ebenfalls im Jahr 1961 wurde am 18. Oktober in Turin vom Europarat feierlich die „Europäische Sozialcharta“ verabschiedet. Sie trat 1965 in Kraft und sollte im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Grundrechte essenzielle soziale und wirtschaftliche Rechte schützen. Die Europäische Sozialcharta enthält in den Artikeln 1 bis 19 die Grundrechte auf

- Arbeit,
- gerechte, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen,
- ein gerechtes Arbeitsentgelt,
- Freiheit zur Vereinigung,
- Kollektivverhandlungen,
- das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz,
- das Recht der Arbeitnehmerinnen auf Schutz,
- das Recht auf Berufsberatung und auf berufliche Ausbildung,
- das Recht auf Schutz der Gesundheit,
- soziale Sicherheit,
- Fürsorge und das Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste,
- das Recht behinderter Menschen auf berufliche Ausbildung und Eingliederung,
- das Recht auf Familienschutz,
- das Recht der Mütter und Kinder auf Schutz
- sowie Freizügigkeitsrechte, verbunden mit dem Recht auf Schutz und Beistand.



Auch viel später noch, in der Präambel zur Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) von 1987, bezogen sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf die in der Sozialcharta festgeschriebenen Grundrechte, insbesondere Freiheit, Gleichheit und soziale Gerechtigkeit. Dieser Bezug findet sich heute in der Präambel zum Vertrag über die Europäische Union (EUV) wieder. Auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seiner Rechtsprechung wiederholt auf die Sozialcharta Bezug genommen.⁴

Soziale Rechtsprechung

Die Sozialcharta diente dem EuGH, gemeinsam mit der 1950 in Rom unterzeichneten Menschenrechtskonvention (EMRK), als Vorgabe und Maßstab seiner Rechtsprechung. Sozialcharta und EMRK zusammen wurden dann später auch zum Modell

⁴ Vgl. www.eufis.de

für einen Großteil der Normen der „Charta der Grundrechte“, die im Jahr 2000 feierlich erklärt⁵ und 2009 mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon verbindlich wurde.

De facto beschränkte sich die Sozialpolitik bis zur Verabschiedung des ersten sozialpolitischen Aktionsprogramms auf den Europäischen Sozialfonds. Das sozialpolitische Aktionsprogramm wurde dann vom Europäischen Rat (dem politisch höchsten Gremium der EU, bei dessen sogenannten EU-Gipfeltreffen die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union zusammenkommen) im Dezember 1974 in Paris verabschiedet. Mitte der 1970er Jahre wurden in der Europapolitik Schwerpunkte in den Bereichen des Schutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz, der Förderung der Chancengleichheit von Frauen am Arbeitsplatz und der Eingliederung benachteiligter Gruppen in das Arbeitsleben gesetzt. 1975 wurde auch die erste Gleichberechtigungsrichtlinie über gleiches Entgelt für Frauen und Männer erlassen.

Erste Kompetenzen

Abgesehen von den vorgenannten Bestimmungen des EWG-Vertrags war zu diesem Zeitpunkt allerdings immer noch keine spezifische Rechtsgrundlage vorhanden, auf der die Sozialpolitik der EWG hätte gründen können. Sozialpolitische Programme bedurften einstimmiger Entscheidungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften. Eine Ausweitung der sozialpolitischen Kompetenzen der Gemeinschaft erfolgte dann vor allem durch die bereits genannte Einheitliche Europäische Akte (EEA) von 1986: Mit Einführung von Artikel 118a („Verbesserung der Arbeitsumwelt; Mindestvorschriften“) durch

⁵ Stefan Hobe, Otto Kimminich, Einführung in das Völkerrecht 2008, S. 448

die AAE in den EWG-Vertrag erhielt die Gemeinschaft jetzt die ausdrückliche Kompetenz zum Erlass von Mindeststandards im Bereich des Arbeitsschutzes. Und Artikel 118b des EWG-Vertrages („Dialog zwischen den Sozialpartnern“) versetzte die Kommission in die Lage, den sozialen Dialog zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften auf EU-Ebene zu fördern.⁶

Wichtiger noch war die Diskussion um die „soziale Dimension“ der EG, die im Rahmen der EEA im Zusammenhang mit dem Binnenmarktprojekt angestoßen wurde. Durch die Vollendung des Binnenmarktes beschleunigte sich die europäische Integration, und zahlreiche Hindernisse auf den Märkten fielen weg. Das führte allerdings auch zu Befürchtungen – vor allem bei den Gewerkschaften –, dass es dadurch zu einer Schwächung des sozialen Schutzes kommen könnte.

Auf dem Europäischen Rat in Hannover wurde dann zwei Jahre später 1988 ausdrücklich die Zusammengehörigkeit von wirtschaftlichem Fortschritt und sozialer Gestaltung betont. Auf dem Gipfel fiel zugleich die Grundsatzentscheidung, dass eine gemeinschaftliche Sozialpolitik nicht zu Sozialabbau in der Gesellschaft führen dürfe. Mit dieser politischen Aussage wurden auch die Grundlagen für weitere Entscheidungen des Europäischen Rates gelegt, in der Gemeinschaft den sozialen Aspekten den gleichen Stellenwert einzuräumen wie den wirtschaftlichen.

Die „neue“ Sozialcharta von 1989

Mit der Annahme der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte – ebenfalls kurz „Sozialcharta“ genannt – einigte sich schließlich die Europäische Gemeinschaft (EG)

⁶ Däubler, in: Weidenfeld 2004a, S. 275

1989 auf eine umfassendere soziale Grundorientierung. Die neue Sozialcharta war ein wichtiger Schritt auf dem Weg der Annäherung der europäischen Sozialsysteme. In zwölf Kapiteln wurden die Rechte von Arbeitnehmern festgelegt – von der Freizügigkeit über berufliche Bildung, Chancengleichheit von Männern und Frauen und Mitwirkung der Arbeitnehmer im Betrieb bis hin zum Arbeitsschutz und der Eingliederung von behinderten Menschen in Gesellschaft und Arbeitsmarkt. Die Sozialcharta entfaltete im Nachgang eine erhebliche Dynamik in der europäischen Gesetzgebung.

Neben deutlichen Fortschritten im Arbeitsschutz und bei der Verwirklichung der Chancengleichheit hatte schließlich vor allem die Verabschiedung der Richtlinie über den Europäischen Betriebsrat während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 1994 weitreichende Signalwirkung. In ihr wurden die Arbeitnehmerrechte auf Information und Anhörung in grenzüberschreitenden Unternehmen gestärkt.

Die europäische Sozialpolitik wurde von nun an immer deutlicher einer der Kernbereiche der europäischen Politik insgesamt: Diese Entwicklung lässt sich an den Aktionsprogrammen der Europäischen Kommission zur Umsetzung der Sozialcharta bis zur Aufnahme eines Kanons zentraler Arbeitnehmerrechte in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) ablesen.

Der Weg zur EU-Grundrechtecharta

Auf Initiative der Bundesregierung hatte der Europäische Rat in Köln im Juni 1999 einem eigens dazu einberufenen Konvent das Mandat zur Ausarbeitung einer europäischen Charta der Grundrechte erteilt. Innerhalb eines knappen Jahres gelang diesem

die Ausarbeitung des Charta-Textes, welcher auch auf der oben beschriebenen Europäischen Sozialcharta beruhte. Der Konvent unter Vorsitz des früheren Bundespräsidenten Roman Herzog setzte sich nicht nur aus Regierungsvertretern zusammen, sondern bestand überwiegend aus Abgeordneten der damals 15 nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten und aus Abgeordneten des Europaparlaments. Bundestag und Bundesrat waren mit je einem Vertreter an der Ausarbeitung der Charta beteiligt. Die EU-Grundrechtecharta wurde auf dem Europäischen Rat in Nizza am 7. Dezember 2000 durch die Präsidenten von Europäischem Parlament, Rat und Kommission feierlich erklärt.⁷ Sie ist mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon 2009 verbindlich geworden.

Im Frühjahr 2002 trat unter Vorsitz des früheren französischen Staatspräsidenten Giscard d'Estaing ein weiterer Konvent („Verfassungskonvent“) mit dem Ziel zusammen, Vorschläge für eine Reform der EU und für eine europäische Verfassung zu unterbreiten. Am 29. Oktober 2004 fand in Rom schließlich die feierliche Unterzeichnung des Europäischen Verfassungsvertrages durch die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten statt.

Er sollte am 1. November 2006 in Kraft treten, und die vom Konvent ausgearbeitete Grundrechtecharta sollte fester Bestandteil des Vertrages werden. Dieses Ziel wurde auch von Deutschland verfolgt. Doch nach dem Scheitern der Verfassungsreferenden in Frankreich (Mai 2005) und den Niederlanden (Juni 2005) kam der Ratifikationsprozess ins Stocken, und der Vertrag erlangte – zunächst – keine Rechtskraft.

⁷ Siehe den Text in: Thomas Läufer, Der Vertrag von Nizza, 2004, S. 199ff

Das Projekt, Grundrechte verbindlich zu machen, wurde damit aber keineswegs stillschweigend beerdigt: Auf dem Brüsseler Gipfel im Juni 2006 einigten sich die Staats- und Regierungschefs der 25 Mitgliedstaaten, im ersten Halbjahr 2007 unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft einen neuen Anlauf in der Verfassungsdiskussion zu unternehmen.

Schließlich schlossen die inzwischen 27 europäischen Staats- und Regierungschefs durch ihre Unterschrift am 13. Dezember 2007 den Vertrag von Lissabon ab, der als völkerrechtlicher Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag) und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) reformierte. Der Vertrag von Lissabon trat dann im Dezember 2009 in Kraft.

So wurde nun gleichsam die Charta der Grundrechte der EU inklusive der darin festgeschriebenen Arbeitnehmerrechten rechtskräftig: Durch einen Verweis in Artikel 6 des durch den Lissabonner Vertrag geänderten EU-Vertrages wird sie nun für alle Staaten, ausgenommen das Vereinigte Königreich und Polen, für bindend erklärt. 2009 sagte der Europäische Rat Tschechien zu, dieses sogenannte Opt-Out (englisch: nicht mitmachen) durch ein Zusatzprotokoll, das mit der nächsten Vertragsreform ratifiziert werden soll, auch auf Tschechien auszudehnen.

So erlangte die EU-Grundrechtecharta nach dem Scheitern des Europäischen Verfassungsvertrages am 1. Dezember 2009 gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon Rechtskraft. Sie ist damit verbindlich.



Fortschritte der Sozialpolitik durch die Verträge von Maastricht und Amsterdam

Doch ungeachtet aller Debatten um eine europäische Verfassung hatte die europäische Sozialpolitik längst große Fortschritte auf vielen Feldern gemacht. Diese sind vor allem durch die Verträge von Maastricht (1992) und Amsterdam (1997) markiert. Gleichzeitig erweiterten diese Verträge die Entscheidungskompetenz des Europäischen Rats (mit qualifizierter Mehrheit) über den reinen Arbeitsschutz hinaus⁸. Auch soll danach das Europäische Parlament grundsätzlich nicht mehr nur angehört werden, sondern es kann mitentscheiden. So kann seither auch über Arbeitsbedingungen, Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, die berufliche Eingliederung und

⁸ Vgl. dazu und zur Entwicklung der europäischen Sozialpolitik von Maastricht bis Amsterdam Otto Schulz, Maastricht und die Grundlagen einer Europäischen Sozialpolitik, 1996, sowie ders., Grundlagen und Perspektiven einer Europäischen Sozialpolitik, 2003

Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt mehrheitlich entschieden werden.

Gebiete wie die soziale Sicherheit und der soziale Schutz der Arbeitnehmer sowie die kollektive Wahrnehmung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen sind jedoch weiterhin einstimmig durch den Rat zu verabschieden; Arbeitsentgelt, Koalitions-, Streik- und Aussperrungsrecht bleiben dabei in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Gebiete wie die soziale Sicherheit und der soziale Schutz der Arbeitnehmer sowie die kollektive Wahrnehmung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen sind jedoch weiterhin einstimmig durch den Rat zu verabschieden; Arbeitsentgelt, Koalitions-, Streik- und Aussperrungsrecht bleiben dabei in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Mit dem Vertrag von Amsterdam wurde das Konzept der Mindeststandards als durchgehendes sozialpolitisches Gestaltungskonzept bestätigt. Ferner bekräftigte man hier den sozialen Dialog, mit der Chance der europäischen Sozialpartner, durch eigene Vereinbarungen an die Stelle des europäischen Gesetzgebers zu treten („Vorfahrt für die Sozialpartner“).

Neu aufgenommen wurde durch den Vertrag von Amsterdam die Option, mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und einstimmig Rechtsakte gegen Diskriminierungen zu beschließen. Auf dieser Rechtsgrundlage wurden von 2000 bis 2003 vier EU-Antidiskriminierungsrichtlinien verabschiedet. Diese wurden in Deutschland 2006 mit einem einheitlichen Gleichbehandlungsgesetz (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – AGG) in nationales Recht umgesetzt. Danach sind im Arbeits- und

Zivilrecht Benachteiligungen aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Alter, aufgrund einer Behinderung oder der sexuellen Ausrichtung verboten. Zudem erstreckt sich das arbeitsrechtliche Benachteiligungsverbot auf Diskriminierungen aufgrund einer bestimmten Religion oder Weltanschauung. Dieser Grundsatz der Nichtdiskriminierung (beziehungsweise der Gleichbehandlung) ist eines der zentralen Prinzipien der EU und auch treibende Kraft bei der Rechtsfortbildung.

Von besonderer Bedeutung ist auch das Beschäftigungskapitel, welches sich seit dem 1. Dezember 2009 im AEUV (Art. 145-150) befindet und das sich inzwischen bewährt hat. Es hat den Weg zu einer koordinierten europäischen Beschäftigungsstrategie geebnet, die der Europäische Rat – von Luxemburg (1997) über Köln (1999), Lissabon (2000) bis Laeken (2002) – immer enger mit beruflicher Bildung, Weiterbildung und lebenslangem Lernen verknüpft hat. Die Gemeinschaft ist dieser Linie konsequent gefolgt mit dem Kernziel einer nachhaltigen Sicherung der vorhandenen und der Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Der Vertrag von Nizza hatte bereits 2001 den vertraglichen sozialen Besitzstand konsolidiert. Er musste – wie das gesamte EU-Recht (sogenannter *acquis communautaire*) – auch von den mit den verschiedenen Erweiterungsrounden neu hinzukommenden Mitgliedstaaten übernommen und in nationales Recht überführt werden.

Aufbau eines sozialen Europa

Es war ein langer Weg mit vielen Etappen, Hindernissen und Fortschritten, um ein soziales Europa aufzubauen. Dieser Weg erstreckte sich über ein halbes Jahrhundert: von der in Turin 1961 verabschiedeten frühen „Europäischen Sozialcharta“

des Europarates über die „Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer“ von 1989 bis hin zur Integration fundamentaler sozialpolitischer Prinzipien in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (der EU-Grundrechtecharta aus dem Jahr 2000) und deren Inkrafttreten durch den Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009.

Dieser Erfolg ist sichtbarer Ausdruck des gemeinsamen Willens von Europäischem Parlament, Europäischem Rat und Europäischer Kommission. Eine nachhaltige Stärkung der sozialen Dimension Europas ist für das weitere Zusammenwachsen seiner Völker und Nationen, aber auch für eine dauerhafte Akzeptanz der gemeinsamen politischen Institutionen unerlässlich. Die europäische Wirtschafts- und Währungsunion bedarf der sozialen Flankierung.

Wirtschaft und Wohlfahrt

Auf dem Europäischen Rat in Brüssel (2006) beschlossen die Staats- und Regierungschefs eine Neubelebung der 2000 gefassten Zielformulierung, die mit dem Stichwort „Lissabon-Strategie“ gekennzeichnet war: Die EU sollte bis zum Jahr 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum der Welt werden mit den tragenden Elementen Innovation, Wissensgesellschaft und sozialer Kohäsion. Dabei wurde die Situation junger Menschen in den Mittelpunkt gestellt.

Für diese Ziele wurden auch im Einzelnen konkrete Messlatten angelegt: So sollte die Zahl der Schulabbrecher auf zehn Prozent gesenkt werden. Ein weiterer Anspruch war, für 85 Prozent der 22-Jährigen in der EU eine klare Perspektive zu schaffen, nämlich eine Ausbildung im Sekundarbereich II zu absolvieren. Zudem war das ehrgeizige Ziel gesetzt worden, bereits bis

Ende 2007 jedem arbeitslosen Schulabgänger eine Arbeitsstelle, Lehrstelle, eine Weiterbildung oder eine andere berufsvorbereitende Maßnahme anbieten zu können.

Annäherung der Wohlfahrtssysteme

Parallel zur Ausgestaltung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion vollzog sich so immer konkreter auch eine Annäherung der Wohlfahrtssysteme, insbesondere des Arbeits- und Sozialrechts in der Gemeinschaft. Dabei ging es – anders als bei der europäischen Wirtschafts- und Währungspolitik – nicht um eine Harmonisierung oder gar Angleichung der unterschiedlichen nationalen Sozialsysteme. Vielmehr musste und konnte das Ziel im europäischen Sozialraum allein eine weitgehende Koordinierung, also die Annäherung der Systeme sein. Dass dieses Ziel gerade im Zuge der Osterweiterung der EU eine neue Bedeutung erhält, ist evident.

Unmittelbar nachvollziehbar ist jedoch auch, dass diese Annäherung nicht auf allen Feldern der europäischen Sozialpolitik in gleichem Tempo und in gleichem Umfang vonstatten gehen kann. Europas Stärke liegt in seiner Vielfalt in Geschichte, Kultur, Sprache, nationalen Traditionen. Einebnung dieser Vielfalt um der Harmonisierung willen wäre der falsche Weg.

In Vielfalt geeint, das gilt für das gesamte Europa, aber ganz besonders für die Sozialpolitik. Mehr Einheit anstreben, die Vielfalt der unterschiedlich gewachsenen sozialen Lebensformen gleichzeitig aber erhalten und stärken, heißt auch, das Subsidiaritätsprinzip in der Praxis der europäischen Sozialgesetzgebung konsequent anzuwenden und umzusetzen.

Eigenverantwortung vor staatlichem Handeln – das Subsidiaritätsprinzip

Städte, Gemeinden oder Kommunen sollen für die Lösung und Umsetzung von Aufgaben zuständig sein. Wenn das untergeordnete Glied in der Lage ist, die Probleme und Aufgaben eigenständig zu lösen, dann soll es dies auch im Sinne des Subsidiaritätsgedankens tun. Wichtig ist jedoch dabei immer auch, dass das kleinste Glied dabei nicht überfordert werden darf und die übergeordnete Ebene unter Umständen unterstützend tätig werden soll.

Das Subsidiaritätsprinzip ist damit auch eine wichtige Grundlage der Europäischen Union. Es hilft dabei, die Grund-



entscheidungen bei den Mitgliedstaaten zu belassen, die Organe der EU in der europäischen Gesetzgebung auf das Wesentliche zu beschränken, und dient so auch der Vermeidung von Bürokratie.

Europäische Regelungen im Sozialbereich müssen deshalb gemäß dem Subsidiaritätsgedanken von einer inneren Notwendigkeit getragen werden, die es rechtfertigt, sie für die inzwischen 28 Mitgliedstaaten verbindlich zu machen.

In Vielfalt geeint

Vor diesem Hintergrund der Einheit in der Vielfalt müssen die Fortschritte in der Annäherung der Sozialstandards in Europa bewertet werden. Am weitesten vorangekommen ist demnach der Arbeitsschutz einschließlich des sozialen Arbeitsschutzes. Hier konnten Mindeststandards vereinbart und in zahlreichen Richtlinien festgelegt werden.

So hat auch die Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern beim Zugang zu Beruf und Arbeitsmarkt neuen Schwung erhalten. Unter dem Stichwort „Gender Mainstreaming“ ist Chancengleichheit inzwischen durchlaufendes Prinzip in der allgemeinen Politik der Mitgliedsländer (vgl. Art. 8 AEUV) und damit auch in der Sozial- und Beschäftigungspolitik. Beispielhaft seien die seit dem Europäischen Rat in Luxemburg 1997 jährlich fortzuschreibenden Nationalen Aktionspläne auf der Grundlage der Beschäftigungspolitischen Leitlinien der EU genannt.

Auch im Arbeitsrecht, bei dem Beschlüsse in der Regel nur einstimmig getroffen werden können, hat die EU beachtliche

Erfolge vorzuweisen. Hervorzuheben sind vor allem die nach fast 30-jähriger Mitbestimmungsdiskussion erreichte Verabschiedung einer Richtlinie über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesellschaft (2001) und die Neufassung der Richtlinie über Europäische Betriebsräte (2009). Damit sind die Rechte der Arbeitnehmer in grenzüberschreitend tätigen Unternehmen deutlich gestärkt worden.

Einheit in Vielfalt und die Annäherung der Sozialsysteme in Europa heißen aber auch: Je enger Europa zusammenfindet, ein Europa, das bereits selbstverständlich in einer Wirtschaftsunion mit in vielen Ländern geltender einheitlicher Währung zusammengewachsen ist, desto wichtiger werden zwei Aspekte:

Erstens, gemeinsam über die Sicherung des sozialen Schutzes nachzudenken, die in allen Mitgliedstaaten auf dem Prüfstand steht.

Zweitens gilt es, den Austausch von Informationen und Best-Practice-Beispielen unter den Mitgliedstaaten, der in diesem Europa ständig zunimmt, zu fördern. Vieles kann hier geschehen, ohne in die Strukturen der unterschiedlichen Sozialsysteme selbst einzugreifen.

Die „Offene Methode der Koordinierung“

Auf europäischer Ebene befasst sich der 2000 gegründete Ratsausschuss für Sozialschutz (SPC) unter anderem mit der Modernisierung der Sozialsysteme. Es geht darum, voneinander zu lernen, etwa wie in Zeiten des demografischen Wandels am besten Reformen im renten- und gesundheitspolitischen Bereich geplant, gemeinsame Zielvorstellungen entwickelt und deren

42 Sozialer Schutz in Europa

Realisierung anhand von Indikatoren überprüfbar gemacht werden können.

Das entsprechende Instrumentarium beziehungsweise den dazu erforderlichen Handlungsrahmen bietet die sogenannte Offene Methode der Koordinierung (OMK). Im März 2000 wurde nämlich auf dem EU-Gipfel von Lissabon vom Europäischen Rat ein neues Verfahren der europäischen Zusammenarbeit für die Bereiche Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik eingeführt. Durch diese „offene Koordinierung“ wurde erstmalig eine verstärkte Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten angestrebt, um bisherige Erfahrungen und „bewährte Verfahren“ im Sozialschutzbereich auszutauschen und voneinander zu lernen.



In diesem Zusammenhang werden unter Beachtung der nationalen Zuständigkeiten verschiedene sozialpolitische Bereiche auf Basis gemeinsam festgelegter Ziele und Indikatoren bewertet. Den Mitgliedstaaten werden dabei Instrumente an die Hand gegeben, die Lösung gemeinsamer Probleme auch gemeinsam in Angriff zu nehmen.

Die offene Koordinierung der Sozialpolitik kommt bisher in drei Bereichen zur Anwendung: Soziale Eingliederung (seit 2000), Alterssicherung (2001), Gesundheit und Langzeitpflege (2004). Im Rahmen der Überarbeitung der Lissabon-Strategie im Jahr 2005 wurden auch die sozialen Ziele überarbeitet und zusammengefasst. Seit 2006 bilden diese Bereiche den Rahmen der OMK Sozialschutz und soziale Eingliederung:

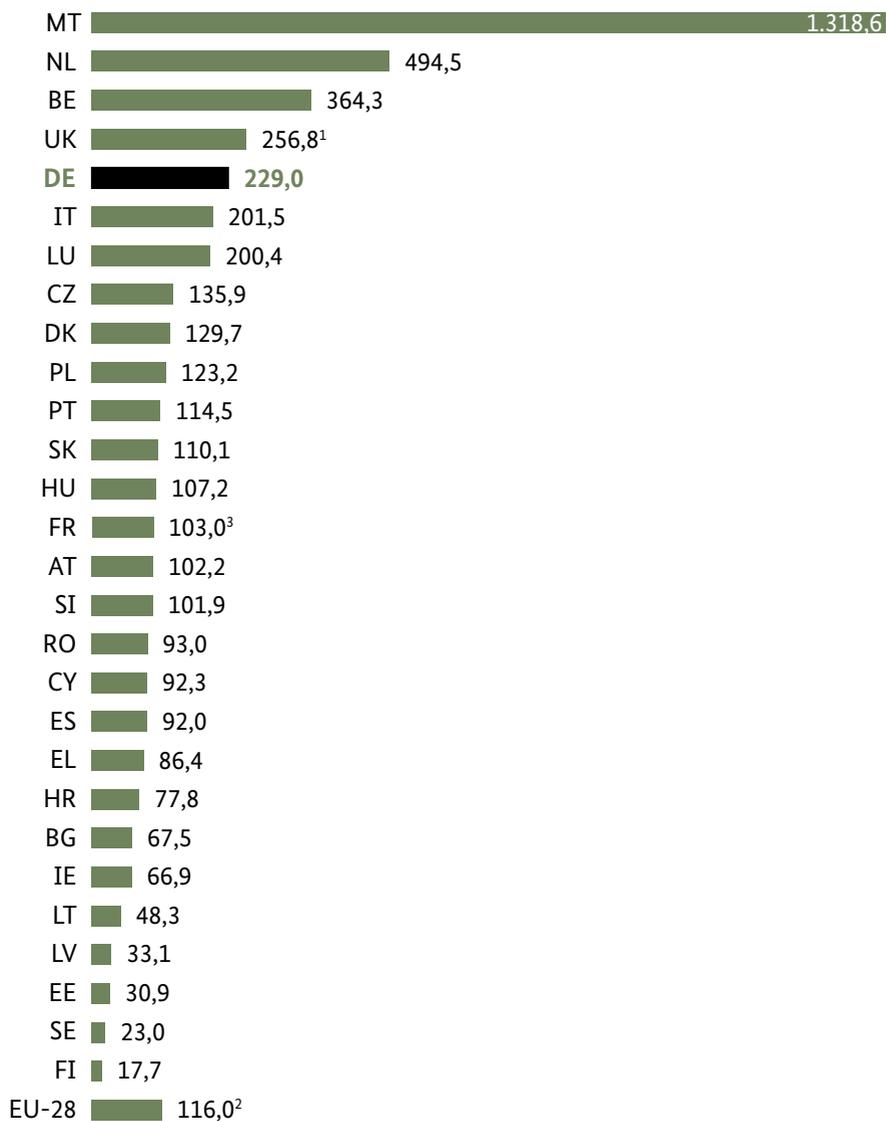
1. Beseitigung von Armut und sozialer Ausgrenzung
2. Sicherstellung angemessener und nachhaltiger Renten
3. Bereitstellung zugänglicher, hochwertiger und nachhaltiger Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege

Die OMK Sozialschutz und soziale Eingliederung entwickelt sich positiv: Auf europäischer Ebene wurden der Soziale Dialog und die Einbeziehung vieler Akteure gestärkt, zudem wurde die Aufmerksamkeit für soziale Probleme europaweit geschärft. Im Bereich der Alterssicherung hat die OMK dazu beigetragen, dass sowohl die finanzielle Nachhaltigkeit als auch die gegenwärtige und zukünftige Angemessenheit von Alterssicherungssystemen vor dem Hintergrund soziodemografischer Entwicklungen und makroökonomischer Risiken ausgewogen diskutiert werden.

44 Sozialer Schutz in Europa

Bevölkerungsdichte EU-Länder 2011

Einwohner pro km²



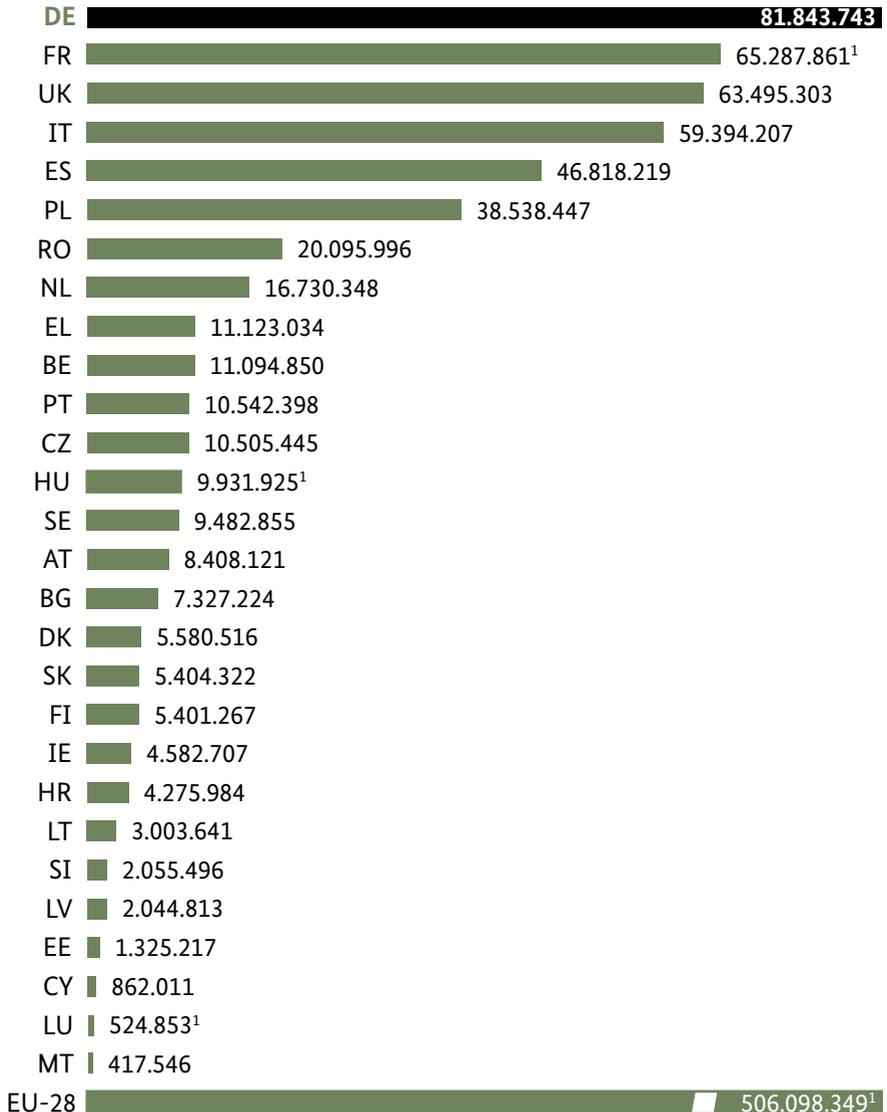
¹ Daten aus dem Jahr 2010, da für 2011 nicht vorhanden

² Eurostat-Schätzung

³ Ohne Überseegebiete

Bevölkerung EU-Länder 2012

Einwohner gesamt

¹Zeitreihenbruch

Stand: März 2014

Quelle: Eurostat

Im Rahmen der Europa-2020-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, die die „Nachfolge“ der Lisbon-Strategie angetreten hat, wird nun ein stärkeres Gleichgewicht zwischen wirtschafts-, beschäftigungspolitischen und sozialen Aspekten angestrebt. Sie hat sich unter anderem die folgenden Ziele gesetzt: Bis 2020 sollen in Europa mindestens 20 Millionen Menschen aus Armut und sozialer Ausgrenzung herausgeführt werden. Die Beschäftigungsquote der 20- bis 64-Jährigen soll auf 75 Prozent erhöht werden. Die Strategie 2020 wird seit 2010 von der Europäischen Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung unterstützt und von der Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten.



Damit wird auch eine stärkere Ausrichtung auf die soziale Dimension in Europa gelegt. Dies wird bereits durch die neue soziale Querschnittsklausel des Lissabon-Vertrags (Art. 9 AEUV) verdeutlicht. In diesem Rahmen bietet die Offene Methode der Koordinierung zahlreiche Möglichkeiten, aufzuzeigen, inwieweit sich nachhaltiges Wachstum, bessere Beschäftigung, ökologische Verantwortung und soziale Kohäsion als „magisches“ politisches Viereck wechselseitig bedingen.

Sozialschutz, soziale Eingliederung und soziale Sicherung sind damit Bestandteil nachhaltiger Wachstums- und Beschäftigungsstrategien in einer sozialen Marktwirtschaft. Auf diese Weise ermöglicht die OMK auch die wirksame Umsetzung des Subsidiaritätsgedankens im politischen Alltag.

Europa wächst zusammen

Aber nicht nur für die Politik in Brüssel und den Hauptstädten der Mitgliedsländer ist ein solcher Blick hinüber zu den Nachbarn immer wichtiger geworden. Wir alle in Europa können viel voneinander lernen, wenn wir uns die Antworten und Lösungen unserer Nachbarn auf zentrale Fragen der Sozialpolitik genauer anschauen.

Denn die Probleme in den verschiedenen Ländern der Europäischen Union sind einander heute – bei aller historischen Verschiedenheit und kulturellen Individualität – doch in vielen Bereichen immer ähnlicher geworden.

In einer globalisierten Welt der Medien, der Mobilität und der High-Tech-Kommunikation haben sich Arbeitsprozesse, aber auch Möglichkeiten und Perspektiven beispielsweise in der

Medizin und Sozialfürsorge zwangsläufig immer mehr ange-
nähert. Ein Prozess, der in rasanter Geschwindigkeit weiter
voranschreitet.

Grenzüberschreitende Beziehungen und Partnerschaften sind
inzwischen Teil der europäischen Realität, und auch die Mobi-
lität innerhalb Europas nimmt zu. Europa wächst daher immer
weiter zusammen, die Menschen arbeiten und leben mit ihren
europäischen Nachbarn in immer engerem Verbund.

Ähnlich verhält es sich auch mit den Antworten auf wichtige
Fragen der sozialen Sicherung in unserer modernen Welt. Je
mehr wir von unseren Nachbarn wissen, je genauer wir ihre
Antworten auf die Fragen der Zeit kennen, umso besser kön-
nen die Lösungen und Entwürfe für eine Sozialpolitik der
Zukunft auch in unserem Lande vorbereitet und die richtigen
Weichen gestellt werden.

Der Blick über die Grenzen hinweg zu unseren europäischen
Nachbarn wird so mehr und mehr auch zu einem Blick in
einen großen Spiegel, aus dem wir viel lernen und erfahren
können: nicht nur über diese Nachbarn, sondern auch über
uns selbst.





Die Grundrechtecharta

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union aus dem Jahr 2000 wurde zunächst feierlich erklärt; sie wurde – leicht geändert – Bestandteil des Vertrages von Lissabon und damit verbindlich. Sie gliedert sich in eine Präambel und insgesamt 54 Artikel, die auf sieben Kapitel verteilt und im Amtsblatt der Europäischen Union „C 83/389“ vom 30. März 2010 abgedruckt sind. Diese Kapitel sind überschrieben mit: „Die Würde des Menschen, Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte, Justizielle Rechte“ und schließlich „Allgemeine Bestimmungen“. Der Schutz der Menschenwürde als Fundamentalnorm in Artikel 1 lehnt sich eng an das deutsche Grundgesetz an: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“ Durch die Integration der zentralen sozialen Rechte werden die soziale Dimension der EU und die Unteilbarkeit der Grundrechte deutlich gemacht. Im Folgenden sind die Artikel der EU-Grundrechtecharta mit sozialem Bezug abgedruckt.

KAPITEL I WÜRDE DES MENSCHEN

- Artikel 1 [Würde des Menschen]
Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.
- Artikel 2 [Recht auf Leben]
- Artikel 3 [Recht auf Unversehrtheit]
- Artikel 4 [Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung]
- Artikel 5 [Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit]

KAPITEL II FREIHEITEN

- Artikel 6 [Recht auf Freiheit und Sicherheit]
- Artikel 7 [Achtung des Privat- und Familienlebens]
- Artikel 8 [Schutz personenbezogener Daten]
- Artikel 9 [Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen]
- Artikel 10 [Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit]
- Artikel 11 [Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit]
- Artikel 12 [Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit]
- Artikel 13 [Freiheit von Kunst und Wissenschaft]
- Artikel 14 [Recht auf Bildung]
(1) Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.
(2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.
(3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze

sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

Artikel 15 [Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten]

(1) Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.

(2) Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.

(3) Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.

Artikel 16 [Unternehmerische Freiheit]

Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.

Artikel 17 [Eigentumsrecht]

(1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums.

Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Geistiges Eigentum wird geschützt.

Artikel 18 [Asylrecht]

Artikel 19 [Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung]

KAPITEL III GLEICHHEIT

Artikel 20 [Gleichheit vor dem Gesetz]

Artikel 21 [Nichtdiskriminierung]

(1) Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.

(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Artikel 22 [Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen]

Artikel 23 [Gleichheit von Männern und Frauen]

Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.

Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

Artikel 24 [Rechte des Kindes]

Artikel 25 [Rechte älterer Menschen]

Artikel 26 [Integration von Menschen mit Behinderung]

Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

KAPITEL IV SOLIDARITÄT

Artikel 27 [Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen]

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Vertreter muss auf den geeigneten Ebenen eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein, die nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgesehen sind.

Artikel 28 [Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen]

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Recht, Tarif-

verträge auf den geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.

Artikel 29 [Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst]

Jede Person hat das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst.

Artikel 30 [Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung]

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung.



- Artikel 31 [Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen]
- (1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.
- (2) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.
- Artikel 32 [Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz]
- Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.
- Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.
- Artikel 33 [Familien- und Berufsleben]
- (1) Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.
- (2) Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jede Person das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.

Artikel 34 [Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung]

(1) Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

(2) Jede Person, die in der Union ihren rechtmäßigen Wohnsitz hat und ihren Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

(3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Artikel 35 [Gesundheitsschutz]

Jede Person hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der Union wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.



Artikel 36 [Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse]

Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.

Artikel 37 [Umweltschutz]

Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.

Artikel 38 [Verbraucherschutz]

Die Politik der Union stellt ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher.

KAPITEL V BÜRGERRECHTE

Artikel 39 [Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament]

Artikel 40 [Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen]

Artikel 41 [Recht auf eine gute Verwaltung]

Artikel 42 [Recht auf Zugang zu Dokumenten]

Artikel 43 [Der Bürgerbeauftragte]

Artikel 44 [Petitionsrecht]

Artikel 45 [Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit]

(1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

(2) Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit gewährt werden.

Artikel 46 [Diplomatischer und konsularischer Schutz]

KAPITEL VI JUSTIZIELLE RECHTE

Artikel 47 [Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht]

Artikel 48 [Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte]

Artikel 49 [Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen]

Artikel 50 [Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden]

KAPITEL VII ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 51 [Anwendungsbereich]

(1) Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten, die der Union in den Verträgen übertragen werden.

(2) Diese Charta dehnt den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.

Artikel 52 [Tragweite der garantierten Rechte]

(1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

(2) Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in den Verträgen festgelegt sind, er-

folgt im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Bedingungen und Grenzen.

(3) Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.

(4) Soweit in dieser Charta Grundrechte anerkannt werden, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, werden sie im Einklang mit diesen Überlieferungen ausgelegt.

(5) Die Bestimmungen dieser Charta, in denen Grundsätze festgelegt sind, können durch Akte der Gesetzgebung und der Ausführung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch Akte der Mitgliedstaaten zur Durchführung des Rechts der Union in Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten umgesetzt werden. Sie können vor Gericht nur bei der Auslegung dieser Akte und bei Entscheidungen über deren Rechtmäßigkeit herangezogen werden.

(6) Den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ist, wie es in dieser Charta bestimmt ist, in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

(7) Die Erläuterungen, die als Anleitung für die Auslegung dieser Charta verfasst wurden, sind von den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 53 [Schutzniveau]

Keine Bestimmung dieser Charta ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkommen, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Artikel 54 [Verbot des Missbrauchs der Rechte]

Keine Bestimmung dieser Charta ist so auszulegen, als begründe sie das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als dies in der Charta vorgesehen ist.





Finanzierung und Struktur

Menschliche Geborgenheit und persönliche Freiheit sind ohne soziale Sicherheit nicht denkbar. Die sozialen Netze schaffen Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union. Damit diese Netze sich als zukunftsfähig erweisen, bedürfen sie ständiger Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen. Denn gerade auch die wirtschaftliche Entwicklung einzelner Länder hat deutlichen Einfluss auf Sozialbudgets und damit auf die Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme. Dies hat das Beispiel mehrerer Mitgliedstaaten nicht nur im Süden der EU in der Nachfolge der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise gezeigt.

Schon auf den ersten Blick wird deutlich: Die Darstellung der Kosten der sozialen Sicherung anhand der Eurostat-Datenbasis 2010 zeigt auf der Einnahmeseite – also den Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie den staatlichen Zuweisungen – erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten auf.

Der Begriff „Sozialschutz“

Um die Grundlage der hier abgedruckten Tabellen zu verstehen, muss die sprachliche Unterscheidung zwischen „Sozialschutz“ und „Sozialleistungen“ beachtet werden:

Mit „Sozialleistungen“ sind die Ausgaben für die einzelnen oben genannten Funktionen gemeint, also die Ausgaben des Staates, die bei den Betroffenen (Familien, Rentnern, Arbeitslosen usw.) unmittelbar „ankommen“.

„Sozialschutz“ dagegen umfasst grundsätzlich die Gesamteinnahmen und -ausgaben für die soziale Sicherung in den EU-Mitgliedstaaten. Sie setzen sich also zusammen aus den Sozialleistungen sowie zusätzlich den Verwaltungskosten und sonstigen Ausgaben; auf der Einnahmeseite im Wesentlichen aus den Beiträgen von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und staatlicher Beteiligung.

Ein Beispiel: Deutschland gab im Jahr 2010 für Sozialleistungen rund 734 Mrd. Euro, für den Sozialschutz insgesamt aber rund 765 Mrd. Euro aus. Den Tabellen zur Finanzierung der Sozialausgaben in diesem Teil I der Broschüre liegen in der Regel die Sozialleistungen zugrunde. Nur in einigen Übersichten wird gemäß den verfügbaren Daten von Eurostat auf den So-

zialschutz insgesamt Bezug genommen, zum Beispiel bei den Pro-Kopf-Gesamtleistungen oder dem prozentualen Anteil am Bruttoinlandsprodukt.

Staatliche Leistungen

So divergiert der staatliche Anteil an der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme, also die durch Steuereinnahmen finanzierten staatlichen Leistungen, zwischen 72,9 Prozent in Dänemark und am anderen Ende der Tabelle Polen, das mit 18,3 Prozent den niedrigsten staatlichen Anteil aufweist. Dänemark an der Spitze der Tabelle wird gefolgt von Irland (63,1 Prozent), Rumänien (53,2 Prozent) sowie Zypern (52,5 Prozent) und Bulgarien mit 51,3 Prozent. Am unteren Ende steht Polen, noch hinter Estland mit 19,7 Prozent, Tschechien (25,4 Prozent) und den Niederlanden mit 26,0 Prozent. Deutschland liegt mit 36,7 Prozent im Mittelfeld der EU-Länder.

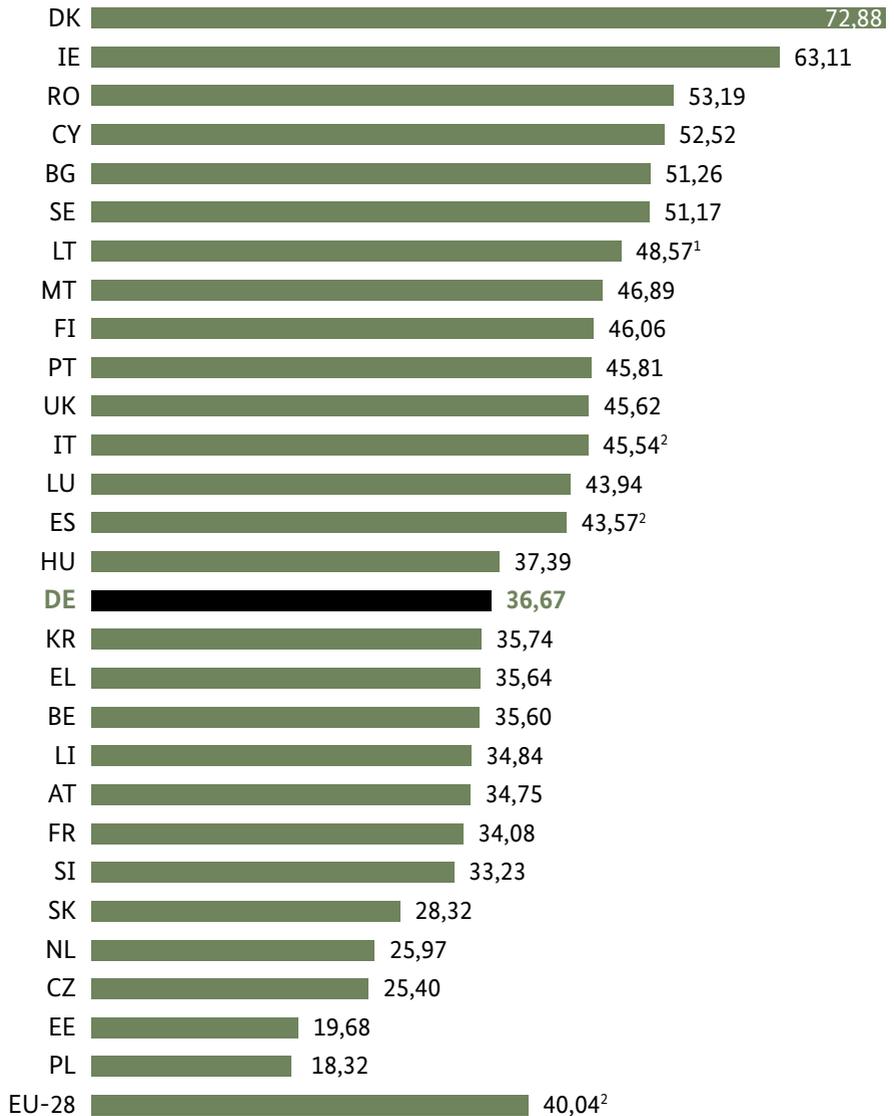
Im Durchschnitt wenden die 28 Länder der Europäischen Union 40,0 Prozent ihrer Einnahmen für staatliche Beiträge zu den sozialen Sicherungssystemen auf.

Arbeitgeberanteile

Auffallende Differenzierungen ergeben sich auch bei den Arbeitgeberanteilen der sozialen Sicherungssysteme, also den Beiträgen, die in der Regel auf der Basis der Bruttolöhne beziehungsweise der Lohnsummen der Mitarbeiter in die Sozialsysteme fließen. Spitzenreiter sind hier – ganz anders als bei den staatlichen Beiträgen – Estland, Tschechien, Litauen und Polen.

Staatliche Beiträge zur sozialen Sicherung 2010

in % der Einnahmen insgesamt



¹ Geschätzter Wert

² Vorläufiger Wert

Stand: Juli 2013 | Quelle: Eurostat

In Estland sind die Arbeitgeber mit 77,4 Prozent weit vor allen anderen Länder der EU. Danach folgen Tschechien mit 49,8 Prozent sowie Litauen mit 48,0 Prozent und Polen, wo die Arbeitgeber mit 43,9 Prozent an der Finanzierung der Sozialleistungen beteiligt sind.

Am anderen Ende der Skala finden sich weit hinter allen anderen Ländern der EU die Arbeitgeber Dänemarks, die mit nur 11,3 Prozent beteiligt sind, hinter Irland mit 22,2 Prozent und Zypern mit 23,0 Prozent.

Bei einem EU-28-Durchschnitt von 36,4 Prozent rangiert Deutschland mit 33,0 Prozent auch hier im Mittelfeld.

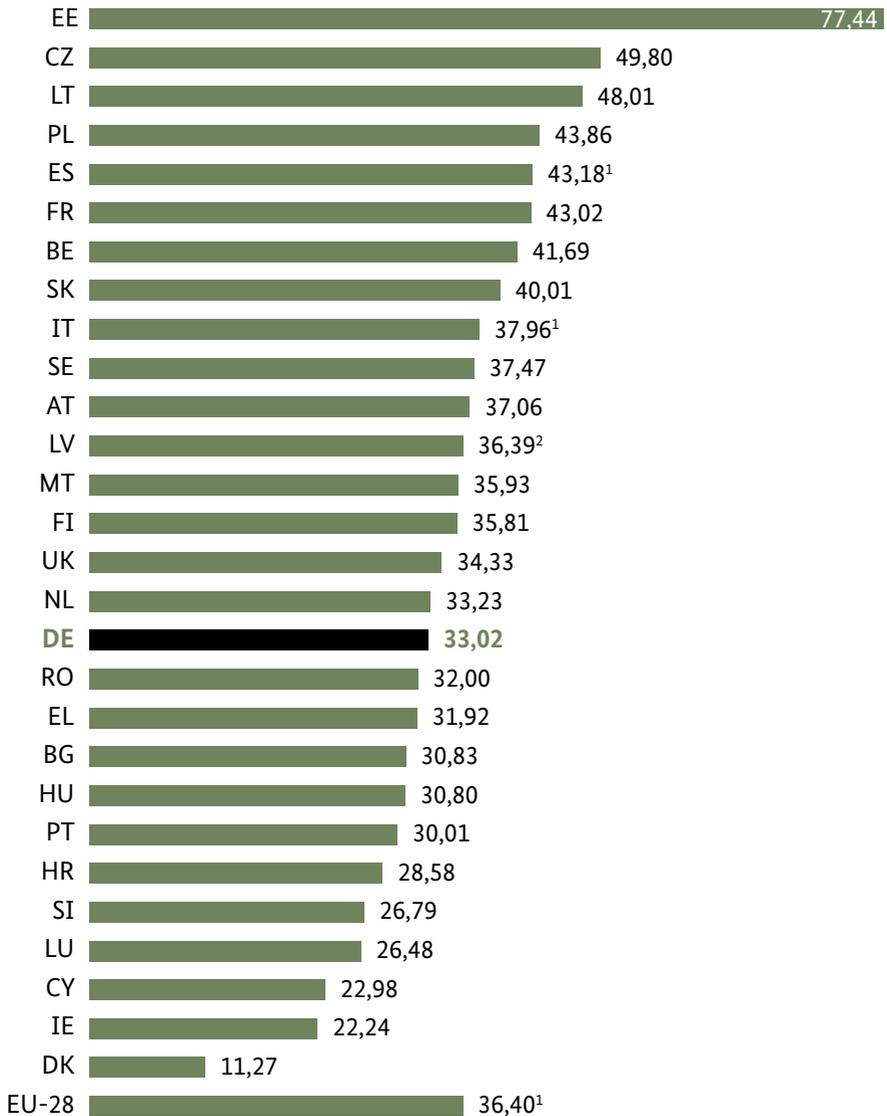
Arbeitnehmeranteile

Der finanzielle Beitrag der Arbeitnehmer ist in den Mitgliedstaaten der EU ebenfalls sehr unterschiedlich. Die Zahlen sprechen auch hier für sich: Mit 38,8 Prozent beziehungsweise 33,0 Prozent werden die Arbeitnehmer in Slowenien und den Niederlanden am stärksten belastet, Irland (11,5 Prozent), Schweden (9,4 Prozent) und Estland (2,7 Prozent) haben die geringsten Arbeitnehmeranteile an den Sozialschutzbeiträgen.

Der EU-28-Durchschnitt liegt hier bei 19,9 Prozent. In Deutschland tragen die Arbeitnehmer mit 28,5 Prozent die vierthöchsten Beiträge. Im Vereinigten Königreich und Spanien wird der EU-Durchschnitt mit 12,6 Prozent beziehungsweise 12,2 Prozent deutlich unterschritten. Frankreich ist mit 20,8 Prozent knapp über dem Durchschnitt der EU-28.

Sozialbeiträge der Arbeitgeber 2010

in % der Einnahmen insgesamt



¹ Vorläufiger Wert

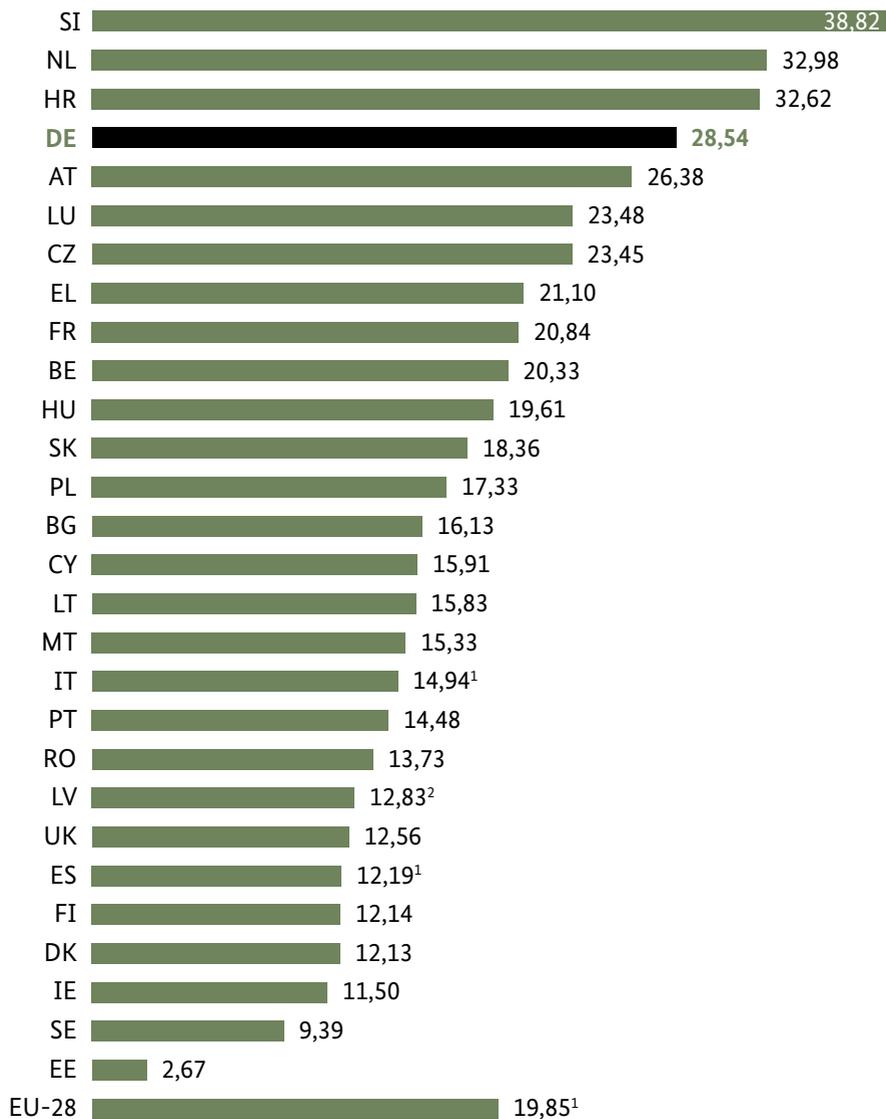
² Geschätzter Wert

Stand: März 2014 | Quelle: Eurostat

70 Sozialer Schutz in Europa

Sozialbeiträge der geschützten Personen 2010

in % der Einnahmen insgesamt



¹ Vorläufiger Wert

² Geschätzter Wert

Stand: März 2014 | Quelle: Eurostat

Sozialleistungsstruktur in der EU

Während die Finanzierungssysteme der sozialen Sicherung recht unterschiedlich sind, weist die Sozialleistungsstruktur nur wenige Unterschiede auf. Bei näherer Betrachtung sind die Differenzen jedoch durchaus bemerkenswert.

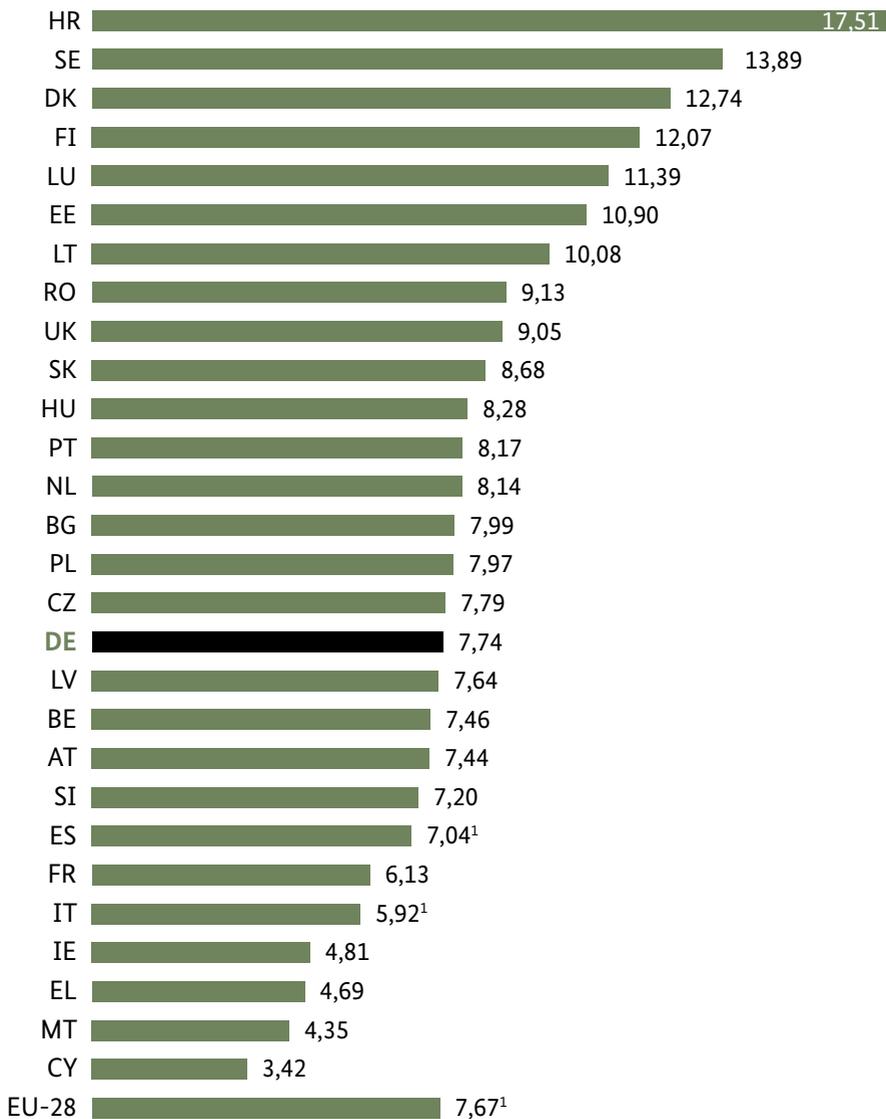
So sind die Ausgaben für „Alter“ und „Krankheit“ in allen Ländern die mit Abstand höchsten Posten bei den Sozialleistungen. Im Durchschnitt der EU-28 beträgt der Anteil beim „Alter“ 39,4 Prozent, bei „Krankheit/Gesundheitsversorgung“ 29,4 Prozent. Welchen Anteil an den Sozialleistungen die einzelnen Staaten für ihre Rentner aufwenden, ergibt sich aus der Addition der beiden Positionen „Alter“ und „Hinterbliebene“.

Dann zeigt sich, dass Italien mit 60,7 Prozent, gefolgt von Malta mit 54,8 Prozent und Lettland mit 53,5 Prozent, an der Spitze steht, während Irland mit 24,0 Prozent am wenigsten ausgibt. Darüber liegen dann mit deutlichem Abstand Luxemburg mit 36,2 Prozent und Kroatien (37,7 Prozent). Der EU-28-Durchschnitt liegt im Jahr 2010 bei 45,3 Prozent. Deutschland befindet sich mit 40,2 Prozent unter diesem Durchschnittswert.

Den Sozialleistungen im Bereich „Alter und Hinterbliebene“ folgen 2010, wenn man den Durchschnitt der EU-28-Länder betrachtet, die Aufwendungen für „Krankheit und Invalidität“ (37,1 Prozent) mit klarem Vorsprung vor den Ausgabepositionen „Familie“ (8,0 Prozent) sowie „Arbeitslosigkeit“ (6,0 Prozent). Bei den Familienleistungen steht Luxemburg mit 17,8 Prozent, gefolgt von Ungarn (13,3 Prozent), Irland (13,2 Prozent) und Dänemark (13,1 Prozent) an der Spitze. Am unteren Ende liegen die Niederlande mit 4,1 Prozent, darüber Polen, Italien und Portugal, alle unter 6 Prozent. Über dem EU-28-Durchschnitt befindet sich in diesem Bereich auch Deutschland mit 10,9 Prozent.

Sozialleistungen nach ihrer Funktion 2010: Invalidität

in % der Leistungen insgesamt



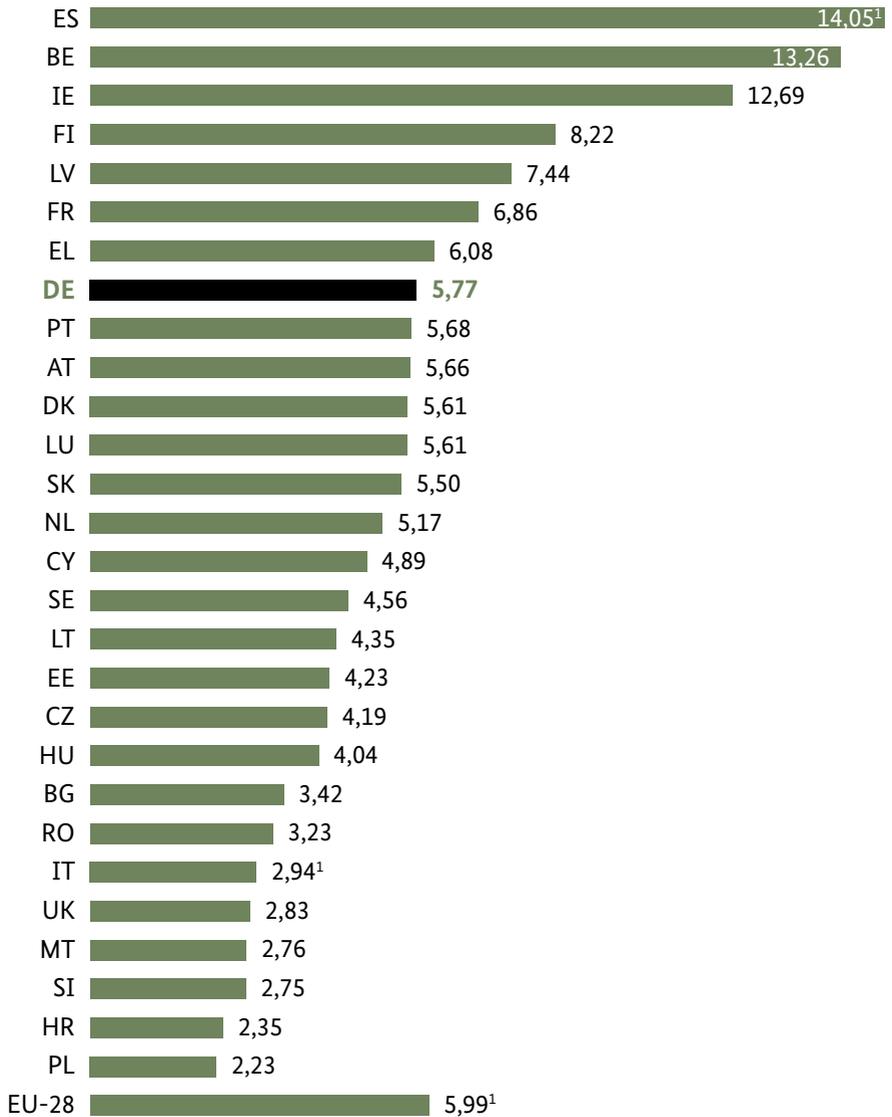
¹ Vorläufiger Wert

Stand: März 2014

Quelle: Eurostat

Sozialleistungen nach ihrer Funktion 2010: Arbeitslosigkeit

in % der Leistungen insgesamt



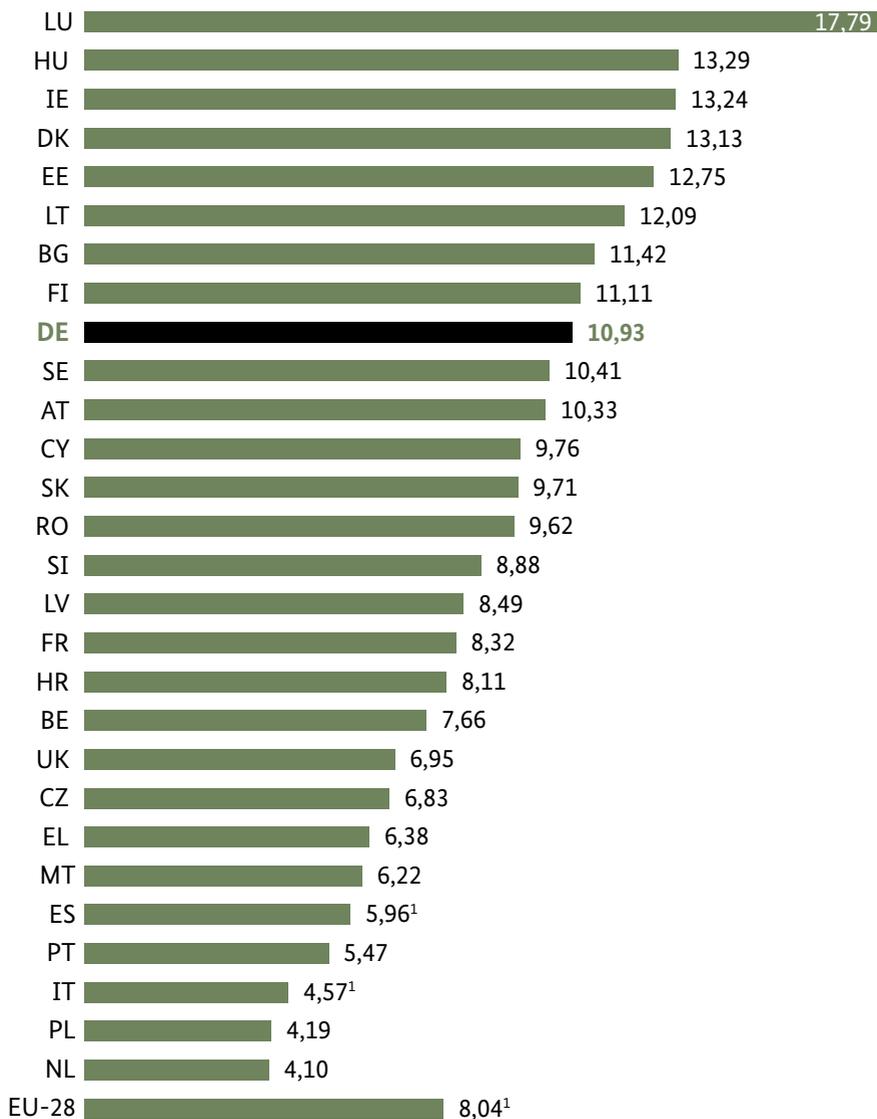
¹ Vorläufiger Wert

Stand: März 2014

Quelle: Eurostat

Sozialleistungen nach ihrer Funktion 2010: Familie/Kinder

in % der Leistungen insgesamt



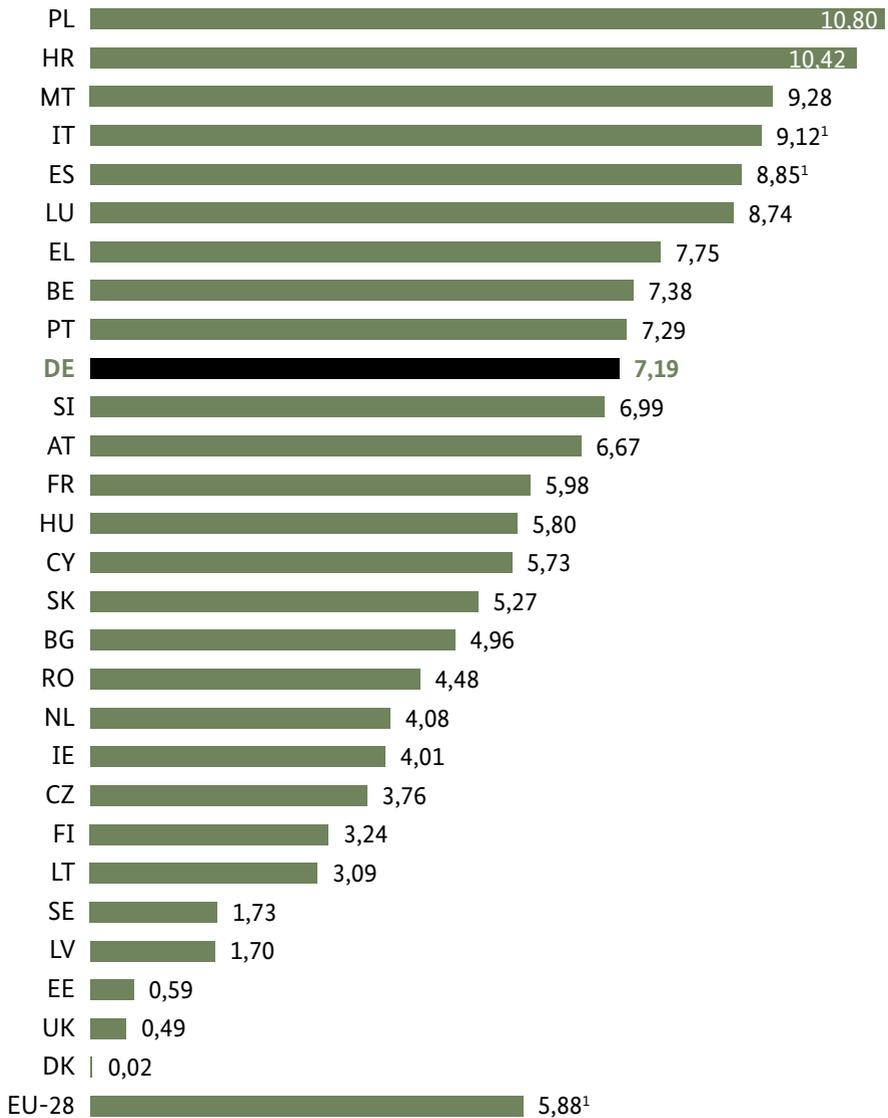
¹ Vorläufiger Wert

Stand: März 2014

Quelle: Eurostat

Sozialleistungen nach ihrer Funktion 2010: Hinterbliebene

in % der Leistungen insgesamt



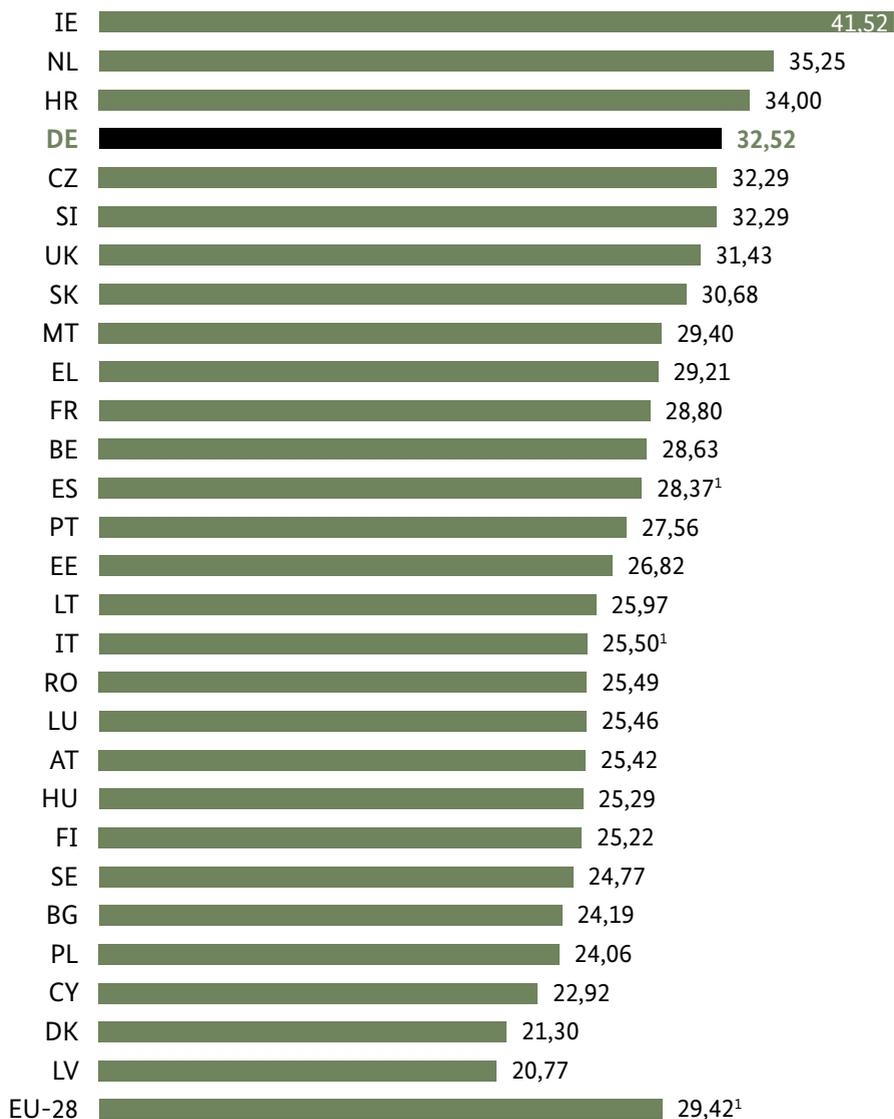
¹ Vorläufiger Wert

Stand: März 2014

Quelle: Eurostat

Sozialleistungen nach ihrer Funktion 2010: Krankheit

in % der Leistungen insgesamt

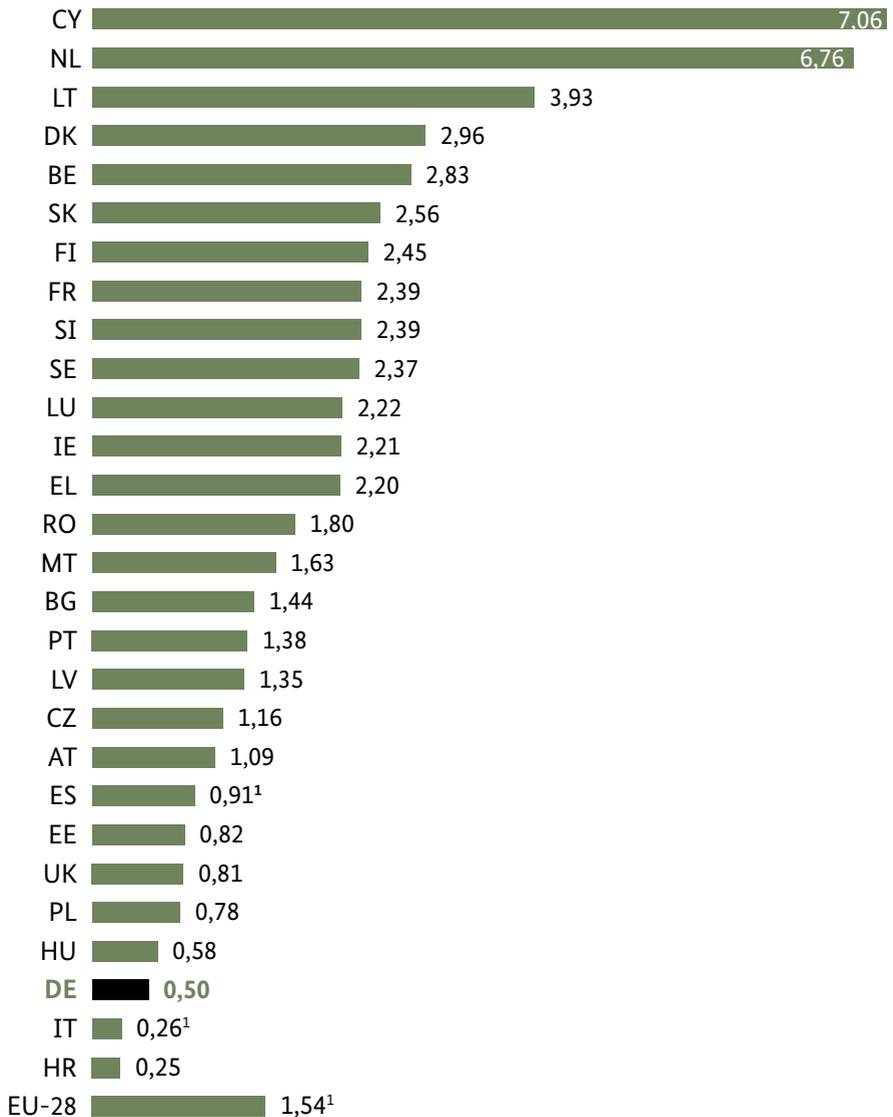


¹ Vorläufiger Wert

Stand: März 2014

Quelle: Eurostat

Sozialleistungen nach ihrer Funktion 2010: Soziale Ausgrenzung in % der Leistungen insgesamt



¹ Vorläufiger Wert

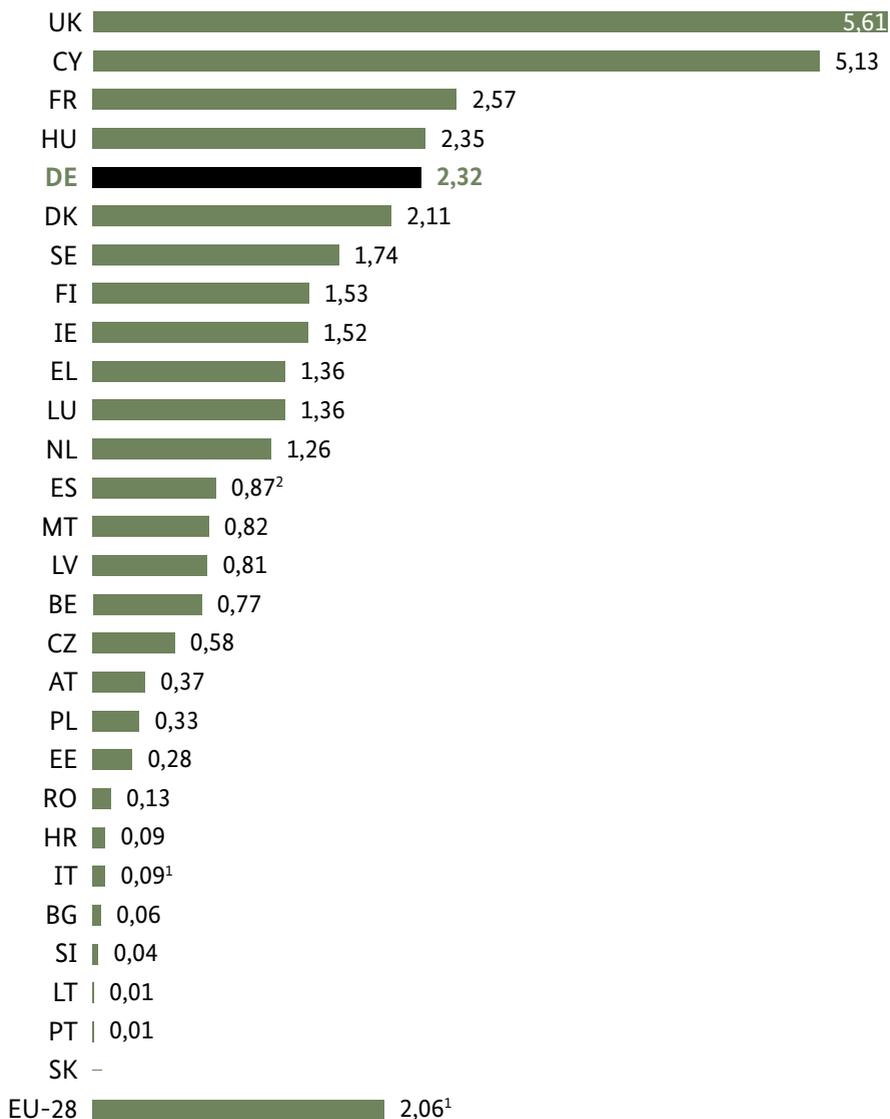
Stand: März 2014

Quelle: Eurostat

78 Sozialer Schutz in Europa

Sozialleistungen nach ihrer Funktion 2010: Wohnung

in % der Leistungen insgesamt



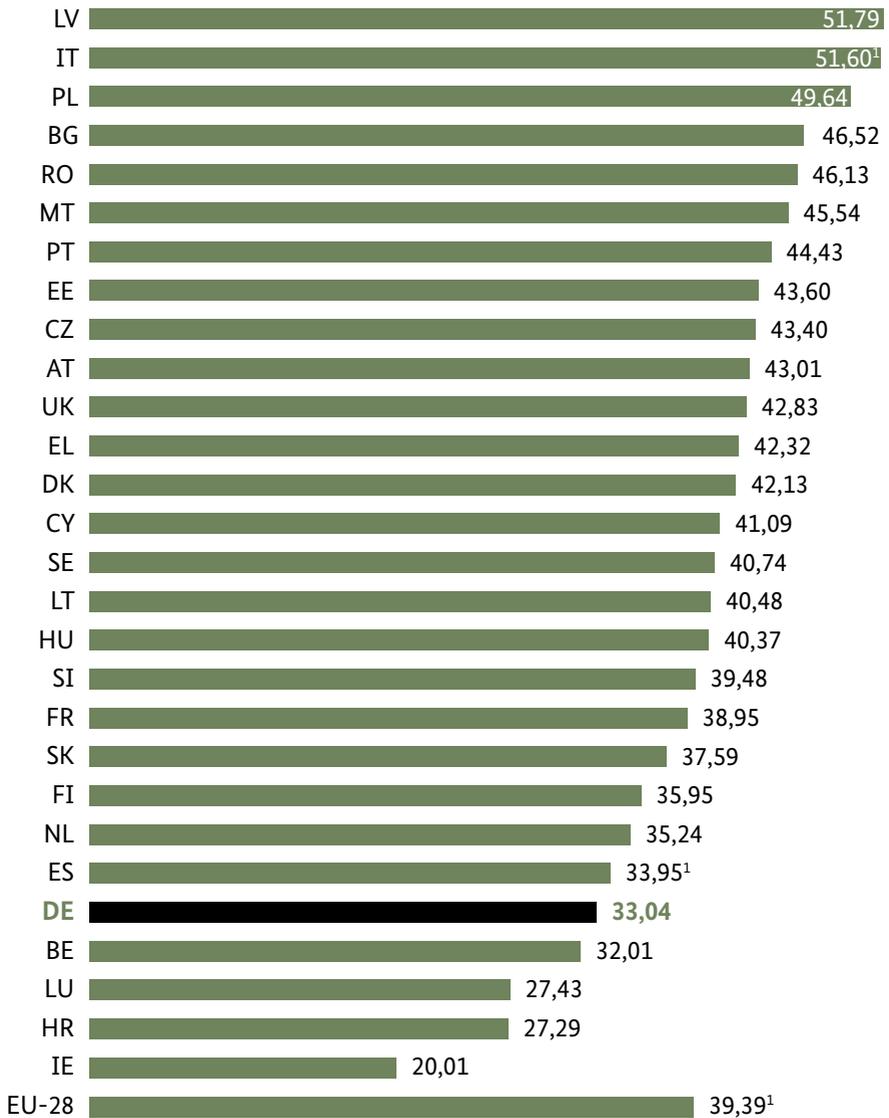
- = Nicht verfügbar

¹ Vorläufiger Wert | ² Geschätzter Wert

Stand: März 2014 | Quelle: Eurostat

Sozialleistungen nach ihrer Funktion 2010: Alter

in % der Leistungen insgesamt



¹ Vorläufiger Wert

Stand: März 2014

Quelle: Eurostat



Aufschlussreich ist es auch, die Sozialschutzausgaben zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Relation zu setzen. Dabei stehen Dänemark mit 32,8 Prozent, Frankreich (32,0 Prozent) und die Niederlande (30,3 Prozent) an der Spitze. Deutschland steht an siebter Stelle in dieser Tabelle und wendet 29,4 Prozent seines BIP für den Sozialschutz auf. Am unteren Ende reicht die Tabelle von Tschechien (19,5 Prozent) bis zu Rumänien, das mit 17,4 Prozent das Schlusslicht bildet. Der durchschnittliche Gesamtanteil der EU-28-Staaten liegt 2010 bei 28,1 Prozent.

Auch wenn die Struktur der Sozialleistungen in den 28 EU-Ländern ähnlich ist, verbergen sich dahinter jedoch große materielle Unterschiede. Dies wird besonders bei den Gesamtausgaben für den Sozialschutz pro Kopf der Bevölkerung deutlich. Hier zeigt sich, dass die zwölf zwischen 2004 und 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten und das 2013 beigetretene Kroatien die Plätze 15 bis 28 der Skala besetzen, auf Platz 17 ist das bereits 1986 beigetretene Portugal.

Bei einem EU-28-Durchschnitt von 6.865 Euro reicht die Spanne von Luxemburg (17.555 Euro)¹, Dänemark (13.990 Euro) und Schweden (11.131 Euro) an der Spitze bis zu Bulgarien (856 Euro) und Rumänien (1.068 Euro). Auch Lettland (1.514 Euro), Litauen (1.642 Euro), Polen (1.742 Euro) und Estland (1.916 Euro) liegen noch unter 2.000 Euro pro Kopf der Bevölkerung. Allerdings rangieren Zypern mit 4.567 Euro und Slowenien mit 4.231 Euro direkt hinter Spanien (5.690 Euro) und Griechenland (5.532 Euro). Deutschland liegt mit 8.975 Euro an zehnter Stelle.

¹ Bei den Sozialschutzausgaben pro Kopf der Bevölkerung ist der Wert für Luxemburg insofern überzeichnet, als dass ein großer Teil der Leistungen an Personen gezahlt wird, die außerhalb des Landes leben.

Diese Unterschiede werden jedoch deutlich abgemildert, wenn man die entsprechenden Pro-Kopf-Vergleiche auf Daten bezieht, die die Kaufkraft in den jeweiligen Ländern berücksichtigen, und zwar mittels Kaufkraftparitäten (KKS). Dabei liegt beispielsweise Slowenien als neueres Mitglied mit 4.960 Euro noch vor Portugal mit 4.808 Euro.

Deutschland (8.766 Euro) befindet sich mit Dänemark, den Niederlanden, Österreich und Schweden im oberen Bereich der Tabelle, die mit deutlichem Abstand von Luxemburg mit 12.928 Euro angeführt wird. Die Pro-Kopf-Ausgaben Luxemburgs liegen fast doppelt so hoch wie diejenigen des Vereinigten Königreichs.

Und das Verhältnis des Landes mit den höchsten Ausgaben für den Sozialschutz je Einwohner (Luxemburg: 17.555 Euro) und des Landes mit den niedrigsten (Bulgarien: 856 Euro), die absolut betrachtet im Verhältnis 20:1 zueinander stehen, verkleinert sich auf nur noch knapp das 7-Fache. Bulgarien liegt in der KKS-Skala bei 1.941 Euro gegenüber Luxemburg mit 12.928 Euro.

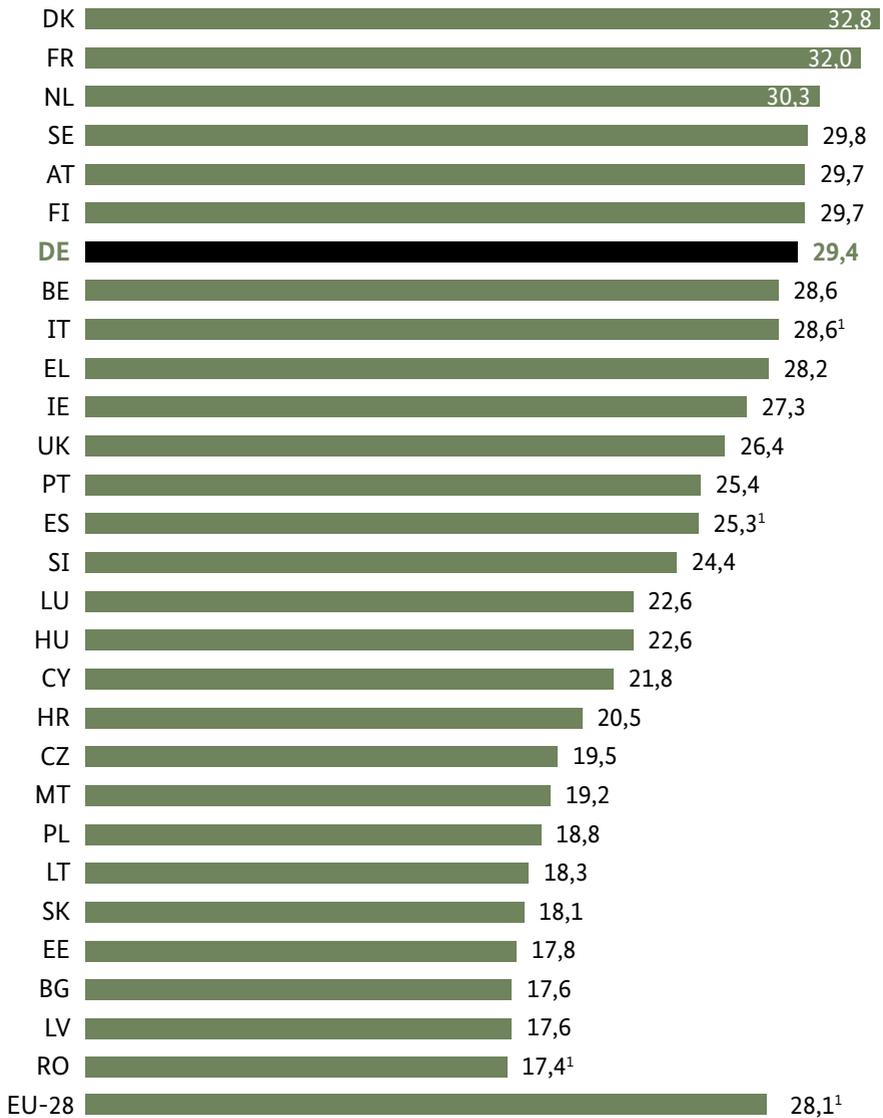
Der Blick auf die Finanzierung der Sozialsysteme in den EU-Mitgliedstaaten zeigt eine Reihe von Gemeinsamkeiten in der Struktur und bei den Schwerpunkten der Systeme. Er führt aber ebenso die Unterschiede vor Augen, die das soziale Europa in den 28 Mitgliedsländern bestimmen. Und damit ist nicht nur die Höhe der jeweiligen Aufwendungen in den EU-Staaten gemeint. Denn diese ist natürlich von vielen, vor allem wirtschaftlichen und historischen Faktoren abhängig.



Wenn nun im zweiten Teil der Broschüre die einzelnen Felder der sozialen Sicherung im europäischen Vergleich betrachtet werden, so treten diese nationalen Unterschiede vielleicht noch stärker hervor. Aber auch im folgenden Teil II kann nur ein knapper Überblick über Daten und Fakten gegeben werden, die die Datenbank „Sozialkompass Europa“ dann im Einzelnen aufführt.

Gesamtausgaben für den Sozialschutz 2010

in % vom BIP (zu jeweiligen Preisen)

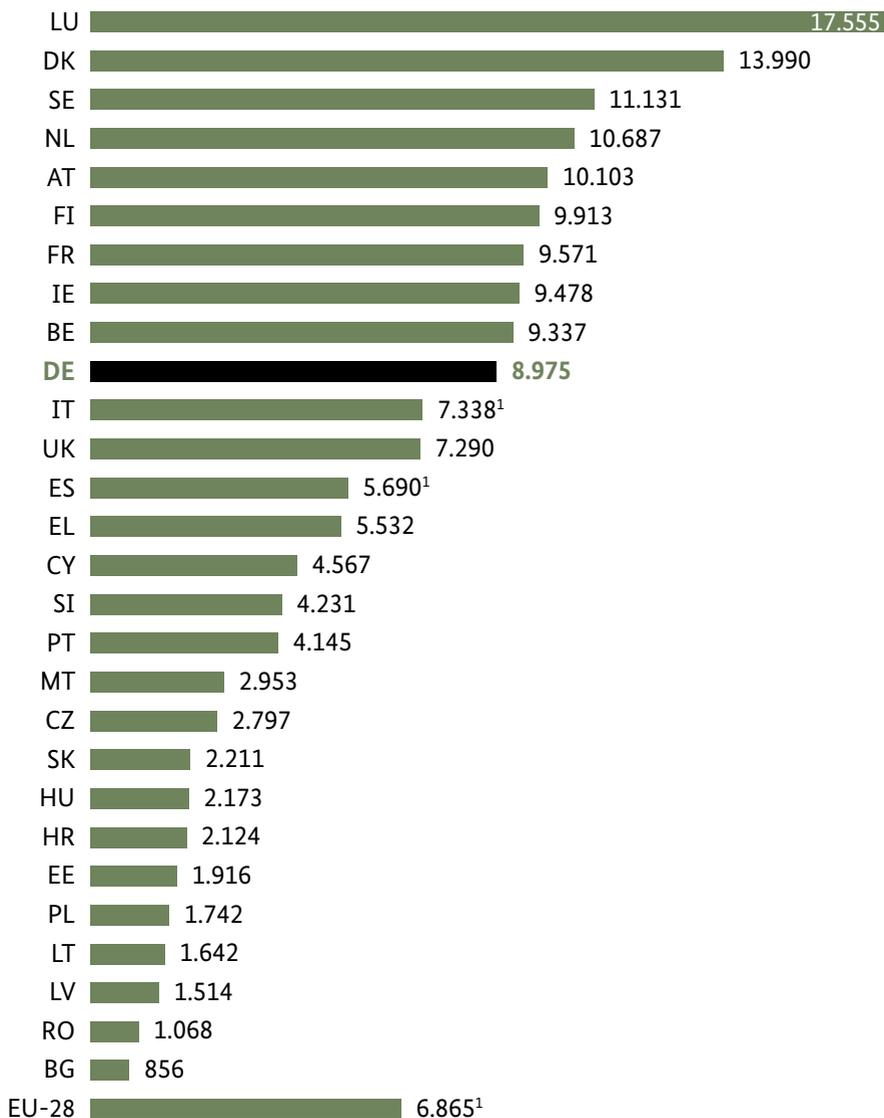
¹ Vorläufiger Wert

Stand: März 2014

Quelle: Eurostat

Gesamtausgaben für den Sozialschutz 2010

Euro je Einwohner



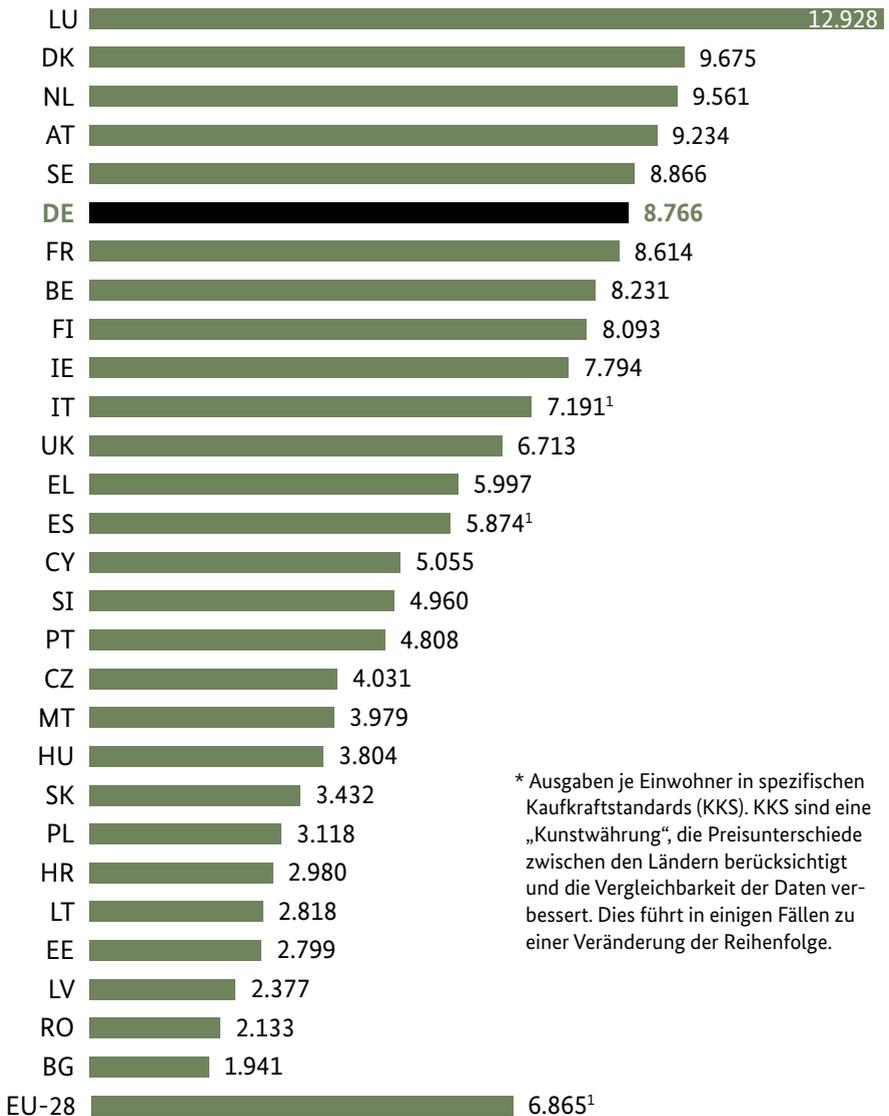
¹ Vorläufiger Wert

Stand: März 2014

Quelle: Eurostat

Gesamtausgaben für den Sozialschutz 2010

pro Kopf der Bevölkerung (in KKS*)



* Ausgaben je Einwohner in spezifischen Kaufkraftstandards (KKS). KKS sind eine „Kunswährung“, die Preisunterschiede zwischen den Ländern berücksichtigt und die Vergleichbarkeit der Daten verbessert. Dies führt in einigen Fällen zu einer Veränderung der Reihenfolge.

¹ Vorläufiger Wert

Stand: März 2014

Quelle: Eurostat



Teil II

Soziales Europa für alle

Die Europäische Union ist seit vielen Jahren engagiert, die sozialen Sicherungssysteme der einzelnen Mitgliedstaaten einander anzunähern beziehungsweise Mindeststandards zu schaffen. Dazu werden auf europäischer Ebene Richtlinien für den Sozialschutz der EU-Bürger erlassen. Sie werden von den Ländern in nationale gesetzliche Regelungen umgesetzt und decken heute die sozialen Bereiche von Arbeitslosigkeit über Krankheit und Mutterschaft bis hin zu Invalidität und Versorgung Hinterbliebener ab. Darüber hinaus garantieren die meisten Mitgliedsländer ihren Bürgern weiterreichende Leistungen durch individuelle Sozialversicherungssysteme. Auf den folgenden Seiten werden diese im Überblick dargestellt.



Sozialsysteme koordinieren

Volle Freizügigkeit für EU-Bürger

Europa ist seit den 1950er Jahren mehr und mehr zusammengewachsen, auch und gerade als Wirtschaftsmacht. Hier gilt es, den Austausch von Arbeitskräften zu ermöglichen und diesen im gesamten Raum der Europäischen Union soziale Sicherheit zu gewährleisten, wie es bereits die erste Sozialcharta von Turin vorgesehen hatte.

Arbeitnehmer aus EU-Mitgliedstaaten und ihre Angehörigen genießen nach den Regelungen der europäischen Verträge heute in Europa volle Freizügigkeit. Das bedeutet: Sie dürfen in jedem Mitgliedstaat eine Beschäftigung aufnehmen und sind hinsichtlich der Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen den inländischen Arbeitnehmern gleichgestellt. Dies gilt im Übrigen für alle sozialen Leistungen. Lediglich in Bezug auf Rumänien und Bulgarien gelten vorläufig noch Übergangsregelungen.

Koordinierungsregeln für den Sozialschutz

Bereits seit 1959 gibt es entsprechende Verordnungen. Die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit, die sehr unterschiedlich ausgestaltet sind, wurden so miteinander koordiniert, dass den Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen keine Nachteile entstehen. Die Ausgestaltung der Sozialsysteme bleibt jedoch nach wie vor ausschließlich Sache der Mitgliedstaaten, dies ändert sich durch das Europarecht nicht.

Wie ein Sozialversicherungsabkommen zwischen allen Mitgliedstaaten der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz beugen die Verordnungen Problemen vor,

die sich durch die Aufnahme einer Beschäftigung beziehungsweise einer selbständigen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat und dem damit verbundenen Wechsel der Sozialversicherung ergeben können.

Kerngedanke ist, dass Arbeitnehmer beim Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat weiterhin sozial abgesichert sind, also zum Beispiel ihren Krankenversicherungsschutz oder ihre Rentenansprüche nicht verlieren. Dies soll Hindernisse für Wanderarbeitnehmer abbauen. In der aktuellen Verordnung (EG) Nr. 883/2004 heißt es unter anderem:

„Die Vorschriften zur Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit sind Teil des freien Personenverkehrs und sollten zur Verbesserung des Lebensstandards und der Ar-



beitsbedingungen beitragen. Es ist notwendig, die Eigenheiten der nationalen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit zu berücksichtigen und nur eine Koordinierungsregelung vorzusehen.

Wegen der großen Unterschiede hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereichs der nationalen Rechtsvorschriften ist es vorzuziehen, den Grundsatz festzulegen, dass diese Verordnung auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie auf ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen Anwendung findet.

Der allgemeine Grundsatz der Gleichbehandlung ist für Arbeitnehmer, die nicht im Beschäftigungsmitgliedstaat wohnen, einschließlich Grenzgängern, von besonderer Bedeutung. Die Koordinierungsregeln müssen den Personen, die sich innerhalb der Gemeinschaft bewegen, sowie ihren Angehörigen und Hinterbliebenen die Wahrung erworbener Ansprüche und Vorteile sowie der Anwartschaften ermöglichen.“

Ständige Anpassung an soziale Entwicklungen

Die Verordnungen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit und ihre Fortschreibungen haben große Auswirkungen auf den Alltag der europäischen Wanderarbeitnehmer, weil sie Bereiche wie Krankenversicherung, Arbeitslosengeld, Kindergeld und Rente regeln. Aus ihnen folgten unter anderem die Einführung der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC). Ihr Ziel ist demnach vor allem, Mobilitätshindernisse abzubauen.

Die zuletzt geltenden Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 sind inzwischen aufgrund der gestiegenen Komplexität ihrer Inhalte überarbeitet worden, mit dem Ziel einer Vereinfachung, einer verbesserten Transparenz und Aktualisierung. Die entsprechenden Verordnungen (EG) Nr. 883/04 und 987/2009 sind seit dem 1. Mai 2010 in Kraft und legen das Hauptaugenmerk nun darauf, die Rechte aller Bürger durchzusetzen, ob erwerbstätig oder nicht.

Geltungsbereiche und Grundprinzipien

Die Verordnungen gelten in den EU-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz für die jeweiligen Staatsangehörigen sowie für Drittstaatsangehörige, die sich in der Regel in einem Mitgliedstaat aufhalten. Die EU-Bestimmungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gelten für alle nationalen Rechtsvorschriften in folgenden Bereichen:

- Leistungen bei Krankheit
- Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft
- Arbeitsunfälle
- Berufskrankheiten
- Leistungen bei Invalidität
- Altersrenten
- Leistungen an Hinterbliebene
- Sterbegeld
- Leistungen bei Arbeitslosigkeit
- Familienleistungen
- Vorruhestandsleistungen

Vier Grundprinzipien kommen dabei zum Tragen:

1. Wanderarbeitnehmer unterliegen zu jedem Zeitpunkt immer nur den Rechtsvorschriften eines einzigen Landes und zahlen daher auch nur in einem Land Beiträge. Welchen Rechtsvorschriften sie unterliegen, entscheiden die Sozialversicherungsträger. Hier besteht keine Wahlmöglichkeit.

2. Wanderarbeitnehmer haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes, in dem sie versichert sind. Man bezeichnet dies auch als Grundsatz der Gleichbehandlung beziehungsweise Nichtdiskriminierung.

3. Wenn Wanderarbeitnehmer eine Leistung beanspruchen, werden ihre früheren Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Aufenthaltszeiten in anderen Ländern angerechnet.



4. Wenn Wanderarbeitnehmer in einem Land Anspruch auf Geldleistungen haben, können sie diese grundsätzlich auch dann erhalten, wenn sie in einem anderen Land leben. Dies wird als Grundsatz der Exportierbarkeit bezeichnet.

Darüber hinaus gilt für die einzelnen Zweige der Sozialversicherungssysteme Folgendes:

Krankenversicherung und Leistungen bei Mutterschaft

Arbeitnehmer und Rentner sowie ihre Familienangehörigen können die Sachleistungen der Kranken- und gegebenenfalls Pflegeversicherung erhalten, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat wohnen, in dem sie versichert sind. Hierfür gilt der Sachleistungskatalog des Wohnstaates. Im Heimatland des Wanderarbeitnehmers verbleibende Angehörige erhalten die Leistungen durch die dortigen Träger. Touristen erhalten die Leistungen, die sich im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen. Etwas anders ist das bei Geldleistungen wie Krankengeld und Pflegegeld. Grundsätzlich werden sie nach den Rechtsvorschriften des Staates erbracht, in dem der Wanderarbeitnehmer oder Rentner versichert ist, unabhängig vom jeweiligen Wohn- oder Aufenthaltsort; sie können also exportiert werden.

Renten- und Unfallversicherung

Für die gesetzliche Rentenversicherung und die gesetzliche Unfallversicherung gilt, dass einmal erworbene Ansprüche nicht durch die Aufnahme einer Beschäftigung in einem anderen EU-Land verloren gehen. Dies wird einmal dadurch

erreicht, dass die Versicherungszeiten in allen Ländern zusammengerechnet werden. Dadurch können die erforderlichen Wartezeiten erfüllt werden. Zum anderen ist gesichert, dass der Wanderarbeitnehmer bei der Berechnung seiner Gesamtrente nicht schlechter gestellt wird als ein ständig nur in seinem Heimatland Beschäftigter. Schließlich kann die Rente nach Ende der Beschäftigung in jeden Mitgliedstaat in vollem Umfang exportiert werden.

Arbeitslosenversicherung

Eine Sonderregelung besteht allerdings für die Arbeitslosenversicherung. Ein arbeitsloser Wanderarbeitnehmer erhält so lange wie ein einheimischer Arbeitnehmer Leistungen der Versicherung sowie der Arbeitsförderung. Voraussetzung: Er bleibt im Land seiner bisherigen Beschäftigung. Es ist aber auch möglich, Arbeitslosengeld bis zu sechs Monate in ein anderes EU-Land zu exportieren. Bedingung ist dabei jedoch, dass der Arbeitnehmer in diesem Land während dieser Zeit einen Arbeitsplatz sucht und die Auflagen der dortigen Arbeitsverwaltung erfüllt. Etwas anderes gilt für Grenzgänger: Sie erhalten im Fall der Arbeitslosigkeit die Leistungen des Wohnlandes.

Kindergeld

Eine Ausnahme vom Territorialitätsprinzip (siehe Kasten) gilt beim Kindergeld. Sofern nach den Rechtsvorschriften mehrerer Staaten für im Heimatland verbliebene Kinder eines Wanderarbeitnehmers ein Anspruch auf Familienleistungen besteht, wird grundsätzlich der Höchstbetrag der Familienleistungen bezahlt, der nach den Gesetzen eines dieser Staa-

Das Territorialitätsprinzip

Die Sozialsysteme der Mitgliedstaaten beziehen sich auf das jeweilige staatliche Territorium. Sozialleistungsansprüche beruhen auf nationalen Gesetzen und sind zugeschnitten auf die Lebensverhältnisse in einem bestimmten Gebiet. Sie berücksichtigen in der Regel keine Tatbestände, die auf anderen Staatsgebieten eingetreten sind. Dies ist der Inhalt des Territorialitätsprinzips, das unser Recht der sozialen Sicherung, aber auch das entsprechende Recht der anderen Mitgliedstaaten beherrscht. Daraus folgt aber auch, dass Sozialleistungen nur dann in das Ausland exportiert werden können, wenn dies ausdrücklich geregelt ist, wie zum Beispiel bei den Rentenleistungen. Die Verordnungen enthalten Bestimmungen, die das Territorialitätsprinzip einschränken. Eine solche Einschränkung muss explizit festgelegt sein, wie es zum Beispiel für die sogenannten beitragsunabhängigen Leistungen der Fall sein kann.

ten vorgesehen ist. So erhält zum Beispiel ein in Deutschland beschäftigter Spanier für die in seinem Heimatland verbliebenen Kinder das deutsche Kindergeld, das deutlich höher ist als das spanische. Allerdings muss er sich ein eventuell in seinem Heimatland gezahltes Kindergeld anrechnen lassen.

Invalidität

Die Berechnung der Leistungen für Wanderarbeitnehmer erfolgt grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie versichert waren/sind. Bei Versicherungszeiten in bestimmten Ländern, in denen die Höhe der Invaliditätsrente des betreffenden Landes nicht in Abhängigkeit von der Ver-

sicherungsdauer berechnet wird, werden gesonderte Renten beziehungsweise eine Rente ausgezahlt, die die Versicherungs- und Wohnzeiten in anderen Ländern mit entschädigt. Über den Invaliditätsgrad, der in den meisten Ländern für die Höhe der Leistungen maßgeblich ist, entscheidet in der Regel der Sozialversicherungsträger des Staates, in dem der Arbeitnehmer jeweils versichert war.



Ausführliche Informationen über die Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme in der EU und über die Rechte und Pflichten von Wanderarbeitnehmern in den EU-Staaten stellt die Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration der Europäischen Kommission im Internet und in einem Leitfaden bereit. Hier finden sich auch die zahlreichen Sonderregelungen für die sogenannten Grenzgänger, also die Arbeitnehmer, die in einem EU-Mitgliedstaat arbeiten, aber in einem anderen EU-Land wohnen.

Online:

<http://ec.europa.eu/social>

Broschüre:

„Die EU-Bestimmungen über die soziale Sicherheit“, erhältlich als Download über die oben angegebene Internetseite oder über den

EU-Bookshop:

<http://bookshop.europa.eu>



1. Familie

Kindergeld und andere Leistungen für Familien

Kinder sind die Basis für das Fortbestehen unserer Gesellschaft und eine Investition in die Zukunft. Der Sozialstaat springt daher denjenigen, die eine Familie gründen und somit besondere Risiken und zusätzliche Kosten haben, mit einem Sicherheitsnetz bei. Den finanziellen und sozialen Beitrag von Familien zur Gesellschaft honorieren alle EU-Mitgliedstaaten, wenn auch auf verschiedene Weise. Das Schwergewicht liegt weiterhin auf dem unmittelbar gezahlten Kindergeld. Aber auch Erziehungs-, Eltern- und Betreuungsgeld gewinnen zunehmend an Bedeutung.

EU-Bürger, die in einem anderen Mitgliedstaat erwerbstätig sind, haben einen Anspruch auf die dort gewährten Sozialleistungen – dies gilt natürlich auch für Familienleistungen. Alle EU-Mitgliedstaaten zahlen Kindergeld. Daneben erfolgen auch mittelbare Hilfen, insbesondere durch steuerliche Kinderfreibeträge, wie etwa in Deutschland. Die Kindergeldzahlung ist inzwischen in allen Ländern gesetzlich geregelt, jedoch nicht generell eine staatliche Leistung.

Steuern oder Beiträge?

Die Finanzierung des Kindergeldes erfolgt im Rahmen zweier unterschiedlicher Systeme: Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten finanziert das Kindergeld aus öffentlichen Mitteln, also durch Steuern. In Italien finanzieren die Arbeitgeber mit ihren Beiträgen das Kindergeld. In Griechenland teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Kosten, der Staat deckt eventuelle Defizite. Die übrigen Länder weisen eine Mischform auf; hier tragen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der Staat (Belgien und Malta) beziehungsweise Arbeitgeber und Staat (Frankreich, Österreich, Luxemburg, dort allerdings gegen staatliche Rückerstattung) gemeinsam zur Finanzierung bei.

Das Kindergeld ist die wichtigste Leistung unter den Familienleistungen. Ausschlaggebend für die Zahlung ist, ob die Eltern für ihr Kind aufkommen; dies wird in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausgelegt. Dabei spielt zum Beispiel das Alter des Kindes eine Rolle und in welcher Ausbildungsphase es sich befindet.

Kindergeld: Zahl und Alter ausschlaggebend

In den allermeisten EU-Ländern ist die Höhe des Kindergeldes nach der Zahl und dem Alter der Kinder gestaffelt. In einigen Staaten ist die Leistung einkommensabhängig. Das gilt auch für das jüngste EU-Mitglied Kroatien. Der Tatsache, dass neben der traditionellen Familienstruktur auch zunehmend andere Formen des Zusammenlebens mit Kindern in der Praxis auftreten, tragen viele Mitgliedstaaten Rechnung, indem sie zum Beispiel Alleinerziehenden Zuschläge gewähren. In einer Reihe von Ländern erhalten die Eltern von Kindern mit Behinderungen höhere Leistungen; dies gilt auch für Mehrlingsgeburten. In Deutschland wird die Leistung für nicht erwerbsfähige Kinder unbegrenzt gezahlt.



Viele Mitgliedstaaten passen die Kindergeldsätze jährlich entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung beziehungsweise der Lohnentwicklung an. Genauso üblich ist aber die Prüfung und regelmäßige Erhöhung durch die jeweilige Regierung oder das Parlament.

Damit Familien durch die berufliche Mobilität eines Verdienerers keine Nachteile erleiden, haben die EU-Mitgliedstaaten Koordinierungsregelungen getroffen. Fallen die Familienleistungen im Land der Beschäftigung niedriger aus als im Wohnland, wird die Differenz vom Wohnland getragen.

Erziehungs- und Elterngeld

Über die Hälfte der Mitgliedstaaten kennt inzwischen spezifische Leistungen für die Erziehung kleiner Kinder von unterschiedlicher Dauer und Höhe, wenn die Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise aufgegeben wird. Erziehungs-, Eltern- oder Betreuungsgeld erleichtert es jungen Familien, Kinder und Beruf besser zu vereinbaren und kann besonders für erwerbstätige Frauen ein Anreiz sein, überhaupt eine Familienplanung zu erwägen – ein angesichts der andauernd niedrigen Geburtenraten in vielen EU-Ländern wichtiges Steuerungsinstrument.

In Deutschland wird das Elterngeld von mindestens 300 bis maximal 1.800 Euro monatlich für 14 Monate nach der Geburt gezahlt. Anspruchsberechtigt sind Erwerbstätige und Selbständige ebenso wie Auszubildende, aber auch Studierende, Erwerbslose oder Eltern, die bereits ältere Kinder betreuen.

Wer in der Elternzeit mehr als 30 Stunden pro Woche arbeitet oder ein gemeinsames zu versteuerndes Einkommen von 500.000 Euro (Alleinerziehende: 250.000 Euro) im Kalenderjahr

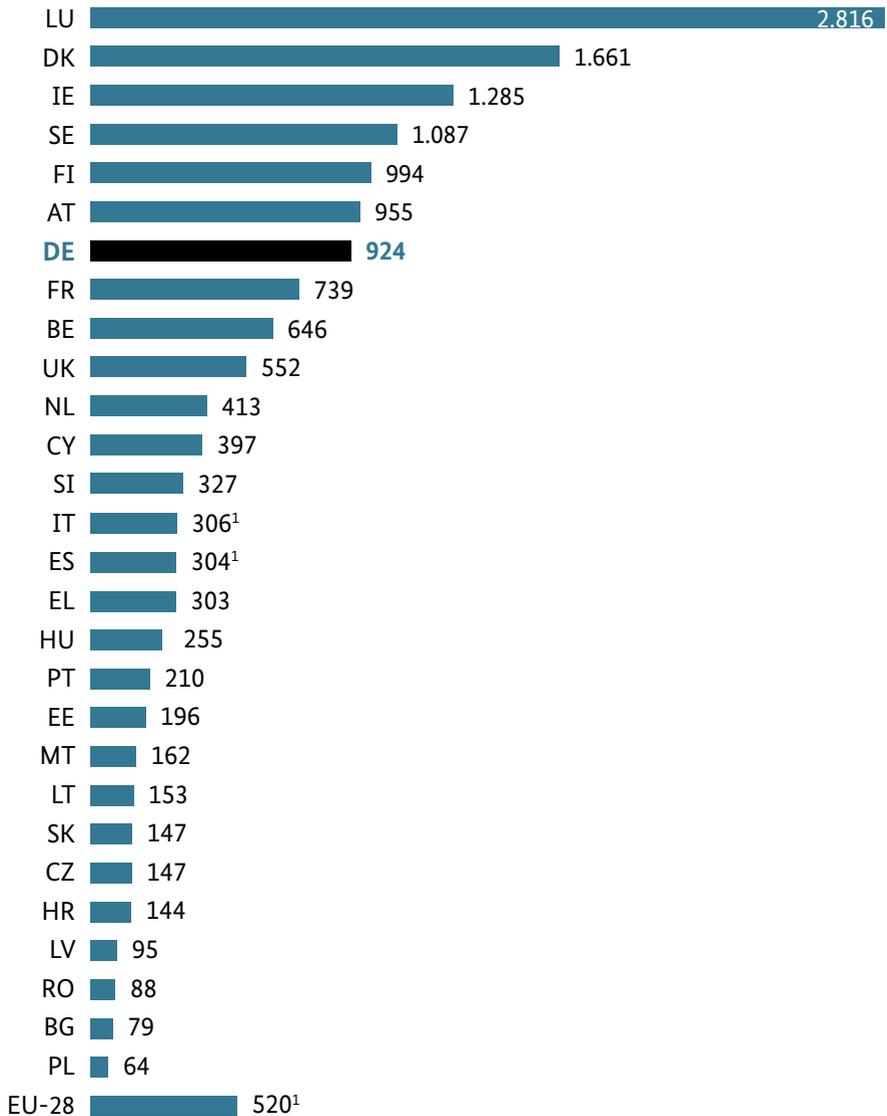
vor der Geburt des Kindes hatte, verliert seinen Anspruch. Das Elterngeld ersetzt das bisherige Nettoerwerbseinkommen eines Elternteils beginnend bei 65 Prozent (bei höherem Einkommen) bis zu 100 Prozent bei geringem Einkommen. Ein Elternteil kann mindestens zwei und höchstens zwölf Monate alleine durch Elterngeld unterstützt werden, zwei weitere Monate sind als Option für den Partner reserviert. Hierdurch sollen auch Väter motiviert werden, ihre Sprösslinge eine gewisse Zeit zu Hause zu betreuen.

Eine neue Familienleistung gibt es in Deutschland seit dem 1. August 2013: Das Betreuungsgeld für Eltern von ab dem 1. August 2012 geborenen Kindern, die für ihr Kind kein öffentlich verantwortetes Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. Es kann in Anschluss an das Elterngeld, also ab dem 15. Lebensmonat bis zum 36. Lebensmonat des Kindes, gewährt werden und bietet Eltern, die ihr Kind selbst zu Hause betreuen wollen, finanzielle Unterstützung.

**Nähere Informationen sind über die Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erhältlich:
www.bmfsfj.bund.de**

Leistungen für Familie/Kinder 2010

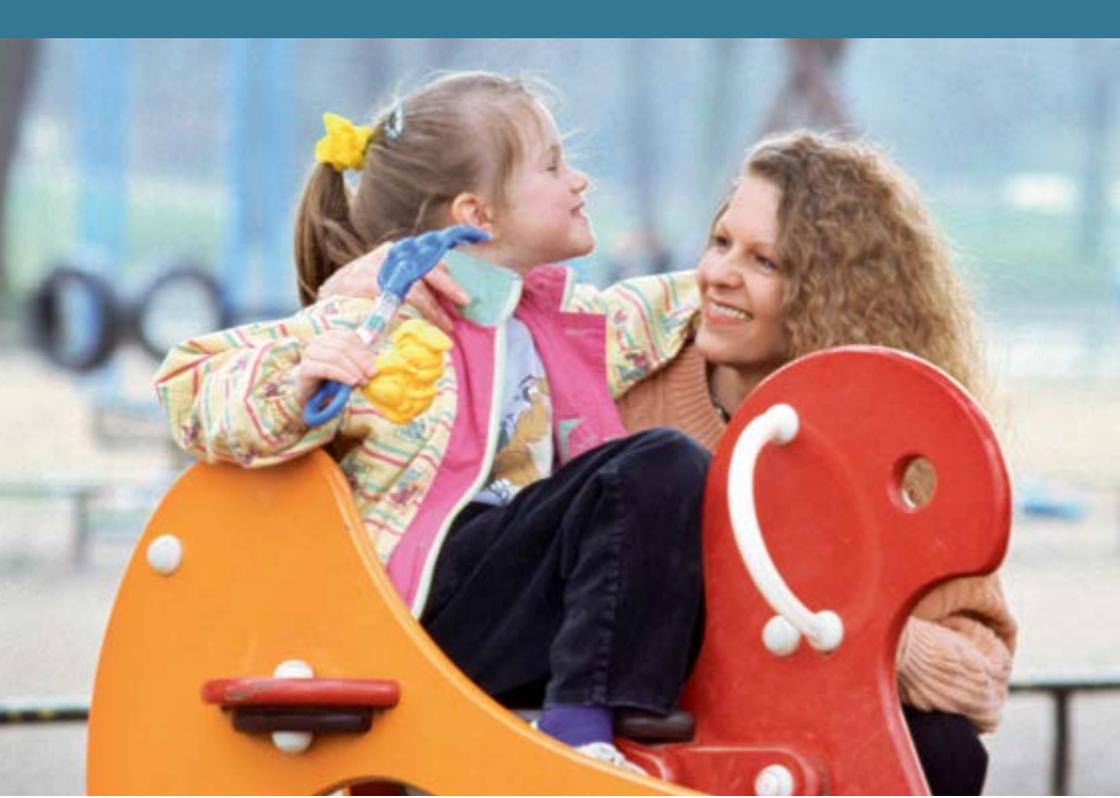
Euro je Einwohner (zu konstanten Preisen von 2005)



¹ Vorläufiger Wert

Stand: März 2014

Quelle: Eurostat



2. Mutterschaft

Leistungen für Mütter während und nach der Schwangerschaft

Die Europäische Union setzt sich seit rund 20 Jahren für die Rechte von schwangeren Frauen und Müttern ein. Um diese am Arbeitsplatz zu schützen, wurden Richtlinien geschaffen, die für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, während und nach der Schwangerschaft gelten. Die Regelungen garantieren EU-weit einheitliche Mindeststandards, wie bezahlten Mutterschaftsurlaub.

Diese Grundsätze legen das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union 1992 mit der EU-Richtlinie „RL 92/85 EWG“ fest, auf deren Basis die einzelnen Länder nationale Regelungen zum Schutz der schwangeren Frau und ihres Kindes am Arbeitsplatz formuliert haben.

Generell unterscheiden die EU-Länder bei der Unterstützung zwischen Sach- und Geldleistungen. Sachleistungen beinhalten zum Beispiel die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und die Versorgung während und nach der Geburt. Dies gilt für alle EU-Länder. Über die einheitlichen EU-Mindestvorgaben hinaus gibt es in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgestaltete Regelungen zum Mutterschutz, was sich zum Beispiel bei der Höhe der Geldleistungen zeigt.

Mutterschaftsurlaub mindestens 14 Wochen

Die Geldleistungen sollen das wegfallende Gehalt unter anderem während des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs ausgleichen. Dieser sieht innerhalb der EU eine Dauer von mindestens 14 Wochen vor. Viele EU-Mitgliedsländer haben diese Mindestzeit verlängert. So gibt es zum Beispiel in Polen 20 Wochen Auszeit für die Frau, Irland hat 26 Wochen, Tschechien und Kroatien haben sogar 28 Wochen festgelegt. Allerdings gibt es weder in Polen noch in Irland im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub eine „bezahlte Elternzeit“.

Die Höhe der Geldleistungen, meistens Mutterschafts- oder Wochengeld genannt, ist in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgestaltet. Die geltende EU-Mutterschutzrichtlinie sieht während des Mutterschaftsurlaubs eine finanzielle Absicherung entweder durch Fortzahlung des Arbeitsentgelts vor oder durch Gewährung einer Sozialleistung, die dem Niveau eines

Krankengelds entsprechen muss. In Estland, den Niederlanden, Slowenien, Spanien, Österreich und Frankreich werden grundsätzlich 100 Prozent des bisherigen Einkommens gezahlt (in den Niederlanden, Frankreich und Österreich allerdings gegebenenfalls mit Obergrenze).

Deutschland sieht einen Mutterschaftsurlaub (national „Mutterschutzfristen“ genannt) von mindestens 14 Wochen mit Zahlung von grundsätzlich 100 Prozent des letzten Gehalts vor und gewährt im Unterschied zu beispielsweise Polen und Irland für zwölf Monate (zwei weitere Monate als Option für den Partner) eine zusätzliche Absicherung durch das Elterngeld (siehe Kapitel „Familie“). Die Geldleistungen während der Mutterschutzfristen setzen sich in Deutschland aus dem Mutterschaftsgeld (bis kalendertäglich 13 Euro) und dem Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld (Differenzbetrag von 13 Euro und dem durchschnittlichen kalendertäglichen Nettoentgelt) zusammen.

Finanzierung

Die meisten EU-Länder finanzieren die Unterstützung schwangerer Frauen und Mütter durch die jeweiligen Sozialversicherungssysteme. In Spanien, Irland, Italien und Schweden werden Sachkosten durch ein steuerfinanziertes Gesundheitssystem getragen, Mutterschaftsgeld zahlt wiederum die zuständige Sozialversicherung, zum Beispiel die gesetzliche Krankenversicherung.

Der Bezug dieser Leistungen setzt in den meisten Staaten eine bestimmte, wenn auch überwiegend nur kurze Versicherungszeit voraus. Einige Länder wie Dänemark, Irland oder Portugal fordern in Bezug auf die Sachleistungen einen festen Wohnsitz

im jeweiligen Land. In Deutschland werden die Mutterschaftsleistungen teilweise durch das Sozialversicherungssystem, teils durch Steuermittel, aber auch durch Beteiligung der Arbeitgeber finanziert.





3. Krankheit

Sach- und Geldleistungen im Krankheitsfall

Vom Diagnoseverfahren über Behandlung und Medikamente bis hin zur Krankheitsprävention: Eine solidarische Gesellschaft gewährleistet für alle Bürger den Zugang zu Gesundheitsleistungen. Die Vorsorge gegen das Risiko „Krankheit“ stellt in allen EU-Ländern einen Schwerpunkt der sozialen Sicherung dar.

Gesetzliche Regelungen zum sozialen Schutz im Krankheitsfall gehören – neben denen zur Absicherung im Alter – zu den ältesten überhaupt. In einigen Ländern reichen sie bis ins vorletzte Jahrhundert zurück. In Deutschland beispielsweise wurde die Krankenversicherung für Arbeiter unter Otto von Bismarck 1883 eingeführt.

Heute gilt: Unabhängig davon, wo ein Arbeitnehmer in der EU tatsächlich versichert ist, hat er in seinem Wohnsitzland Anspruch auf die dort gewährten Sachleistungen im Krankheitsfall. Bei Geldleistungen hingegen ist stets das Land zuständig, in dem der Arbeitnehmer versichert ist.

Steigende Kosten führen zu Reformen

EU-weit bestehen erhebliche Unterschiede in Organisation und Leistungen des Gesundheitswesens, auch wenn es wegen vergleichbarer Rahmenbedingungen ähnliche (Einsparungs-) Trends gibt. Zunehmende Kosten sind die Kehrseite von medizinischem Fortschritt und einer steigenden Lebenserwartung. Um dies aufzufangen, durchlaufen die Gesundheitssysteme quer durch die EU – wie in Deutschland auch – seit geraumer Zeit einen andauernden Reformprozess.

Steigende Gesundheitskosten haben sich so in fast allen Mitgliedstaaten spürbar in Leistungseinschränkungen und/oder Selbstbeteiligungen niedergeschlagen. Das gilt durchweg für Arzneimittel. Aber auch für Arztbesuche und stationäre Behandlungen im Krankenhaus sind in den meisten Ländern Zuzahlungen oder Selbstbeteiligungen erforderlich. Bei Zahnersatz sowie vielen Heil- und Hilfsmitteln sind Leistungen nicht selten stark eingeschränkt oder entfallen ganz.

Finanzierung: Zwei Systeme

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in den EU-Mitgliedstaaten mit öffentlichem Gesundheitswesen bei der Finanzierung der notwendigen Kosten ein Mischsystem besteht (Italien und die Slowakei ausgenommen – siehe unten): Sach- und Dienstleistungen sind überwiegend steuer-, Geldleistungen überwiegend beitragsfinanziert. In den Ländern mit umfassender gesetzlicher Krankenversicherung werden dagegen auch die Sachleistungen meist durch Beiträge aufgebracht.

Dabei gibt es eine Reihe von Ländern – Belgien, Estland, das Vereinigte Königreich, Irland, Lettland, Malta, Portugal, Spanien und Zypern –, die die einzelnen Risiken bedarfsabhängig über Globalbeiträge für alle Zweige der sozialen Sicherung finanziert.

Sachleistungs- und Kostenerstattungsprinzip

Zu den mehr oder weniger abgedeckten Sach- und Dienstleistungen im Gesundheitssystem gehören in der Regel die Arztbehandlung, der Aufenthalt in einem Krankenhaus und die Versorgung mit Arznei- sowie Heil- und Hilfsmitteln.

Insgesamt hat sich das Sachleistungsprinzip, also die Direktleistung an den Patienten, auch in den Systemen mit gesetzlicher Krankenversicherung durchgesetzt. Nur Belgien, Frankreich und Luxemburg verfahren weiter nach dem Kostenerstattungsprinzip, bei dem der Patient zunächst in Vorleistung tritt (Honorarvorschuss) und seine Auslagen anschließend, unter Berücksichtigung von eventueller Selbstbeteiligung beziehungsweise Zuzahlung, zurückerhält. Außerdem gilt in Deutschland in der privaten Krankenversicherung das Prinzip der Kostenerstattung.

An die Seite ursprünglich überwiegend versicherungsrechtlicher Regelungen sind in zahlreichen Ländern staatliche beziehungsweise kommunale Organisationsformen getreten. Hier stand der nach dem Zweiten Weltkrieg im Vereinigten Königreich eingeführte staatliche Gesundheitsdienst NHS (National Health Service) Pate.

So haben in den 1970er und 1980er Jahren nacheinander Irland, Dänemark, Portugal, Italien und Spanien einen öffentlichen Gesundheitsdienst eingerichtet; in Finnland und Schweden hat er schon eine lange Tradition. Von den jüngeren Mitgliedstaaten haben vier, nämlich Lettland, Malta, die Slowakei und Zypern, ein solch universelles System.

Die Finanzierung dieser öffentlichen Gesundheitsdienste, die in der Regel nur für Sach- und Dienstleistungen greifen, erfolgt überwiegend aus öffentlichen Mitteln; ausgenommen Italien, wo allein die Arbeitgeber, und die Slowakei, wo Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbständige das System über Beiträge finanzieren.

Dagegen werden die gesetzlichen Krankenversicherungen – mit Anwendung in 16 Ländern das zweite dominierende Organisationsprinzip in den EU-Mitgliedstaaten – überwiegend durch die Beiträge der Versicherten (Arbeitnehmer, vielfach auch Selbständige) und der Arbeitgeber finanziert.

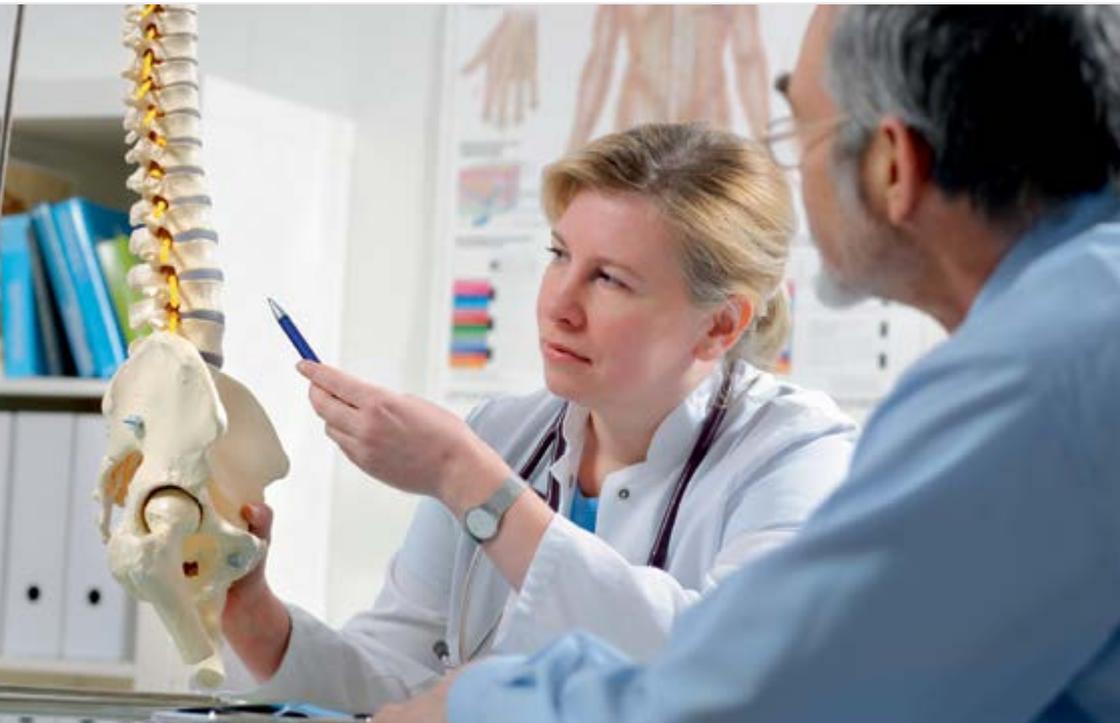
Geldleistungen: Absicherung bei Entgeltausfall

Neben den Sachleistungen gibt es in allen Ländern auch Geldleistungen, die das durch die Krankheit ausgefallene Arbeitsentgelt ersetzen sollen. Ihre Höhe hängt daher auch im Prinzip davon ab, wie viel ein Versicherter vor der Krankheit verdient hat.

Eine Ausnahme bilden das Vereinigte Königreich, Irland und Malta, wo Festbeträge gezahlt werden.

Zur Kostendeckung der Geldleistungen sind, sofern Sach- und Geldleistungen nicht ohnehin über die gesetzliche Krankenversicherung unter einem Dach finanziert sind, durchweg in allen EU-Ländern beitragsfinanzierte obligatorische Systeme eingerichtet worden.

Sogar in Dänemark – zuweilen als einziger Mitgliedstaat mit voller Steuerfinanzierung des gesamten Gesundheitssystems genannt – werden die Geldleistungen, wenn auch auf einem Umweg, de facto durch Beiträge aufgebracht: Die von Arbeitnehmern und Selbständigen an einen Arbeitsmarktfonds entrichteten Beiträge decken die entsprechenden öffentlichen Ausgaben. Die öffentliche Hand refinanziert sich also aus den Mitteln des von den Beitragszahlern gespeisten Fonds.



In Deutschland besteht – neben der obligatorischen Entgeltfortzahlung für gesetzlich Versicherte – für privat krankenversicherte Personen die Möglichkeit, sich mittels einer privaten Krankentagegeldversicherung gegen Verdienstausfall durch Krankheit abzusichern.

Karenztage

Da inzwischen alle Länder gesetzliche oder zumindest tarifvertragliche Regelungen über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall kennen (siehe Kapitel „Entgeltfortzahlung“), werden die entsprechenden Leistungen der Kassen erst nach Ablauf der Entgeltfortzahlung für einen bestimmten, von Land zu Land unterschiedlichen Zeitraum fällig.

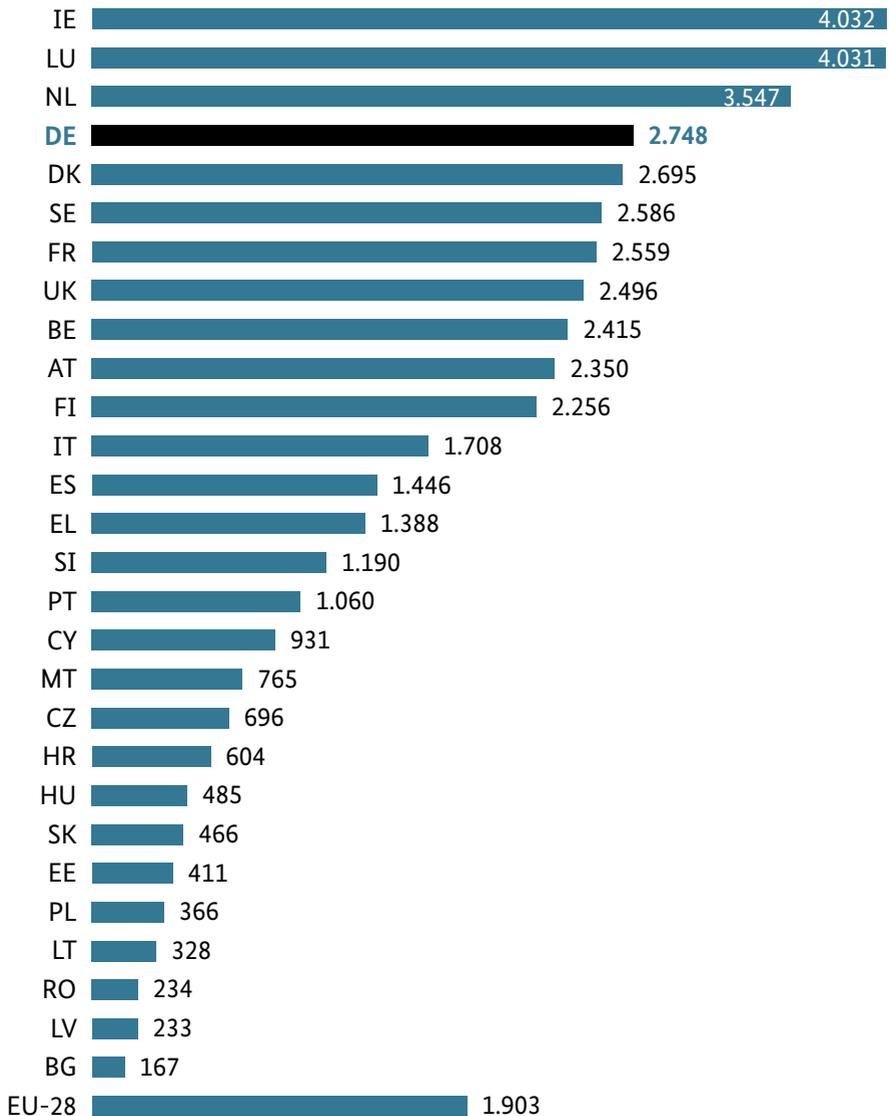
Auch gelten für Arbeitnehmer in 14 der 28 Mitgliedstaaten Karenztage, und zwar in Belgien, Lettland und Schweden je ein Tag, in Estland, Frankreich, Griechenland, dem Vereinigten Königreich, Irland, Italien, Malta, Österreich, Portugal, Spanien und Zypern in der Regel je drei Tage, bevor die entsprechenden Leistungen beginnen.

Als weitere Geldleistung wird in den meisten Ländern Sterbegeld beziehungsweise eine Bestattungsbeihilfe gezahlt, soweit Leistungen im Todesfall nicht durch einen anderen Zweig der sozialen Sicherung, insbesondere der Hinterbliebenenversorgung (siehe Kapitel „Hinterbliebene“), gedeckt sind.



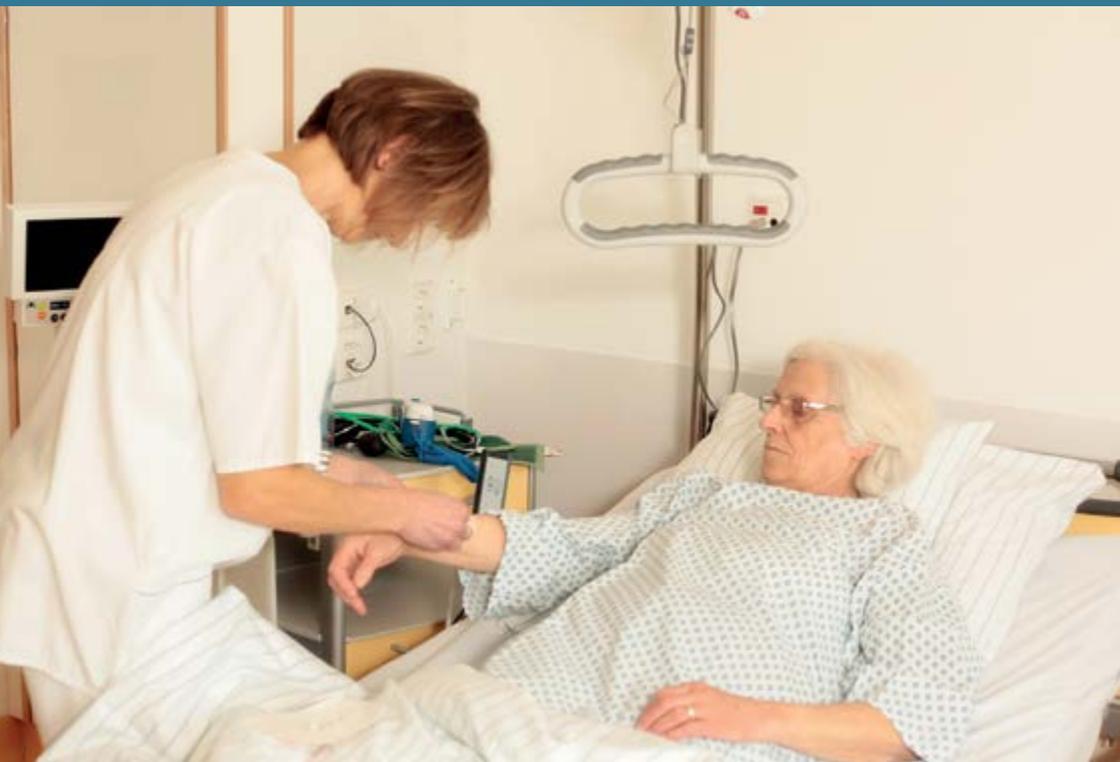
Krankheit/Gesundheitsversorgung 2010

Euro je Einwohner (zu konstanten Preisen von 2005)



Stand: März 2014

Quelle: Eurostat



4. Pflege

Individuelle Betreuung und vielfältige Leistungen

Viele Menschen in unserer modernen Gesellschaft sind über einen langen Zeitraum oder sogar ein Leben lang auf Pflege und dadurch besonders auf soziale Fürsorge angewiesen. Die EU-Mitgliedstaaten haben entweder eigene Sozialversicherungssysteme entwickelt oder verschiedene Systeme sorgen gemeinsam dafür, dass pflegebedürftige Menschen die soziale und medizinische Betreuung erhalten, die sie benötigen.

Pflege ist so vielseitig wie die Ansprüche ihrer Zielgruppe: Ältere Menschen, Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen sowie Menschen mit psychischen oder chronischen Krankheiten sind jeweils auf verschiedene Formen von Pflege und Unterstützung angewiesen. Durch diese weit gefächerte Zielgruppe unterscheidet sich die Ausgestaltung der Pflegeleistungen, welche als Geld- oder Sachleistungen erbracht werden können, innerhalb der EU-Staaten stark.

Für jeden Menschen wird individuell entschieden, welche Form der Pflege passend ist: Leistungen im eigenen Zuhause, stundenweise Pflege oder das Leben in einer speziellen Einrichtung. Dabei legen die meisten Staaten großen Wert darauf, dass die Menschen so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können.

Viele EU-Mitgliedstaaten haben eigene gesetzliche Regelungen für die Pflege geschaffen, aber nur in wenigen gibt es bisher eine beitragsfinanzierte obligatorische Pflegeversicherung: Deutschland, Luxemburg und die flämischen Gemeinden Belgiens haben ein solches System entwickelt. In den meisten EU-Staaten decken die Systeme der Gesundheitsvorsorge oder die Invaliden- oder Rentenversicherungen diese Leistungen mit ab. In Deutschland sind alle gesetzlich krankenversicherten Menschen in der Pflegeversicherung pflichtversichert. Und auch jeder, der privat krankenversichert ist, muss bei seiner privaten Krankenversicherung eine solche Pflegeversicherung abschließen. Seit Januar 2013 kann außerdem eine private Zusatzversicherung für den Pflegefall abgeschlossen werden, die eventuelle private Zuzahlungen verringern soll und die staatlich gefördert wird.

Individueller Pflegebedarf

Eines der Grundprinzipien der Pflege ist, sie individuell auf den Leistungsempfänger zuzuschneiden. Darum wird das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit beurteilt, bevor die konkreten Leistungen festgelegt werden. Geschultes Fachpersonal, zum Beispiel ein Arzt oder Sozialarbeiter, nimmt die Evaluation vor und entscheidet, wie hoch der Pflegebedarf in Bereichen wie Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung ist. In Bulgarien beispielsweise ist die Erwerbsfähigkeit oder der Grad der Behinderung ausschlaggebend. Teilweise wird auch die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation angewendet wie in den Niederlanden und Portugal. In einigen EU-Staaten wie Deutschland, Spanien, Portugal und Österreich wird die Pflegebedürftigkeit nach der Bestimmung des Ausmaßes in Pflegestufen eingeteilt. Diese Begutachtung wird in regelmäßigen Abständen wiederholt, in manchen Ländern auch auf Antrag des Pflegebedürftigen.

Die notwendigen Pflegedienstleistungen können nicht nur von professionellen Fachkräften, sondern auch von familiären Pflegepersonen erbracht werden. Diese können Eltern, Ehepartner oder andere Verwandte sein, die die häusliche Pflege ihrer Angehörigen selbst leisten; teilweise können dies auch Freiwillige übernehmen. Zur Qualitätssicherung gibt es in manchen EU-Mitgliedstaaten Unterstützung für die Pflegenden. In Deutschland erfolgt die häusliche Pflege durch Angehörige, ambulante Pflegedienste oder Einzelpfleger, die auch ehrenamtlich tätig sein können. Für Angehörige werden Pflegekurse organisiert. Auch in Lettland können Familienmitglieder Schulungen erhalten, die von der Gemeindeverwaltung angeboten werden, und dort psychologische Beratung erhalten.



Manche EU-Staaten haben bereits Hilfsprogramme für Pflegebedürftige gestartet. In Bulgarien sind dies die nationalen Programme „Helfer für Menschen mit Behinderungen“ und „Soziale Dienste in familiärer Umgebung“, in deren Rahmen nicht-professionelle Pflegepersonen den betroffenen Menschen bei der Bewältigung ihres Alltags helfen.

Große Leistungsvielfalt

Die Pflegedienstleistungen in den EU-Staaten sind in häusliche, stationäre und teilstationäre Pflege unterteilt. Die Ausgestaltung der einzelnen Pflegeformen ist in jedem EU-Staat

anders geregelt. Menschen, die häusliche Pflege erhalten, können beispielsweise Essen auf Rädern, Handwerkerdienstleistungen, Hilfe bei der Körperpflege und bei Einkäufen erhalten. Diese Leistungen lassen sich in Deutschland als Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung zusammenfassen.

Teilstationäre Pflege soll vor Vernachlässigung schützen und verhindern, dass ein Mensch komplett auf Pflege und Unterbringung in einer Einrichtung angewiesen sein muss. Es kann sich je nach Bedarf als Ergänzung zur häuslichen Pflege um stundenweise Aufenthalte in der Einrichtung bei Tag oder bei Nacht handeln.

Vollstationäre Pflege bietet ein geschütztes Wohnumfeld mit ständiger Betreuung für Menschen mit dem höchsten Pflegebedarf, beispielsweise aufgrund hohen Alters oder einer dauerhaften Behinderung. In Deutschland übernimmt die Pfl-



geversicherung hierbei die pflegebedingten Aufwendungen, medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung.

In manchen EU-Staaten wie Deutschland, Lettland und Bulgarien werden zusätzlich bei Bedarf technische Hilfsmittel im Rahmen der Pflegeleistungen bereitgestellt. In allen EU-Staaten übernehmen die Sozialversicherungssysteme die Pflegeleistungen nur bis zu einer gewissen Höhe. Ist der Pflegebedürftige in der Lage, einen Teil der Kosten selbst zu tragen, gilt das Prinzip der Selbstbeteiligung. Dies betrifft in den meisten Ländern auch engste Angehörige wie Partner oder leibliche Kinder, wenn die Mittel des Pflegebedürftigen nicht ausreichen. In Härtefällen springt in der Regel die Sozialhilfe ein, so auch in Deutschland, damit selbst in einer finanziellen Notsituation die benötigte Unterstützung sichergestellt ist.

Das Prinzip der freien Wahl

Pflegebedürftige Menschen können in vielen EU-Staaten Geldleistungen beanspruchen, um ihre Pflegeleistungen selbst bezahlen können. In Deutschland wird dazu das sogenannte Pflegegeld an Menschen gezahlt, die häusliche Pflege erhalten. Menschen mit Behinderungen können unter bestimmten Voraussetzungen das Persönliche Budget zu diesem Zweck erhalten.

Für die Begünstigten in vielen EU-Staaten besteht die Möglichkeit der freien Wahl der konkreten Leistung: Sie können zum Beispiel entscheiden, ob sie einen persönlichen Assistenten wünschen oder stattdessen mit dem Geld eine familiäre oder nicht-professionelle Pflegeperson engagieren wollen. In Deutschland besteht zudem die freie Wahl zwischen stationärer und häuslicher Pflege, um das Selbstbestimmungsrecht des

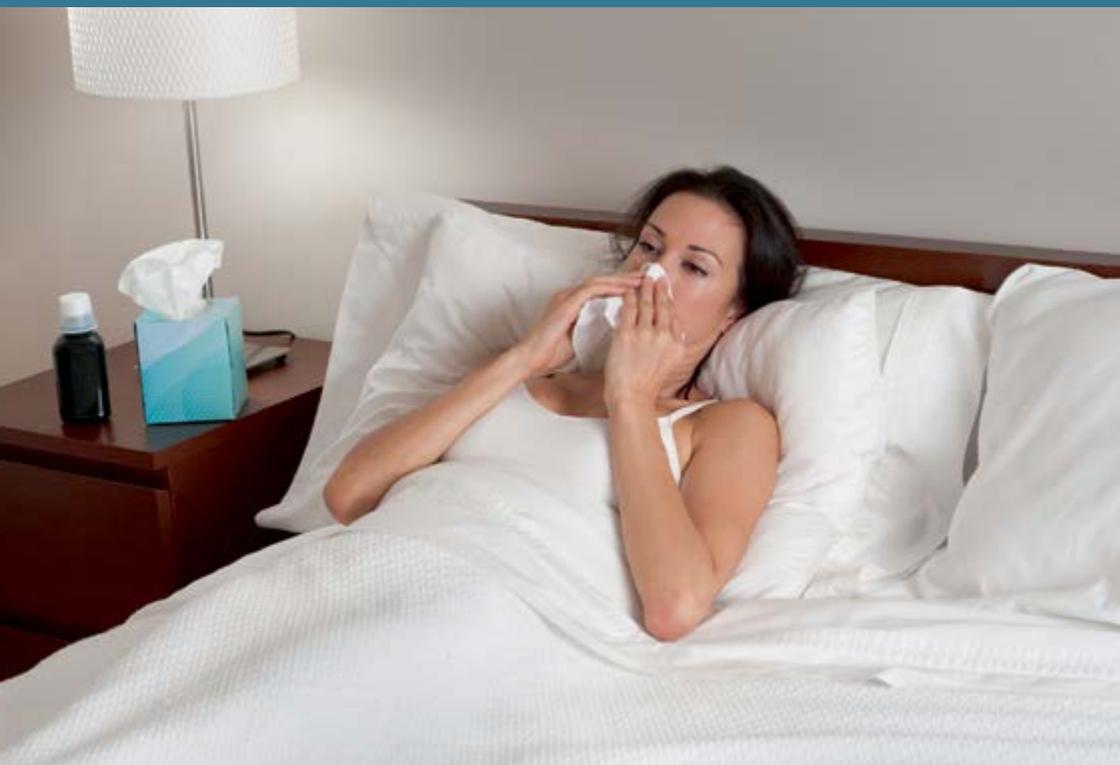
Pflegebedürftigen zu sichern. Die Kombination von Geld- und Sachleistungen ist ebenfalls möglich. Die häusliche Pflege kann in Deutschland auch nur teilweise in Anspruch genommen werden; in diesem Fall wird ein anteiliges Pflegegeld gezahlt.

Ein wichtiges Thema

Alle EU-Mitgliedstaaten haben die Wichtigkeit des Bereiches Pflege erkannt: Das Ziel der voranschreitenden Inklusion für Menschen mit Behinderungen und die alternde Gesellschaft verlangen dringend nach vielseitigen Pflegeleistungen. Deutschland sowie die Niederlande nehmen mit ihren obligatorischen Pflegeversicherungen hier eine Vorreiterrolle ein, aber auch in den anderen EU-Staaten sind stetig Fortschritte zu verzeichnen. Das Persönliche Budget, das in immer mehr Ländern für Pflegebedürftige mit Behinderungen angeboten wird, ist ein gutes Beispiel dafür.

Die Menschenwürde und Selbstbestimmung der auf Pflege angewiesenen Menschen darf zu keiner Zeit aus den Augen verloren werden. Die meisten EU-Staaten unterstützen dies mit der freien Wahl zwischen Sach- und Geldleistungen sowie der Unterstützung für Angehörige bei der häuslichen Pflege, damit auf Hilfe angewiesene Menschen so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung leben können.





5. Entgeltfortzahlung

Lohn und Gehalt bei Krankheit

Die Entgeltfortzahlung ist Teil des sozialen Sicherungssystems für Arbeitnehmer in der EU. Wird ein Arbeitnehmer krank und kann nicht arbeiten, erhält er in allen EU-Mitgliedstaaten einen finanziellen Ausgleich für den Ausfall seines Gehalts. In der ersten Zeit der Arbeitsunfähigkeit wird dieser meistens vom Arbeitgeber gezahlt (Entgeltfortzahlung), danach setzt die Sozialversicherung ein. Höhe, Dauer und auch die Rechtsgrundlage variieren in den einzelnen EU-Ländern erheblich.

In den meisten Mitgliedstaaten wie in Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Kroatien oder den Niederlanden ist die Entgeltfortzahlung bei Krankheit gesetzlich geregelt. In anderen Ländern, die nicht über eine solche Gesetzesgrundlage verfügen, ist die Entgeltfortzahlung tarifvertraglich festgelegt. Typische Beispiele sind Belgien, Irland und Frankreich mit landesweit verbindlichen Tarifverträgen.

Auch dort, wo die Entgeltfortzahlung gesetzlich abgesichert ist, spielen ergänzende tarifvertragliche Regelungen oft eine wichtige Rolle. Die Gesetzgebung beschreibt üblicherweise nur Mindeststandards, die einzuhalten sind. Durch freiwillige Absprachen, Arbeits- oder Tarifverträge kann in Deutschland zum Beispiel die Dauer der gesetzlichen Lohn- und Gehaltsfortzahlung verlängert werden.

Unterschiede bei Höhe und Dauer

Die Zeitspanne, in der der Arbeitgeber das Entgelt weiterzahlt, ist in den einzelnen EU-Ländern unterschiedlich. In Rumänien zahlt der Arbeitgeber nur bis zu fünf Tage, in Deutschland sechs Wochen, in den Niederlanden ganze zwei Jahre. Danach schließt sich in der Regel die finanzielle Unterstützung durch die Krankenkasse in Form von Krankengeld an (siehe Kapitel „Krankheit“), die jedoch meistens niedriger ist als die Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers.

Auch in Bezug auf die Höhe der Zahlungen gibt es keinen EU-einheitlichen Standard. Sie reicht von 100 Prozent in Deutschland, Luxemburg oder Malta über 80 Prozent in Polen oder Schweden bis zu 25 Prozent während der ersten drei Krank-



heitstage in der Slowakei. Durch tarifvertragliche Zuschläge kann der Betrag zum Teil erhöht werden. Beispielsweise wird in den Niederlanden die gesetzlich auf 70 Prozent begrenzte Entgeltfortzahlung bis zu einer tarifvertraglich festgelegten Obergrenze eines täglichen Entgelts aufgestockt.

In fast allen EU-Mitgliedstaaten ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes Voraussetzung für die Entgeltfortzahlung. Auch hier gibt es wiederum eine große Regelungsvielfalt: In vielen Ländern, wie zum Beispiel Griechenland oder Litauen, muss die Bescheinigung am ersten Tag der Krankheit dem Arbeitgeber vorliegen, in Kroatien ab dem dritten Tag. In Finnland wird sie erst ab neun Tagen verlangt.

Der Arbeitgeber zahlt

Im Allgemeinen wird die Entgeltfortzahlung ausschließlich von den Arbeitgebern finanziert. Aber auch hier gibt es einige Varianten: In Dänemark etwa findet eine Anrechnung des gesetzlichen Krankengeldes statt. In Deutschland haben Arbeitgeber mit in der Regel nicht mehr als 30 Beschäftigten einen Erstattungsanspruch bis zu 80 Prozent gegen die gesetzlichen Krankenkassen.

Bei der Entgeltfortzahlung handelt es sich im Gegensatz zum Krankengeld also nicht um eine Leistung der Sozialversicherung, sondern um eine arbeitsrechtliche Regelung. Da die Entgeltfortzahlung jedoch der Krankengeldzahlung vorangeht beziehungsweise sie in einigen Ländern ergänzt, zählt sie in gewissem Maße zur sozialen Absicherung von Arbeitnehmern in der EU.



6. Behinderung

Nachteile ausgleichen und Inklusion ermöglichen

Rund 80 Millionen Menschen mit Behinderungen leben heute in der Europäischen Union. Das Ziel aller EU-Staaten ist es, gute Ausgangsbedingungen für ein gleichgestelltes Leben für Menschen mit und ohne Behinderungen zu schaffen. Die Systeme der sozialen Sicherheit und spezielle Maßnahmen sollen Inklusion und Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen. In allen Mitgliedsländern sorgen sowohl nationale gesetzliche Vorschriften als auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) dafür, dass Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben ohne Benachteiligungen führen können.

Das Leben mit Behinderung ist oft mit zusätzlichen Kosten und Hilfebedarf verbunden. Menschen mit Behinderungen können deshalb – neben den Sozialleistungen, auf die sie wie alle EU-Bürger Anspruch haben – zusätzliche finanzielle Leistungen beziehen. Teilweise gelten auch abweichende Bedingungen, zum Beispiel bei Wartezeiten und Leistungsdauer. Die Leistungen erstrecken sich über die meisten Sozialsysteme. In allen EU-Ländern ermöglichen zudem vielfältige Maßnahmen und nationale Programme mehr Teilhabe an der Gesellschaft, zum Beispiel durch die Eingliederung in Arbeit und die barrierefreie Gestaltung der Umwelt. Dabei beschränken sich die Barrieren, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, jedoch keineswegs auf physische Hindernisse. Gesellschaftliche Einstellungen können Menschen ebenso daran hindern, von ihren Rechten vollen Gebrauch zu machen.

Daher ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) ein wichtiger Orientierungspunkt, zu dessen Einhaltung die Institutionen der EU verpflichtet sind. Die Konvention trat am 3. Mai 2008 in Kraft. Sie konkretisiert die allgemeinen Menschenrechte und stärkt die Rechte von Menschen mit Behinderungen, zum Beispiel in den Bereichen Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, Bildung, Gesundheit, Zugang zur Justiz sowie Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben.

Die UN-Konvention würdigt Behinderung als Teil der menschlichen Vielfalt und mahnt zu mehr Inklusion. Ihr Ziel ist es, allen Menschen von vornherein die volle Teilnahme an den Aktivitäten der Gesellschaft, in der sie leben, auf allen Ebenen zu ermöglichen. Dies soll verwirklicht werden, indem alle gesellschaftlichen Bereiche für Menschen mit Behinderungen zugänglich

gemacht werden, also nicht, indem diese es sind, die sich anpassen. Dazu gehört auch, dass die Unterzeichnerstaaten mit Maßnahmen der Aufklärung und der öffentlichen Bewusstseinsbildung dazu beitragen, eine inklusive Gesellschaft zu schaffen.

Um rechtlich verbindlich zu sein, muss das Übereinkommen von den Vertragsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Dies ist seit dem 26. März 2009 in Deutschland der Fall.

Der Verwirklichung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen dient auch das am 1. Mai 2002 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz (BGG). Sein Ziel ist die Verwirklichung einer umfassenden Barrierefreiheit. Dabei geht es nicht nur darum, Barrieren für Rollstuhlfahrer und gehbehinderte Menschen zu beseitigen, sondern genauso um die Kommunikation blinder, seh- oder hörbehinderter Menschen. Zugleich schreibt das Gesetz ein Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderungen fest.

In den Verordnungen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz ist ausdrücklich festgelegt, wie Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung über Gebärdendolmetscher mit Bundesbehörden kommunizieren können, oder wie Bescheide oder Vordrucke auch Menschen zugänglich gemacht werden, die blind sind oder schlecht sehen können. Und Internetauftritte der Bundesverwaltung müssen so gestaltet sein, dass Menschen mit Behinderungen sie grundsätzlich uneingeschränkt nutzen können.

Was ist Behinderung?

In Deutschland wird der Begriff Behinderung folgendermaßen definiert: Eine Behinderung liegt vor, wenn körperliche Funk-

tionen, geistige Fähigkeiten oder die seelische Gesundheit die Teilhabe eines Menschen am gesellschaftlichen Leben länger als sechs Monate beeinträchtigen. Dabei wird Behinderung in neun Grade (Zehnerschritte von 20 bis 100) unterteilt. Schwerbehinderte erhalten ab einem Grad der Behinderung von mindestens 50 einen Schwerbehindertenausweis, der sie zur Inanspruchnahme bestimmter Nachteilsausgleiche berechtigt. Nur in wenigen weiteren EU-Ländern wie Litauen und Portugal gibt es einen solchen speziellen Behindertenausweis.

Jeder EU-Staat hat eine eigene Definition von „Behinderung“; meist ist die Grundlage, wie in Deutschland, eine erschwerte gesellschaftliche Teilhabe aufgrund körperlicher oder geistiger Aspekte. Der genau umgekehrte Ansatz liegt der Definition Schwedens zugrunde: Behinderung wird nicht als Eigenschaft eines Menschen angesehen, sondern entsteht erst, wenn eine nicht barrierefreie Umgebung einen Menschen behindert.



Finanzielle Hilfen

Eine finanzielle Hilfe speziell für Menschen mit Behinderungen unterstreicht besonders ihr Recht auf Selbstbestimmung: das Persönliche Budget. Mit dieser pauschalen Geldleistung können Menschen mit Behinderungen selbständig entscheiden, welche Leistung sie wann, wie und durch wen (zum Beispiel Krankenkasse, Pflegekasse, Rentenversicherung) in Anspruch nehmen wollen. Das Persönliche Budget gibt es (noch) nicht in allen EU-Ländern; bisher haben es beispielsweise die Niederlande, Luxemburg, Belgien, Österreich und Rumänien eingeführt; ein entsprechendes Pilotprojekt gibt es im Vereinigten Königreich. In Deutschland besteht ein Rechtsanspruch auf diese Leistung.



Bauliche Barrierefreiheit ist von besonderer Wichtigkeit für Menschen mit körperlichen Behinderungen. Um ein selbstbestimmtes Leben im eigenen Zuhause zu ermöglichen, fördern viele EU-Staaten den behindertengerechten Umbau von Wohnraum. Dies wird beispielsweise in Irland durch Zuschüsse und in Finnland durch Kostenerstattungen für Renovierungsarbeiten umgesetzt.

Da oft ihre Erwerbsfähigkeit erheblich gemindert ist, benötigen viele Menschen mit Behinderungen Hilfe bei der Finanzierung von Pflegeleistungen sowie Heil- und Hilfsmitteln. Die Krankenkasse schafft meist Abhilfe, zum Beispiel in Deutschland durch die Übernahme von Kosten für Anschaffung, Instandhaltung, Wartung und Ausbildung im Gebrauch von Hörgeräten, Prothesen und Ähnlichem. In Lettland übernimmt der Staat die Kosten für Vermietung und Verteilung von technischen Hilfsmitteln, die nicht von der nationalen Krankenversicherung abgedeckt sind.

Zur Unterstützung der Eltern von Kindern mit Behinderungen gelten in manchen Ländern - wie etwa Estland und Bulgarien - höhere Kindergeldsätze. In Deutschland ist die Leistung für alle Kinder gleich, jedoch gibt es keine Altersgrenze beim Kindergeld für erwerbsunfähige Menschen mit Behinderungen.

Gemeinsame Bildung und Eingliederung in Arbeit

Inklusion soll bereits in der Kindheit beginnen. Sie hat daher insbesondere in der Bildung oberste Priorität. In vielen EU-Ländern erhalten Kinder mit und ohne Behinderungen bereits gemeinsamen Unterricht, und immer mehr Staaten schaffen die Förderschule ab. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden stattdessen in Regelschulen von Fachkräften wie Integrationshelfern und Persönlichen Assistenten beson-

ders unterstützt. Sie können aber auch Nachteilsausgleiche wie Hilfsmittel oder Zeitzuschläge bei Klausuren erhalten. In Deutschland ist dies von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt; es besteht jedoch bei Prüfungen ein genereller Anspruch auf einen Nachteilsausgleich für Schüler mit Behinderungen und/oder bestimmten Teilleistungsstörungen. In Tschechien wird für Schüler mit Behinderungen ein individueller rechtsverbindlicher Lernplan aufgestellt, der die Bildungsziele für einen bestimmten Schüler festlegt, notwendige organisatorische Anpassungen des Unterrichtsstoffs benennt und die Form der Aufgaben vorschreibt.

Viele EU-Staaten unterstützen Menschen mit Behinderungen, die trotz ihrer Beeinträchtigungen eine Arbeit aufnehmen möchten. Neben vielfältigen nationalen Maßnahmen – wie zum Beispiel dem bulgarischen nationalen Ausbildungs- und Beschäftigungsprogramm für Menschen mit dauerhaften Behinderungen und dem Arbeitsmarkttraining der Arbeitsmarktbehörde in Estland – gibt es in vielen Ländern spezielle Beschäftigungsformen: Die bekanntesten sind der geschützte Arbeitsplatz und die Werkstatt für Menschen mit Behinderungen. Diese sind unterschiedlich ausgestaltet: In Irland beispielsweise unterliegen geschützte Arbeitsplätze einem praktikatantenähnlichen Verhältnis ohne Arbeitnehmerleistungen; in Deutschland ist ein Arbeitsplatz in einer der rund 700 anerkannten Werkstätten ein arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis und dient – wenn möglich – der Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. In vielen EU-Staaten gewährleistet eine Quote, dass Menschen mit Behinderungen in Betrieben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingestellt werden. Notwendige Anpassungen der Arbeitsplätze seitens des Arbeitgebers und teilweise auch die Gehälter werden meist finanziell gefördert, beispielsweise durch die Arbeitsagenturen.

Leben ohne Nachteile

Alle EU-Bürger sollen gleich gut leben können. Damit ein selbstbestimmtes Leben in Würde auch für Menschen mit Behinderungen möglich ist, gibt es bestimmte Leistungen für sie: die sogenannten Nachteilsausgleiche. Diese umfassen alle Bereiche des täglichen Lebens wie Mobilität, Freizeit und Kultur. In vielen Ländern gelten Benachteiligungsverbote bei Freizeitaktivitäten, in Deutschland zum Beispiel bei Hotelbuchungen und Restaurantbesuchen. Ein Beispiel für einen EU-weit geltenden Nachteilsausgleich ist der standardisierte blaue Parkausweis, der seit 2001 beantragt werden kann. Er berechtigt zur Nutzung der gekennzeichneten Behindertenparkplätze und erleichtert damit die Mobilität im Straßenverkehr.

Nachteilsausgleiche werden unter anderem auch finanziell, als Gebühren- und steuerliche Ermäßigungen, gewährt, um behinderungsbedingte Mehrkosten auszugleichen. In Deutschland



werden Menschen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, zum Beispiel entgeltfrei im öffentlichen Nahverkehr befördert oder sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen oder mit Einschränkungen in ihrer Mobilität gibt es auch im Flugverkehr: Flughäfen, Fluggesellschaften und Reiseveranstalter müssen die Vorbereitung einer Flugreise kostenlos mit besonderen Unterstützungs- und Informationsleistungen erleichtern. In vielen EU-Ländern sind öffentliche Verkehrsmittel bereits behindertengerecht konzipiert oder es gibt konkrete Pläne, wie diese umgestaltet werden sollen. Mithilfe von Bahnsteigmarkierungen, Braille-Schrift an den Sitzen und akustischen Durchsagen können auch blinde Menschen selbständig mobil sein oder reisen.

Barrierefreiheit

Barrierefreiheit als Nachteilsausgleich auf Reisen ist nur ein Anfang. Denn Inklusion kann nur dann stattfinden, wenn jeder Mensch von Einschränkungen befreit ist und somit jeden Ort erreichen kann. Viele Menschen mit Behinderungen sind auf Rollstühle angewiesen oder können sich nur eingeschränkt bewegen; daher sind in den meisten EU-Ländern öffentliche Gebäude und Bildungseinrichtungen bereits barrierefrei gestaltet. Dazu gehört auch der barrierefreie Zugang zu einer Toilette. Auf Initiative des Selbsthilfevereins CBF Darmstadt wurde bereits vor 25 Jahren ein europaweites Schließsystem für behindertengerechte Toiletten entwickelt. Jeder, der den entsprechenden Nachweis erbringt, kann den sogenannten Euro-WC-Schlüssel bestellen. Derzeit gibt es 9.000 öffentliche Toiletten in Deutschland, der Schweiz, Österreich und einigen weiteren EU-Ländern, die so für Besitzer des Schlüssels zugänglich sind.



Bauliche Barrieren sind aber nicht die einzige Hürde für Menschen mit Behinderungen. Insbesondere Menschen mit geistigen Behinderungen oder Lernschwierigkeiten sehen sich oftmals mit Verständnishürden konfrontiert – obwohl sie laut der UN-Behindertenrechtskonvention Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zu Informationen haben. Hier soll besonders die Leichte Sprache Abhilfe schaffen. Texte in Leichter Sprache sind einfach und verständlich formuliert, beispielsweise durch kurze Sätze, in klarer und großer Schrift gestaltet sowie mit erklärenden Illustrationen versehen.

1998 entwickelte die europäische Behindertenorganisation ILSMH (International League of Societies for Persons with Mental Handicap) erstmals europäische Richtlinien für die Erstellung von leicht lesbaren Informationen für Menschen mit geistiger Behinderung. Auf dieser Grundlage erstellte die Vereinigung

„Inclusion Europe“ 2009 ein erstes Regelwerk für Leichte Sprache. Menschen aus acht EU-Ländern – Deutschland, Finnland, Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Irland, Litauen, Österreich und Portugal – waren daran beteiligt.

In Deutschland bieten bereits viele Regierungseinrichtungen Informationsmaterialien in Leichter Sprache an. Sie sind zu erkennen an dem blauen Signet von „Inclusion Europe“. Die Regierungsverordnung BITV 2.0 gewährleistet zudem den barrierefreien Zugang zu Informationen auf den Internetseiten der Bundesregierung.

Gebärdensprache wird vor allem von gehörlosen oder schwerhörigen Menschen zur Kommunikation genutzt. In Deutschland ist seit 2002 mit Inkrafttreten des BGG der Anspruch gehörloser



Menschen auf Gebärdensprachdolmetscher geregelt. Dies gilt nicht nur bei Behörden, der Polizei oder vor Gericht, sondern genauso am Arbeitsplatz. Hinzu kommen andere Kommunikationshilfen wie beispielsweise Schriftdolmetscher.

Gemäß der BITV 2.0 werden zunehmend Inhalte von amtlichen Websites in Deutsche Gebärdensprache (DGS) übersetzt und als Videofilm im Internet angeboten. Sie sind in der Regel durch das DGS-Symbol gekennzeichnet. In Schweden übrigens erhielt die Schwedische Gebärdensprache bereits 1981 den Status einer offiziell anerkannten Minderheitensprache.

Vielfältige nationale Programme

Es ist das erklärte Ziel aller EU-Länder, ihren Bürgern mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Daher haben die Regierungen aller Mitgliedstaaten Programme und Aktionspläne beschlossen, um kontinuierlich die Lebenssituation sowie die Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Diese Initiativen sind so vielfältig wie der Inklusionsprozess und die Lebensbereiche und -bedingungen von Menschen mit Behinderungen selbst.

In Deutschland wurde am 15. Juni 2011 ein nationaler Aktionsplan verabschiedet, der die UN-Behindertenrechtskonvention langfristig und nachhaltig umsetzen soll. Mit über 200 Vorhaben, Projekten und Aktionen – beispielsweise der Öffentlichkeitskampagne „Behindern ist heilbar“, der integrativen Projektarbeit des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Arbeitsmarktprogramme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales – setzt sich der Bund für eine inklusive Gesellschaft ein.

Inklusion als EU-Ziel

Ein konkretes Beispiel für den Inklusionsprozess auf EU-Ebene ist die Verabschiedung der „Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu der Mobilität und Integration von Menschen mit Behinderungen und der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020“ (P7_TA-PROV(2011)0453) im Rahmen von Europa 2020, der Wachstumsstrategie der EU. In dieser Entschließung werden unter anderem die Wichtigkeit und der Zusammenhang von Barrierefreiheit und Mobilität zur Förderung der sozialen Integration von Menschen mit Behinderungen betont.

Am 15. November 2011 verabschiedete die Europäische Kommission die „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneueretes Engagement für ein barrierefreies Europa“ (KOM(2010) 636 endgültig). Diese Strategie soll einen Prozess einleiten, der Menschen mit Behinderungen neue Möglichkeiten zur Teilhabe an der Gesellschaft eröffnet.

Dieser kurze Überblick zeigt: Inklusion ist ein Prozess, der so viele Facetten hat wie die Gesellschaft jedes der 28 EU-Mitgliedstaaten. Obwohl die EU zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet ist, bestehen derzeit noch große länderspezifische Unterschiede bei der Implementierung dieser Rechte und Hilfen. Die derzeit verfolgten nationalen Programme aller EU-Staaten und aktuelle Gesetzesänderungen und -beschlüsse, wie das erst 2010 aktualisierte Behindertenrecht Lettlands und ein 2012 in Polen verabschiedetes Gesetzblatt über die Kostenübernahme für Gebärdensprachschulungen, zeigen aber, dass die Europäische Union stetig inklusiver wird.





7. Arbeitslosigkeit

Soziale Leistungen bei Verlust des Arbeitsplatzes

Menschen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, eine angemessene Lebenshaltung zu ermöglichen, hat in den meisten Ländern eine lange Tradition. Alle Mitgliedstaaten der EU haben Versicherungssysteme, die bei Arbeitslosigkeit Leistungen zahlen. Die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit in den meisten Mitgliedstaaten mit der Tendenz, dass immer weniger Beitragszahler die Leistungen für immer mehr Arbeitslose aufbringen müssen, hat zu tiefgreifenden Reformen innerhalb der Systeme geführt.

In den meisten EU-Mitgliedstaaten sind die Arbeitnehmer auf gesetzlicher Grundlage pflichtversichert. Nur in Dänemark und Schweden besteht eine freiwillige Versicherung, der in beiden Ländern die Mehrzahl der Arbeitnehmer und Selbständigen angehört. In Luxemburg sind die Leistungen über einen öffentlichen Beschäftigungsfonds ausschließlich steuerfinanziert.

Erste Stufe: Arbeitslosengeld

Die Versicherungsleistungen bestehen aus Lohnersatzleistungen, die anspruchsberechtigte Arbeitnehmer und gegebenenfalls Selbständige für eine begrenzte Dauer als Arbeitslosengeld erhalten. Sie werden in vielen EU-Ländern durch öffentliche Unterstützungssysteme wie der Arbeitslosenhilfe beziehungsweise der Grundsicherung für Arbeitsuchende (zum Beispiel Schweden seit 1998 oder das „Arbeitslosengeld II“ nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II – in Deutschland seit 2005) oder der Notstandshilfe (Österreich) abgelöst beziehungsweise ergänzt.

Die Finanzierung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit erfolgt in erster Linie durch Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Öffentliche Mittel werden zusätzlich zur Defizitdeckung herangezogen, insbesondere in Zeiten überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit. Nur in Estland, Kroatien, den Niederlanden, Portugal, Tschechien, Ungarn und dem Vereinigten Königreich ist die öffentliche Hand gar nicht an der Finanzierung des Arbeitslosengelds beteiligt. Soweit im Anschluss an das Arbeitslosengeld Leistungen der ergänzenden Unterstützungssysteme fällig werden, werden diese in den meisten EU-Ländern nur aus Steuermitteln aufgebracht.

Aktive Mitwirkung gefordert

Der Anspruch auf Leistungen ist in allen Ländern von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Diese sehen im Allgemeinen vor:

- eine Registrierung bei der zuständigen Arbeitsagentur,
- den Nachweis einer versicherungspflichtigen Tätigkeit während eines bestimmten Mindestzeitraums vor der Arbeitslosigkeit,
- die Vermittlungsfähigkeit, also die Bereitschaft des Arbeitslosen, jede ihm zumutbare Arbeit anzunehmen,
- sich aktiv an der Arbeitssuche zu beteiligen und beispielsweise an arbeitsfördernden Maßnahmen teilzunehmen oder bei individuellen Aktionsplänen zu kooperieren.
- Schließlich muss die Arbeitslosigkeit unfreiwillig, darf also nicht durch den Arbeitnehmer selbst herbeigeführt oder verschuldet sein.

Die Sanktionen bei Verstoß gegen die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen reichen von Sperrzeiten und Leistungskürzungen über den vollständigen Anspruchsverlust und Rückzahlung der Leistungen bis hin zu strafrechtlichen Folgen (Geldbußen, Haft) für diejenigen, die Leistungen erschleichen.

Höhe zumeist entgeltabhängig

Nur im Vereinigten Königreich, Irland, Malta und Polen werden Festbeträge ohne Bezug zum früheren Einkommen gezahlt. Die Höhe der Leistungen hängt in den meisten Ländern von dem zuletzt bezogenen Arbeitseinkommen und der Bezugsdauer des Arbeitslosengelds ab. Der Einkommensanteil,

der dem Arbeitslosen als Arbeitslosengeld zusteht, schwankt von Land zu Land ganz beträchtlich. In Dänemark zum Beispiel erhalten Arbeitslose zunächst bis zu 90 Prozent, in Griechenland bekommen Arbeiter lediglich 40 Prozent und Angestellte 50 Prozent des vorherigen Einkommens. In den meisten Ländern gibt es eine Deckelung der Leistungen, für die Auszahlung gilt also ein bestimmter Höchstbetrag.

Aufschlussreich ist ein Blick auf die Pro-Einwohner-Leistungen für Arbeitslosigkeit in den einzelnen EU-Ländern. Sie liegen weit auseinander: Während Spitzenreiter Irland jährlich pro Kopf rund 1.232 Euro aufwendet, sind dies am Ende der Skala Kroatien mit 42 Euro, Polen mit 34 Euro, Rumänien mit 30 Euro und Bulgarien mit 24 Euro. Deutschland zahlt pro Jahr und Einwohner rund 487 Euro an Leistungen für Arbeitslosigkeit und liegt damit über dem EU-28-Durchschnitt von 387 Euro.

Während die Zahlung von Arbeitslosengeld in den EU-Mitgliedstaaten zumeist einkommensunabhängig erfolgt, ist der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, in Deutschland die Grundsicherung für Arbeitsuchende, in der Regel mit einer Bedürftigkeits- und Vermögensprüfung verknüpft.

Dauer bei Arbeitslosengeld begrenzt

Auch hinsichtlich der Wartezeit gibt es Unterschiede in den EU-Mitgliedstaaten. In den meisten Ländern muss der Versicherte vor seiner Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr versichert beschäftigt gewesen sein, wenn er Leistungen beziehen will. In manchen Ländern ist diese Wartezeit dagegen geringer; in Schweden beispielsweise reichen sechs Monate Erwerbstätigkeit aus.

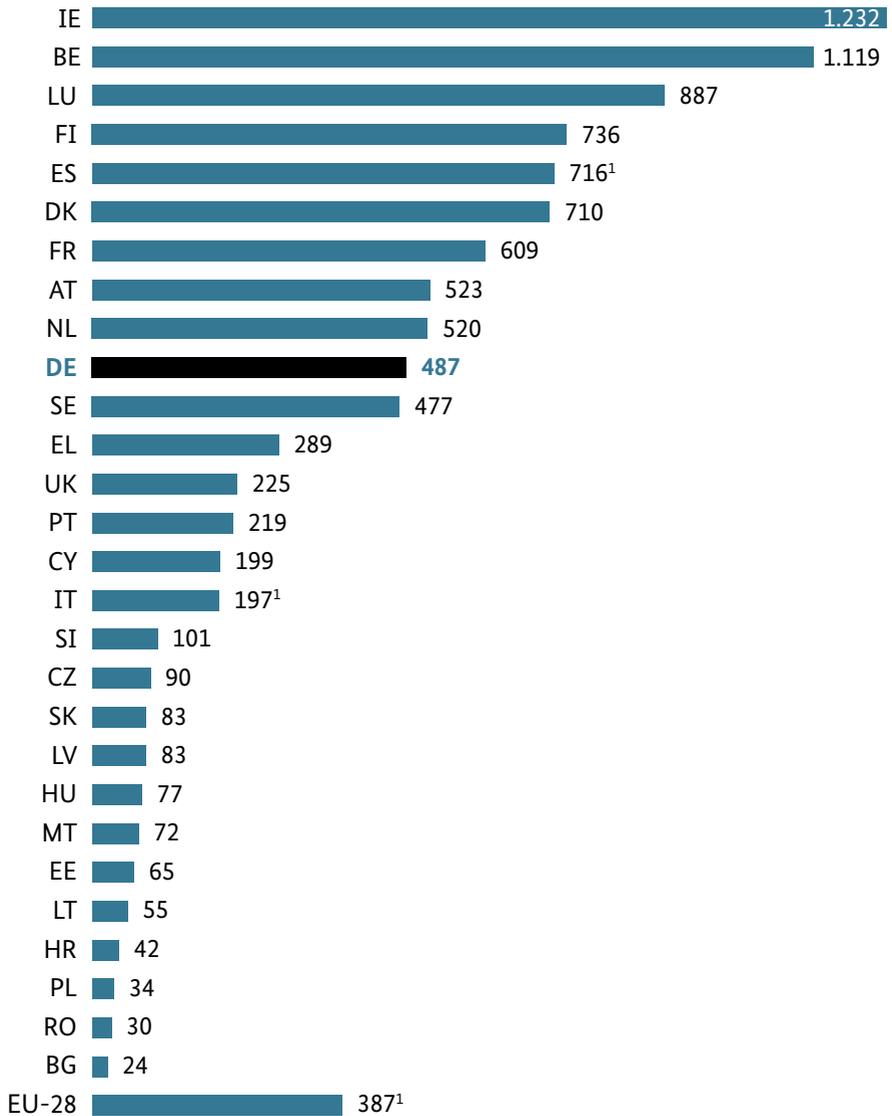
Die Leistungsdauer ist in allen Ländern außer in Belgien limitiert. In einer großen Gruppe von Mitgliedstaaten erhalten Arbeitsuchende maximal ein Jahr Arbeitslosengeld (Tschechische Republik: elf Monate). In ebenso vielen Ländern wird neun Monate und weniger gezahlt; Malta und Zypern liegen hier mit 156 Tagen (rund fünf Monaten) im unteren Spektrum. Manche Staaten, unter ihnen Deutschland, gewähren maximal zwei Jahre Arbeitslosengeld; Spitzenreiter sind Frankreich (bis zu drei Jahre) und die Niederlande (bis zu drei Jahre und zwei Monate).

Die Leistungen werden in vielen Ländern umso länger gewährt, je älter der Arbeitslose ist beziehungsweise je länger er in die Versicherung eingezahlt hat, teilweise bis zum Rentenbezug. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Arbeitsvermittlung mit zunehmendem Alter schwieriger wird. In fast der Hälfte der Mitgliedstaaten besteht die Möglichkeit des Vorruhestands beziehungsweise der Altersteilzeit als Überbrückungsmaßnahme für ältere Arbeitslose.

Die Zahlung der Leistungen obliegt dem Land, in dem der Arbeitslose zuletzt gearbeitet hat. Bei Wohnsitz in einem anderem Land als dem Land der letzten Beschäftigung ist die Arbeitsverwaltung des Wohnlandes zuständig, es sei denn, der Antragsteller kehrte während seiner Beschäftigung dorthin weniger als einmal wöchentlich zurück: Dann kann er selbst entscheiden, ob er sich im Beschäftigungsstaat oder im Wohnstaat arbeitslos melden und die Leistungen beantragen möchte.

Ausgaben für Arbeitslose 2010

Euro je Einwohner (zu konstanten Preisen von 2005)



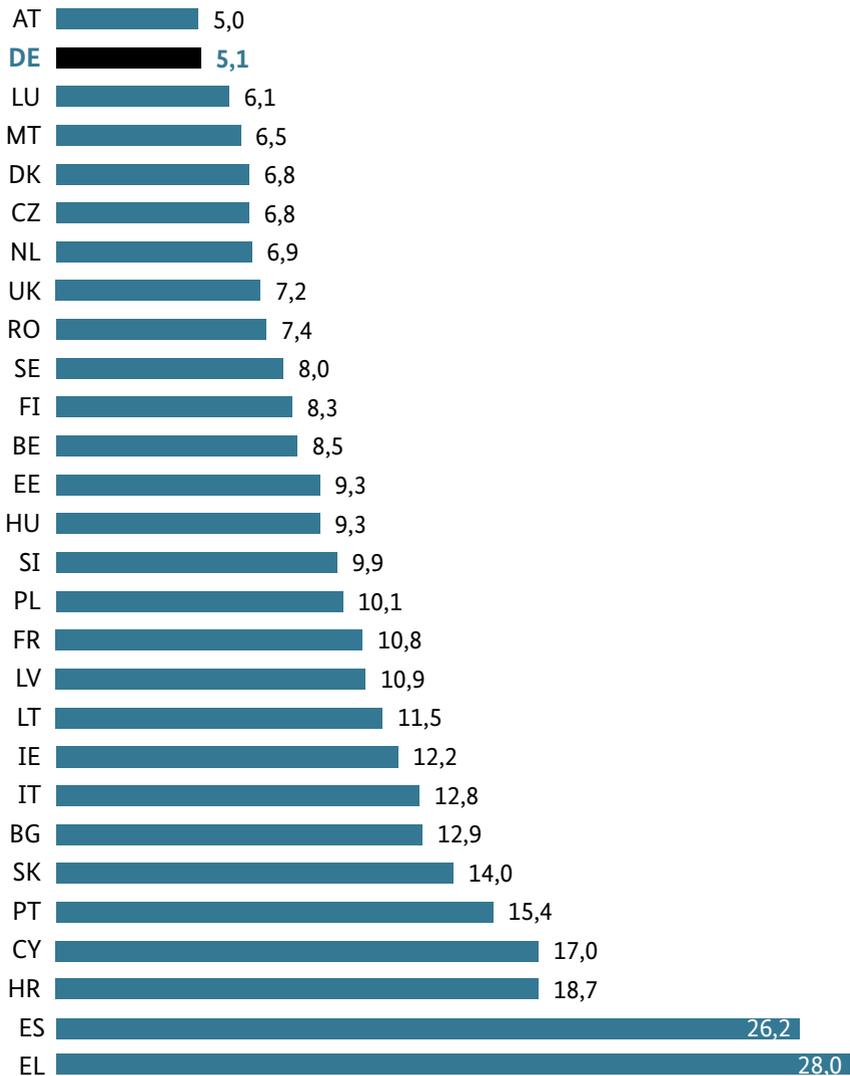
¹ Vorläufiger Wert

Stand: März 2014

Quelle: Eurostat

Harmonisierte Arbeitslosenquote November 2013 - Insgesamt

in % (saisonbereinigt)

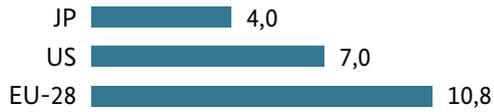


Stand: März 2014

Quelle: Eurostat

Harmonisierte Arbeitslosenquote im internationalen Vergleich November 2013 - Insgesamt

in % (saisonbereinigt)



Erläuterung:

JP = Japan

US = Vereinigte Staaten von Amerika

Stand: März 2014

Quelle: Eurostat



8. Arbeitsunfall

Deckung des Risikos durch soziale Einrichtungen

Wer arbeitet, ist zuweilen bestimmten Gefahren ausgesetzt, die Berufskrankheiten oder Arbeitsunfälle auslösen. Auch bei als ungefährlich eingestuften Arbeiten können sich die Arbeitnehmer verletzen. Für diesen Fall bestehen in den 28 EU-Mitgliedstaaten verschiedene soziale Einrichtungen, die den Arbeitnehmer im Fall einer Arbeitsunfähigkeit unterstützen.

Um das Gefährdungsrisiko am Arbeitsplatz so gering wie möglich zu halten, gibt es in allen EU-Ländern gesetzliche Schutzvorschriften. Die EU hat im Juni 1989 die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG geschaffen, die die Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz und den Gesundheitsschutz verbessern soll. Die Regelung beschreibt EU-Sicherheitsstandards, unter anderem zur Bedienung von Maschinen, bei der Bildschirmarbeit, zum Heben von Lasten, zum Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen, zur Feinstaubbelastung und zum Lärmschutz.

Dies hat EU-weit zu einem Rückgang der Arbeitsunfälle beigetragen. Im Zeitraum von 2002 bis 2004 wurden bereits eine 17-prozentige Verringerung der tödlichen Arbeitsunfälle und ein Rückgang von 20 Prozent bei Unfällen erreicht, die einen Arbeitsausfall von drei oder mehr Tagen zur Folge haben. Deutschland zum Beispiel konnte 2009 mit rund 975.000 Vorfällen die niedrigste Anzahl von Arbeitsunfällen in seiner Geschichte verzeichnen. Das bedeutete einen Rückgang von 8,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Mehr Maßnahmen zum Arbeitsschutz

Trotz dieser Fortschritte sind Arbeitsunfälle weiterhin eine feste Größe im Arbeitsleben; außerdem nehmen bestimmte Berufskrankheiten zu, etwa Rückenschmerzen, Gelenkprobleme und psychische Beschwerden. Um Arbeitnehmer besser zu schützen, rief die EU die Europäische Strategie zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz 2007-2012 ins Leben. Diese setzte ein wichtiges politisches Signal und brachte viele EU-Staaten dazu, mehr Maßnahmen zur beruflichen Unfall- und Krankheitsprävention auf den Weg zu bringen. Dennoch

gibt es immer noch Raum für Verbesserungen. Das Thema „Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ soll in Zukunft in den EU-Strategien zum Wirtschaftswachstum und in der Agenda Europa 2020 intensiv zum Tragen kommen. Arbeitnehmer sollen insbesondere gezielt vor Erkrankungen des Bewegungsapparats, vor Stress und vor Tod durch berufsbedingte Krebserkrankungen geschützt werden.

Das macht deutlich, wie wichtig für jeden Arbeitnehmer eine ausreichende Absicherung gegen Risiken am Arbeitsplatz ist. Dies geschieht überwiegend durch gesetzliche Unfallversicherungen. Jedoch gibt es auch Länder, in denen keine eigenständige Unfallversicherung besteht: In Griechenland und den Niederlanden werden die Unfallrisiken von der Kranken-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung abgedeckt. Slowenien verpflichtet unter anderem die Rentenversicherung, das Vereinigte Königreich finanziert die Leistungen durch Steuern. Private Versicherungen sind zum Beispiel in Portugal eingeschaltet.

Länderspezifische Wege der Finanzierung

Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt mit wenigen Ausnahmen durch Beiträge der Arbeitgeber. In den meisten Ländern sind die Unternehmen nach Gefahrenklassen eingeteilt und haben entsprechend unterschiedliche Beiträge zu zahlen, die in der Regel in Form eines bestimmten Anteils der Lohn- und Gehaltssumme erhoben werden. Die meisten Versicherungen kommen dem Arbeitnehmer nicht nur bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zur Hilfe, sondern unterstützen auch bei Unfällen auf dem Weg von und zur Arbeit, bei den sogenannten Wegeunfällen.

In allen Ländern decken die Unfallversicherungen auch die Berufskrankheiten ab. Allerdings muss nachgewiesen werden, dass der Arbeitnehmer aufgrund von Einflüssen am Arbeitsplatz krank wurde. Um dies zu vereinfachen, erstellte die EU 1990 mit der Regelung 90/326/EWG eine Liste anerkannter Berufskrankheiten, die im Jahre 2003 durch die Liste 32003H0670 ersetzt wurde. Diese wird in Abständen angepasst.

Im Falle einer Berufskrankheit beziehungsweise eines Arbeits- oder Wegeunfalls werden Sach- und Geldleistungen erbracht. Sachleistungen sind zum Beispiel Krankenhausaufenthalte oder Arztbesuche, die die Versicherungen in fast allen Ländern komplett finanzieren. Die Geldleistungen werden meist auf Basis des Bruttoverdiensts vor oder zum Zeitpunkt der Erkrankung (manchmal mit Abzügen) errechnet. Irland und Malta bezahlen einkommensunabhängige Festbeträge. Viele Länder,

wie Dänemark oder die Niederlande, verfahren bei den Geldleistungen genauso wie bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit: Die Arbeitnehmer erhalten erst eine Entgeltfortzahlung, danach setzt die Sozialversicherung ein (siehe Kapitel „Entgeltfortzahlung“).





9. Invalidität

Wer wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr arbeiten kann, ist sozial abgesichert

Eine chronische Krankheit oder Behinderung kann dazu führen, dass ein Erwerbstätiger seinen bisherigen Beruf beziehungsweise seine Arbeit ganz oder teilweise nicht mehr ausführen kann. Auch hier greifen die sozialen Sicherungssysteme in allen EU-Mitgliedstaaten. Die Methoden zur Bemessung des Invaliditätsgrades und der Leistungen sind jedoch sehr unterschiedlich. EU-weite Regeln sichern die Rechte der Wanderarbeitnehmer.

Die soziale Sicherung im Fall der Invalidität, in Deutschland als verminderte Erwerbsfähigkeit bezeichnet, erfolgt in den meisten EU-Ländern durch die Systeme, die auch für die Alterssicherung zuständig sind, also durch die gesetzlichen Rentenversicherungen. Ausnahmen sind Belgien und Frankreich, wo die gesetzliche Krankenversicherung die Invalidität mit absichert. Entsprechend ist auch die Finanzierung des Risikos „Invalidität“ durch die genannten Systeme geregelt (siehe Kapitel „Alter“).

Abkehr vom „Alles-oder-Nichts“-Prinzip

In den Niederlanden wiederum, wo es keine eigene Unfallversicherung gibt, galt bis einschließlich 2005 eine separate Invaliditätsversicherung. Anfang 2006 hat das Land ein vollkommen neues Invaliditätssystem eingeführt, das den Schwerpunkt weniger auf die Einkommenssicherung als auf die Rehabilitation legt, um so mehr Anreize zur Arbeitsaufnahme zu schaffen.

Im Vereinigten Königreich löst die „Employment and Support Allowance“ mit einem Fokus auf der Arbeitsfähigkeit seit 2008 die Invaliditätsleistung und die Einkommensunterstützung wegen Arbeitsunfähigkeit ab. Viele EU-Mitgliedstaaten rücken inzwischen von der „Alles-oder-Nichts“-Strategie ab und bieten die Möglichkeit zu Teilinvaliditätsleistungen für Menschen, die gleichzeitig noch auf dem Arbeitsmarkt aktiv sein können.

Steuerfinanziert ist die Invalidenrente lediglich noch in Dänemark. Die Mehrheit der EU-Staaten hat ein Mischsystem von Steuer- und Beitragsfinanzierung.

Grad der Invalidität ausschlaggebend

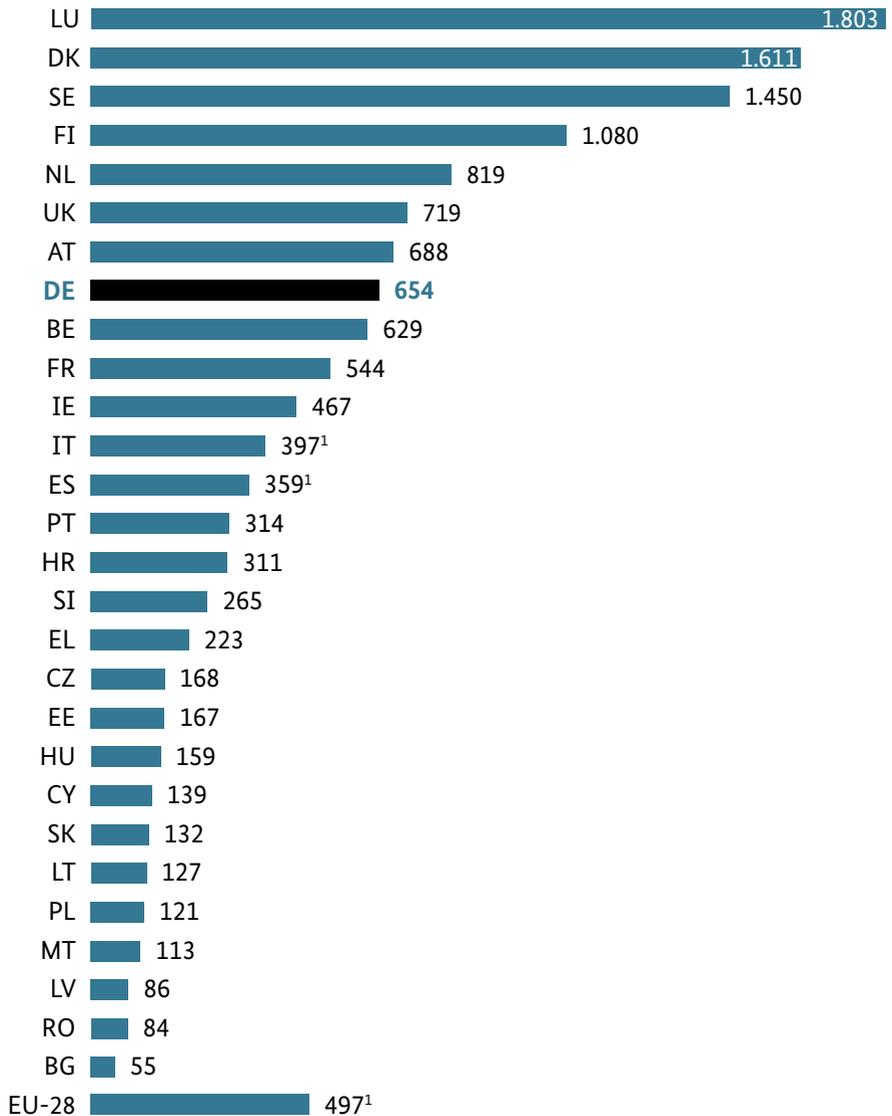
Eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung des Anspruchs auf Leistungen ist eine medizinische Untersuchung. Art und Höhe der Leistungen hängen in allen Ländern zunächst vom Grad der Invalidität, das heißt von der Fähigkeit der Betroffenen ab, ihren früheren Beruf oder eine Erwerbstätigkeit nur noch zu einem gewissen Grad oder Umfang ausüben oder dies auf Dauer nicht mehr zu können.

Im Übrigen erfolgt die Berechnung der Renten – soweit nicht einheitliche Sätze oder Mindestbeträge vorgeschrieben sind – ähnlich wie die der Altersrenten. Auch sind in den meisten Ländern (Ausnahme: die Niederlande) gewisse, wenn auch vielfach gegenüber den Altersrenten kürzere, Wartezeiten vorgeschrieben.

In den allermeisten EU-Mitgliedstaaten wird die Invalidenrente mit Erreichung der Altersgrenzen von der Altersrente abgelöst beziehungsweise der Versicherte kann die für ihn günstigere Versicherung wählen. Die – meist jährliche – Anpassung der Invalidenrenten erfolgt entsprechend den Regeln und Sätzen für die Altersrente. Menschen mit Behinderungen können zudem eine Vielzahl an Leistungen in Anspruch nehmen, die ihnen die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen und sie finanziell entlasten (siehe Kapitel „Behinderung“).

Leistungen für Invalide 2010

Euro je Einwohner (zu konstanten Preisen von 2005)

¹ Vorläufiger Wert

Stand: März 2014

Quelle: Eurostat



10. Alter

Rentensysteme bieten sozialen Schutz nach Ende der Erwerbstätigkeit

Die Altersvorsorge gehört – neben der Kranken- und Unfallversicherung – zu den ältesten Sozialversicherungseinrichtungen in der EU. Sie garantiert, dass Arbeitnehmer nach dem Ende ihrer Erwerbstätigkeit sozial abgesichert sind. Alle EU-Mitgliedstaaten haben hierzu Rentensysteme entwickelt, die von einer großen Vielfalt geprägt sind.

Trotz der Unterschiede in der Organisation bei der Altersversorgung stehen alle EU-Länder vor ein und derselben Herausforderung: die Menschen auch in Zukunft in einer zunehmend alternden Gesellschaft verlässlich abzusichern, wenn sie aus dem Berufsleben ausscheiden. Eine schwierige Aufgabe, betrachtet man den demografischen Wandel in der EU, der eine Entwicklung zu weniger Beitragszahlern bei gleichzeitig mehr Rentnern beschreibt.

Großer Reformdruck

Die Zahlen zum Anteil der Altersvorsorge an den Gesamtausgaben der Sozialsysteme spiegeln diesen Trend deutlich wider: Im Jahr 2010 entfiel fast die Hälfte – 45,3 Prozent – der Sozialausgaben in den 28 EU-Ländern auf die Funktion Alter und Hinterbliebene; auf Alter allein noch rund 39,4 Prozent. Am höchsten ist der Anteil für Alter in Lettland (51,8 Prozent), Italien (51,6 Prozent) und Polen (49,6 Prozent); mit Abstand am wenigsten gibt Irland (20,0 Prozent) für seine Rentner aus. Die Ausgaben pro Kopf beliefen sich 2010 EU-weit durchschnittlich auf 2.982 Euro.

Ähnlich wie die Krankenversicherung kommen die Altersversorgungssysteme dadurch finanziell immer stärker unter Druck. Hier sind weit in die Zukunft weisende Lösungen gefragt. Viele Länder befinden sich deshalb in Reformprozessen, planen diese oder haben bereits wichtige Reformen verwirklicht. So wendet Deutschland zum Beispiel bei der Rentenanpassung regelmäßig den sogenannten Nachhaltigkeitsfaktor an. Er berücksichtigt die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Leistungsbeziehern und versicherungspflichtig Beschäftigten bei der Anpassung der Renten; eine Schutzklausel beim Nachhaltigkeitsfaktor verhindert, dass die monatliche Rente verringert wird.

Finanzierung in der Regel durch Beiträge

Die einzelnen Systeme zur Sicherung der Altersvorsorge haben sich – trotz ihrer Vielfältigkeit – angenähert. Früher konnten im Wesentlichen zwei Hauptsysteme unterschieden werden: die überwiegend steuerfinanzierten staatlichen Systeme mit einheitlicher Grundversorgung einerseits und die nach Versicherungsprinzipien organisierten beitragsabhängigen Systeme der gesetzlichen Rentenversicherungen andererseits. Heute überwiegt die Finanzierung der Altersvorsorge durch Versicherungsbeiträge deutlich den Staatsanteil.



Werden Beiträge gezahlt, unterscheiden die Länder zwei Verfahren: Entweder Arbeitnehmer und Arbeitgeber leisten einen Globalbeitrag für das gesamte Sozialversicherungssystem, von dem je nach Bedarf Teile für die Renten genutzt werden. Dies gilt zum Beispiel im Vereinigten Königreich, Belgien und Irland. Oder aber es werden, wie in den meisten Ländern – unter ihnen Deutschland –, die einzelnen Zweige der Sozialversicherung eigenständig finanziert, das heißt, es sind spezielle Beiträge nur für die Altersversorgung zu leisten.

In den meisten EU-Ländern übersteigen die Arbeitgeberbeiträge diejenigen der Arbeitnehmer beträchtlich. Ausnahmen sind Luxemburg und Polen, wo Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil gleich hoch sind. Auch in Deutschland bezahlen beide Parteien einen gleich hohen Satz von 9,95 Prozent. Einen anderen Weg gehen die Niederlande, in denen die Beiträge für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung ausschließlich von den Arbeitnehmern aufgebracht werden. Dies gilt auch für Ungarn hinsichtlich der Zusatzrente.

Staatliche Renten schwinden

Nur noch wenige Länder halten an einer voll steuerfinanzierten Grundrente fest. Jedoch gibt es auch hier meist die Möglichkeit einer beitragsfinanzierten Zusatzrente.

Dänemark und Estland nutzen ein solches staatliches System (Volksrente), ebenso wie Italien und Spanien, soweit es sich um die beitragsunabhängige Sozialrente (in Italien zusätzlich die vorgezogene Altersrente) handelt.

Generell geht die Tendenz dahin, dass der Staat nur noch Defizite durch variable Zuschüsse deckt; in einigen Ländern, wie

Luxemburg, auch mit festen Sätzen. In Tschechien hat sich der Staat gänzlich aus der Mitfinanzierung der Altersversorgung zurückgezogen. Auch Frankreich gehört in diese Reihe: Der Staat beschränkt sich auf den Ausgleich der aus arbeitsmarktpolitischen Gründen erfolgten Beitragsbefreiungen.

Zwei-Säulen-System

Ein Trend, der sich immer weiter durchsetzt, ist das sogenannte Zwei-Säulen-System. Es stützt sich neben der umlage- und steuerfinanzierten Rente auf eine kapitalgedeckte Zusatzrente. Eine Mitgliedschaft in beiden Versicherungstypen ist dabei verpflichtend.

Diesem von den skandinavischen Ländern zuerst eingeschlagenen Weg sind inzwischen auch viele weitere Mitgliedsländer gefolgt, zum Beispiel Bulgarien, Estland und die Slowakei. In vielen Ländern beteiligt sich der Staat nicht an der Finanzierung der Zusatzrenten, oft beschränkt er sich auf Zuschüsse, die in den vergangenen Jahren zudem ständig abgenommen haben. Polen und Ungarn haben die kapitalgedeckte Zusatzrente vor wenigen Jahren infolge der Erfahrungen der Wirtschafts- und Finanzkrise wieder abgeschafft.

Regelaltersgrenze in der Diskussion

Die Gewährung von Leistungen ist in allen Ländern an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die wichtigsten sind Regelaltersgrenzen, Wartezeiten, also eine bestimmte Zahl von Versicherungsmonaten oder -jahren, die erfüllt sein müssen

(Ausnahmen: Belgien und die Niederlande), sowie die Aufenthaltsdauer: Die drei skandinavischen Länder verlangen für den Anspruch auf die Volks- oder garantierte Rente eine Mindestaufenthaltsdauer in ihrem Land.

Die Regelaltersgrenze ist inzwischen in der Mehrheit der Mitgliedsländer für Männer auf 65 Jahre festgelegt; teilweise tritt das Rentenalter etwas eher oder später ein. Bei den Frauen ergibt sich ein differenziertes Bild: In etlichen Ländern müssen sie einige Jahre weniger bis zur Rente arbeiten als die Männer. Jedoch findet in den meisten EU-Staaten inzwischen eine Angleichung an die Altersgrenze der Männer statt. So plant das Vereinigte Königreich, die Altersgrenze der Frauen bis 2018 schrittweise auf 65 Jahre zu erhöhen. Estland hebt die Lebensarbeitszeiten für Frauen ebenfalls an.

Um den Auswirkungen des demographischen Wandels vorzubeugen, wird in der EU außerdem über eine generelle Verlängerung der Lebensarbeitszeit diskutiert. In Deutschland wird seit 2012 sowohl für Männer als auch für Frauen, die ab 1947 geboren sind, die Altersgrenze schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Für die nach 1964 Geborenen gilt die Rente ab 67 bereits heute. Auch viele andere Mitgliedstaaten haben bereits eine stufenweise Heraufsetzung des Renteneintrittsalters beschlossen: Dänemark hebt bis 2027 auf 67 Jahre an und plant, in Zukunft die Regelaltersgrenze an die Lebenserwartung zu koppeln. Ungarn, Rumänien, Frankreich und das Vereinigte Königreich gehören ebenfalls zu den EU-Mitgliedstaaten, die das Renteneintrittsalter schrittweise erhöhen.

Flexibilisierung des Rentenbeginns

Die Regelaltersgrenzen sind meist nicht starr, sondern werden durchaus flexibel gehandhabt. Es gibt zahlreiche in der Person (zum Beispiel Behinderung und verminderte Erwerbsfähigkeit) oder im Arbeits- und Familienumfeld liegende Gründe, die Altersgrenzen zu senken.

Auch auf eigenen Wunsch können Arbeitnehmer früher aufhören zu arbeiten und Rente beziehen. Außer im Vereinigten Königreich, Irland, Schweden, Dänemark (Volksrente) und den Niederlanden ist es in allen anderen EU-Ländern möglich, den Bezug der Rente vorzuziehen. Dies geschieht jedoch nur unter bestimmten Bedingungen, die unter anderem an das Geburtsdatum, bestimmte Stichtage oder an Beitragsjahre geknüpft sind. Wer früher in Rente geht, muss in jedem Fall mit erheblichen Abschlägen rechnen.

Weil viele diese Möglichkeiten ausschöpfen, beenden die EU-Bürger ihre Erwerbstätigkeit meist deutlich früher als in den einzelnen Staaten durch die Regelaltersgrenzen vorgesehen: Am längsten wurde im Jahr 2012 durchschnittlich in Schweden gearbeitet (bis 64,4 Jahre), gefolgt von Bulgarien und Irland (bis jeweils 64,1 Jahre), am kürzesten in der Slowakei. Hier beenden die Bürger ihre Erwerbstätigkeit durchschnittlich mit 58,9 Jahren. Deutschland liegt mit 62,2 Jahren im Mittelfeld.

Umgekehrt kann der Rentenbezug aufgeschoben werden (Ausnahmen: Belgien, Irland, Luxemburg und die Niederlande), was in der Regel mit Rentenzuschlägen honoriert wird. In einigen Ländern wie etwa in Deutschland wird eine weitere Flexibilisierung durch meist tarifvertraglich vereinbarte Regelungen über Altersteilzeit erreicht.



Rentenhöhe meist entgeltabhängig

Die Höhe der Leistungen weicht in den einzelnen Ländern nicht nur deutlich voneinander ab, sie unterscheidet sich auch grundsätzlich hinsichtlich ihrer Festlegung. Es gibt zum einen pauschale Rentenbeträge, wie in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich, die für alle Bezieher grundsätzlich gleich, häufig aber nach dem Familienstand, differenziert sind.



Auf der anderen Seite stehen die entgeltabhängigen Renten: Die Höhe errechnet sich auf Basis des erhaltenen Lohns und variiert entsprechend. Außerdem werden in den einzelnen Ländern verschiedene Referenzlöhne zugrunde gelegt: In der Regel sind es die letzten Jahre vor Eintritt in den Ruhestand.

Deutschland bildet eine Ausnahme: Die Bruttoverdienste der ganzen Versicherungszeit – also des gesamten Arbeitslebens – gelten als Basis, wobei in der Rentenformel das Wachstum der Produktivität berücksichtigt wird.

Praktisch alle Länder – mit Ausnahme von Litauen, der Slowakei und Estland (2. Säule) – haben Mindestrenten festgesetzt. Auch in Deutschland existiert keine Mindestrente, jedoch garantiert die steuerfinanzierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung denjenigen ein menschenwürdiges Existenzminimum, die zum Beispiel wegen Langzeitarbeitslosigkeit, Niedriglöhnen oder einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung keine existenzsichernden Renten aufbauen konnten.

In allen Ländern wird die Höhe der Leistungen in der Regel jährlich (in den Niederlanden halbjährlich) an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Sie orientiert sich entweder an den Lebenshaltungskosten oder wie in Deutschland an der Lohnentwicklung.

Einkommen der Rentner

Betrachtet man das durchschnittliche Einkommen der Menschen über 65 Jahre pro Jahr in den 28 EU-Mitgliedsländern, liegt Luxemburg mit 33.637 Euro einsam in Führung. Es folgen

Frankreich (19.575 Euro), Dänemark (19.342 Euro) und Österreich (19.021 Euro). Am unteren Ende der Statistik finden sich Litauen, Lettland, Bulgarien und Rumänien, wo das jährliche Durchschnittseinkommen eines Rentners knapp unter 2.000 Euro liegt. Deutschland befindet sich mit 17.161 Euro im oberen Drittel der Skala.

Abgaben und Zuschläge

Trotz der Tendenz einer Annäherung der Altersversorgungssysteme in der EU lässt die Vielseitigkeit der Regelungen im Einzelnen nur grobe Vergleiche zu. Dies wird weiter dadurch



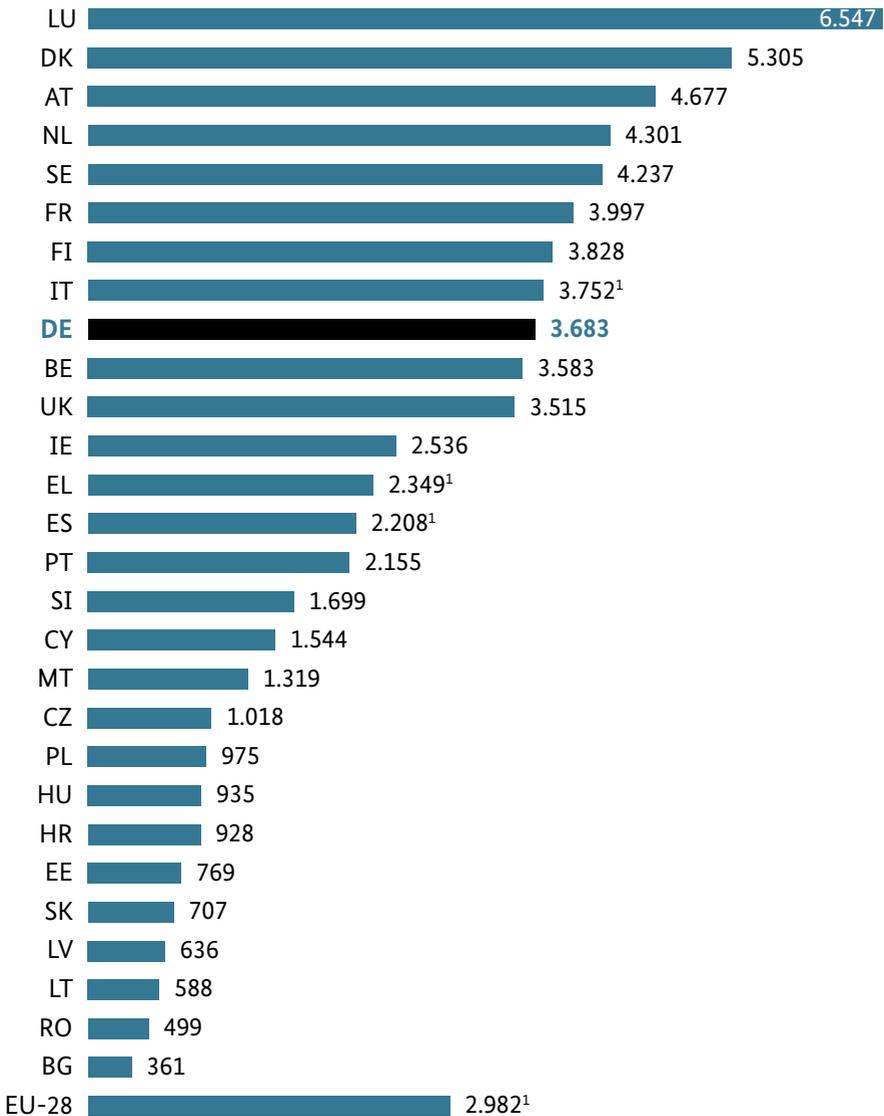
erschwert, dass die Mitgliedstaaten die Renten überwiegend – jedoch nach sehr unterschiedlichen Sätzen – besteuern, teilweise auch mit Sozialabgaben wie zum Beispiel Krankenversicherungsbeiträgen belegen.

Bei der Kumulierung mit Erwerbseinkommen kann noch weniger Gemeinsamkeit festgestellt werden. In der Mehrzahl der Länder ist das Hinzuverdienen zur Rente uneingeschränkt erlaubt, in einigen auf bestimmte Höchstgrenzen beschränkt, in anderen überhaupt nicht zugelassen. In Spanien wird die Rentenzahlung sofort ausgesetzt, sobald Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit fließt.

Viele Länder zahlen Zuschläge zur Rente. Hier werden unterschiedliche Faktoren berücksichtigt: zum Beispiel der Familienstand, der Gesundheitsgrad oder das Alter.

Ausgaben für Renten 2010

Euro je Einwohner (zu konstanten Preisen von 2005)



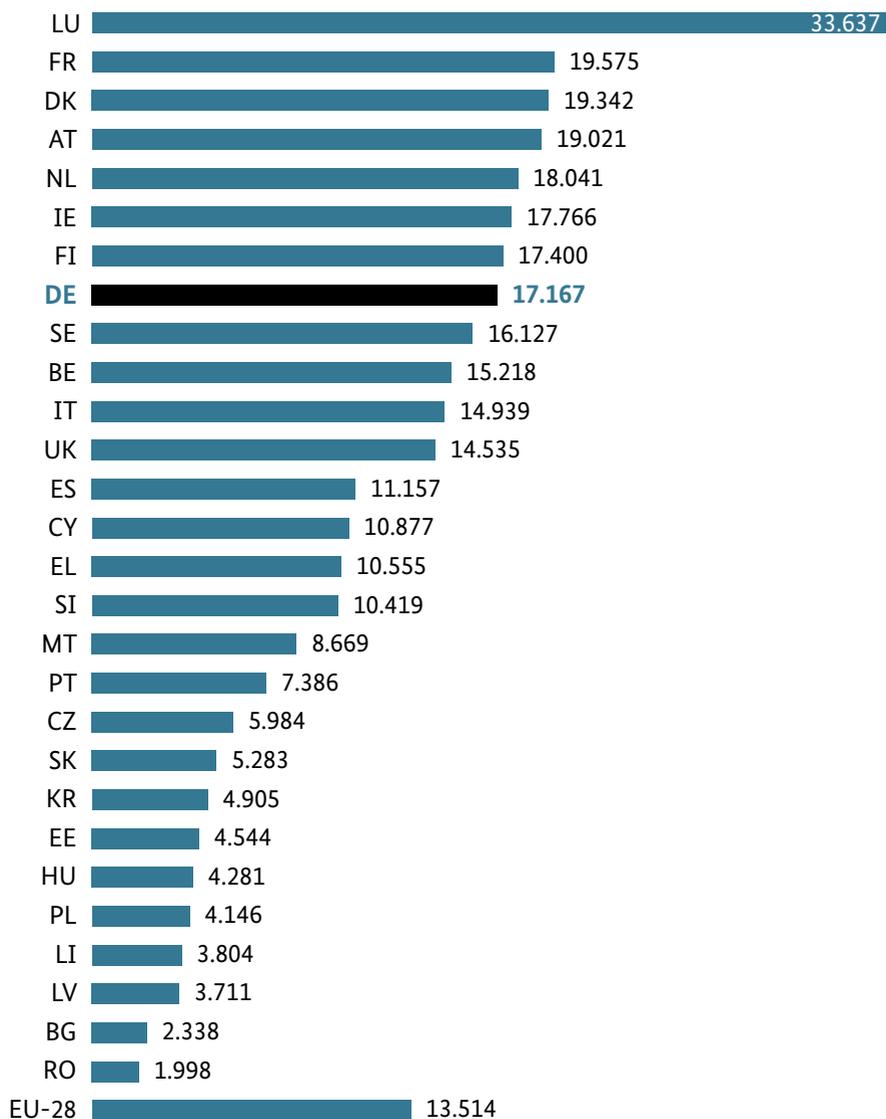
¹ Vorläufiger Wert

Stand: März 2014

Quelle: Eurostat

Durchschnittliches Einkommen der ab 65-Jährigen 2010

Euro je Einwohner (zu konstanten Preisen von 2005)



Stand: März 2014

Quelle: Eurostat



11. Hinterbliebene

Im Todesfall erhalten die Hinterbliebenen finanzielle Hilfe

Nach dem Tod eines Menschen ist es für die Hinterbliebenen oft nicht einfach, in das Alltagsleben zurückzukehren. Finanzielle Sorgen können die Situation verschlimmern und die Familie in eine soziale Notlage bringen. Deshalb unterstützen in allen EU-Mitgliedstaaten soziale Sicherungssysteme die Hinterbliebenen wie Ehepartner oder Kinder.

Die Mehrheit der Sozialversicherungen in den EU-Ländern fangen die Versorgung von Hinterbliebenen in gleicher Weise auf: durch die für die Alterssicherung zuständigen Systeme. Entsprechend wird auch die Finanzierung durch Beiträge beziehungsweise staatliche Mittel geregelt (siehe Kapitel „Alter“).

Soweit die Renten nicht steuerfinanziert oder Globalbeiträge für alle oder die meisten Zweige der sozialen Sicherung mit bedarfsabhängigen Zuweisungen an die einzelnen Funktionen erhoben werden – wie zum Beispiel in Spanien, Estland und Portugal –, tragen unter dem Dach der gesetzlichen Rentenversicherung in der Regel gemeinsame Beiträge zur Absicherung der Risiken Alter und Hinterbliebene, oft unter Einbeziehung der Invalidität, bei.

Ausnahmen sind die Niederlande und Schweden, die ein eigenes und eigenständig finanziertes Sicherungssystem für Hinterbliebene aufgebaut haben. Auch Polen geht einen anderen Weg und erhebt gemeinsame Beiträge für Hinterbliebene und Invalidität.

Voraussetzungen für den Rentenbezug

Wie auch bei den anderen Zweigen der Sozialversicherung hängt der Anspruch auf Leistung von bestimmten Bedingungen ab. Diese gelten teilweise für den Verstorbenen, andere müssen vom Angehörigen erfüllt sein.

Vom Verstorbenen wird in allen Mitgliedstaaten eine bestimmte Versicherungszeit gefordert, damit der Hinterbliebene eine Rente erhält. Ausnahme ist hier Bulgarien, für das diese Regelung nicht gilt. In den Niederlanden ist zwar eine Mitgliedschaft in der Versicherung zum Zeitpunkt des Todes maßgeblich, nicht jedoch ihre Dauer.

Die Voraussetzungen für den hinterbliebenen Ehepartner variieren von Land zu Land. Meist ist in den Mitgliedstaaten die gesetzlich anerkannte Ehe Bedingung für den Leistungsbezug. Es gibt jedoch auch Ausnahmen, wie zum Beispiel Zypern, wo der Ehepartner nur Zahlungen erhält, wenn er zum Zeitpunkt des Todes finanziell vom Verstorbenen abhängig war.

Berechtigte Personen

In den EU-Ländern erhalten nicht nur hinterbliebene Ehepartner Unterstützung durch das Sozialversicherungssystem: In der Regel versorgen die Staaten auch die Kinder und geschiedene Ehepartner, in einigen Ländern außerdem Eltern, Geschwister und Enkel. Hierfür müssen jedoch meist (wie bei den Ehepartnern) bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, wie zum Beispiel das Leben im gleichen Haushalt oder die finanzielle Abhängigkeit vom Verstorbenen. In immer mehr EU-Mitgliedstaaten werden außerdem nichteheliche Lebenspartnerschaften anerkannt. Das gilt auch für Deutschland: Hier muss es sich jedoch um eine seit mindestens einem Jahr andauernde eingetragene Lebenspartnerschaft handeln, damit der Partner die Rente erhält.

Im Falle der Wiederverheiratung fällt die Hinterbliebenenrente in fast allen Ländern sofort weg – mit Ausnahme von Estland, wo sie noch ein Jahr, und Polen, wo sie unbegrenzt weitergezahlt wird. Jedoch werden in einigen Ländern zumindest Abfindungen in Höhe von einer (Zypern), zwei (Deutschland und Italien), drei (Finnland, Österreich: 35 Monate) oder bis zu fünf (Malta, Luxemburg: bei Personen bis 50 Jahre; ansonsten drei) Jahresrente(n) gewährt.

40 bis 80 Prozent für Ehepartner

Die Höhe der Leistungen wird in der Mehrheit auf Basis der Rente errechnet, die der Verstorbene bezogen hätte oder hat (Bemessungsgrundlage). In der Regel liegt die Witwen- oder Witwerrente zwischen 40 und 80 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Sie schwankt jedoch oft aufgrund von Faktoren wie dem Alter des Hinterbliebenen und richtet sich danach, ob er selbst erwerbsfähig ist oder Kinder betreuen muss. Die Länder, die nichteheliche Lebenspartnerschaften anerkennen, zahlen dem hinterbliebenen Partner den gleichen Satz wie dem Ehegatten. Einmalzahlungen, wie zum Beispiel Sterbegeld, gibt es nur noch in wenigen Staaten – mit abnehmender Tendenz.



Waisenrenten meist bis zum 18. Lebensjahr

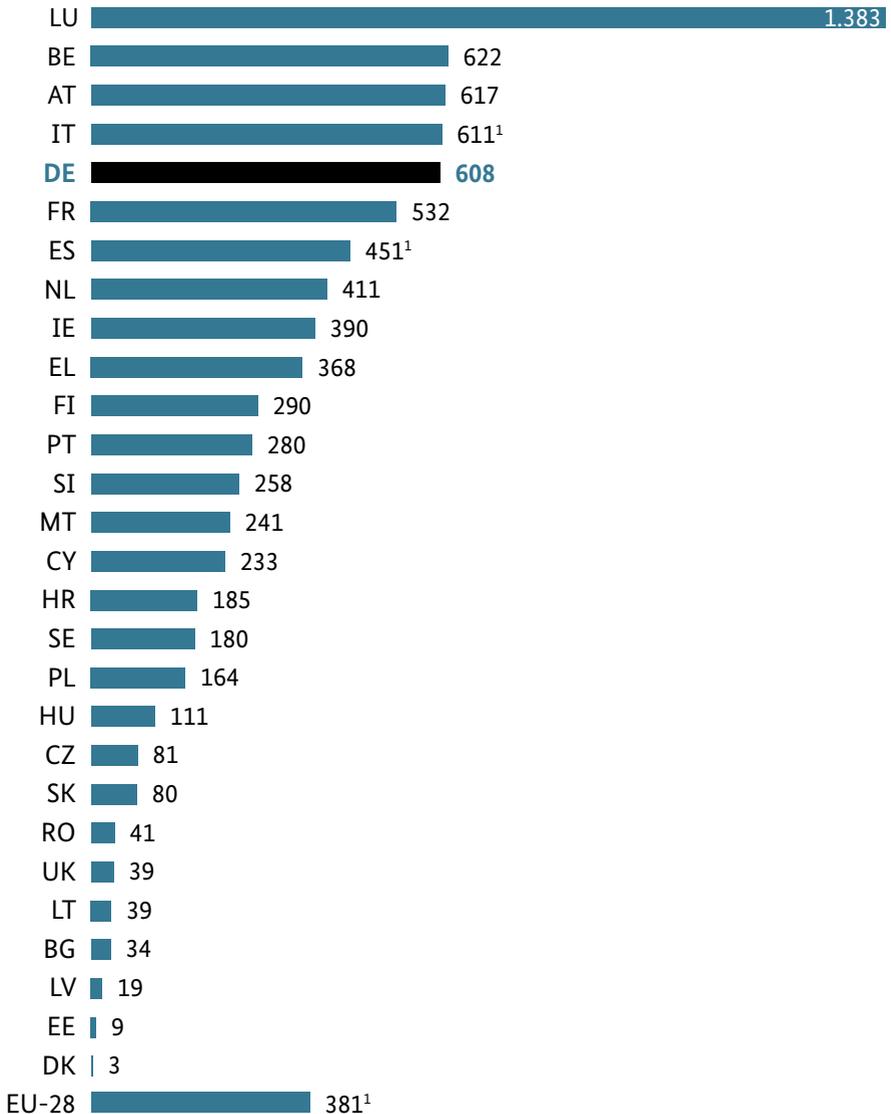
Bei Halbweisen schwanken die Leistungen meist zwischen 20 und 50 Prozent der Bemessungsgrundlage, bei Vollweisen liegen sie oft erheblich darüber. Außerdem ist die Waisenrente in den meisten Fällen mit dem allgemeinen Kindergeld kumulierbar. In manchen Ländern, zum Beispiel Belgien, wird zwar keine Waisenrente, dafür aber im Rahmen der Familienleistungen eine Beihilfe je Kind mit Alterszuschlägen gezahlt. Frankreich berücksichtigt Halbweisen beim Unterhaltsgeld im Rahmen des Kindergelds.

Ähnlich verfahren auch Estland und Zypern; die Renten für die hinterbliebenen Ehegatten werden durch besondere Familienzuschläge aufgestockt. Einen anderen Weg geht Dänemark im Todesfall: Es zahlt Sonderbeihilfen und sieht eine Kapitalabfindung vor.

Für die Dauer der Waisenrenten oder der entsprechenden Familienzuschläge gelten in den EU-Ländern die Fristen des Kindergelds, in der Mehrheit das 18. Lebensjahr. Unter bestimmten Voraussetzungen – etwa bei Ausbildung – können die Fristen verlängert werden.

Leistungen für Hinterbliebene 2010

Euro je Einwohner (zu konstanten Preisen von 2005)



¹ Vorläufiger Wert

Stand: März 2014

Quelle: Eurostat

Arbeiten in Europa

Unterschiedliche Rechtstraditionen bestimmen das Arbeitsrecht

Die gesetzlichen Regelungen der einzelnen Staaten in der Europäischen Union zielen auf arbeitsrechtliche Mindestnormen ab; die eigentlichen Hauptakteure, die die Arbeitsbedingungen in den Ländern der Europäischen Union festsetzen und praktizieren, sind Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände. Gewicht und Anteil der einzelnen Akteure sind in den Mitgliedstaaten jedoch unterschiedlich. Dies ist historisch und soziokulturell bedingt, aber auch auf unterschiedliche Rechtssysteme zurückzuführen.

Obwohl die Rechtssysteme der EU-Mitgliedstaaten mit ihren Traditionen und Gepflogenheiten recht unterschiedlich sind, zeichnen sich vielfältige Annäherungen ab. Dies gilt auch für das Arbeitsrecht: Neben dem zunehmenden Informations- und Erfahrungsaustausch und der Übernahme von best-practice-Beispielen aus der Gemeinschaft ist dies nicht zuletzt eine erwünschte Folge der europäischen Gesetzgebung.

Diese hat in der Vergangenheit beispielsweise dazu beigetragen, die Arbeitnehmerrechte im Betrieb zu stärken, und zwar auch in den Ländern, die traditionell eher zögerlich kooperative Unternehmensstrukturen eingeführt haben (siehe Kapitel „Mitbestimmung“).

Staat legt Mindestvorschriften fest

In Ländern mit römisch-germanischer Rechtstradition (siehe Kasten „Rechtstraditionen in Europa“) wie Deutschland bestimmt der Staat die notwendigen Mindestvorschriften für Einzelbeschäftigungsverhältnisse (tägliche Arbeitszeit, Ruhe-

zeiten, Urlaub, Nachtarbeit, in einigen Ländern auch Entgelt). Er regelt die Arbeitsbedingungen für bestimmte Arbeitnehmergruppen (Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Frauen, Ausländer usw.).

Mit Rechtsvorschriften für Tarifverhandlungen, für die Tätigkeit von Gewerkschaften und für die Strukturen der betrieblichen Arbeitnehmervertretung legt der Staat die grundsätzliche institutionelle Infrastruktur fest. Generell greift er in das Verhältnis der Sozialpartner mit dem Ziel ein, schützend, regulierend, fördernd oder beratend zu wirken. Eine Ausnahme macht Italien, wo Rechtsvorschriften für kollektive Beziehungen selten sind.



Rechtstraditionen in Europa

In der Europäischen Union gibt es drei Rechtstraditionen, die entsprechende Auswirkungen auf das Arbeitsrecht im jeweiligen Land haben.

In der römisch-germanischen Rechtstradition stehen Deutschland und neun weitere Mitgliedstaaten vor der Beitrittsrunde 2004 (EU-15) sowie die Mehrzahl der später beigetretenen Länder. Sie ist gekennzeichnet durch geschriebene gesetzliche Grundlagen, von denen die Verfassungen den höchsten Rang einnehmen und größtenteils die grundlegenden Rechte und Freiheiten garantieren. Gewöhnlich gewährleistet der Staat durch besondere Gesetze die öffentliche Ordnung.

Großbritannien und Irland stehen in einer Tradition des ungeschriebenen Rechts, des Common Law. Großbritannien hat keine geschriebene Verfassung und somit keine offiziell verankerten Grundrechte und -freiheiten. Die Gerichte spielen in der anglo-irischen Rechtstradition bei der Auslegung und Anwendung des ungeschriebenen Rechts („Kasusrecht“) eine Schlüsselrolle. Es gilt die Präzedenz doktrin, wonach Gerichte erster Instanz an die Urteile der Gerichte der höheren Instanz innerhalb derselben Gerichtsbarkeit gebunden sind.

Die nordische Rechtstradition gilt für Dänemark, Finnland und Schweden, umfasst aber auch Norwegen und Island. Sie hat sich in den fünf Ländern – gefördert durch die Zusammenarbeit im Nordischen Rat – relativ homogen entwickelt. Das nordische Recht ist sehr praxisorientiert. Charakteristisch ist zum Beispiel die Institution der Ombudsmänner.

Tarifverträge stellen bei der Regelung von Arbeitsbedingungen zwar die bedeutendste Grundlage dar, ihre Gültigkeit wird jedoch durch zwingende und gesetzliche Mindestrechtsvorschriften eingegrenzt. Zumeist sind nur Arbeitgeber, Arbeitgeberorganisationen oder deren Zusammenschlüsse einerseits sowie Gewerkschaften und deren Zusammenschlüsse andererseits rechtlich befugt, Tarifverträge zu schließen.

In allen Ländern, mit Ausnahme von Deutschland, wo branchenübergreifende Verträge selten sind, gibt es traditionell Verhandlungen auf allen Ebenen: branchenübergreifend, innerhalb einer Branche, eines Unternehmens und eines Betriebes. Sektorale Branchenverträge, die in den meisten Ländern auch weiterhin die Regel sind, werden immer stärker durch Zusatzabkommen auf niedrigerer Ebene überlagert. In Österreich sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohnehin in der – tariffähigen – Kammer für Arbeiter und Angestellte beziehungsweise der Wirtschaftskammer „Pflichtmitglieder“. Tarifverträge in Belgien, Spanien, Frankreich und Luxemburg sind allgemein für alle Arbeitnehmer verbindlich. In Deutschland, den Niederlanden, Portugal und Griechenland sind sie nur für die betreffenden Organisationen und deren Mitglieder, in Italien lediglich für die Arbeitgeber verbindlich, was aber de facto Allgemeinverbindlichkeit bedeutet. Bevor staatliche Rechtsvorschriften zu den Arbeitsbedingungen verabschiedet werden, erfolgt eine Anhörung der Sozialpartner.

Freiwilliges System bei Tarifverhandlungen

Im Gegensatz zum Vereinigten Königreich hat Irland zwar eine geschriebene Verfassung, die Gleichbehandlung und Koalitionsfreiheit vorsieht, doch spielt sie bei der Gestaltung

der Beziehungen zwischen den Sozialpartnern nur eine untergeordnete Rolle. Bis Ende der 1970er Jahre verzichtete der Staat im anglo-irischen Rechtskreis (s. Kasten) darauf, in die rein auf Freiwilligkeit beruhende Beziehung zwischen den Sozialpartnern einzugreifen und regelte die Rechte und Pflichten aus den Vertragsverhältnissen nur äußerst selektiv. In den 1980er Jahren wurden im Vereinigten Königreich die Rechtsvorschriften über das freiwillige System von Tarifverhandlungen eingeschränkt.

Weder im Vereinigten Königreich noch in Irland existieren bisher gesetzlich vorgesehene Gremien für die Arbeitnehmerschaft eines Unternehmens. Schutzvorschriften für Arbeitsbedingungen sind sehr selektiv. Allerdings weiten beide Länder zunehmend die Beteiligung der Arbeitnehmer an Information und Konsultation über Verhaltenskodizes aus. Mit der Richtlinie über Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der EU vom März 2002 (siehe Kapitel „Mitbestimmung“) wurden auch in diesen Ländern Arbeitnehmerrechte weiter gestärkt und auf eine feste rechtliche Grundlage gestellt.

In beiden Ländern betreffen die einschlägigen Gesetze vor allem Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Beschäftigung von Kindern, Jugendlichen und Frauen, Entlassungsabfindungen, bestimmte Fragen im Zusammenhang mit der Organisation von Gewerkschaften, das kollektive Vorgehen, Beschäftigungsverträge und von EG-Richtlinien erfasste Bereiche.

Der Tarifvertrag ist bei der Festlegung von Löhnen und sonstigen Arbeitsbedingungen ein Schlüsselfaktor. Im Vereinigten Königreich kommen Unternehmensvereinbarungen oder Vereinbarungen nach Berufsgruppen die größte Bedeutung zu, während diese in Irland durch landesweite Verträge ergänzt werden können.



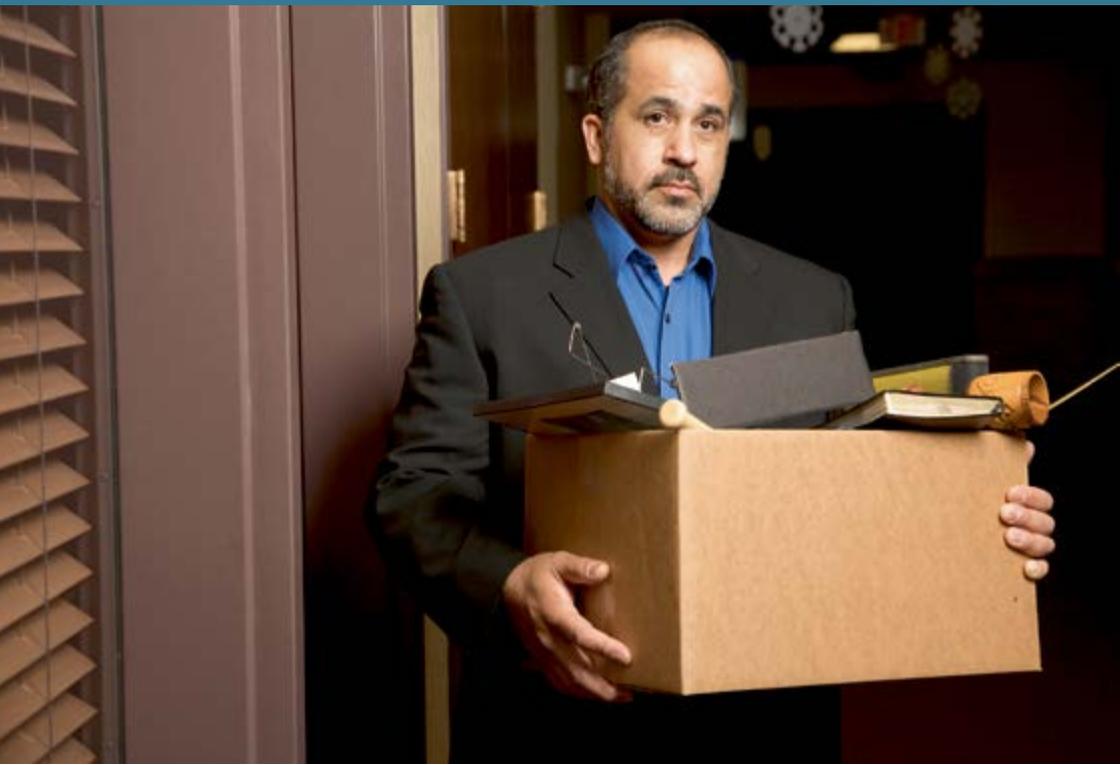
Kooperation und Konsens

Prägend für die in der nordischen Rechtstradition stehenden Länder (s. Kasten) ist ein in Jahrzehnten gewachsenes hohes Maß an Sozialpartnerschaft, Unternehmenskooperation und Konsens in sozialen und arbeitsrechtlichen Fragen. Tarifverträge sind traditionell die Eckpfeiler des nordischen Systems. Da die Arbeitnehmerschaft mehrheitlich gewerkschaftlich organisiert ist – in Dänemark zu 67 Prozent (2010), in Schweden bis zu 70 Prozent (2011) und Finnland bis zu etwa 69 Prozent (2011) – erfassen diese Verträge rund zwei Drittel der Arbeitnehmer. Dennoch ist der gewerkschaftliche Organisationsgrad in allen drei Ländern inzwischen geringer als noch vor einigen Jahren, zusätzlich sind sinkende Mitgliederzahlen zu verzeichnen.



Die wichtigsten Grundsätze der kollektiven Beziehungen werden in branchenübergreifenden Verträgen festgelegt und umfassen Bereiche wie Streiks und Aussperrungen, das Recht auf Gewerkschaftszugehörigkeit sowie die Rechte der Arbeitgeber hinsichtlich Einstellungen, Entlassungen, Arbeitsorganisation usw. In der Praxis bedeuten diese Rechte, dass die Freiheit der Unternehmensleitung lediglich durch gesetzliche Regelungen, einschließlich des umgesetzten EG-Rechts, und durch Tarifverträge begrenzt wird.

Der Kollektivvertrag ist für die Vertragsparteien verbindlich und gilt in gleicher Weise für alle Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob sie einer Gewerkschaft angehören.



12. Kündigung

Gesetze oder Tarifverträge regeln die Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis und der Schutz der Arbeitnehmer in diesem Zusammenhang sind in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Nachstehend werden die wichtigsten Bestimmungen für die Beendigung unbefristeter Einzelverträge durch den Arbeitgeber (Einzelentlassungen) kurz erläutert.

In allen Ländern muss normalerweise für die Beendigung eines unbefristeten Einzelvertrags eine gesetzlich oder in Tarifverträgen festgelegte Kündigungsfrist eingehalten werden. Auch muss eine Reihe von Verfahrensregeln beachtet werden, die sich ebenfalls erheblich voneinander unterscheiden. So kann die Kündigungsfrist kürzer ausfallen, wenn die Kündigung vom Arbeitnehmer ausgeht, wie etwa in Deutschland und Österreich.

In einigen Ländern wird zwischen Arbeitern und Angestellten unterschieden; in Frankreich, Portugal und Rumänien gelten zudem längere Kündigungsfristen für Führungskräfte. Demgegenüber sieht die gesetzliche Regelung in Schweden eine Mindestkündigungsfrist von einem Monat für beide Seiten – Arbeitgeber wie Arbeitnehmer – vor. Auch die Beschäftigungsdauer spielt eine wichtige Rolle.

Kündigungsschutz besteht durchweg für bestimmte Personengruppen, unter anderem für Schwangere und Frauen im Mutterschutz, Eltern im Elternurlaub, Menschen mit Behinderungen sowie für Arbeitnehmervertreter (Betriebsräte oder Gewerkschaftsvertreter). Da dies ausnahmslos gilt, wird in der Datenbank nicht mehr darauf Bezug genommen.

Anhörung der Arbeitnehmervertreter

In den meisten Mitgliedstaaten müssen vor der Kündigung – entweder aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen – Arbeitnehmervertreter gehört werden, in Deutschland und Österreich der Betriebsrat, sonst ist die Kündigung unwirksam.

Vor geplanten Massenentlassungen ist eine solche Informations- und Konsultationspflicht bereits 1975 in das Gemeinschaftsrecht eingeführt worden. Die entsprechende 1992 modifizierte Richtlinie „RL 92/56/EWG“ hat mittelbar auch positive Auswirkungen auf die Anhörungsrechte des Arbeitnehmers bei Einzelentlassungen.



Auch sind zumeist Entlassungsabfindungen vorgesehen, außer im Falle von gerechtfertigten verhaltensbedingten Kündigungen. Abfindungen variieren in der Regel nach der Länge der Beschäftigungsdauer und dem Arbeitnehmerstatus. In Malta muss bei vorzeitiger Beendigung der Arbeitnehmer eine Entschädigung an den Arbeitgeber zahlen. Auch in Schweden kann der Arbeitnehmer zu einer Zahlung an den Arbeitgeber verpflichtet sein.

Sanktionen im Falle rechtswidriger Kündigungen sind die zwangsweise Wiedereinstellung des Arbeitnehmers, die Unwirksamkeit der Kündigung oder die Abfindung, wobei Letztere überwiegt. Auch hierbei sind die rechtlichen Bestimmungen und die praktische Handhabe in den einzelnen Ländern recht unterschiedlich. Dies trifft auch auf die zehn EU-Länder, die 2004 beigetreten sind, sowie auf Bulgarien zu, deren Bestimmungen in den Kernbereichen den gesetzlichen oder tarifvertraglich vereinbarten Regeln in EU-15 gefolgt sind.



13. Mitbestimmung

Arbeitnehmer haben ein Mitspracherecht

Beim Thema Mitbestimmung hat Europa eine lange Tradition, auch wenn diese in den Mitgliedsländern recht unterschiedlich ist. So betreffen die Rechte der Arbeitnehmer auf Information, Anhörung und Mitbestimmung die Betriebs- und Unternehmensebene wie auch die verschiedenen Organe der Unternehmen. Auch hier sind Traditionen und Funktionsweisen in den einzelnen Mitgliedstaaten verschieden. Das gilt besonders für die Arbeitnehmervertretung in Europa.

Eine erste Angleichung ist mit der im Herbst 1994 verabschiedeten Richtlinie über die Einrichtung Europäischer Betriebsräte „RL 49/95/EG“ gelungen. Weitere Fortschritte sind mit der Verordnung über das Statut (VO 2157/2001/EG) und der ergänzenden Richtlinie „2001/86/EG“ zur europäischen Gesellschaft (SE) vom Herbst 2001 sowie mit der 2009 aktualisierten Richtlinie „RL 2009/38/EG“, die vor allem die Wirksamkeit des Rechts auf eine länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sicherstellen und die Bildung neuer Europäischer Betriebsräte fördern soll, erreicht worden. Der hohe Standard der deutschen Beteiligungs- und Mitbestimmungsregeln war lange Zeit Thema intensiver Diskussionen, wenn es um die europaweite Konvergenz der Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer ging. Einer der Gründe dafür war der geringe Bekanntheitsgrad der Vorteile kooperativer Führungsstrukturen.

Die lange Mitbestimmungstradition in Deutschland, aber auch, in unterschiedlicher Ausprägung, in Österreich, BeNeLux und den skandinavischen Ländern, mit ihrem Kooperationsgedanken hat sich in Zeiten von Umstrukturierungen und Globalisierung der Wirtschaft bewährt und wird bei uns als Standortvorteil angesehen. Auch wenn dieser Aspekt inzwischen durchweg bekannt ist, geht eine Reihe von Mitgliedstaaten mit anderer Unternehmenskultur andere Wege. Aber auch sie haben sich an der europäischen Konsensfindung beteiligt und nach vielen Jahren der Stagnation eine Stärkung der Arbeitnehmerrechte in der Europäischen Union möglich gemacht.

Deutschland und die anderen Mitgliedstaaten mit hohen Mitbestimmungsstandards konnten in jahrelangen Beratungen über die besonders umstrittene Arbeitnehmerbeteiligung in der Europäischen Aktiengesellschaft erreichen, dass im Ver-

handlungswege bestehende Mitbestimmungsrechte gesichert werden können.

Unterschiedliche Mitbestimmungspraktiken

In der Europäisierung der Betriebs- und Unternehmensverfassung liegt eine neue Chance für die Beteiligung der Arbeitnehmer. Dies kommt auch dem Wirtschaftsstandort Europa zugute. Mit den inzwischen zum Thema Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung verabschiedeten Richtlinien kann sich das Erfolgsmodell Mitbestimmung zu einer grenzüberschreitenden Unternehmenskultur entwickeln und seine Leistungsfähigkeit europaweit unter Beweis stellen.



Die auch in Deutschland in Gang gekommenen Diskussionen über Reformen der Mitbestimmung haben das Ziel, die bewährten Instrumente der Beteiligung der Arbeitnehmer auch im Zuge der Globalisierung zukunftsfähig zu erhalten. In der Datenbank sind die wichtigsten Regelungen oder Praktiken in den einzelnen Ländern – soweit dies angesichts der unterschiedlichen arbeits- und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen, aber auch der andersartigen Organisationsstrukturen der Arbeitnehmervertretungen in den einzelnen Ländern überhaupt möglich ist – einander gegenübergestellt.

Dabei ist bemerkenswert, dass in fast allen neuen EU-Mitgliedstaaten gesetzliche Regelungen über die innerbetriebliche Beteiligung der Arbeitnehmer teilweise durch Gewerkschaftsvertretungen, teilweise durch Betriebsräte oder Kooperationsmodelle zwischen beiden Vertretungsformen mit oft bedeutenden Mitentscheidungsbefugnissen bestehen.

Innerbetriebliche Beteiligung: Drei Grundtypen

Zum Verständnis der Übersicht ist anzumerken, dass bei der innerbetrieblichen Beteiligung der Arbeitnehmer drei Grundtypen unterschieden werden, die jedoch keineswegs nur in reiner Form vorkommen:

1. Reine Arbeitnehmervertretungen, die von allen Arbeitnehmern gewählt werden.
2. Gemischte Arbeitnehmervertretungen, denen neben den von allen Arbeitnehmern gewählten Belegschaftsvertretern auch der Arbeitgeber oder seine Stellvertreter angehören.

3. Gewerkschaftliche Vertretungen im Betrieb oder Unternehmen mit Doppelfunktion: Interessenvertretung für die Gewerkschaft und ihre Mitglieder wie auch für alle Beschäftigten des Betriebes.

Zur Unternehmensmitbestimmung, das heißt der Beteiligung der Arbeitnehmer an den Entscheidungen der Unternehmensorgane, ist zu beachten, dass weder die Rechtsformen der Unternehmen noch ihre Organe in den einzelnen Ländern ohne Weiteres vergleichbar sind.

Zu unterscheiden sind vor allem zwei Arten von Entscheidungsorganen der Unternehmen: das in den meisten Mitgliedstaaten praktizierte „monistische“ System, in dem es nur ein einziges Leitungsorgan (Vorstand) gibt, und das „dualistische“ System, in



dem neben dem Leitungsorgan noch ein Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) fungiert. Dieses in EU-15 bisher auf Deutschland, die Niederlande und Österreich beschränkte System hat sich in den Reformen nach der Wende auch in Polen, der Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn durchgesetzt, meist mit 1/3-Beteiligung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten. In Slowenien stellen die Arbeitnehmervertreter in Unternehmen mit Aufsichtsrat und Vorstand und mindestens 500 Beschäftigten zwischen 1/3 und der Hälfte der Aufsichtsräte. Ab 500 Mitarbeitern (früher ab 1.000) hat der Betriebsrat zudem das Vorschlagsrecht für den Arbeitsdirektor. In Bulgarien entscheiden gewählte Arbeitnehmervertreter in bestimmten Fällen mit; Arbeitnehmer haben das Recht, bei der Aktionärshauptversammlung gehört zu werden. Rumänien hat zwar keine gesetzliche Unternehmensmitbestimmung, Gewerkschaften können aber zu Sitzungen des Leitungsorgans eingeladen werden, um spezifische Fragen zu erörtern¹.

¹ Zur vertiefenden Information siehe: Altmeyer 2005, Casale 2002, Höpner 2004, Neubauer 2008, Niedenhoff 2005, Rudolf 2006, Pichot 2001



14. Arbeitsstreitigkeiten

Das Verfahren bei Arbeitskonflikten ist gesetzlich geregelt

Bei Interessenkonflikten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern kommt dem Recht auf Streik und gegebenenfalls auf Aussperrung zentrale Bedeutung zu. In den meisten Ländern wird theoretisch zwischen kollektiven Interessenskonflikten und kollektiven Rechtskonflikten unterschieden.

Allerdings ist diese Unterscheidung nicht immer eindeutig. Außerdem ist sie in einer Reihe von Ländern in der Praxis relativ unbedeutend (zum Beispiel in Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und Spanien). In Irland und dem Vereinigten Königreich wird diese Unterscheidung nicht getroffen. In Portugal enthalten die Rechtsvorschriften verschiedene Verfahren zur Beilegung dieser zwei grundlegenden Arten von Konflikten. In Dänemark ist ein Rechtskonflikt hingegen nicht durch Arbeitskämpfe lösbar, sondern muss in einem zweistufigen Verfahren beigelegt werden: Schiedsverfahren für Arbeitskonflikte und Arbeitsgerichtsverfahren.

Im Großen und Ganzen werden Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung von Tarifverträgen durch Schiedsspruch beigelegt, während Konflikte im Zusammenhang mit einem mutmaßlichen Bruch des Tarifvertrags, beispielsweise wegen Durchführung von Streiks und dadurch Verletzung der Friedenspflicht, vor dem Arbeitsgericht verhandelt werden. In der Bundesrepublik Deutschland haben die Arbeitsgerichte die alleinige Zuständigkeit für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien oder zwischen ihnen und Dritten.

Schlichtung und Schiedsverfahren

Im Allgemeinen wird zwischen Vermittlung und Schlichtung auf der einen und Schiedsverfahren auf der anderen Seite unterschieden. Vermittlung und Schlichtung gehen auf den schuldrechtlichen Teil des Tarifvertrags zurück, der die Rechtsgrundlage für diese Verfahren bildet und es den Parteien ermöglicht, ihre gegenseitigen Beziehungen, Rechte und Pflichten festzulegen. In einer Reihe von Ländern steht die Friedenspflicht damit in engem Zusammenhang.

Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren werden zumeist von den Parteien selbst bestimmt, was bedeutet, dass in erster Linie diese im Konfliktfall Lösungen finden müssen. Zwar gibt es staatliche Vermittlungs- und Schlichtungsstellen (außer in den Niederlanden) in allen Mitgliedstaaten, doch spielen sie in den meisten Fällen eine untergeordnete Rolle. Ihre Aufgabe ist es, die Parteien zusammenzubringen, damit sie eine Vereinbarung treffen können, die im Allgemeinen wie ein Tarifvertrag wirkt.

Schiedsverfahren sind in Dänemark, Deutschland, Finnland, Griechenland, dem Vereinigten Königreich, Luxemburg und Spanien sowie in den meisten der 2004 und 2007 beigetretenen EU-Mitgliedstaaten von Bedeutung. In den vier erstgenannten Ländern sowie in Estland, Lettland, Polen, Tschechien und Zypern sind sie bei bestimmten Streitigkeiten zwingend vorgeschrieben. Dass Gerichte bei Arbeitsstreitigkeiten tätig werden, ist vor allem ein wichtiges Merkmal in Dänemark, Deutschland, Griechenland, dem Vereinigten Königreich, Irland, den Niederlanden und Portugal. In Frankreich nimmt die Bedeutung der Gerichtsverfahren zu.

Die in aller Regel friedliche Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten ist ein besonderes Markenzeichen der skandinavischen Länder und Österreichs mit jeweils stark ausgeprägter betrieblicher und gesellschaftlicher Kooperations- und Konsenskultur. Bei einer tarifvertraglichen Deckungsrate der Arbeitnehmer in Dänemark, Finnland und Schweden von je rund 80 Prozent spielen in Tarifverträgen ausgehandelte Schlichtungsregeln vor allem in Dänemark und Schweden eine entscheidende Rolle und verhindern üblicherweise bereits im Vorfeld drohende Streitigkeiten.

In Schweden werden Tarifverhandlungen von Anfang an von Mediatoren, in Dänemark von öffentlichen Schlichtungsstellen, in Finnland von gesetzlich vorgeschriebenen Vermittlern auf nationaler und regionaler Ebene begleitet. Einen ähnlichen Weg gehen die meisten der 2004 und 2007 beigetretenen EU-Mitgliedstaaten.

Ein in der EU einzigartiges System von „Sozialpartnerschaft“ hat Österreich nach 1945 mit großem Erfolg entwickelt. Auch wenn der gewerkschaftliche Organisationsgrad mit rund 28 Prozent (2011) deutlich niedriger liegt als in Skandinavien, sind durch die Pflichtmitgliedschaft von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in den tariffähigen Kammern – Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer) beziehungsweise Wirtschaftskammer – beide Organisationen die ausschlaggebenden Akteure der auf Konsens angelegten Sozialpartnerschaft. Arbeitskämpfe sind in Österreich nahezu unbekannt. Die vom Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) im Frühjahr 2003 ausgerufenen Streiks gegen die Rentenreform der Regierungskoalition bestätigen nur die Regel.

Streiks und Aussperrungen

Das Streikrecht ist ausdrücklich in den Verfassungen von Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal und Spanien anerkannt. Dieses Recht besteht auch in Belgien, Deutschland, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, der Slowakei, Tschechien, Ungarn und Slowenien. In Slowenien ist das Streikrecht auch in einem eigenen Gesetz geregelt. In Dänemark und dem Vereinigten Königreich gibt es Streikfreiheit. In Letzterem und in Irland werden Streikaktionen durch bestimmte gesetzlich festgelegte Befreiungen geschützt.

In den meisten Ländern haben die Arbeitnehmer, die ihre Interessen kollektiv organisieren, das Recht auf Streik, während dies für Einzelaktionen in der Regel nicht gilt. In Deutschland, Griechenland und Portugal haben die Gewerkschaften das Recht zu streiken. In Portugal steht Gruppen von Arbeitnehmern dieses Recht zu, wenn Gewerkschaften fehlen. Im Übrigen ist das Streikrecht auch in der EU-Grundrechtecharta (siehe Teil I, Kapitel 2: „Die Grundrechtecharta“) als fundamentales Recht der Arbeitnehmer anerkannt.

Dass es die Freiheit oder das Recht auf Streik gibt, bedeutet jedoch nicht, dass alle Formen von Streiks akzeptiert werden. In allen Ländern (unter bestimmten Voraussetzungen gilt dies mit Ausnahme von Italien) gelten politische Streiks gegen Maßnahmen der Regierung als illegal oder sind nicht definiert.



Sozio-politische Streiks

Sozio-politische Streiks zur Unterstützung von Arbeitnehmerinteressen sind in Griechenland, Frankreich, Italien, Portugal und Spanien zulässig. Andere Maßnahmen, die häufig als illegal gelten, sind Bummelstreiks, Sit-ins, Betriebsbesetzungen usw.. Sympathiestreiks gelten in der Mehrzahl der Fälle zumindest dann als legal, wenn die Interessen der Teilnehmer des Sympathiestreiks mit denen der eigentlich Streikenden zusammenhängen und der Hauptarbeitskampf rechtmäßig ist. In einer Reihe von Ländern müssen Ziele und Mittel zur Durchsetzung dieser Interessen angemessen miteinander verknüpft sein.

In Belgien, Deutschland, Griechenland, Irland, den Niederlanden, Portugal, Spanien, Österreich, Tschechien, Ungarn und den skandinavischen Ländern müssen wesentliche Dienstleistungen und Versorgungsdienste unter allen Umständen aufrechterhalten werden.

Aussperrungen genießen generell nicht den gleichen Schutz, wie er für das Streikrecht beziehungsweise die Streikfreiheit in den einzelnen Ländern gilt, obwohl sie in den meisten EU-Ländern, wenn auch unüblich, in der Regel rechtmäßig sind.

Armut bekämpfen

Hilfen zur Überwindung sozialer Notlagen

Die Systeme der sozialen Sicherheit sind in den EU-Mitgliedstaaten weitgehend ausgebaut und gesetzlich verankert worden. Dennoch fallen nicht nur in den ärmeren Ländern Europas, sondern auch in den wohlhabenden Staaten Menschen durch die Maschen des sozialen Netzes. In fast allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union können Menschen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht oder aktuell betroffen sind, jedoch auf eine Mindestsicherung in sozialen Notlagen setzen.

Armutsrisiken können sehr vielfältig sein und trotz der sozialen Sicherungssysteme in den Mitgliedsländern fast jedermann überall treffen. Sie liegen beispielsweise an der Erwerbssituation, insbesondere in Arbeitslosigkeit beziehungsweise Langzeitarbeitslosigkeit, aber ebenso am Bildungsstatus, etwa in fehlenden oder unzureichenden Qualifikationen, oder an der Familiensituation, etwa bei Alleinerziehenden, aber auch an mangelnden Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Genauso können aber auch gesundheitliche oder wirtschaftliche Faktoren dazu führen, dass ein Mensch in eine soziale Notlage gerät und auf die Hilfe der Gemeinschaft angewiesen ist.

Gerade die jüngste Zeit hat in Europa allen Menschen vor Augen geführt, wie schnell ein Einzelner oder eine ganze gesellschaftliche Gruppe in eine soziale Notlage geraten kann. Die Eurokrise der vergangenen Jahre hat dies nicht nur in den Ländern Südeuropas verdeutlicht. Hier kam und kommt es auf

die Gemeinschaft an, besonders auf die Gemeinschaft der EU-Staaten, rasch und unbürokratisch zu helfen.

Es ist einer der ältesten Grundsätze der menschlichen Gesellschaft, diejenigen, die sich nicht aus eigener Kraft helfen können, bei der Überwindung ihrer Notlage zu unterstützen und ihre Existenz zu sichern. Dies ist der Ursprung der unterschiedlichen Systeme der Mindestsicherung, wie sie die große Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten für ihre Bürger geschaffen hat.



Im Grundgesetz verankert

So schreibt in Deutschland der Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes das verfassungsrechtlich garantierte Sozialstaatsprinzip der Bundesrepublik fest. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung des Staates, einen Mindeststandard des menschenwürdigen Daseins für alle seine Bürger sicherzustellen. Das Sozialhilferecht definiert diesen Mindeststandard in jedem Land so, dass sich daraus konkrete und einklagbare Leistungsansprüche bedürftiger Personen herleiten lassen.

Das Leitprinzip des menschenwürdigen Daseins wird im Sozialgesetzbuch der Bundesrepublik (SGB XII § 1 Satz 1) programmatisch genannt: „Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.“

Fast alle EU-Mitgliedstaaten haben Vorkehrungen dafür getroffen, dass auch jene Bürger, die von den vorgelagerten sozialen Schutzsystemen nicht erfasst oder nur unzureichend versorgt werden, in sozialen Notlagen ein Mindesteinkommen erhalten, das ihr Existenzminimum sichert. Dies gilt im Wesentlichen ebenfalls für die neuen Länder, die im Zuge der Osterweiterungen 2004 und 2007 hinzukamen, sowie für das 2013 beigetretene Kroatien, auch wenn die Leistungen der zuletzt beigetretenen Länder zum Teil noch deutlich hinter denen zurückbleiben, die in den anderen Mitgliedstaaten erbracht werden.





15. Soziale Notlagen

Die Mindestsicherung soll Armut und Ausgrenzung verhindern helfen

Wenn ein Mensch in Europa durch die Maschen des sozialen Netzes fällt, so soll er von der Gemeinschaft aufgefangen und unterstützt werden. Zwar sind die einzelnen Regelungen im Bereich der sozialen Notlagen, wie in den sozialen Sicherungssystemen überhaupt, in den Mitgliedsländern der Europäischen Union unterschiedlich, aber der soziale Gedanke verbindet gleichzeitig die Menschen Europas. Dies kommt, bei allen Unterschieden, gerade bei der Hilfe in sozialen Notlagen zum Ausdruck.

Die Europäische Union ist neben einer Wirtschaftsgemeinschaft vor allem auch eine Wertegemeinschaft. Dazu gehört das Ziel, dass die Menschen in den Mitgliedstaaten in Frieden, Wohlstand und sozialer Sicherheit leben können. An der Verwirklichung dieses Zieles muss in einem permanenten Prozess gearbeitet werden. Dass es noch ein zum Teil deutliches Wohlstandsgefälle gibt, hat sich auch bei der sogenannten Osterweiterung gezeigt. Hier liegt eine der wichtigen Zukunftsaufgaben.

Was ist Armut?

Zur Zeit werden unterschiedliche Begriffe davon verwendet, was unter Armut zu verstehen ist. Ein anschauliches Verfahren definiert Armut als die Quote der von erheblicher materiellen Entbehrung betroffenen Menschen. Erhebliche materielle Entbehrung bedeutet die unfreiwillige Unfähigkeit, für mindestens vier der nachfolgend genannten Ausgaben aufkommen zu können: Hypotheken- oder Mietschulden oder Rechnungen für Versorgungsleistungen; angemessene Beheizung der Wohnung; unerwartete Ausgaben; regelmäßige fleisch- oder eiweißhaltige Mahlzeiten; Urlaubsreisen; Fernseher; Kühlschrank; Auto; Telefon.

Betrachtet man die 28 EU-Mitgliedstaaten unter dem Aspekt der erheblichen materiellen Entbehrung (siehe Kasten „Was ist Armut?“), sind in Bulgarien 45,7 Prozent der Menschen hiervon betroffen. Nach EU-Berechnungen sind es in Rumänien 31,0 Prozent, in Lettland 27,6 Prozent der Bevölkerung. In den Niederlanden sind es am anderen Ende der Skala 2,2 Prozent, in Schweden 1,3 Prozent und in Luxemburg 0,5 Prozent.

Deutschland liegt mit 4,5 Prozent der Bevölkerung deutlich unter dem EU-28-Durchschnitt von 8,4 Prozent.

Rechtsanspruch auf Mindesteinkommen

In 27 Ländern sind entsprechende gesetzliche Regelungen geschaffen worden. Nur in Griechenland existiert keine soziale Mindestsicherung. In Italien, Finnland, Österreich und teilweise auch Spanien werden regional unterschiedliche Hilfen gegeben, wobei die Gesetzgebungskompetenz in Finnland auf nationaler Ebene, in Österreich bei den neun Bundesländern und in Italien ganz, in Spanien teilweise bei den (autonomen) Regionen liegt. In Spanien sind die Arbeitslosenhilfe und die Mindestleistung für im Ausland wohnende Spanier und Rückkehrer zentral organisiert, die beitragsunabhängige Alters- und Invalidenrente verwalten hingegen die Regionen. In Deutschland sind auf der Grundlage einheitlicher bundesgesetzlicher Regelung in erster Linie die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Sozialhilfe.

Entsprechend der deutschen Sozialhilfe besteht in allen Ländern mit gesetzlichen Mindestsicherungssystemen für die Betroffenen ein Rechtsanspruch auf Leistungen. Zu diesen Leistungen, so unterschiedlich sie im Einzelnen auch sein mögen, gehört in fast allen Ländern, dass die Empfänger von Sozialhilfe voll gegen das Risiko Krankheit abgesichert sind.

Gemeinsam ist allen Systemen, dass ihre Leistungen beitragsunabhängig sind und von der öffentlichen Hand, also steuerfinanziert, erbracht werden. Eine Ausnahme ist Malta, wo die Globalbeiträge zur Sozialversicherung auch die Kosten der Sozialhilfe abdecken.

Große Bandbreite bei Leistungshöhe

Die Hilfeleistungen in sozialen Notlagen – ob sie nun „Mindestsicherung“, „Integrationseinkommen“ oder, wie in Deutschland, „Hilfe zum Lebensunterhalt“ oder „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ heißen – werden, solange die Bedingungen erfüllt sind, praktisch zeitlich unbeschränkt gewährt. Im Allgemeinen funktionieren sie nach dem sogenannten Differenzprinzip: Bei gegebenen anderen Leistungen, aber auch bei vorhandenem Einkommen oder Vermögen gleichen die Leistungen lediglich die Differenz zu gesetzlich festgelegten, ein menschenwürdiges Minimum sichernden Beträgen aus. Die Höhe der Beträge in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten variiert stark und ist abhängig von Faktoren wie Familienverhältnis, Alter, bestehender Behinderung oder Erwerbsminderung der Betroffenen. Zur Grundsicherung kommen in vielen Fällen noch Wohngeld und ein Energiekostenzuschuss



hinzu. Dänemark, Luxemburg und Spanien besteuern Geldleistungen für soziale Notlagen; in Luxemburg und Dänemark werden zusätzlich Sozialabgaben fällig.

Zunehmende Stärkung der Selbsthilfe

Durchweg gilt, was auch Maßstab in Deutschland ist: Sozialhilfe ist kein Almosen für die betroffenen Menschen, sondern eine gesetzlich verankerte Unterstützung für ein menschenwürdiges Dasein in einer sozialen Notlage. Sie soll die Betroffenen aber – und das ist der zweite zentrale Ansatz – auch in die Lage versetzen, ihr Leben möglichst bald wieder aus eigener Kraft zu gestalten. Deshalb haben Regelungen zur Stärkung und Förderung der Selbsthilfe besondere Bedeutung. So wird die Mindestsicherung EU-weit über die Armutsbekämpfung hinaus immer stärker als Instrument der sozialen Integration verstanden.

Die meisten Mitgliedstaaten bemühen sich, das „principle of less eligibility“ nicht zu verletzen: Der Lebensstandard von geringverdienenden Erwerbstätigen sollte immer über dem von Leistungsempfängern liegen. Dies senkt den Anreiz, sich ausschließlich auf Sozialunterstützung zu verlassen. Den Einzelnen aus der Abhängigkeit von staatlichen Leistungen zu befreien und ihm die Chance eigenverantwortlicher Lebensgestaltung zurückzugeben, hat Priorität. Voraussetzung für den Empfang der Mindestsicherung ist darum immer die aktive Suche nach einer Arbeit.

Umfassende Reformen

Von diesem Ziel ist das Konzept der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende traditionell vor allem in den skandinavischen und den BeNeLux-Ländern geprägt. Hier stehen



nach dem Prinzip „fördern und fordern“ umfangreiche Integrationsangebote zur Verfügung, andererseits werden aber auch hohe Anforderungen an die Bereitschaft des Einzelnen gestellt, aktiv an der Verbesserung seiner Situation mitzuwirken. Dies schließt vielfach die Verpflichtung zur Annahme von (zumutbaren) Arbeits- beziehungsweise Qualifizierungsangeboten ein.

Viele Länder haben in den vergangenen Jahren ihre Sozialhilfesysteme mit ähnlicher Ausrichtung umfassend reformiert. Das Grundprinzip lautet dabei: Wer noch arbeiten kann, wird stärker gefordert. In Dänemark herrscht beispielsweise das Prinzip der „Flexicurity“ (Flexibilität und Sicherheit). Im Gegenzug für den quasi nicht vorhandenen Kündigungsschutz liegen zwar sowohl die Grundsicherung für Arbeitsuchende als auch die Sozialhilfe auf einem hohen Niveau. Zugleich müssen die leistungsberechtigten Personen aber aktiv an der Verbesserung ihrer Lage mitarbeiten.

Auch in Frankreich ist der Name Programm: Seit 2009 gibt es hier das „aktive solidarische Mindesteinkommen“ mit dem Ziel, durch neue Anreize mehr Erwerbslose in Jobs zu bringen. In den Niederlanden heißt die rechtliche Grundlage „Wet Werk en Bijstand“ – Gesetz für Arbeit und Beistand. Wer zum Beispiel als Jugendlicher staatliche Unterstützung will, muss dafür an einer Bildungsmaßnahme teilnehmen. Österreich hat zum September 2010 sein Sozialhilfesystem reformiert. Die „bedarfsorientierte Mindestsicherung“ ersetzt die bisherige Sozialhilfe. Dabei stehen zwei Ziele im Vordergrund: vor Armut schützen, aber zugleich die Rückkehr ins Arbeitsleben fördern.

Mehr Informationen über Hartz IV und den deutschen Weg der Sozialhilfereform gibt es auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS): www.bmas.bund.de.

Diesen Weg ist auch Deutschland mit der Reform der Arbeitslosen- und Sozialhilfe gegangen: Mit Inkrafttreten des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch SGB II (sogenanntes Hartz-IV-Gesetz) im Jahr 2005 ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) an die Stelle der früheren Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige getreten. Dieses Gesetz wurde zuletzt 2011 und 2012 geändert, unter anderem zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt.

Nunmehr erhalten in der Bundesrepublik alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach SGB III haben, Zugang zu den gleichen Integrationsangeboten und den gleichen Leistungen nach denselben Regeln.

Weiterhin Sozialhilfe beziehen können bedürftige Nichterwerbsfähige sowie bedürftige Personen über 65 Jahre, das heißt insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, nach SGB XII.

Dauerhaftes Fundament für die Zukunft

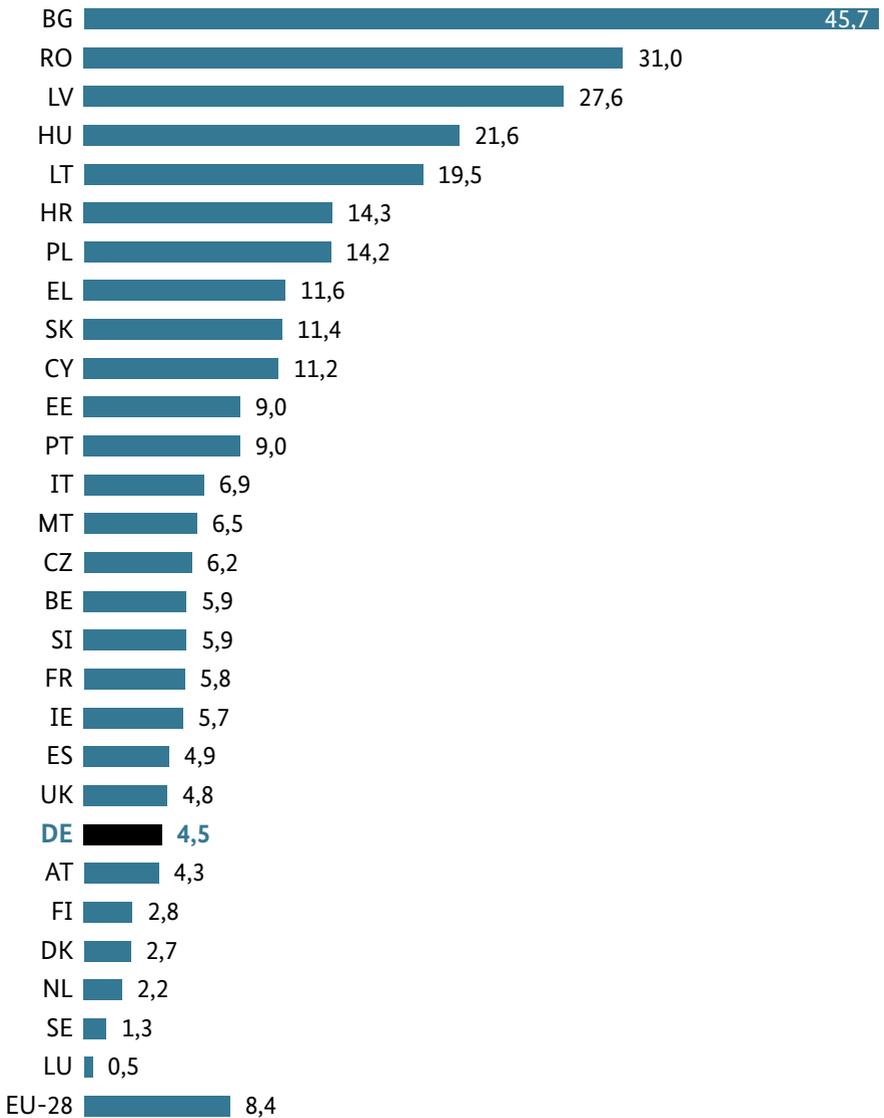
Europa mit seinen heute 28 Mitgliedsländern hat ein komplexes und keinesfalls einheitliches System der sozialen Sicherung. Das zeigen auch die Leistungen bei sozialen Notlagen der Bürger deutlich. Aber die Europäische Union ist auch eine Union aus Staaten unterschiedlicher Herkunft. Die Länder Europas haben nicht nur unterschiedliche politische Systeme, sondern jedes sein ganz eigenes geschichtliches, geografisches, kulturelles und wirtschaftliches Profil. Diese Vielfalt prägt die Europäische Union mit. Die Menschen lernen die Sprachen ihrer Nachbarländer, um diese besser zu verstehen oder dort eines Tages zu leben und zu arbeiten.

Diese Vielfalt und Einzigartigkeit der Mitgliedstaaten wird auch künftig ein geeintes Europa bestimmen. Es ist diese Vielfalt, die den Reiz und den Reichtum Europas heute wie früher ausmacht. Gleichzeitig hat sich vieles, was früher unterschiedlich war, bereits angenähert und soll auch in Zukunft weiter zusammenwachsen.

Eine Orientierung in den Bereichen des europäischen Lebens und der Politik ist daher um so notwendiger geworden. Diese Orientierung unterstützt der „Sozialkompass Europa“ mit seiner Datenbank zu den Mitgliedsländern im Bereich der sozialen Sicherungssysteme. Nur indem die Menschen in der Europäischen Union sich besser gegenseitig kennenlernen und mehr über die Lebenssituation ihrer Nachbarn erfahren, können Freizügigkeit und Toleranz, gemeinsame Sicherheit und gegenseitiges Akzeptieren der Menschen in Europa auf ein dauerhaftes Fundament gestellt werden.

Rate der von erheblicher materieller Entbehrung Betroffenen 2010

in % der Bevölkerung insgesamt



Stand: März 2014

Quelle: Eurostat



 **Lissabon 1922 km**

 **Madrid 1447 km**

 **Paris 631 km**

 **Buda**

 **B**

 **Sofi**

 **Aus**

 **480 km**

 **Ko**

 **Ljublj**

 **D**

 **Berlin**

 **Athen**

 **1542 km**



Teil III

Die Länder Europas

Geschichte, Sprache, Geografie und wirtschaftliche Leistungskraft – dies sind in Europa die Eckpunkte der kulturellen und sozialen Vielfalt. Und sie zeigen den Reichtum des europäischen Kontinents. Inzwischen 28 Länder haben sich zu einer Union zusammengeschlossen und wollen weiter zusammenwachsen. Dabei gilt es, bei aller Einheit die Vielfalt und Identität der Nationen zu bewahren und gleichzeitig gemeinsam den sozialen Fortschritt in Europa zu stärken.

405 km



Kennzahlen und Fakten

Ein Streifzug über die Hügel der Toskana, durch die schottischen Highlands oder ein Urlaub im polnischen Masuren, die Besichtigung eines französischen Automobilwerks oder ein neuer Job in einer Möbelfabrik in Slowenien – Europa bietet viele landschaftliche wie wirtschaftliche Schwerpunkte, die alle zusammen die Lebensqualität unseres Kontinents ausmachen. So wie die Europäische Union sich entwickelt hat, haben sich auch ihr kultureller Reichtum und ihr wirtschaftliches Potenzial weiter entfaltet. Die Betrachtung wichtiger Eckpunkte und Kennzahlen der verschiedenen Länder der Europäischen Union ist zugleich eine Einladung, die Vielfalt unseres Kontinents anschaulich zu erfahren und näher kennenzulernen.

Dieser Abschnitt der Broschüre entspricht der Rubrik „Länderkennzahlen“ der Datenbank. Details zur Nutzung können Sie in Teil V dieser Publikation „Die Datenbank“ nachlesen.

Die Länderkennzahlen

Für jedes der 28 EU-Mitgliedsländer sind in der Datenbank grundlegende Informationen, die „Länderkennzahlen“, abrufbar. Sie reichen vom amtlichen Namen des Landes, über Amtssprache und Landesstruktur bis zu wirtschaftlichen Kennzahlen wie Bruttoinlandsprodukt, Arbeitslosenquote und Bevölkerungsstruktur.

Dies ist natürlich nur eine kleine Auswahl der zahlreichen Daten und Fakten, die uns ein Land näherbringen können. Sie bilden aber auch den Hintergrund, vor dem die Informationen aus der Datenbank zu den verschiedenen Sozialsystemen lebendig werden und eingeordnet werden können.

Der Vergleich der sozialen Sicherheitssysteme in den Mitgliedstaaten der EU ist nur dann aussagekräftig, wenn die Daten und Fakten zu diesem Kernthema der europäischen Realität vor dem Hintergrund der allgemeinen kulturellen, geografischen, politischen und ökonomischen Kennzahlen betrachtet werden.

Kultur, Sprache, geografische Struktur, politisches System und vor allem die wirtschaftlichen Basisdaten eines jeden Landes prägen auch seine soziale Realität. Europa ist ein Kontinent der Vielfalt und der individuellen Besonderheiten. Daher ist der Blick auch hier auf jedes einzelne Mitgliedsland zu richten, um das soziale Europa als Ganzes in seiner Bedeutung erfassen zu können.

Die Sprachen Europas

Eine Reise durch Europa ist immer auch eine Sprachreise. Die Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union lässt uns diese Vielfalt unmittelbar erleben: vom Urlaub über den längeren Aufenthalt in einem Nachbarland bis hin zum Leben und Arbeiten in einem der EU-Mitgliedsländer. Die Nationalsprache eines Landes gehört zu den ersten und unmittelbaren Eindrücken, die man von Land und Leuten gewinnt.

Die Sprache, die in Europa von den meisten Menschen als Muttersprache gesprochen wird, ist das Deutsche. Mehr als 90 Millionen Menschen in der Europäischen Union sprechen Deutsch: in Deutschland 81,8 Millionen, in Österreich 8,4 Millionen. Hinzu kommen vor allem die deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien mit 75.000 Sprechern sowie die deutschsprachige Bevölkerung Luxemburgs, Südtirols und kleinere Sprachgruppen, zum Beispiel in Rumänien und Ungarn, deren Muttersprache das Deutsche ist.

Auf das Deutsche folgt die französische Sprachgruppe mit rund 69 Millionen Muttersprachlern. Zu den rund 65 Millionen Franzosen kommen noch die belgische Wallonie mit rund vier Millionen französischen Muttersprachlern und die französischsprachige Bevölkerung Luxemburgs hinzu.

Knapp dahinter und damit auf Platz 3 liegt Englisch mit 62,5 Millionen Muttersprachlern im Vereinigten Königreich und 4,6 Millionen in der Republik Irland – der überwiegende Teil der gälisch-sprachigen Bevölkerung hat auch Englisch zur Muttersprache – sowie Malta, wo Englisch die zweite Amtssprache ist. Insgesamt leben also rund 67 Millionen Menschen in Europa, die Englisch als Muttersprache haben.

Den vierten Platz bei den Muttersprachen in Europa belegt das Italienische mit knapp über 60 Millionen Sprechern. Es folgen Spanisch mit 46,2 Millionen und Polnisch mit 38,5 Millionen Muttersprachlern. Rumänisch (21,4 Millionen) und Niederländisch mit rund 23 Millionen Sprechern – davon 16,7 Millionen in den Niederlanden und rund sechs Millionen im belgischen Flandern – schließen sich an.



Die Gruppe der Sprachen, die jeweils von rund zehn Millionen Menschen in Europa gesprochen werden, bilden fünf Sprachen: Griechisch mit 11,3 Millionen Muttersprachlern in Griechenland zuzüglich der griechischsprachigen Bevölkerung Zyperns (rund 700.000), Portugiesisch (10,6 Millionen), Tschechisch (10,5 Millionen), Ungarisch (zehn Millionen) und Schwedisch ebenfalls mit rund zehn Millionen – 9,4 Millionen in Schweden und die Sprachminderheit in Finnland mit rund 290.000 Sprechern.

Die Amtssprachen der EU

Insgesamt hat die Europäische Union heute 24 Amtssprachen. Gerade auch durch die kleineren und weniger verbreiteten Sprachen Europas wird dessen kulturelle Vielfalt und sein Reichtum geprägt.

Da sind die Nationalsprachen Bulgarisch, von 7,4 Millionen Menschen gesprochen, Dänisch mit 5,6 Millionen Sprechern, Slowakisch (5,4 Millionen), Finnisch (5,4 Millionen), Kroatisch (4,3 Millionen), Litauisch (3,1 Millionen), Lettisch (2,1 Millionen), Slowenisch (zwei Millionen) und Estnisch (1,3 Millionen Sprecher). Weniger als eine Million Menschen haben im Europa der 28 Irisch, Maltesisch und Luxemburgisch als Muttersprache. Eine Besonderheit bildet die türkischsprachige Bevölkerungsgruppe auf Zypern.



Die 24 Amtssprachen der EU-Länder

Sprache	Amtssprache in	Minderheitensprache in
Bulgarisch	 Bulgarien	 Griechenland  Ungarn  Rumänien  Slowakei
Dänisch	 Dänemark	 Deutschland
Deutsch	 Deutschland  Belgien  Luxemburg  Österreich	 Bulgarien  Dänemark  Estland  Kroatien  Frankreich  Italien  Lettland  Litauen  Polen  Rumänien  Slowakei  Slowenien  Tschechien  Ungarn
Englisch	 Irland  Malta  Vereinigtes Königreich	
Estnisch	 Estland	 Lettland
Finnisch	 Finnland	 Schweden  Estland
Französisch	 Frankreich  Belgien  Luxemburg	 Italien

Sprache	Amtssprache in	Minderheitensprache in
Griechisch	 Griechenland  Zypern	 Bulgarien  Italien  Rumänien  Ungarn
Italienisch	 Italien	 Kroatien  Slowenien  Rumänien
Irish	 Irland	 Vereinigtes Königreich
Kroatisch	 Kroatien	 Italien  Rumänien  Slowakei  Slowenien  Ungarn
Lettisch	 Lettland	 Estland
Litauisch	 Litauen	 Polen  Lettland
Maltesisch	 Malta	
Niederländisch	 Niederlande  Belgien	
Polnisch	 Polen	 Lettland  Litauen  Rumänien  Slowakei  Tschechien  Ungarn

228 Die Länder Europas

Sprache	Amtssprache in	Minderheitensprache in
Portugiesisch	 Portugal	 Spanien
Rumänisch	 Rumänien	 Bulgarien  Ungarn
Schwedisch	 Schweden  Finnland	 Estland
Slowakisch	 Slowakei	 Kroatien  Österreich  Polen  Rumänien  Tschechien  Ungarn
Slowenisch	 Slowenien	 Österreich  Italien  Ungarn
Spanisch	 Spanien	
Tschechisch	 Tschechien	 Kroatien  Österreich  Polen  Rumänien  Slowakei
Ungarisch	 Ungarn	 Kroatien  Österreich  Rumänien  Slowakei  Slowenien

Quelle:
Fischer Weltalmanach 2014

Alte Kultursprachen

Der Sprachatlas Europas bietet darüber hinaus viele weitere Facetten. In zahlreichen kleinen und traditionsbewussten Gebieten werden auch die historischen Sprachen noch gesprochen, deren Fortbestand häufig durch die Dominanz der Nationalsprachen bzw. Amtssprachen gefährdet war und ist: Baskisch, Bretonisch, Friesisch, Irisch, Samisch, Schottisch-Gälisch, Sorbisch und Walisisch sind nur einige Beispiele für die Vielfalt auch im Bereich der alten Kultursprachen.

Wer heute durch Europa reist, kann feststellen, welche Präsenz diese Sprachen wiedererlangt haben – nicht zuletzt durch die Regionalförderprogramme der Europäischen Union. Häufig machen zweisprachige Orts- und Straßenschilder in den Regionen auf ihre Existenz aufmerksam. Eigene Radio- und Fernsehprogramme – wie in Schottland BBC Alba, in Irland RTE, in Finnland Sámi Radio und in Frankreich TV Breizh – sind Zeugen dieser sprachlichen Vielfalt. Internetseiten, Zeitungen und Bücher erhalten ebenfalls die Tradition der alten Kultursprachen, vielerorts werden sie auch an den Schulen unterrichtet.

Politische Systeme

Die EU-Mitgliedstaaten sind sämtlich parlamentarische Demokratien bzw. Republiken. Insgesamt sieben von ihnen sind zudem eine konstitutionelle Monarchie, 21 sind Präsidentialrepubliken.

Monarchen als Staatsoberhaupt repräsentieren Belgien (König Philippe), Dänemark (Königin Margrethe II.), Luxemburg (Großherzog Henri), die Niederlande (König Willem-Alexander), Schweden (König Carl XVI. Gustav),



Spanien (König Juan Carlos I.) und das Vereinigte Königreich (Königin Elizabeth II). Die britische Monarchin ist die „dienstälteste“ Regentin Europas: Sie feierte am 6. Februar 2012 ihr sechzigjähriges Thronjubiläum.

Mit einer einzigen Ausnahme dürfen die Bürger in allen EU-Ländern ab dem 18. Lebensjahr wählen, in Österreich bereits ab dem 16. Lebensjahr. In den fünf EU-Staaten Belgien, Griechenland, Italien, Luxemburg und Zypern gilt sogar Wahlpflicht. Parlament und Staatsoberhaupt, sofern kein Monarch, werden in den Ländern unterschiedlich – für vier bis sechs Jahre – gewählt.

Fläche und Geografie

Die EU-Mitgliedsländer differieren nicht nur nach Geschichte, Sprache und Kultur, auch nach geografischer Struktur und Fläche sind sie sehr unterschiedlich. Die Fläche zweier Staaten, nämlich Frankreich (544.000 km²) und Spanien (506.000 km²), beträgt mehr als eine halbe Million Quadratkilometer. Sie stehen damit an der Spitze Europas, gefolgt von Schweden (441.400 km²), Deutschland (357.100 km²), Finnland (338.400 km²), Polen (312.700 km²) und Italien (301.300 km²). Das Vereinigte Königreich und Rumänien bilden mit 248.500 km² beziehungsweise 238.400 km² das Mittelfeld, gefolgt von einer Gruppe von Ländern, deren Fläche zwischen 132.000 km² (Griechenland) und 20.300 km² (Slowenien) liegt. Zypern, Luxemburg und Malta haben weniger als 10.000 km² Landesfläche.

Berge

Viel aussagekräftiger als diese nackten Zahlen ist jedoch die geografische Struktur der Länder: Berge, Küsten, Inseln, Flüsse und Seen haben großen Einfluss darauf, wie sich ein einzelnes Land geopolitisch und ökonomisch entwickelt hat.

Der höchste Berg der Alpen und zugleich Europas, der Mont Blanc mit 4.810 m, liegt zwischen Frankreich und Italien. Er trennt und verbindet die Länder nördlich und südlich der Alpen. Zwischen Chamonix auf französischer Seite und Courmayeur im Aostatal wurde 1965 ein Tunnel von 11,6 km Gesamtlänge eröffnet, der seither eine wichtige Verkehrsverbindung darstellt.



Der höchste Berg Bulgariens, der Musala, ist mit 2.925 m sechs Meter höher als der höchste Berg Griechenlands, der Mytikas im Olymp-Gebirge (2.919 m), und damit fast so hoch wie die Zugspitze (2.962 m). Die vier größten Gebirgsketten Frankreichs, des flächenmäßig größten EU-Staats, sind die Alpen, die Pyrenäen, das Zentralmassiv und die Vogesen.

Meere und Seen

Atlantik und Mittelmeer, Nord- und Ostsee, Irische See, Ägäisches und Ionisches Meer sowie das Schwarze Meer bilden die natürlichen Wassergrenzen des europäischen Kontinents. Zu Dänemark gehören rund 400 namentlich erfasste Inseln. Die Inselwelt Finnlands umfasst circa 180.000, die Schwedens sogar 221.800 Inseln. Die eindrucksvolle Seenlandschaft Finn-

lands umfasst 187.888 Binnenseen. Auch Polen gehört mit 9.300 Binnenseen zu den seenreichsten Ländern der Erde.

Die zehn größten Meeresinseln Deutschlands sind – in der Reihenfolge ihrer Fläche – Rügen, Usedom, Fehmarn, Sylt, Föhr, Pellworm, Poel, Borkum, Norderney und Amrum.

Rügen bildet mit 976 km² die Spitze, Amrum mit etwa 30 km² das Schlusslicht. Ein Viertel der Fläche der Niederlande liegt unter Normalnull. Insgesamt schützen rund 3.000 km Deiche das Land vor dem Meer.

Flüsse

Flüsse haben immer eine grundlegende Bedeutung für die ökonomische Entwicklung von Ländern. Sie waren von alters her auch in Europa natürliche Transportwege und haben gleichzeitig als vielgenutzte Wasserstraßen die Menschen und Kulturen der europäischen Länder zusammengeführt. Die längsten Flüsse im EU-Gebiet sind die Donau mit 2.857 km von



der Quelle bis zur Mündung, der Rhein mit 1.239 km, die Elbe (1.094 km), die Weichsel (1.047 km), die Loire (1.004 km) und der Tajo (1.007 km).

Eine große Bedeutung für den Handel haben insbesondere auch Oder, Maas, Rhône, Ebro und Po mit einer Länge zwischen 1.000 km und 650 km. Sie dienen als wichtige europäische Verbindungsstraßen.

Natürliche Ressourcen

Die Vielfalt Europas spiegelt sich auch in der Vielfalt seiner natürlichen Ressourcen wider. Eisen, Kupfer, Kobalt, Zinn und Silber finden sich zum Beispiel im Erzgebirge zwischen Deutschland und Tschechien und prägen bis heute Landschaft und Menschen dieser Region. Ein weiteres Beispiel: 58 Prozent des slowenischen Staatsgebietes sind heute bewaldet. Das Land

zählt damit zu den walddreichtesten Ländern Europas. Der Wald ist also in Slowenien ein großer Wirtschaftsfaktor und die Holzindustrie ein wichtiger Arbeitgeber.

In Schottland hat die Entdeckung der Erdölvorkommen vor der Küste das Land und seine Menschen verändert. Auch im Mittelmeerraum fehlt es nicht an natürlichen Ressourcen: Die Bezeichnung Kupfer ist abgelei-



tet vom Lateinischen *æes cyprium*, das heißt Erz aus Zypern. Auf Zypern wurde seit dem Altertum Kupfer abgebaut. Heute ist Marmor aus den Bergen Zyperns ein wichtiges Exportgut.

Diese Fakten und Zahlen illustrieren, wie Geografie, Geologie und natürliche Ressourcen die unterschiedlichen Lebensbedingungen der Menschen in den Ländern und Regionen der Europäischen Union beeinflussen. Es sind nur wenige Beispiele, die hier mehr oder weniger zufällig ausgewählt wurden. Doch schon dieser kurze Blick auf Europa zeigt: All diese Faktoren prägen die unterschiedliche Entwicklung der EU-Länder und damit auch ihre Sozialstruktur.

Zugehörige Staatsgebiete

Vor allem die ehemaligen Kolonialstaaten Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Spanien und Portugal haben bis heute Staatsgebiete, die außerhalb des europäischen Kontinents liegen. Zum Vereinigten Königreich gehören insgesamt 14 Überseegebiete, zum Beispiel Bermuda, die Britischen Jungferninseln, die Falkland-Inseln, die Kaimaninseln oder St. Helena.

Zum französischen Staatsgebiet gehören unter anderem Guadeloupe und Martinique in der Karibik, Französisch-Guyana in Südamerika, Réunion im Indischen Ozean und Saint-Pierre und Miquelon im Atlantik. Zu den Niederlanden gehören etwa die Karibik-Inseln Aruba, Curaçao und Sint Maarten. Die Azoren und Madeira vor der Küste Westafrikas gehören zu Portugal, zu Spanien die Balearen und Kanaren.

Mitgliedschaften

Die Länder der EU sind Mitglieder in den großen internationalen Staatenorganisationen. Auch diese Mitgliedschaften spiegeln die Geschichte und die individuelle Entwicklung eines jeden EU-Landes wider. Zum Zusammenschluss der acht beziehungsweise 20 führenden Wirtschaftsnationen der Erde (G8 und G20) gehören Deutschland, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich.

28 EU-Länder sind UNO-Mitglieder und in der OSZE, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. In der Nato sind 22 der 28 EU-Länder. Finnland, Irland, Malta, Österreich, Schweden und Zypern sind keine Nato-Mitglieder. Die OECD, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, zählt bis auf Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien, Kroatien und Zypern alle anderen EU-Staaten zu ihren Mitgliedern.



Mitgliedschaften der EU-Länder

	G8	G20	Nato	OECD	OSZE	UNO
 Belgien			•	•	•	•
 Bulgarien			•		•	•
 Dänemark			•	•	•	•
 Deutschland	•	•	•	•	•	•
 Estland			•		•	•
 Frankreich	•	•	•	•	•	•
 Finnland				•	•	•
 Griechenland			•	•	•	•
 Irland				•	•	•
 Italien	•	•	•	•	•	•
 Kroatien			•		•	•
 Lettland			•		•	•
 Litauen			•		•	•
 Luxemburg			•	•	•	•

	G8	G20	Nato	OECD	OSZE	UNO
 Malta					•	•
 Niederlande			•	•	•	•
 Österreich				•	•	•
 Polen			•	•	•	•
 Portugal			•	•	•	•
 Rumänien			•		•	•
 Schweden				•	•	•
 Slowakei			•	•	•	•
 Slowenien			•	•	•	•
 Spanien			•	•	•	•
 Tschechien			•	•	•	•
 Ungarn			•	•	•	•
 Vereinigtes Königreich	•	•	•	•	•	•
 Zypern					•	•

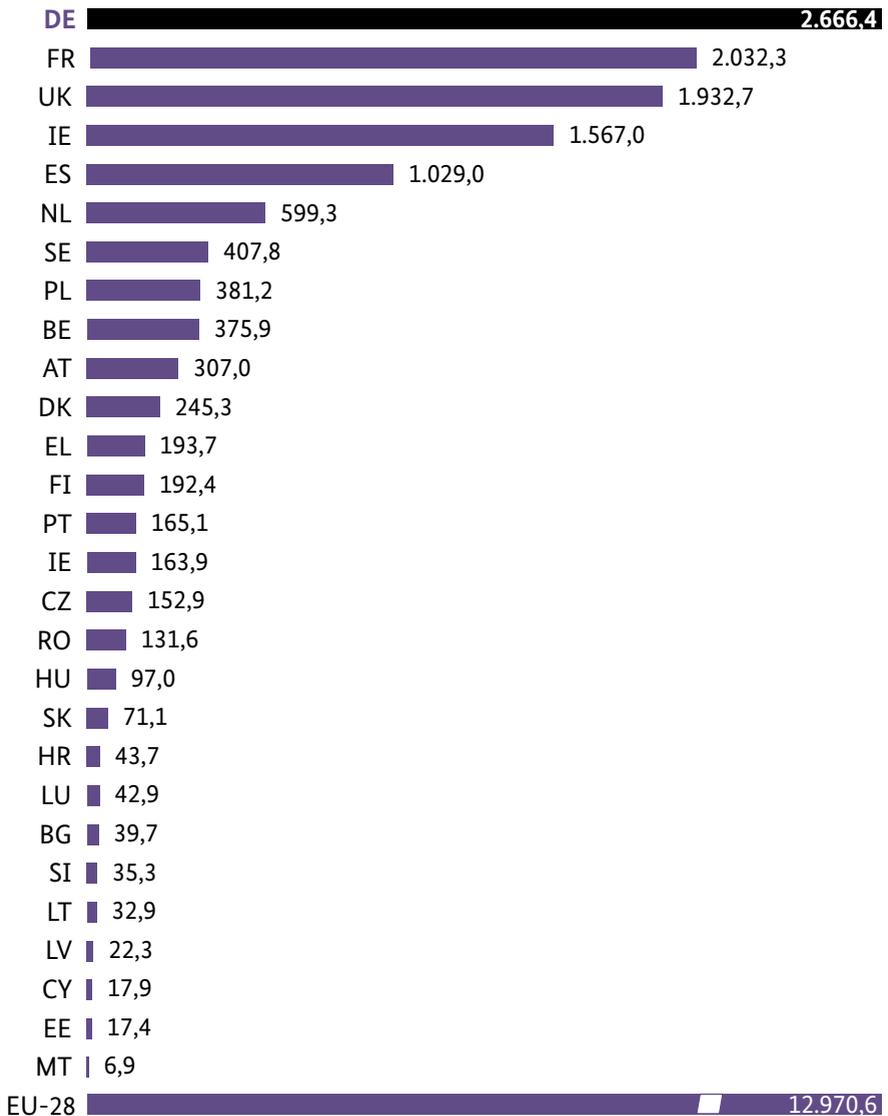
Ökonomie

Europa repräsentiert einen Wirtschaftsraum von rund einer halben Milliarde Menschen. So unterschiedlich die Länder in Größe, Bevölkerung, natürlichen Ressourcen und technischem Know-how sind, so verschieden ist auch ihre wirtschaftliche Leistungskraft.

Das verdeutlicht ein Blick auf die Tabelle zum Bruttoinlandsprodukt der EU-Staaten. Deutschland steht mit einem BIP von 2.666,4 Mrd. Euro an der Spitze. Es führt die Gruppe der Industrienationen an, gefolgt von Frankreich mit 2.032,3 Mrd. Euro, dem Vereinigten Königreich mit 1.932,7 Mrd. Euro, Italien (1.567,0 Mrd. Euro) und Spanien (1.029,0 Mrd. Euro). Am Ende der Liste stehen die jüngeren und kleineren Mitglieder der EU: Litauen (32,9 Mrd. Euro), Lettland (22,3 Mrd. Euro), Zypern (17,9 Mrd. Euro), Estland (17,4 Mrd. Euro) und Malta (6,9 Mrd. Euro).

Bruttoinlandsprodukt EU-Staaten 2012

Mrd. Euro (in jeweiligen Preisen)



Stand: März 2014

Quelle: Eurostat

Wirtschaftskraft pro Einwohner

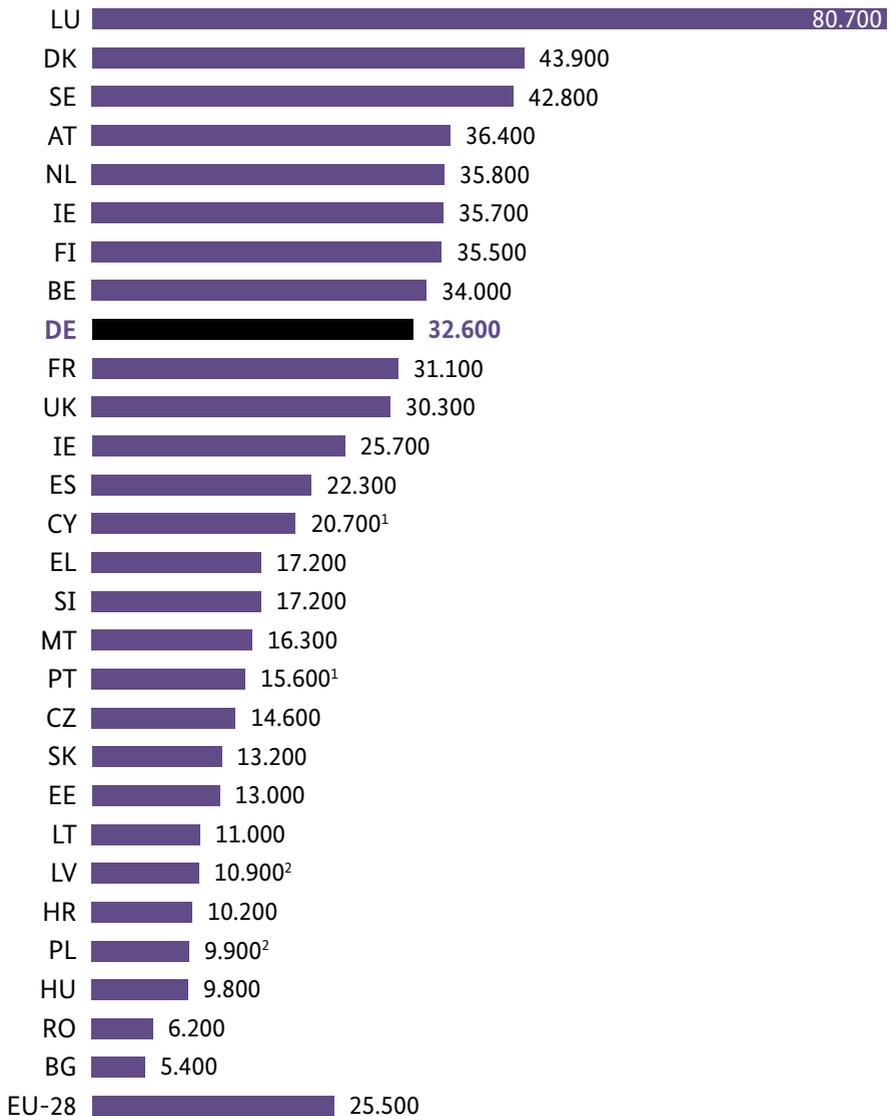
Eine andere Reihenfolge ergibt sich, wenn das BIP auf die pro Kopf erwirtschaftete Leistung umgerechnet wird: Luxemburg steht an der Spitze (80.700 Euro), gefolgt von Dänemark (43.900 Euro), Schweden (42.800 Euro), Österreich (36.400 Euro) und den Niederlanden (35.800).

Dies ist ein Hinweis auf die Leistungsfähigkeit der skandinavischen Länder im Bereich der sozialen Sicherungssysteme – Finnland liegt mit 35.500 Euro auf Platz 7 –, es zeigt aber grundsätzlich auch das Potenzial der kleineren Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Deutschland liegt in dieser Betrachtung mit einem erwirtschafteten Bruttoinlandsprodukt von 32.600 Euro pro Kopf und Jahr auf Platz 9 der Tabelle. Am Ende der Auflistung befinden sich Staaten, die erst im Jahr 2004, 2007 oder 2013 der Europäischen Union beigetreten sind: Lettland (10.900 Euro), Kroatien (10.200 Euro), Polen (9.900 Euro), Ungarn (9.800 Euro), Rumänien (6.200 Euro) und Bulgarien (5.400 Euro).

Bruttoinlandsprodukt EU-Staaten pro Kopf 2012

in Euro



¹ Vorläufiger Wert

² Zeitreihenbruch

Stand: März 2014 | Quelle: Eurostat

Arbeitslosigkeit

Auch die Arbeitslosenquote differiert im Europa der 28 deutlich (vergleiche dazu die Tabelle auf Seite 150). Die niedrigste Arbeitslosenquote von 5,0 Prozent hat Österreich zu verzeichnen. Deutschland folgt im November 2013 mit 5,1 Prozent auf dem zweiten Platz.

Schlusslichter sind Portugal (15,4 Prozent), Zypern (17,0 Prozent), Kroatien (18,7 Prozent), sowie Spanien mit 26,2 Prozent und Griechenland mit 28,0 Prozent. Im Durchschnitt ihrer Mitgliedsländer liegt die Arbeitslosenquote der EU im November 2013 mit 10,8 Prozent etwa auf einer Höhe mit den USA, wo 7,0 Prozent der Bevölkerung arbeitslos sind (vergleiche dazu die Tabelle auf Seite 151).

Bevölkerungsstruktur

In der Altersstruktur zeigen sich ebenfalls – wenn auch deutlich geringere – Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Betrachtet man die Bevölkerungsstruktur, so fällt auf, dass einige Länder eine besonders „junge“ Bevölkerung haben, zum Beispiel Irland.

In anderen Ländern hingegen, wie Deutschland und Italien, ist der Anteil der über 65-Jährigen besonders hoch. In beiden Ländern beläuft er sich 2012 auf rund 21 Prozent der Gesamtbevölkerung. In der Gruppe der 0- bis 14-Jährigen liegt Irland an der Spitze. Diese Bevölkerungsgruppe macht in der Inselrepublik 22 Prozent aus.

Fazit

So vielfältig die EU-Länder sind, so spannend ist es auch, sich mit ihrem Vergleich zu beschäftigen. Viele Faktoren, Kennzahlen und Entwicklungen prägen die heutige Gestalt, aber ermöglichen gleichzeitig einen Blick auf das zukünftige Potenzial der einzelnen Länder.

All dies führt dazu, dass in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach wie vor deutliche Unterschiede im Bereich der sozialen Sicherungssysteme festzustellen sind. Gleichzeitig wird aber im Ländervergleich deutlich, dass sich in den vergangenen Jahren zunehmend ein Prozess der Annäherung vollzogen hat und vollzieht, der sich auch auf die soziale Sicherheit in Europa auswirkt und der perspektivisch in die Zukunft reicht.



Belgien

Amtlicher Name:

Koninkrijk België (niederländisch)

Royaume de Belgique (französisch)

Königreich Belgien (deutsch)

Amtssprache: Deutsch, Französisch, Niederländisch

Landesstruktur:

Drei Regionen mit Parlamenten:

- niederländischsprachiges Flandern im Norden
- französischsprachiges Wallonien im Süden
- Hauptstadtregion Brüssel (französisch und niederländisch)

Drei Gemeinschaften mit Parlamenten:

- Flämische Gemeinschaft (Gemeinschaftsparlament mit Flandern)
- Französische Gemeinschaft
- Deutschsprachige Gemeinschaft

Hauptstadt: Brüssel (1,1 Millionen Einwohner, 2013)

Staatsoberhaupt: König Philippe

Regierungschef: Elio Di Rupo

Fläche (2010): 30.500 km²

Geografie: 67 km langer Küstenstreifen und flache Küstenebenen entlang der Nordsee; Ardennen im Südosten

Einwohner (2012): 11,1 Millionen

Währung: Euro, seit 2002

Politisches System: Konstitutionelle Monarchie; Parlament, bestehend aus dem Repräsentantenhaus und dem Senat/
Oberhaus: Mitglieder werden für maximal vier Jahre gewählt;
Wahlpflicht ab 18 Jahre

EU-Beitritt: Gründerstaat (1951/1957)

Mitgliedschaften: EU, Nato, OECD, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

Gesamt 375,9 Mrd. Euro

BIP/Einwohner 34.000 Euro

Bruttonationaleinkommen je Einwohner p. a. (2012):

45.990 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 8,5 Prozent

Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil	50,9 Prozent
Altersgliederung	
• 0 – 14 Jahre	17 Prozent
• 15 – 64 Jahre	65 Prozent
• älter als 65 Jahre	18 Prozent
Stadt-/Landbevölkerung	98 Prozent/2 Prozent



Bulgarien



Amtlicher Name:

Republika Bălgarija

(Република България)

Amtssprache: Bulgarisch

Landesstruktur: 28 Distrikte

Hauptstadt: Sofia (1,3 Millionen Einwohner, 2013)

Staatsoberhaupt: Rossen Plewneliew

Regierungschef: Plamen Orescharski

Fläche (2010): 111.000 km²

Geografie: Befindet sich im Osten der Balkanhalbinsel; liegt am Schwarzen Meer; Hochebenen und Bergland im Süden; höchster Berg: Musala (2.925 m)

Einwohner (2012): 7,3 Millionen

Währung: Lew

Politisches System: Parlamentarische Republik; Parlament: Nationalversammlung, wird alle vier Jahre gewählt; Direktwahl des Staatsoberhauptes alle fünf Jahre; Wahlrecht ab 18 Jahre

EU-Beitritt: 2007

Mitgliedschaften: EU, Nato, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

Gesamt	39,7 Mrd. Euro
BIP/Einwohner	5.400 Euro

Bruttonationaleinkommen je Einwohner p. a. (2012):

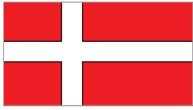
6.870 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 12,9 Prozent

Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil	51,4 Prozent
Altersgliederung*	
• 0 – 14 Jahre	14 Prozent
• 15 – 64 Jahre	68 Prozent
• älter als 65 Jahre	19 Prozent
Stadt-/Landbevölkerung	74 Prozent/26 Prozent

* Abweichung von 100 Prozent durch Rundung



Dänemark

Amtlicher Name:

Kongeriget Danmark



Amtssprache: Dänisch

Landesstruktur: Fünf Regionen; zugehörige Staatsgebiete:
Färöer-Inseln, Grönland

Hauptstadt: Kopenhagen (559.000 Einwohner, 2014)

Staatsoberhaupt: Königin Margrethe II.

Regierungschef: Helle Thorning-Schmidt

Fläche (2010): 43.100 km²

Geografie: Dänemark besteht aus der Halbinsel Jütland und ca. 400 namentlich erfassten Inseln; Meere: Nordsee, Skagerrak, Kattegat und Ostsee

Einwohner (2012): 5,6 Millionen

Währung: Dänische Krone

Politisches System: Konstitutionelle Monarchie; Parlament (Folketing) mit einer Kammer, Mitglieder werden alle vier Jahre gewählt; Wahlrecht ab 18 Jahre

EU-Beitritt: 1973

Mitgliedschaften: EU, Nato, OECD, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

Gesamt 245,3 Mrd. Euro

BIP/Einwohner 43.900 Euro

Bruttonationaleinkommen je Einwohner p. a. (2012):

59.770 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 6,8 Prozent

Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil 50,4 Prozent

Altersgliederung

• 0 – 14 Jahre 18 Prozent

• 15 – 64 Jahre 65 Prozent

• älter als 65 Jahre 17 Prozent

Stadt-/Landbevölkerung 87 Prozent/13 Prozent



Deutschland



Amtlicher Name:

Bundesrepublik Deutschland

Amtssprache: Deutsch

Landesstruktur: 16 Bundesländer jeweils mit Verfassung, Parlament und Regierung

Hauptstadt: Berlin (3,5 Millionen Einwohner, 2014)

Staatsoberhaupt: Joachim Gauck

Regierungschef: Angela Merkel

Fläche (2010): 357.100 km²

Geografie: Meere: Nord- und Ostsee; zehn größte Inseln: Rügen, Usedom, Fehmarn, Sylt, Föhr, Pellworm, Poel, Borkum, Norderney, Amrum; Süden: Alpen; höchster Berg: Zugspitze (2.962 m)

Einwohner (2012): 81,8 Millionen

Währung: Euro, seit 2002

Politisches System: Demokratisch-parlamentarischer Bundesstaat; Parlament (Bundestag): Wahl alle vier Jahre; Bundesrat (Länderkammer); Staatsoberhaupt (Bundespräsident) wird alle fünf Jahre durch Bundesversammlung gewählt; Wahlrecht ab 18 Jahre

EU-Beitritt: Gründerstaat (1951/57)

Mitgliedschaften: EU, G8, G20, Nato, OECD, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

Gesamt	2.666,4 Mrd. Euro
BIP/Einwohner	32.600 Euro

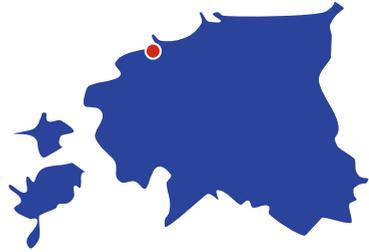
Bruttonationaleinkommen je Einwohner p. a. (2012):

44.010 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 5,1 Prozent

Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil	50,9 Prozent
Altersgliederung	
• 0 – 14 Jahre	13 Prozent
• 15 – 64 Jahre	66 Prozent
• älter als 65 Jahre	21 Prozent
Stadt-/Landbevölkerung	74 Prozent/26 Prozent



Estland

Amtlicher Name:

Eesti Vabariik

Amtssprache: Estnisch

Landesstruktur: 15 Landkreise

Hauptstadt: Tallinn (431.000 Einwohner, 2014)

Staatsoberhaupt: Toomas Hendrik Ilves

Regierungschef: Andrus Ansip

Fläche (2010): 45.200 km²

Geografie: Nördlichster baltischer Staat im Osten der Ostsee; überwiegend flaches Land mit zahlreichen Seen und 1.520 Inseln

Einwohner (2012): 1,3 Millionen

Währung: Euro, seit 2011

Politisches System: Republik; Parlament: Reichstag (Riigikogu), Mitglieder werden alle vier Jahre gewählt; Wahl des Staatsoberhauptes alle fünf Jahre durch Parlament; Wahlrecht ab 18 Jahre

EU-Beitritt: 2004

Mitgliedschaften: EU, Nato, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

Gesamt	17,4 Mrd. Euro
BIP/Einwohner	13.000 Euro

Bruttonationaleinkommen je Einwohner p. a. (2012):

15.830 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 9,3 Prozent

Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil	53,6 Prozent
Altersgliederung	
• 0 – 14 Jahre	16 Prozent
• 15 – 64 Jahre	66 Prozent
• älter als 65 Jahre	18 Prozent
Stadt-/Landbevölkerung	70 Prozent/30 Prozent



Finnland

Amtlicher Name:

Suomen Tasavalta/Suomi (finnisch)

Republiken Finland (schwedisch)



Amtssprache: Finnisch, Schwedisch

Landesstruktur: Sechs Regierungsbezirke sowie die Inselgruppe Åland; 20 Regionen, 336 Gemeinden inkl. 16 auf den Åland-Inseln; zugehörige Staatsgebiete: Inselgruppe Åland

Hauptstadt: Helsinki (600.000 Einwohner, 2013)

Staatsoberhaupt: Sauli Niinistö

Regierungschef: Jyrki Katainen

Fläche (2010): 338.400 km²

Geografie: Ist eines der nördlichsten Länder der Erde; Meer: Ostsee; ein Drittel des Landes liegt nördlich des Polarkreises; sehr viele Inseln (180.000) und Binnenseen (187.888)

Einwohner (2012): 5,4 Millionen

Währung: Euro, seit 2002

Politisches System: Parlamentarische Republik; Wahl des Parlaments alle vier Jahre; Direktwahl des Staatsoberhauptes alle sechs Jahre; Wahlrecht ab 18 Jahre

EU-Beitritt: 1995

Mitgliedschaften: EU, OECD, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

Gesamt	192,4 Mrd. Euro
BIP/Einwohner	35.500 Euro

Bruttonationaleinkommen je Einwohner p. a. (2012):

46.940 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 8,3 Prozent

Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil	50,9 Prozent
Altersgliederung*	
• 0 – 14 Jahre	16 Prozent
• 15 – 64 Jahre	65 Prozent
• älter als 65 Jahre	18 Prozent
Stadt-/Landbevölkerung	84 Prozent/16 Prozent

* Abweichung von 100 Prozent durch Rundung



Frankreich



Amtlicher Name:

République française (France)

Amtssprache: Französisch

Landesstruktur: 22 Regionen, 96 Départements (ohne Überseegebiete); zugehörige Staatsgebiete: Karibik: Guadeloupe, Martinique, St. Barthélemy, St. Martin; Indischer Ozean: Réunion, Mayotte; Südamerika: Französisch-Guyana; Pazifik: Französisch-Polynesien, Neukaledonien, Wallis und Futuna; Atlantik: Saint-Pierre und Miquelon; Französische Süd- und Antarktisgebiete

Hauptstadt: Paris (2,5 Millionen Einwohner, 2012)

Staatsoberhaupt: François Hollande

Regierungschef: Jean-Marc Ayrault

Fläche (2010): 544.000 km² (ohne Überseegebiete)

Geografie: Meere: Atlantik und Mittelmeer; Hauptgebirge: Pyrenäen, Zentralmassiv, Alpen, Vogesen; höchster Berg: Mont Blanc (4.810 m)

Einwohner (2012): 63,4 Millionen

Währung: Euro, seit 2002

Politisches System: Parlamentarische Präsidialdemokratie; Wahl der Nationalversammlung alle fünf, des Senats alle sechs Jahre; Direktwahl des Staatsoberhauptes alle fünf Jahre; Wahlrecht ab 18 Jahre

EU-Beitritt: Gründerstaat (1951/57)

Mitgliedschaften: EU, G8, G20, Nato, OECD, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

Gesamt	2.032,3 Mrd. Euro
BIP/Einwohner	31.100 Euro

Bruttonationaleinkommen je Einwohner p. a. (2012):

41.750 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 10,8 Prozent

Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil	51,6 Prozent
Altersgliederung*	
• 0 – 14 Jahre	18 Prozent
• 15 – 64 Jahre	64 Prozent
• älter als 65 Jahre	17 Prozent
Stadt-/Landbevölkerung	86 Prozent/14 Prozent

* Abweichung von 100 Prozent durch Rundung



Griechenland

Amtlicher Name:

Ellinikí Dimokratía (Ελληνική Δημοκρατία)

Amtssprache: Griechisch

Landesstruktur: Sieben Generaladministrationen, 13 Regionen; Mönchsrepublik Athos mit autonomem Status; zugehörige Staatsgebiete: Mönchsrepublik Athos

Hauptstadt: Athen (656.000 Einwohner, 2011)

Staatsoberhaupt: Karolos Papoulias

Regierungschef: Antonis Samaras

Fläche (2010): 132.000 km²

Geografie: Südlichstes Land auf der Balkanhalbinsel im Mittelmeer; 2.000 Inseln im Ägäischen und Ionischen Meer (davon ca. 165 bewohnt); höchster Berg: Mytikas (im Olymp, 2.919 m)

Einwohner (2012): 11,1 Millionen

Währung: Euro, seit 2002



Politisches System: Parlamentarische Republik; eine Kammer, Mitglieder werden für vier Jahre gewählt; Wahl des Staatsoberhauptes durch das Parlament alle fünf Jahre; Wahlpflicht ab 18 Jahre

EU-Beitritt: 1981

Mitgliedschaften: EU, Nato, OECD, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

Gesamt 193,7 Mrd. Euro

BIP/Einwohner 17.200 Euro

Bruttonationaleinkommen je Einwohner p. a. (2012):

23.260 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 28,0 Prozent

Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil 50,7 Prozent

Altersgliederung

• 0 – 14 Jahre 15 Prozent

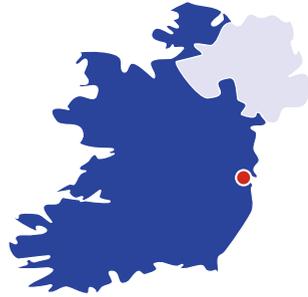
• 15 – 64 Jahre 66 Prozent

• älter als 65 Jahre 19 Prozent

Stadt-/Landbevölkerung 62 Prozent/38 Prozent



Irland



Amtlicher Name:

Poblacht Na h'Éireann (irisch)

Republic of Ireland (englisch)

Amtssprache: Irisch, Englisch

Landesstruktur: Vier Provinzen mit 26 Grafschaften (Counties) und vier County-Boroughs

Hauptstadt: Dublin (525.000 Einwohner, 2013)

Staatsoberhaupt: Michael D. Higgins

Regierungschef: Enda Kenny

Fläche (2010): 69.800 km²

Geografie: Inselstaat; grenzt im Norden an das Vereinigte Königreich (Nordirland); Landschaft hauptsächlich Tiefebene, niedrige Hügelketten, Sümpfe und Seen; Meere: Irische See und Atlantik

Einwohner (2012): 4,6 Millionen

Währung: Euro, seit 2002

Politisches System: Parlamentarische Republik; Parlament: Mitglieder werden alle fünf Jahre gewählt; Direktwahl des Staatsoberhauptes alle sieben Jahre; Wahlrecht ab 18 Jahre

EU-Beitritt: 1973

Mitgliedschaften: EU, OECD, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

Gesamt	163,9 Mrd. Euro
BIP/Einwohner	35.700 Euro

Bruttonationaleinkommen je Einwohner p. a. (2012):

38.970 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 12,2 Prozent

Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil	50,4 Prozent
Altersgliederung*	
• 0 – 14 Jahre	22 Prozent
• 15 – 64 Jahre	67 Prozent
• älter als 65 Jahre	12 Prozent
Stadt-/Landbevölkerung	63 Prozent/37 Prozent

* Abweichung von 100 Prozent durch Rundung



Italien

Amtlicher Name:

Repubblica Italiana

Amtssprache: Italienisch

Landesstruktur: 20 Regionen; Sonderstatus für fünf Regionen: Aostatal, Friaul-Julisch-Venetien, Sardinien, Sizilien, Trentino-Südtirol

Hauptstadt: Rom (2,7 Millionen Einwohner, 2014)

Staatsoberhaupt: Giorgio Napolitano

Regierungschef: Matteo Renzi

Fläche (2010): 301.300 km²

Geografie: Halbinsel mit ca. 70 weiteren Inseln wie Sizilien, Sardinien und Elba; Meer: Mittelmeer; Landschaft überwiegend bergig; höchster Berg: Mont Blanc in den Alpen (4.810 m)

Einwohner (2012): 59,4 Millionen

Währung: Euro, seit 2002



Politisches System: Parlamentarische Republik; Parlament: Mitglieder werden alle fünf Jahre gewählt; Wahl des Staatsoberhauptes durch Wahlmännerkollegium alle sieben Jahre; Wahlpflicht ab 18 Jahre

EU-Beitritt: Gründerstaat (1951/57)

Mitgliedschaften: EU, G8, G20, Nato, OECD, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

Gesamt 1.567,0 Mrd. Euro

BIP/Einwohner 25.700 Euro

Bruttonationaleinkommen je Einwohner p. a. (2012):

33.840 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 12,8 Prozent

Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil 51,4 Prozent

Altersgliederung

• 0 – 14 Jahre 14 Prozent

• 15 – 64 Jahre 65 Prozent

• älter als 65 Jahre 21 Prozent

Stadt-/Landbevölkerung 69 Prozent/31 Prozent



Kroatien



Amtlicher Name:
Republika Hrvatska

Amtssprache: Kroatisch

Landesstruktur: Verwaltung: 20 Komitate und besondere Verwaltungseinheit Zagreb; 543 teilweise sehr kleine Städte und Gemeinden

Hauptstadt: Zagreb (793.000 Einwohner, 2013)

Staatsoberhaupt: Ivo Josipović

Regierungschef: Zoran Milanović

Fläche (2010): 87.700 km²

Geografie: Überwiegend Tiefland; 1.246 Inseln und Kleininseln, davon 48 ständig bewohnt; viele Berge und Strände

Einwohner (2012): 4,3 Millionen

Währung: Kuna

Politisches System: Parlamentarische Demokratie; eine Kammer; Mitglieder werden für vier Jahre gewählt; Wahl des Staatsoberhauptes alle fünf Jahre, Wahlpflicht ab 18 Jahre

EU-Beitritt: 2013

Mitgliedschaften: EU, Nato, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

Gesamt 43,7 Mrd. Euro

BIP/Einwohner 10.200 Euro

Bruttonationaleinkommen je Einwohner p. a. (2012):

13.290 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 18,7 Prozent

Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil 51,8 Prozent

Altersgliederung

• 0 – 14 Jahre 15 Prozent

• 15 – 64 Jahre 67 Prozent

• älter als 65 Jahre 18 Prozent

Stadt-/Landbevölkerung 58 Prozent/42 Prozent



Lettland

Amtlicher Name:

Latvijas Republika (Latvija)

Amtssprache: Lettisch

Landesstruktur: Neun Städte, 109 Gemeinden

Hauptstadt: Riga (713.000 Einwohner, 2014)

Staatsoberhaupt: Andris Bērziņš

Regierungschef: Laimdota Straujuma

Fläche (2010): 64.600 km²

Geografie: Überwiegend Tiefebene und ausgedehnte Wälder; viele Seen; liegt an der Ostsee

Einwohner (2012): 2,0 Millionen

Währung: Euro, seit 2014

Politisches System: Parlamentarische Republik; Parlamentswahlen alle vier Jahre; Wahl des Staatsoberhauptes alle vier Jahre; Wahlrecht ab 18 Jahre

EU-Beitritt: 2004

Mitgliedschaften: EU, Nato, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

Gesamt 22,3 Mrd. Euro

BIP/Einwohner 10.900 Euro*

Bruttonationaleinkommen je Einwohner p. a. (2012):

14.180 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 11,5 Prozent

Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil 54,3 Prozent

Altersgliederung**

• 0 – 14 Jahre 15 Prozent

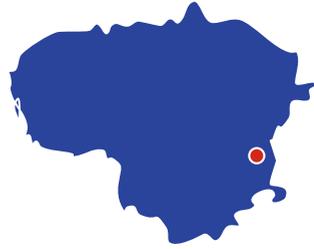
• 15 – 64 Jahre 67 Prozent

• älter als 65 Jahre 19 Prozent

Stadt-/Landbevölkerung 68 Prozent/32 Prozent

* Zeitreihenbruch

** Abweichung von 100 Prozent durch Rundung



Litauen

Amtlicher Name:

Lietuvos Respublika (Lietuva)

Amtssprache: Litauisch

Landesstruktur: Zehn Bezirke mit 60 sich selbst verwaltenden Gemeinden

Hauptstadt: Wilna (530.000 Einwohner, 2014)

Staatsoberhaupt: Dalia Grybauskaitė

Regierungschef: Algirdas Butkevičius

Fläche (2010): 65.300 km²

Geografie: Größter und südlichster der drei baltischen Staaten; überwiegend flach, zu 30 Prozent bewaldet; viele Seen, Moore und Sümpfe; liegt an der Ostsee

Einwohner (2012): 3,0 Millionen

Währung: Litas

Politisches System: Parlamentarische Republik; Wahl des Parlaments alle vier Jahre; Direktwahl des Präsidenten alle fünf Jahre; Wahlrecht ab 18 Jahre

EU-Beitritt: 2004

Mitgliedschaften: EU, Nato, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

Gesamt 32,9 Mrd. Euro

BIP/Einwohner 11.000 Euro

Bruttonationaleinkommen je Einwohner p. a. (2012):

13.850 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 10,9 Prozent

Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil 53,9 Prozent

Altersgliederung

• 0 – 14 Jahre 15 Prozent

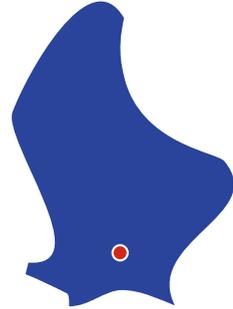
• 15 – 64 Jahre 69 Prozent

• älter als 65 Jahre 16 Prozent

Stadt-/Landbevölkerung 67 Prozent/33 Prozent



Luxemburg



Amtlicher Name:

Großherzogtum Luxemburg (dt.)
Grand-Duché de Luxembourg (franz.)
Groussherzogtum Lëtzebuerg (lux.)

Amtssprache: Deutsch, Französisch, Luxemburgisch
(Nationalsprache)

Landesstruktur: Drei Distrikte mit zwölf Kantonen

Hauptstadt: Luxemburg (104.000 Einwohner, 2014)

Staatsoberhaupt: Großherzog Henri

Regierungschef: Xavier Bettel

Fläche (2010): 2.600 km²

Geografie: Sanfte Hügel und Wälder; wichtige Flüsse:
Mosel, Sauer, Our und Alzette

Einwohner (2012): 524.900*

Währung: Euro, seit 2002

Politisches System: Konstitutionelle Monarchie, parlamen-
tarische Demokratie; Parlamentswahlen alle fünf Jahre; Wahl-
pflicht ab 18 Jahre

EU-Beitritt: Gründerstaat (1951/57)

Mitgliedschaften: EU, Nato, OECD, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

Gesamt 42,9 Mrd. Euro

BIP/Einwohner 80.700 Euro

Bruttonationaleinkommen je Einwohner p. a. (2012):

76.960 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 6,1 Prozent

Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil 50,3 Prozent

Altersgliederung**

• 0 – 14 Jahre 17 Prozent

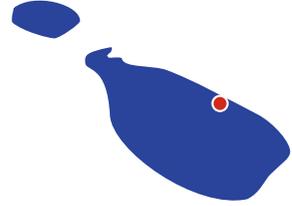
• 15 – 64 Jahre 68 Prozent

• älter als 65 Jahre 14 Prozent

Stadt-/Landbevölkerung 86 Prozent/14 Prozent

* Zeitreihenbruch

** Abweichung von 100 Prozent durch Rundung



Malta

Amtlicher Name:

Republikka ta' Malta

Amtssprache: Maltesisch, Englisch

Landesstruktur: Sechs Bezirke mit 60 Gemeinden

Hauptstadt: Valletta (6.000 Einwohner, 2013)

Staatsoberhaupt: George Abela

Regierungschef: Joseph Muscat

Fläche (2010): 300 km²

Geografie: Gruppe von sieben Inseln im Mittelmeer, davon drei bewohnt; vielfältige Küstenlandschaft

Einwohner (2012): 417.500

Währung: Euro, seit 2008

Politisches System: Parlamentarische Republik; Parlamentswahlen alle fünf Jahre; Wahl des Staatsoberhauptes alle fünf Jahre; Wahlrecht ab 18 Jahre

EU-Beitritt: 2004

Mitgliedschaften: EU, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

Gesamt 6,9 Mrd. Euro

BIP/Einwohner 16.300 Euro

Bruttonationaleinkommen je Einwohner p. a. (2012):

19.760 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 6,5 Prozent

Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil 50,0 Prozent

Altersgliederung

• 0 – 14 Jahre 15 Prozent

• 15 – 64 Jahre 69 Prozent

• älter als 65 Jahre 16 Prozent

Stadt-/Landbevölkerung 95 Prozent/5 Prozent



Niederlande



Amtlicher Name:

Koninkrijk der Nederlanden

Amtssprache: Niederländisch

Landesstruktur: Zwölf Provinzen; zugehörige Staatsgebiete: BES-Inseln Bonaire, Sint Eustatius und Saba in der Karibik. Die Niederlande gehören zum Königreich der Niederlande, das aus dem europäischen Teil mit den BES-Inseln sowie den Inseln Aruba, Curaçao und Sint Maarten (ebenfalls Karibik) besteht.

Hauptstadt: Amsterdam (805.000 Einwohner, 2013)

Regierungssitz: Den Haag

Staatsoberhaupt: König Willem-Alexander

Regierungschef: Mark Rutte

Fläche (2010): 41.500 km²

Geografie: Von der Küste geprägtes Flachland, ein Viertel des Landes liegt unter Normalnull; Deiche: insgesamt 3.000 km, Teile des Landes (Polder) wurden der Nordsee abgewonnen; Rhein-Maas-Delta

Einwohner (2012): 16,7 Millionen

Währung: Euro, seit 2002

Politisches System: Konstitutionelle Monarchie, parlamentarische Demokratie; Wahl des Zweikammerparlaments alle vier Jahre; Wahlrecht ab 18 Jahre

EU-Beitritt: Gründerstaat (1951/57)

Mitgliedschaften: EU, Nato, OECD, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

Gesamt	599,3 Mrd. Euro
BIP/Einwohner	35.800 Euro

Bruttonationaleinkommen je Einwohner p. a. (2012):

48.250 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 6,9 Prozent

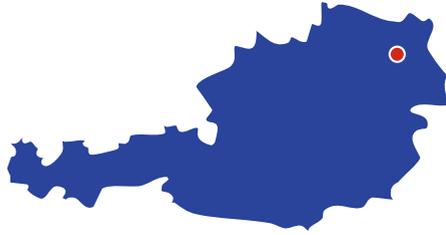
Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil	50,4 Prozent
Altersgliederung*	
• 0 – 14 Jahre	17 Prozent
• 15 – 64 Jahre	66 Prozent
• älter als 65 Jahre	16 Prozent
Stadt-/Landbevölkerung	84 Prozent/16 Prozent

* Abweichung von 100 Prozent durch Rundung



Österreich



Amtlicher Name:
Republik Österreich

Amtssprache: Deutsch

Landesstruktur: Neun Bundesländer, inkl. Wien als Bundeshauptstadt

Hauptstadt: Wien (1,8 Millionen Einwohner, 2014)

Staatsoberhaupt: Heinz Fischer

Regierungschef: Werner Faymann

Fläche (2009): 83.900 km²

Geografie: Alpen im Westen und Süden, östliche Provinzen im Donaubecken; höchster Berg: Großglockner (3.798 m) in den Hohen Tauern

Einwohner (2012): 8,4 Millionen

Währung: Euro, seit 2002

Politisches System: Parlamentarisch-demokratische Bundesrepublik; Parlament (Nationalrat): Wahl alle fünf Jahre; Bundesrat (Länderkammer); Direktwahl des Bundespräsidenten alle sechs Jahre; Wahlrecht ab 16 Jahre

EU-Beitritt: 1995

Mitgliedschaften: EU, OECD, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

Gesamt 307,0 Mrd. Euro

BIP/Einwohner 36.400 Euro

Bruttonationaleinkommen je Einwohner p. a. (2012):

48.160 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 5,0 Prozent

Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil 51,2 Prozent

Altersgliederung

• 0 – 14 Jahre 15 Prozent

• 15 – 64 Jahre 67 Prozent

• älter als 65 Jahre 18 Prozent

Stadt-/Landbevölkerung 68 Prozent/32 Prozent



Polen



Amtlicher Name:

Rzeczpospolita Polska

Amtssprache: Polnisch

Landesstruktur: 16 Woiwodschaften

Hauptstadt: Warschau (1,7 Millionen Einwohner, 2014)

Staatsoberhaupt: Bronisław Komorowski

Regierungschef: Donald Tusk

Fläche (2010): 312.700 km²

Geografie: Flachland an der Ostsee im Norden; Gebirgskette der Karpaten bildet die südliche Grenze (höchster Berg in der Hohen Tatra: Rysy, Meeraugspitze, mit 2.503 m); gehört zu den seenreichsten Ländern der Erde, zum Beispiel Seenplatte in Masuren

Einwohner (2012): 38,5 Millionen

Währung: Złoty

Politisches System: Parlamentarische Republik; Wahl des Parlaments alle vier Jahre; Direktwahl des Staatsoberhauptes alle fünf Jahre; Wahlrecht ab 18 Jahre

EU-Beitritt: 2004

Mitgliedschaften: EU, Nato, OECD, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

Gesamt	381,2 Mrd. Euro
BIP/Einwohner	9.900 Euro*

Bruttonationaleinkommen je Einwohner p. a. (2012):

12.670 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 10,1 Prozent

Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil	51,7 Prozent
Altersgliederung	
• 0 – 14 Jahre	15 Prozent
• 15 – 64 Jahre	71 Prozent
• älter als 65 Jahre	14 Prozent
Stadt-/Landbevölkerung	61 Prozent/39 Prozent

* Zeitreihenbruch



Portugal



Amtlicher Name:

República Portuguesa

Amtssprache: Portugiesisch

Landesstruktur: 18 Distrikte und zwei autonome Regionen (Azoren und Madeira); zugehörige Staatsgebiete: Azoren und Madeira

Hauptstadt: Lissabon (587.000 Einwohner, 2014)

Staatsoberhaupt: Aníbal Cavaco Silva

Regierungschef: Pedro Passos Coelho

Fläche (2010): 92.200 km²

Geografie: Liegt auf der iberischen Halbinsel am Atlantik; längster Fluss: Tejo, teilt das Land in einen bergigen, grünen Norden und einen eher flachen und trockenen Süden; südlichste Region: Algarve

Einwohner (2012): 10,5 Millionen

Währung: Euro, seit 2002

Politisches System: Parlamentarische Republik; Parlamentswahlen alle vier Jahre; Direktwahl des Präsidenten alle fünf Jahre; Wahlrecht ab 18 Jahre

EU-Beitritt: 1986

Mitgliedschaften: EU, Nato, OECD, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

Gesamt	165,1 Mrd. Euro
BIP/Einwohner	15.600 Euro

Bruttonationaleinkommen je Einwohner p. a. (2012):

20.580 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 15,4 Prozent

Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil	51,6 Prozent
Altersgliederung*	
• 0 – 14 Jahre	15 Prozent
• 15 – 64 Jahre	67 Prozent
• älter als 65 Jahre	19 Prozent
Stadt-/Landbevölkerung	62 Prozent/38 Prozent

* Abweichung von 100 Prozent durch Rundung



Rumänien



Amtlicher Name:

România

Amtssprache: Rumänisch

Landesstruktur: 41 Kreise plus Hauptstadt

Hauptstadt: Bukarest (1,9 Millionen Einwohner, 2011)

Staatsoberhaupt: Traian Basescu

Regierungschef: Victor Ponta

Fläche (2010): 238.400 km²

Geografie: Je ein Drittel Gebirge, Hochland und Ebene; Gebirgszug der Karpaten trennt die drei historischen Regionen Moldau, Walachei und Siebenbürgen (Transsilvanien); Donaudelta am Schwarzen Meer; höchster Berg: Moldoveanu (2.544 m)

Einwohner (2012): 20,1 Millionen*

Währung: Leu

* Vorläufiger Wert

Politisches System: Parlamentarische Republik; Zweikammerparlament wird alle vier Jahre gewählt; Direktwahl des Staatsoberhauptes alle fünf Jahre; Wahlrecht ab 18 Jahre

EU-Beitritt: 2007

Mitgliedschaften: EU, Nato, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

Gesamt	131,6 Mrd. Euro
BIP/Einwohner	6.200 Euro

Bruttonationaleinkommen je Einwohner p. a. (2012):

8.420 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 7,4 Prozent

Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil	51,3 Prozent
Altersgliederung	
• 0 – 14 Jahre	15 Prozent
• 15 – 64 Jahre	70 Prozent
• älter als 65 Jahre	15 Prozent
Stadt-/Landbevölkerung	53 Prozent/47 Prozent



Schweden

Amtlicher Name:

Konungariket Sverige

Amtssprache: Schwedisch

Landesstruktur: 21 Provinzen (län)

Hauptstadt: Stockholm (897.700 Einwohner, 2013)

Staatsoberhaupt: König Carl XVI. Gustaf

Regierungschef: Fredrik Reinfeldt

Fläche (2010): 441.400 km²

Geografie: Grenzt an die Ostsee; rund 221.800 Inseln; entlang der norwegischen Grenze Gebirgsmassiv der Skanden; höchster Berg: Kebnekaise (2.104 m)

Einwohner (2012): 9,5 Millionen

Währung: Schwedische Krone

Politisches System: Konstitutionelle Monarchie, parlamentarische Demokratie; Wahl des Reichstags alle vier Jahre; Wahlrecht ab 18 Jahre



EU-Beitritt: 1995

Mitgliedschaften: EU, OECD, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

Gesamt 407,8 Mrd. Euro

BIP/Einwohner 42.800 Euro

Bruttonationaleinkommen je Einwohner p. a. (2012):

56.210 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 8,0 Prozent

Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil 50,2 Prozent

Altersgliederung

• 0 – 14 Jahre 17 Prozent

• 15 – 64 Jahre 64 Prozent

• älter als 65 Jahre 19 Prozent

Stadt-/Landbevölkerung 85 Prozent/15 Prozent



Slowakei



Amtlicher Name:

Slovenská republika (Slovensko)

Amtssprache: Slowakisch

Landesstruktur: Acht Bezirke (kraj)

Hauptstadt: Bratislava (416.000 Einwohner, 2012)

Staatsoberhaupt: Ivan Gašparovič

Regierungschef: Robert Fico

Fläche (2010): 49.000 km²

Geografie: Überwiegend Gebirgsland mit fruchtbaren Donauebene im Süden; Gebirgskette der Karpaten mit Nationalsymbol Berg Kriváň (2.494 m) in der Hohen Tatra

Einwohner (2012): 5,4 Millionen

Währung: Euro, seit 2009

Politisches System: Parlamentarische Republik; Parlament (Nationalrat) wird alle vier Jahre gewählt; Direktwahl des Präsidenten alle fünf Jahre; Wahlrecht ab 18 Jahre

EU-Beitritt: 2004

Mitgliedschaften: EU, Nato, OECD, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt (in jeweiligen Preisen, 2012):

Gesamt 71,1 Mrd. Euro

BIP/Einwohner 13.200 Euro

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

17.170 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 14,0 Prozent

Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil 51,4 Prozent

Altersgliederung

• 0 – 14 Jahre 15 Prozent

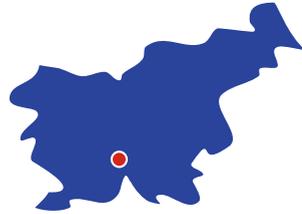
• 15 – 64 Jahre 72 Prozent

• älter als 65 Jahre 13 Prozent

Stadt-/Landbevölkerung 55 Prozent/45 Prozent



Slowenien



Amtlicher Name:

Republika Slovenija

Amtssprache: Slowenisch

Landesstruktur: 210 Gemeinden (občine) inkl. elf Stadtgemeinden

Hauptstadt: Ljubljana (275.000 Einwohner, 2013)

Staatsoberhaupt: Borut Pahor

Regierungschef: Alenka Bratušek

Fläche (2010): 20.300 km²

Geografie: Bergig, mehr als die Hälfte bewaldet; höchster Berg Triglav (2.864 m) ziert die Landesflagge

Einwohner (2012): 2,1 Millionen

Währung: Euro, seit 2007

Politisches System: Parlamentarische Republik; Staatsversammlung wird alle vier Jahre gewählt; Staatsrat wird alle fünf Jahre gewählt; Direktwahl des Präsidenten alle fünf Jahre; Wahlrecht ab 18 Jahre

EU-Beitritt: 2004

Mitgliedschaften: EU, Nato, OECD, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt (in jeweiligen Preisen, 2012):

Gesamt 35,3 Mrd. Euro

BIP/Einwohner 17.200 Euro

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

22.710 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 9,9 Prozent

Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil 50,3 Prozent

Altersgliederung

• 0 – 14 Jahre 14 Prozent

• 15 – 64 Jahre 69 Prozent

• älter als 65 Jahre 17 Prozent

Stadt-/Landbevölkerung 50 Prozent/50 Prozent



Spanien



Amtlicher Name:
Reino de España

Amtssprache: Spanisch

Landesstruktur: 17 autonome Gemeinschaften, 52 Provinzen einschließlich der Exklaven; zugehörige Staatsgebiete: Balearische Inseln, Kanarische Inseln, Ceuta, Melilla sowie die Chafarinas-Inseln und die Inseln Alhucemas und Vélez de la Gomera

Hauptstadt: Madrid (3,3 Millionen Einwohner, Großraum, 2011)

Staatsoberhaupt: König Juan Carlos I.

Regierungschef: Mariano Rajoy

Fläche (2010): 506.000 km²

Geografie: Gelegen auf der Iberischen Halbinsel; Meere: Mittelmeer und Atlantik; Landschaft dominiert von Hochplateaus und Bergzügen (wie Pyrenäen und Sierra Nevada)

Einwohner (2012): 46,8 Millionen

Währung: Euro, seit 2002

Politisches System: Konstitutionelle Monarchie; Parlament: Mitglieder werden alle vier Jahre gewählt; Wahlrecht ab 18 Jahre

EU-Beitritt: 1986

Mitgliedschaften: EU, Nato, OECD, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

Gesamt	1.029,0 Mrd. Euro
BIP/Einwohner	22.300 Euro

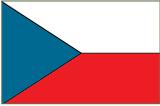
Bruttonationaleinkommen je Einwohner p. a. (2012):

30.110 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 26,2 Prozent

Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil	50,6 Prozent
Altersgliederung	
• 0 – 14 Jahre	15 Prozent
• 15 – 64 Jahre	67 Prozent
• älter als 65 Jahre	18 Prozent
Stadt-/Landbevölkerung	78 Prozent/22 Prozent



Tschechien

Amtlicher Name:

Česká republika

Amtssprache: Tschechisch

Landesstruktur: 14 Regionen

Hauptstadt: Prag (1,3 Millionen Einwohner, 2014)

Staatsoberhaupt: Miloš Zeman

Regierungschef: Bohuslav Sobotka

Fläche (2010): 78.900 km²

Geografie: 95 Prozent des Landes bestehen aus Hügeln und Bergen; Südwesten: Böhmerwald, Nordwesten: Erzgebirge, Norden: Sudeten; höchster Berg: Schneekoppe (Sněžka) mit 1.602 m

Einwohner (2012): 10,5 Millionen

Währung: Tschechische Krone

Politisches System: Parlamentarische Republik; Repräsentantenhaus: Mitglieder werden alle vier Jahre gewählt, Senat: Mitglieder werden alle sechs Jahre gewählt (Teilwahl alle zwei Jahre); Direktwahl des Staatsoberhauptes alle fünf Jahre; Wahlrecht ab 18 Jahre

EU-Beitritt: 2004

Mitgliedschaften: EU, Nato, OECD, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

Gesamt	152,9 Mrd. Euro
BIP/Einwohner	14.600 Euro

Bruttonationaleinkommen je Einwohner p. a. (2012):

18.130 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 6,8 Prozent

Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil	50,8 Prozent
Altersgliederung	
• 0 – 14 Jahre	15 Prozent
• 15 – 64 Jahre	69 Prozent
• älter als 65 Jahre	16 Prozent
Stadt-/Landbevölkerung	73 Prozent/27 Prozent



Ungarn

Amtlicher Name:

Magyar Köztársaság (Magyarország)

Amtssprache: Ungarisch

Landesstruktur: Sieben Regionen/19 Komitate (Gespanschaften) und die Hauptstadt Budapest

Hauptstadt: Budapest (1,7 Millionen Einwohner, 2011)

Staatsoberhaupt: János Áder

Regierungschef: Viktor Orbán

Fläche (2010): 93.000 km²

Geografie: Überwiegend flacher Binnenstaat; Große Ungarische Tiefebene nimmt fast die Hälfte des Landes ein; Steppenlandschaft Puszta; Plattensee: größter See Mitteleuropas

Einwohner (2012): 9,9 Millionen*

Währung: Forint

* Zeitreihenbruch

Politisches System: Parlamentarische Republik; Wahl der Nationalversammlung alle vier Jahre; Wahl des Staatspräsidenten alle fünf Jahre; Wahlrecht ab 18 Jahre

EU-Beitritt: 2004

Mitgliedschaften: EU, Nato, OECD, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

Gesamt	97,0 Mrd. Euro
BIP/Einwohner	9.800 Euro

Bruttonationaleinkommen je Einwohner p. a. (2012):

12.390 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 9,3 Prozent

Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil	52,5 Prozent
Altersgliederung	
• 0 – 14 Jahre	15 Prozent
• 15 – 64 Jahre	68 Prozent
• älter als 65 Jahre	17 Prozent
Stadt-/Landbevölkerung	70 Prozent/30 Prozent



Vereinigtes Königreich



Amtlicher Name:

United Kingdom of
Great Britain and Northern Ireland

Amtssprache: Englisch

Landesstruktur: England: 34 Grafschaften (Counties), 46 Unitary Authorities, sechs Metropolitan Counties und Greater London; Wales: 22 Unitary Authorities; Schottland: 32 Unitary Authorities; Nordirland: 26 Districts; zugehörige Staatsgebiete: Crown dependencies (unterstehen nur der britischen Krone und nicht dem Vereinigten Königreich): Kanalinseln Guernsey und Jersey, Insel Man; 14 Überseegebiete (British Overseas Territories): Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Britisches Antarktis-Territorium, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Falklandinseln, Gibraltar, Kaimaninseln, Montserrat, Pitcairninseln, Sankt Helena, Ascension und Tristan da Cunha, Südgeorgien und Süd-Sandwichinseln, Turks- und Caicosinseln sowie Akrotiri und Dekelia (Militärbasen auf Zypern)

Hauptstadt: London (8,2 Millionen Einwohner, 2014)

Staatsoberhaupt: Königin Elizabeth II.

Regierungschef: David Cameron

Fläche (2010): 248.500 km²

Geografie: Liegt im Atlantik; felsige Küstenstreifen, Hoch- und Tiefebene; höchster Berg: Ben Nevis in Schottland (1.343 m)

Einwohner (2012): 63,5 Millionen

Währung: Pfund Sterling

Politisches System: Konstitutionelle Monarchie, parlamentarische Demokratie; Mitglieder des Unterhauses werden spätestens alle fünf Jahre gewählt; Wahlrecht ab 18 Jahre

EU-Beitritt: 1973

Mitgliedschaften: EU, G8, G20, Nato, OECD, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

Gesamt	1.932,7 Mrd. Euro
BIP/Einwohner	30.300 Euro

Bruttonationaleinkommen je Einwohner p. a. (2012):

38.250 US-Dollar

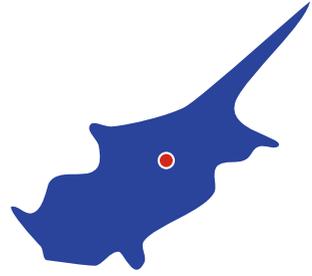
Arbeitslosenquote (November 2013): 7,2 Prozent

Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil	50,8 Prozent
Altersgliederung	
• 0 – 14 Jahre	18 Prozent
• 15 – 64 Jahre	65 Prozent
• älter als 65 Jahre	17 Prozent
Stadt-/Landbevölkerung	80 Prozent/20 Prozent



Zypern



Amtlicher Name:

Kypriaki Dimokratía, Kýpros/Κύπρος (gr.)

Kıbrıs Cumhuriyeti (türk.)

Amtssprache: Griechisch, Türkisch

Landesstruktur: Sechs Distrikte; seit der Besetzung des Nordteils der Insel durch die Türkei im Jahr 1974 sind die türkisch-zyprische und die griechisch-zyprische Volksgruppe durch die sogenannte Grüne Linie getrennt.

Hauptstadt: Nikosia (388.000 Einwohner, Verwaltungsdistrikt; 2013)

Staatsoberhaupt: Nikos Anastasiades

Regierungschef: Nikos Anastasiades

Fläche (2010): 9.300 km²

Geografie: Drittgrößte Insel im Mittelmeer; Gebirgszug Pentadaktylos im Norden, Troodos-Gebirge von der Mitte bis in den Südwesten, fruchtbare Messaoria-Ebene; höchster Berg Olympos (1.952 m)

Einwohner (2012): 862.000

Währung: Euro, seit 2007

Politisches System: Parlamentarische Präsidialrepublik; Wahl des Parlaments alle fünf Jahre; Direktwahl des Staatsoberhauptes alle fünf Jahre; Wahlpflicht ab 18 Jahre

EU-Beitritt: 2004

Mitgliedschaften: EU, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

Gesamt	17,9 Mrd. Euro
BIP/Einwohner	20.700 Euro*

Bruttonationaleinkommen je Einwohner p. a. (2012):

26.000 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 17,0 Prozent

Bevölkerungsstruktur (2011):

• Frauenanteil	48,9 Prozent
Altersgliederung	
• 0 – 14 Jahre	17 Prozent
• 15 – 64 Jahre	71 Prozent
• älter als 65 Jahre	12 Prozent
Stadt-/Landbevölkerung	71 Prozent/29 Prozent

* Vorläufiger Wert



EU-28

Amtlicher Name:

Europäische Union



Amtssprache: 24 Amtssprachen

Landesstruktur: 28 Mitgliedstaaten; ggf. zugehörige Staatsgebiete der acht Länder Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Vereinigtes Königreich, Niederlande, Portugal, Spanien.

Sitz des Europäischen Parlaments: Straßburg

Sitz des Europäischen Rates: Brüssel

Sitz der Europäischen Kommission: Brüssel

Präsident des Europäischen Parlaments: Martin Schulz (D)

Präsident des Europäischen Rats: Herman Van Rompuy (B)

Präsident der Europäischen Kommission:

José Manuel Durão Barroso (P)

Fläche (2010): 4.407.900 km²

Geografie: Längster Fluss: Donau (2.857 km); höchster Berg: Mont Blanc (4.810 m); größter See: Vänern (5.519 km², Schweden)

Einwohner (2011) : 506,1 Millionen*

Währung: Euro und zehn landeseigene Währungen:
Britisches Pfund, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Kroatische Kuna, Litauischer Litas, Polnischer Złoty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Tschechische Krone, Ungarischer Forint

Politisches System: Europäisches Parlament: Direktwahlen der Mitglieder alle fünf Jahre; Direktwahl des Parlamentspräsidenten alle zweieinhalb Jahre durch Europäisches Parlament; Wahl des Ratspräsidenten mit qualifizierter Mehrheit des Europäischen Rats alle zweieinhalb Jahre; Ernennung des Kommissionspräsidenten durch Europäischen Rat mit Zustimmung des Europäischen Parlaments alle fünf Jahre

Gründung: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl 1951; Römische Verträge (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft u. a.) 1957

Mitgliedschaften: Einzelne Staaten der Europäischen Union sind Mitglieder der G8, G20, Nato, OECD, OSZE, UNO

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2012):

Gesamt	12.970,6 Mrd. Euro
BIP/Einwohner	25.500 Euro

Bruttonationaleinkommen je Einwohner p. a. (2012):

30.511 US-Dollar

Arbeitslosenquote (November 2013): 10,8 Prozent

* Zeitreihenbruch

Bevölkerungsstruktur (2012):

• Frauenanteil	51,2 Prozent
Altersgliederung*	
• 0 – 14 Jahre	16 Prozent
• 15 – 64 Jahre	67 Prozent
• älter als 65 Jahre	18 Prozent
Stadt-/Landbevölkerung	74 Prozent/26 Prozent

* Abweichung von 100 Prozent durch Rundung







Teil IV

Glossar von A - Z

Die Datenbank „Sozialkompass Europa“ stellt einen Vergleich der europäischen Sozialsysteme in 28 Ländern dar. Dabei orientiert sie sich an den Hauptthemen des Sozial- und Arbeitslebens. Zahlreiche Unterschiede und Eigenheiten der einzelnen Mitgliedstaaten, aber auch die Bemühungen um gemeinsame Regelungen kommen hierin zum Ausdruck. Der Vergleich der Länderdaten verwendet dabei eine Vielzahl sozialpolitischer Grundbegriffe, die in diesem Teil der Broschüre zur Datenbank erläutert werden. Das Glossar schlüsselt diese Kernbegriffe auf und erleichtert so die Lektüre und den Vergleich der Themen in der Datenbank. Bei einer Reihe von Begriffen bietet es zudem Links auf aktuelle Daten und Fakten der deutschen wie europäischen Sozialpolitik.



Definition nur für Deutschland gültig

A

Abfindung

Der Begriff Abfindung bezeichnet eine einmalige Geldentschädigung. Eine Abfindung ist z. B. bei einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses möglich. In Deutschland ist diese bei Kündigung durch den Arbeitgeber gesetzlich vorgeschrieben, sofern der Arbeitnehmer keine Kündigungsschutzklage erhebt und der Arbeitgeber im Kündigungsschreiben auf die Abfindung hingewiesen hat. Auf EU-Ebene werden Abfindungen unterschiedlich gehandhabt. In einigen Ländern (z. B. Dänemark) gibt es auf gesetzlicher Grundlage lediglich einen Schadenersatzanspruch bei Unterschreiten der Kündigungsfrist. Andere Länder (z. B. Italien) sehen hingegen grundsätzlich eine Abfindung bei Kündigungen vor. In einem anderen Zusammenhang kann eine Abfindung auch als einmalige Geldzahlung statt einer regelmäßig gezahlten Rente geleistet werden (z. B. bei Wiederheirat von Witwen und Witwern).

Abhängigkeit

Bezeichnet eine Situation, in der eine Person auf eine andere Person finanziell angewiesen, d. h. von ihr abhängig, ist. So kann ein Ehegatte etwa auf den → Unterhalt seines Partners angewiesen sein oder Kinder auf die Versorgung durch ihre Eltern.

Agentur für Arbeit

Institution in vielen EU-Ländern, die Schülern, Berufsanfängern und Berufserfahrenen Hilfe auf dem Arbeitsmarkt

bietet. In Deutschland sind die Agenturen für Arbeit (früher: „Arbeitsamt“) und ihre Geschäftsstellen (u. a. die → Gemeinsamen Einrichtungen des → SGB II) die örtlichen Niederlassungen der Bundesagentur für Arbeit. Sie bieten kostenlos Beratung, Vermittlung und Förderung sowie finanzielle Hilfe an. Siehe auch → Arbeitslosigkeit, → Arbeitssuche, → Eingliederungsvereinbarung, → Jobcenter, → Rehabilitation, → Servicestellen für Menschen mit Behinderungen, → Träger, → Zumutbare Arbeit, → Zumutbarkeitsregelung

Aktionsplan

Als Aktionsplan wird ein Plan bezeichnet, der Maßnahmen für ein umrissenes Ziel auflistet. Ein solcher Plan kann z. B. von öffentlichen Institutionen in Form eines nationalen Aktionsplans erstellt werden (wie der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention). Außerdem werden in manchen Ländern (etwa in Dänemark) individuelle Aktionspläne erstellt, die z. B. zur (Wieder-)Eingliederung von Menschen in die Arbeitswelt dienen sollen.

Aktivierungsmaßnahme,

siehe → Arbeitsförderungsmaßnahme

Aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert ist in Deutschland der Betrag, der einer monatlichen Altersrente entspricht, die aus Beiträgen eines Durchschnittsverdienenden für ein Jahr errechnet wird. Er ist ein wichtiger Bestandteil der → Rentenformel, mit der die Höhe der → Rente errechnet wird. Den in Deutschland aktuellen Wert gibt es unter http://www.bmas.de/DE/Service/Rentenlexikon/Functions/glossar.html?cms_lv2=54332&cms_lv3=54162.

 **ALG II**

siehe → Arbeitslosengeld II

Alleinerziehender

Eine Person, die mit mindestens einem minderjährigen (leiblichen) Kind ohne den anderen Elternteil und auch ohne eine andere erwachsene Person in einem Haushalt lebt. Lebt die alleinerziehende Person beispielsweise in einer neuen Partnerschaft in einem Haushalt, so gilt der Elternteil ggf. nicht mehr als Alleinerziehender.

Altersarmut, verschämte

Insbesondere ältere Menschen machen Sozialhilfeansprüche oft nicht geltend, weil sie den → Unterhaltsrückgriff auf ihre Kinder befürchten. Durch die Einführung einer eigenständigen, bedürftigkeitsabhängigen → Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (→ Erwerbsunfähigkeit), wie es sie in Deutschland seit 2003 gibt, soll verschämte Armut im Alter verhindert werden. In Deutschland findet gegenüber Kindern und Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 100.000 Euro kein Unterhaltsrückgriff statt, wenn ihre Angehörigen die Grundsicherung in Anspruch nehmen.

Altersgrenze (in der Rentenversicherung)

Anspruch auf Altersrente besteht nur, wenn – neben der Erfüllung der → Wartezeit und ggf. weiterer Voraussetzungen – eine bestimmte Altersgrenze erreicht ist. Diese variiert in der EU vor allem bei den Frauen immer noch beträchtlich, obwohl in den meisten Ländern eine Angleichung an die Altersgrenze der Männer stattfindet. Darüber hinaus wird über die Verlängerung der Lebensarbeitszeit generell diskutiert. Wie Deutschland heben auch andere Länder die



Altersgrenze schrittweise an. Hierzulande wird erst für die Jahrgänge 1964 und jünger die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren liegen. Siehe auch →Rente

Altersrente,
siehe →Rente

Altersteilzeit

Möglichkeit für einen →Arbeitnehmer, über die Reduzierung der Arbeitszeit oder eine vorzeitige Beendigung der beruflichen Tätigkeit, den Übergang in den Ruhestand vorzubereiten. In anderen EU-Ländern auch Teilrente oder Teilzeitrente genannt. Die früher noch in vielen Ländern übliche staatlich geförderte Vorruhestandsregelung ist seltener geworden. In Deutschland lief die Förderung durch die →Agentur für Arbeit mit Ende des Jahres 2009 aus. Grundlage für die Altersteilzeitarbeit ist in Deutschland nach dem

Altersteilzeitgesetz eine freiwillige Vereinbarung zwischen → Arbeitgeber und → Arbeitnehmer. Auch in Österreich z. B. ist Altersteilzeit möglich. Weitere Informationen über die Regelung für Deutschland gibt es unter http://www.bmas.de/DE/Service/Rentenlexikon/Functions/glossar.html?cms_lv2=54332&cms_lv3=54172.

Altersvorsorge

Vorkehrungen, die ein Mensch für die Zeit nach seiner → Erwerbstätigkeit bzw. für sein Alter trifft, um den weiteren Lebensunterhalt zu sichern. In Deutschland ruht die Altersvorsorge auf drei Säulen: gesetzliche → Rentenversicherung, → betriebliche Altersvorsorge und private Alterssicherung, z. B. → Riester-Förderung, (Aktien-)Sparpläne, Immobilien. Siehe auch → Rente und → Eigenvorsorge

Ambulant,

siehe → Stationär

Angestellter

Arbeitnehmer, der überwiegend geistige Tätigkeiten ausübt (z. B. kaufmännische oder bürogebundene, aber auch erzieherische Tätigkeiten). Die Abgrenzung zum → Arbeiter ist schwierig und in Deutschland heute kaum noch relevant, da für beide Gruppen gleiche Arbeitsrechte gelten, beide beim gleichen Rentenversicherungsträger versichert sind und sie auch in Tarifverträgen oft nicht mehr unterschieden werden. Anderes gilt beispielsweise in Österreich, wo es rechtliche Unterschiede zwischen beiden Gruppen gibt.

Anhörungsrecht

Ist das Recht einer Person (oder eines Organs wie des Betriebsrats), zu einem bestimmten Anliegen angehört zu

werden. Die Person oder das Organ wird dabei über eine (anstehende) Entscheidung in Kenntnis gesetzt, trifft die Entscheidung jedoch nicht selbst. So hat in Deutschland und in weiteren Mitgliedstaaten der EU der Betriebsrat bei Kündigungen ein Anhörungsrecht.

Anrechnungszeiten (in der Rentenversicherung)

Zeiten, in denen ein Versicherter aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen an der Beitragszahlung zur Rentenversicherung gehindert ist, z. B. bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Schutzfristen bei Mutterschaft, schulischer Ausbildung. Anrechnungszeiten können von Bedeutung sein für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung für eine → Rente und bei der Rentenberechnung. Siehe auch → Beitrag

Antidiskriminierungsgesetz,

siehe → Chancengleichheit

Anwartschaften (in der Rentenversicherung)

Von der beitragsfinanzierten Rentenversicherung wird in den EU-Staaten (→ EU-Staat) eine → Rente nur gezahlt, wenn eine Anwartschaft besteht, d. h. gewisse Bedingungen bei der Dauer der Beitragszahlung erfüllt sind. Mit Anwartschaften sind in Deutschland konkret die erworbenen Werte in Form von gutgeschriebenen Entgeltpunkten gemeint, die zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung zum Rentenanspruch werden. Wer bereits für 60 Monate Pflicht- oder freiwillige Beiträge gezahlt hat, hat damit eine Anwartschaft auf die Regelaltersrente erworben. Dabei gelten in allen EU-Staaten bestimmte → Regelaltersgrenzen. Eine Anwartschaft kann man sich auch z. B. in der Arbeitslosenversicherung durch Beitragszahlung erwerben. Siehe auch → Beitrag und → Wartezeit



Arbeit

Zielgerichtete körperliche und/oder geistige Tätigkeit; Erwerbsarbeit hat die Existenzsicherung zum Ziel. Sie ermöglicht ein selbstbestimmtes Leben durch eigenes Einkommen und ist das beste Mittel gegen Armut und Hilfsbedürftigkeit. Der → Arbeitsvertrag regelt das Arbeitsverhältnis zwischen → Arbeitnehmer und → Arbeitgeber. Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge (→ Tarifvertrag) und Gesetze schützen den Arbeitnehmer vor unerlaubten Regeln im Arbeitsvertrag und tragen so zur → sozialen Sicherheit bei. Es gibt z. B. Vorschriften zur → Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, zum Kündigungsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Kinder- und Jugendarbeitsschutz und zum Mutterschutz. Tarifverträge werden von Tarifvertragsparteien vereinbart: Gewerkschaften und

Arbeitgeberverbände oder einzelne Arbeitgeber treffen bei Tarifverhandlungen aufeinander. Sie legen verbindliche Regeln für ganze Branchen oder Regionen und alle dazugehörigen Arbeitnehmer fest.

Arbeiter

Bezeichnet einen → Arbeitnehmer, der weitgehend körperliche Aufgaben ausführt. Er fällt also nicht unter die engere Definition des → Angestellten. Die Unterscheidung ist im Einzelfall schwierig und im heutigen Arbeitsleben weitgehend überholt, z. B. bei Facharbeitern mit auch geistig anspruchsvollen Aufgaben.

Arbeitgeber

Beschäftigt andere Menschen und bezahlt sie für ihre → Arbeit. Er kann eine natürliche Person (z. B. Privatperson, Freiberufler) oder eine juristische Person des privaten bzw. öffentlichen Rechts sein (z. B. Gesellschaft mit beschränkter Haftung/GmbH, Gemeindeverwaltung, öffentlicher Dienst).

Arbeitgeber-/Arbeitnehmeranteil

Der Teil der Beitragszahlung zu einer (gesetzlichen) → Sozialversicherung, der vom → Arbeitgeber bzw. → Arbeitnehmer getragen wird. In den meisten EU-Mitgliedstaaten werden z. B. die Pflichtbeiträge zur → Rentenversicherung vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gemeinsam aufgebracht, in Deutschland je zur Hälfte. Die aktuellen Beiträge für Deutschland gibt es unter http://www.bmas.de/DE/Service/Rentenlexikon/Functions/glossar.html?cms_lv2=54332&cms_lv3=54182. Einige EU-Staaten (→ EU-Staat) finanzieren dagegen ihre Versicherung bei → Arbeitslosigkeit ausschließlich über Arbeitgeberbeiträge oder Steuern. Siehe auch → Beitrag

Arbeitnehmer

Das wichtigste Merkmal eines Arbeitnehmers ist die persönliche Abhängigkeit vom → Arbeitgeber: Der Arbeitnehmer ist in den Betrieb des Arbeitgebers eingebunden, der seine Arbeitszeiten und seinen Arbeitsort sowie seine Aufgaben bestimmt. Grundlage ist der → Arbeitsvertrag; für seine Arbeit erhält der Arbeitnehmer ein → Arbeitsentgelt. Zum Schutz der Arbeitnehmer in unselbständigen, abhängigen Arbeitsverhältnissen gibt es im Arbeitsrecht Regelungen, z. B. zur Arbeitszeit oder zur → Kündigung.

Arbeitnehmervertretung

Fasst als Oberbegriff verschiedene Organe der Mitbestimmung von Arbeitnehmern zusammen. Dazu gehören in Deutschland etwa der → Betriebsrat in Unternehmen des Privatrechts, die Mitarbeitervertretung in kirchlichen Institutionen und der Personalrat im öffentlichen Dienst. Auch → Gewerkschaften werden häufig als Arbeitnehmervertretungen bezeichnet. Arbeitnehmervertretungen sind in Deutschland je nach Form unterschiedlich (kirchen-) rechtlich geregelt.

Arbeitsagentur,

siehe → Agentur für Arbeit

Arbeitsamt,

siehe → Agentur für Arbeit

Arbeitsassistentz

Arbeitsassistentz unterstützt → Menschen mit Behinderungen regelmäßig dabei, ihre → Arbeit auszuführen (z. B. Vorlesekraft für blinde und stark sehbehinderte Menschen). Arbeitsassistentz ist nach deutschem Recht immer dann

notwendig, wenn ein Schwerbehinderter erst durch die besondere Unterstützung eine vertraglich geschuldete Arbeitsleistung, die den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarkts entspricht, wettbewerbsfähig erbringen kann. Siehe auch →Assistenz

Arbeitseinkommen,

siehe →Arbeitsentgelt

Arbeitsentgelt

Für seine →Arbeit erhält der →Arbeitnehmer ein frei verhandeltes Arbeitsentgelt vom →Arbeitgeber. →Tarifverträge oder gesetzliche Mindestlohnregelungen können eine Mindesthöhe festlegen. Im Allgemeinen wird in Deutschland zwischen zwei verschiedenen Entgeltformen unterschieden: dem Lohn für Arbeiter und dem Gehalt



für Angestellte. In der Gesetzgebung und in Tarifverträgen gibt es diese Unterscheidung aber kaum noch, dort wird meist nur von Gehalt gesprochen. Manche Arbeitnehmer erhalten neben dem Arbeitsentgelt noch freiwillige Sonderzahlungen, z. B. Weihnachtsgeld. Selbständige erhalten kein Arbeitsentgelt, sondern in der Regel ein Honorar. Im deutschen Sozialrecht wird der nach dem Einkommensteuerrecht ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit als Arbeitseinkommen bezeichnet.

Arbeitsförderungsmaßnahme

Auch Arbeitsmarktmaßnahme genannt. Sie soll dem Entstehen von → Arbeitslosigkeit entgegenwirken bzw. die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen und kann eine berufliche Aus- und → Weiterbildung, die Vermittlung von Arbeitsplätzen oder Berufsberatung umfassen. Aktivierungsmaßnahmen gehen in der Regel über die Arbeitsförderungsmaßnahme hinaus und machen den weiteren Bezug von → Sozialleistungen wie → Arbeitslosengeld von der Einhaltung bestimmter Pflichten abhängig. Leistungsempfänger können dadurch schneller wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Arbeitsgelegenheiten

Im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten (häufig irreführenderweise „Ein-Euro-Jobs“ genannt) werden in Deutschland Arbeiten staatlich gefördert, die zusätzlich und wettbewerbsneutral sind und im öffentlichen Interesse liegen. Über die Förderung entscheiden die regional zuständigen → Jobcenter entsprechend den individuellen Erfordernissen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; Teilnehmer erhalten zusätzlich zum → Arbeitslosengeld II

eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen. Diese wird nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Arbeitskampf

Als Arbeitskampf wird eine von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern ausgehende Störung des Arbeitsablaufs bezeichnet, um ein bestimmtes Ziel zu bewirken. Ziele können etwa Änderungen des Arbeitsvertrags, des Lohns oder der Arbeitsbedingungen sein. Typische Formen des Arbeitskampfes sind Streik und Aussperrung. Während ein Streik die befristete kollektive Arbeitsniederlegung seitens der Arbeitnehmer bezeichnet, ist die Aussperrung eine befristete Verweigerung der vertraglichen Arbeitsgelegenheit durch den Arbeitgeber. Es existieren verschiedene Formen des Streiks, darunter der Schwerpunktstreik (das Bestreiken ausgesuchter Bereiche eines Wirtschaftszweiges) und der Warnstreik (ein kurzzeitiger Streik). Außerdem gibt es u. a. noch den in Deutschland verbotenen politischen Streik und den sogenannten Solidaritätsstreik, bei dem die streikenden Arbeitnehmer nicht direkt von den Inhalten des eigentlichen Arbeitskampfes betroffen sind. Streiks sind in Deutschland deutlich häufiger als Aussperrungen. Wenn sich die Parteien in einem Arbeitskampf nicht einigen können, kann von beiden Seiten eine Schlichtung gefordert werden. Ein unabhängiger Schlichter versucht dann, die Parteien zu einem Kompromiss zu bewegen. Eine Schlichtung ist immer für beide Seiten freiwillig.

Arbeitslosengeld

Bei Verlust des Arbeitsplatzes sehen alle EU-Länder soziale Leistungen vor, deren erste Stufe das Arbeitslosengeld ist, eine Lohnersatzleistung, die anspruchsberechtigte Arbeitnehmer und ggf. Selbständige für eine begrenzte Dauer er-

halten. In den meisten Staaten ist die Höhe der → Geldleistung entgeltabhängig. Abgelöst wird das Arbeitslosengeld in einer Vielzahl von Ländern durch die Arbeitslosenhilfe oder Grundsicherung für Arbeitslose (→ Arbeitslosengeld II). Wie lange man Arbeitslosengeld erhält, hängt in der Regel davon ab, wie alt man ist und wie lange man zuvor Beiträge in die → Arbeitslosenversicherung gezahlt hat. Arbeitslose müssen sich selbst aktiv an der Jobsuche beteiligen.

Arbeitslosengeld II (ALG II)

Arbeitslosengeld II (ALG II) ist in Deutschland die Grundsicherung für Arbeitsuchende, die – wie in vielen anderen EU-Mitgliedstaaten – auf das befristete → Arbeitslosengeld folgt. Das ALG II ist eine → Geldleistung für Hilfebedürftige, die arbeiten können, aber keine Arbeit finden oder mit ihrem Einkommen nicht genug Geld für ihren Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihnen in einer → Bedarfsgemeinschaft lebenden Menschen verdienen. Zusätzlich helfen ihnen die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung und spezielle Beratungsangebote, wieder bessere Chancen auf dem → Arbeitsmarkt zu erhalten. Umgangssprachlich wird das ALG II auch Hartz IV genannt: Peter Hartz war der Leiter einer Kommission, die die Arbeitsmarktgesetzgebung erneuert hat. In der Leistung sind seit 2005 die ehemalige → Arbeitslosenhilfe und die → Sozialhilfe zusammengefasst. Der Grundgedanke des ALG II, Leistungsberechtigte zugleich zu fordern und zu fördern, findet sich in den sozialrechtlichen Regelungen der meisten EU-Mitgliedstaaten wieder.

Arbeitslosenhilfe,

siehe → Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II



Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung sorgt dafür, dass man bei → Arbeitslosigkeit nicht plötzlich ohne Geld dasteht. Finanziert wird die Arbeitslosenversicherung in der Mehrheit der EU-Staaten durch Beiträge der → Arbeitnehmer und → Arbeitgeber, in einigen ausschließlich über Arbeitgeberbeiträge oder Steuern. In Deutschland teilen sich → Arbeitnehmer und → Arbeitgeber die Beiträge je zur Hälfte (→ Arbeitgeber-/Arbeitnehmeranteil). Pflichtversichert sind in Deutschland alle Arbeitnehmer und Auszubildenden, die mehr als geringfügig beschäftigt sind. Aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung werden das → Arbeitslosengeld und die Arbeitsförderung bezahlt. Beiträge müssen nur bis zu einer bestimmten → Beitragsbemessungsgrenze entrichtet werden.

Arbeitslosigkeit

Verlust des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes durch z. B. wirtschaftliche Krisen, Sparmaßnahmen im Betrieb oder mangelnde Qualifikationen. Alle EU-Mitgliedstaaten haben Versicherungssysteme, die bei Arbeitslosigkeit Leistungen zahlen. Das System ist oft zweistufig: Erst begrenztes → Arbeitslosengeld, dann Arbeitslosenhilfe oder Grundversicherung für Arbeitslose (→ Arbeitslosengeld II). Der Anspruch ist in der Regel an die Bedingung der Eigeninitiative geknüpft, also selbst aktiv nach einer neuen Arbeit zu suchen. Wer arbeitslos ist, erhält in Deutschland Unterstützung von der → Agentur für Arbeit.

Arbeitsmarktpolitik

Alle Maßnahmen, mit denen die Regierung eines EU-Mitgliedstaats bzw. die → Europäische Union als Ganzes versucht, für einen Ausgleich von Angebot und Nachfrage an Arbeitskräften zu sorgen und die → Arbeitslosigkeit gering zu halten, z. B. durch → Arbeitsförderungsmaßnahmen. Die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit in vielen EU-Staaten (→ EU-Staat) mit der Tendenz, dass immer weniger



Beitragszahler die Leistungen für immer mehr Arbeitslose aufbringen müssen, hat in den vergangenen zehn Jahren in der gesamten EU zu tiefgreifenden Reformen geführt.

Arbeitsmarktmaßnahme,

siehe → Arbeitsförderungsmaßnahme

Arbeitsmarktreform,

siehe → Arbeitsmarktpolitik

Arbeitsschutz

Der Arbeitsschutz sichert → Arbeitnehmer gegen Gefahren ab und schützt sie vor arbeitsbedingten Krankheiten. Die wichtigste gesetzliche Grundlage in Deutschland ist das Arbeitsschutzgesetz. Es verpflichtet den → Arbeitgeber, seine Mitarbeiter vor Gefahren an Maschinen, Geräten und Anlagen zu schützen. In gefährlichen Arbeitsbereichen muss er besondere Sicherheitsvorkehrungen treffen. Außerdem muss er die Beschäftigten über Risiken aufklären. Der Arbeitgeber muss den → Betriebsrat bei allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes hinzuziehen. Dieser achtet auf die Einhaltung der Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Arbeitsuche

Wer sich offiziell arbeitslos meldet, wird in den EU-Mitgliedstaaten in der Regel bei seiner Arbeitsuche unterstützt. In Deutschland kann die → Agentur für Arbeit bei der Arbeitsvermittlung helfen. Dabei gelten bestimmte Fristen. Spätestens drei Monate, bevor das Arbeitsverhältnis endet, muss man sich persönlich bei der Arbeitsagentur arbeitsuchend melden; wenn man erst später über die bevorstehende → Kündigung informiert wird, dann innerhalb von drei Ta-

gen. Bei Verstoß gegen die Meldepflicht kann eine Sperrzeit eintreten, in der kein →Arbeitslosengeld gezahlt wird. Die Meldung ist auch Pflicht, wenn ein Arbeitsgericht entscheiden wird, ob das Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis fortbesteht.

Arbeitsunfähigkeit,

siehe →Erwerbsunfähigkeit

Arbeitsunfall

Unfall, der in der Arbeitszeit geschieht und dessen Folgen in allen EU-Mitgliedstaaten von einer gesetzlichen →Unfallversicherung abgedeckt sind. Bis auf wenige Ausnahmen sind neben →Berufskrankheiten auch die Wegeunfälle auf dem Weg zur oder von der →Arbeit mit versichert. Dabei gibt es bestimmte Melderegeln zu beachten. Versichert sind die →Arbeitnehmer zumeist durch den →Arbeitgeber. In der Mehrzahl der Länder sind die Unternehmen nach Gefahrenklassen bzw. nach Gefährlichkeitsgrad des Berufes eingeteilt und zahlen unterschiedliche Beiträge in Form eines bestimmten Anteils aus der Lohn- und Gehaltssumme. In Deutschland sind die Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand für die Abwicklung von Arbeitsunfällen verantwortlich. Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt die Kosten für die ärztliche Behandlung und die Wiederherstellung der Gesundheit, also für die →Rehabilitation. Sie zahlt →Verletztengeld, wenn man nach dem Unfall arbeitsunfähig ist, und kommt für →Umschulungen auf, wenn man seinen alten Beruf nicht mehr ausüben kann. Wer nach einem Unfall gar nicht mehr arbeiten kann, erhält eine →Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag regelt das rechtliche Verhältnis zwischen → Arbeitgeber und → Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, für den Arbeitgeber zu arbeiten. Der Arbeitgeber zahlt ihm dafür ein → Arbeitsentgelt. Grundsätzlich können Arbeitgeber und Arbeitnehmer frei vereinbaren, was in einem Arbeitsvertrag stehen soll. Gesetzliche Regelungen des Arbeitsrechts, → Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen schützen den Arbeitnehmer aber vor unerlaubten und unfairen Arbeitsbedingungen.

Assistenz

Bezeichnet eine Form der Hilfe für Menschen mit Behinderungen, welche deren selbstbestimmte Teilhabe in der Gesellschaft fördern soll. Der Assistenznehmer kann dabei selbst bestimmen, in welchen Bereichen er von wem unterstützt werden möchte, und bezahlt die Assistenz selbständig, in Deutschland z. B. mithilfe des → Persönlichen Budgets. Eine Persönliche Assistenz kann etwa bei der Körperpflege, im Haushalt, in der Freizeit oder bei der Arbeitsausführung (dann oft als → Arbeitsassistenz bezeichnet) helfen.

Aufenthalt (gewöhnlicher), Dauer-,

siehe → Wohnsitzprinzip

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist ein Kontrollorgan bei einer → Kapitalgesellschaft. In Deutschland ist ein Aufsichtsrat in Aktiengesellschaften und Genossenschaften gesetzlich vorgeschrieben sowie auf freiwilliger Basis auch bei anderen Gesellschaftsformen (z. B. in einer GmbH) möglich. Hauptaufgabe des aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden

Gremiums sind die Überwachung der Geschäftsführung und die Überprüfung von Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat wird durch die Hauptversammlung gewählt und darf nicht der Geschäftsführung angehören. Je nach Gesellschaftsform und -größe gibt es verschiedene Regelungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die oft auch die Beteiligung der Arbeitnehmer einschließen.

Ausbildung,

siehe → Berufsausbildung

Ausgleichsabgabe/-leistung,

siehe → Kompensationszahlung

Aussperrung,

siehe → Arbeitskampf

B**Barrierefreiheit**

Bezeichnet den umfassenden Zugang und die uneingeschränkte Nutzungschance aller gestalteten Lebensbereiche. Letztere sind alle Bereiche, die von Menschen gestaltet werden, also u. a. Gebäude und befestigte Wege, aber auch Informationen, z. B. in Form von Texten, auf Hinweistafeln oder auf Internetseiten. Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und auch das → Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen schreiben den barrierefreien Zugang zu öffentlichen Gebäuden vor. Die UN-Konvention gibt weiterhin auch den barrierefreien Zugang zu Informationen und Texten als wichtiges Element der Gleichstellung an. Für Deutschland ist dieser in

der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0) geregelt. Siehe auch → Leichte Sprache

Bedarf,

siehe → Bedarfsgemeinschaft

Bedarfsgemeinschaft

Als Haushaltseinheit zur Berechnung von → Geldleistungen, die der sozialen → Mindestsicherung dienen (Sozialhilfe, Grundsicherung), legen die meisten EU-Mitgliedstaaten die Einzelperson bzw. die in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen zugrunde. Letztere sind zumeist der Leistungsberechtigte, sein (Ehe-)Partner und minderjährige bzw. unterhaltsberechtigende Kinder. In Deutschland heißt dies „Bedarfsgemeinschaft“. Ihr Bedarf ermittelt sich aus der Summe der maßgebenden → Regelbedarfe der Mitglieder der Gemeinschaft, plus eventueller → Mehrbedarfe, plus Kosten der Unterkunft und Heizung sowie Bildungs- und Teilhabebedarfe der Kinder. Dabei wird das → Einkommen und → Vermögen des Antragstellers sowie das des Partners berücksichtigt, soweit es die → Freibeträge übersteigt. Das Einkommen und Vermögen der Kinder wird nur für ihren eigenen Bedarf, jedoch nicht für den Bedarf der Eltern berücksichtigt. Siehe auch → Eingetragene Lebensgemeinschaft

Bedarfsorientiert

Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in der EU teilweise bedarfsorientiert gezahlt. Dazu wird ein → Regelbedarf ermittelt. Dieser wird in Deutschland auf Grundlage der aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstatistiken pauschal für alle Empfänger von bestimmten

Sozialleistungen berechnet und ist im Regelbedarf-Ermittlungsgesetz und im Sozialgesetzbuch geregelt. Siehe auch → Bedarfsgemeinschaft

Bedürftigkeit

Liegt vor, wenn ein Mensch nicht in der Lage ist, sich aus eigenen Mitteln (z. B. mithilfe von Einkommen oder Vermögen) einen ausreichenden Lebensunterhalt zu schaffen. Bei einer Bedürftigkeitsprüfung prüft der Leistungsträger der → Hilfe zum Lebensunterhalt, ob Bedürftigkeit vorliegt und ob davon abhängig Sozialleistungen gewährt werden.

Befreiung von der Versicherungspflicht (in der Rentenversicherung)

Bestimmte Personen, die Mitglieder sogenannter berufsständischer Versorgungswerke sind (z. B. Ärzte, Apotheker, Architekten), können sich in Deutschland von der → Versicherungspflicht zur → Rentenversicherung befreien lassen. Sie zahlen Beiträge zu ihrem Versorgungswerk und sind dort für den Rentenfall abgesichert.

Beginn der Rente

Je nach Art der → Rente kann die Rentenzahlung unterschiedlich beginnen. In Deutschland gelten folgende Regelungen: Renten aus eigener Versicherung (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Altersrenten und Erziehungsrenten) werden von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beginnen nicht vor dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung. Wird der Rentenanspruch nicht innerhalb von drei Kalendermonaten nach diesem Zeitpunkt gestellt, beginnt die Rente erst mit dem Antragsmonat. Hinterbliebe-

nenrenten werden ebenfalls grundsätzlich von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Allerdings gilt hier keine Dreimonatsfrist, sondern die Hinterbliebenenrente wird bei verspäteter Antragstellung längstens für ein Jahr rückwirkend gezahlt. Hatte der verstorbene Versicherte keine Rente zum Zeitpunkt des Todes bezogen, beginnt die Hinterbliebenenrente mit dem Todestag.

Behindertenbeauftragte

Bezeichnet Personen, die sich für die Belange von → Menschen mit Behinderungen einsetzen. Behindertenbeauftragte gibt es z. B. von der Bundesregierung, den Ländern und von Gemeinden sowie in vielen Betrieben und an Hochschulen. Sie sollen sich für gleichwertige Lebensbedingungen und → Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben einsetzen und sie beraten.



Behinderung

Ein Mensch gilt als behindert, wenn körperliche Funktionen, geistige Fähigkeiten oder die seelische Gesundheit für eine bestimmte Dauer (in Deutschland: länger als sechs Monate) von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und deshalb die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist. Diese Definition gilt in fast allen EU-Mitgliedstaaten. Die Sozialsysteme aller EU-Länder unterstützen Menschen mit Behinderungen bei Bedarf sowohl finanziell als auch durch →Eingliederungshilfen, z. B. zur Teilhabe am Arbeitsleben. Mit der Ratifizierung des →Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und seine Umsetzung in nationales Recht würdigen die EU-Mitgliedstaaten Behinderung als Teil menschlicher Vielfalt und bekennen sich zu mehr →Inklusion in der Gesellschaft.

Beihilfe

Im weitesten Sinne bedeutet Beihilfe eine finanzielle Unterstützung, die Einzelpersonen, Familien oder Unternehmen unter bestimmten Bedingungen vom Staat bekommen. Studenten erhalten z. B. Ausbildungsbeihilfe, Arbeitslose Arbeitslosenbeihilfe. In Deutschland wird Beihilfe zumeist im Sinne des Beamtenrechts verwendet: Sie wird zum Beispiel im Krankheitsfall an Beamte und Richter, teilweise auch an →Angestellte und →Arbeiter des Bundes, der Länder, der Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts gezahlt. Auf EU-Ebene bezeichnet Beihilfe eine Zahlung von Geldleistungen an Unternehmen.

Beitrag

Zumeist regelmäßige Abgabe an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, u. a. zur Finanzierung von →Sozialleistungen.

Die Abgaben von beitragspflichtigen → Arbeitnehmern und → Arbeitgebern zur → Sozialversicherung werden z. B. als Beiträge bezeichnet. Manchmal ist auch bei privaten Versicherungen von Beiträgen die Rede, wobei der Begriff Versicherungsprämie geläufiger ist. Oft ist die Höhe oder der Zeitpunkt der Auszahlung von Sozialleistungen von den gezahlten Beiträgen bzw. von den Beitragszeiten (-jahren, -wochen, -tagen) abhängig.

Beitragsbemessungsgrenze

Die Beitragsbemessungsgrenze gibt die Einkommensschwelle an, über der das → Einkommen von → Sozialabgaben frei bleibt. Das heißt, dass die Versicherungsbeiträge z. B. für → Renten- oder → Krankenversicherung nur auf das → Einkommen erhoben werden, das unterhalb dieser → Bemessungsgrenze liegt. Die jeweiligen Grenzen werden in Deutschland von der Bundesregierung jedes Jahr neu festgelegt.

Beitragsbemessungsgrundlage (in der Rentenversicherung)

Betrag, von dem Beiträge (→ Beitrag) z. B. zur gesetzlichen → Rentenversicherung zu zahlen sind. Bei pflichtversichereten → Arbeitnehmern in Deutschland ist die Beitragsbemessungsgrundlage das beitragspflichtige Bruttoentgelt (→ Brutto), aus dem der Beitrag berechnet wird. Die Beitragsbemessungsgrundlage ist gleichzeitig der Betrag, der im → Versicherungsverlauf und in den Anlagen zum → Rentenbescheid als versichertes → Einkommen ausgeworfen ist und aus dem die → Rente berechnet wird.

Beitragsfreie Zeiten (in der Rentenversicherung)

Beitragsfreie Zeiten sind → Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten und → Zurechnungszeiten. Sie können von Bedeutung

sein für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung für eine
→ Rente und bei der Rentenberechnung.

Beitragsgeminderte Zeiten (in der Rentenversicherung)

In Deutschland: Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch mit → beitragsfreien Zeiten belegt sind. Maßgebend hierfür ist die Überlegung, dass ein Zusammentreffen von Faktoren, die zur Anerkennung beitragsfreier Zeit führen (z. B. → Arbeitslosigkeit, Schulausbildung), in aller Regel den Umfang der daneben noch möglichen → Erwerbstätigkeit einschränkt und demzufolge nur eine „geminderte“ Beitragszahlung zu erwarten ist. Für beitragsgeminderte Zeiten werden die → Anwartschaften zunächst aus den gezahlten → Beiträgen ermittelt. Zusätzlich ist zu prüfen, ob ein Zuschlag an → Entgeltpunkten zu ermitteln ist, um sicherzustellen, dass diese Zeiten insgesamt den Wert erhalten, den sie als beitragsfreie Zeiten erhalten würden. Für die → Wartezeit zählen beitragsgeminderte Zeiten als Beitragszeiten.

Beitragsatz (in der Rentenversicherung)

Bestimmt als Prozentsatz die Höhe der Beiträge, die von der → Beitragsbemessungsgrundlage zu einer → Sozialversicherung zu zahlen sind, in Deutschland und den meisten EU-Ländern bei pflichtversicherten → Arbeitnehmern vom → Arbeitsentgelt bis zur → Beitragsbemessungsgrenze. Den aktuellen Beitragsatz zur → Rentenversicherung in Deutschland finden Sie unter http://www.bmas.de/DE/Service/Rentenlexikon/Functions/glossar.html?cms_lv2=54334&cms_lv3=54276.



Beitragssatzziel (in der Rentenversicherung)

Das gesetzliche Beitragssatzziel in Deutschland legt eine Obergrenze des Beitragssatzes in der Rentenversicherung fest. So darf der → Beitragssatz zur → Rentenversicherung 20 Prozent bis zum Jahr 2020 und 22 Prozent bis zum Jahr 2030 nicht überschreiten.

Belastungsgrenze

Gesetzlich Krankenversicherte in Deutschland müssen Zuzahlungen nur bis zu einem bestimmten Betrag zahlen, der Belastungsgrenze. Dieser bemisst sich am jährlichen → Brutto-Einkommen, ggf. abzüglich verschiedener → Freibeträge. Ab Erreichen der Belastungsgrenze müssen Versicherte für das laufende Jahr keine Zuzahlungen mehr

leisten. Dafür muss eine Befreiungsbescheinigung bei der →Krankenversicherung beantragt werden.

Bemessungsgrenze

Begrenzt die →Bemessungsgrundlage. Das heißt, bezogen auf die Beitragsbemessungsgrundlage der →Sozialversicherung, dass nur auf das Entgelt (Gehalt) bis zu dieser Grenze Sozialversicherungsbeiträge erhoben und Leistungsansprüche erworben werden. Einkommen über dieser Grenze bleibt unberücksichtigt. Der Begriff wird außerdem in Verbindung mit dem Erhalt von Leistungen aus der Sozialversicherung genutzt. Beispielsweise wird in Deutschland Arbeitslosengeld nur bis zur Höhe einer bestimmten Leistungsbemessungsgrenze gezahlt.

Bemessungsgrundlage

Grundlage zur Berechnung von Steuern (Steuerbemessungsgrundlage) oder von Beiträgen zur →Sozialversicherung (Beitragsbemessungsgrundlage). Außerdem Grundlage zur Berechnung von zustehenden →Geldleistungen (z. B. einem Kranken- oder →Verletztengeld). In den meisten Fällen bildet das (→Brutto-)→Einkommen die Bemessungsgrundlage. Teilweise ist die Bemessungsgrundlage durch die →Beitragsbemessungsgrenze gedeckelt.

Berufliche Rehabilitation

Leistungen, die →Menschen mit Behinderungen die →Teilhabe am Arbeitsleben (wieder) ermöglichen bzw. vereinfachen sollen. Das umschließt z. B. Hilfe bei der Erlangung eines Arbeitsplatzes, eine berufliche Aus- oder →Weiterbildung oder berufsvorbereitende Maßnahmen wie den Erwerb einer Grundausbildung.

Berufliche Weiterbildung

Dient dem Erhalt und der Auffrischung bestehender sowie dem Erwerb neuer Qualifikationen eines Erwerbstätigen. Die berufliche Weiterbildung soll damit nachhaltig Beschäftigungschancen des Einzelnen erhöhen. Darüber hinaus soll sie den Arbeitskräftebedarf der Wirtschaft langfristig sicherstellen. Weiterbildungsmaßnahmen werden privat oder durch den → Arbeitgeber bezahlt und teilweise staatlich gefördert. Auch für Erwerbslose werden häufig geförderte Weiterbildungsmaßnahmen angeboten, um sie wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. In Deutschland ist hierfür das SGB II (→ Sozialgesetzbuch) maßgeblich. Unter Berücksichtigung der eigenen Fähigkeiten, insbesondere des bisherigen beruflichen Werdegangs und der Vorkenntnisse des Arbeitslosen, aber auch persönlicher Voraussetzungen wie körperlicher und geistiger Eignung entscheidet der zuständige Leistungsträger nach Beratung, inwieweit der Abbau von Qualifikationsdefiziten zur beruflichen Eingliederung führen kann.

Berufsausbildung

Bezeichnet zumeist die Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. In Deutschland hat sich das duale Ausbildungssystem etabliert. Der praktische Teil der Ausbildung findet im Betrieb statt, während der begleitende theoretische Teil in der Berufsschule absolviert wird. Darüber hinaus gibt es Berufe mit geregelten Ausbildungsgängen, z. B. Pflegeberufe oder Berufe in der öffentlichen Verwaltung, und Berufe, in denen ausschließlich an Berufsfachschulen ausgebildet wird. Zu Letzteren gehören u. a. Ausbildungen in den Bereichen Pädagogik, Gestaltung oder Fremdsprachen. Wer eine schulische Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, kann sich auch in einem staat-

lich anerkannten Ausbildungsberuf prüfen lassen, wenn sich die Inhalte der beiden Ausbildungsberufe gleichen.

Berufsberatung

Dient der Orientierung bei der Berufswahl, bei beruflichen Entwicklungen und bei einem Berufswechsel. Wie in Deutschland die → Agentur für Arbeit bieten auch in den anderen EU-Mitgliedsländern staatliche Arbeitsvermittlungstellen für Arbeit- oder Ausbildungsuchende kostenlose Berufsberatung an. Dabei wird zumeist auch über die Möglichkeiten der beruflichen Bildung und deren Förderung sowie zu Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung informiert.

Berufsbildungswerk

Behinderungsgerechte Einrichtung, in der junge → Menschen mit Behinderungen in Deutschland eine berufliche Erstausbildung oder Berufsvorbereitung absolvieren können. Die Auszubildenden erhalten ein Ausbildungsgeld. Übernommen werden u. a. Kosten für die → Berufsausbildung, die Verpflegung und das Wohnen im Internat. Der praktische und theoretische Unterricht erfolgt durch qualifizierte Ausbilder, Meister und Lehrkräfte. Die Jugendlichen können ärztliche, psychologische und sozialpädagogische Unterstützung erhalten, außerdem gibt es Freizeit- und Sportangebote. Ähnliche Konzepte gibt es in anderen EU-Ländern, etwa in Frankreich und dem Vereinigten Königreich. Ausbildungsangebote für junge Menschen mit Behinderungen als → Eingliederungshilfe haben in der → Europäischen Union vielfältige Formen: von besonderen → Förderschulen über → Ausbildungsprogramme bis zur → Integration in den allgemeinen Berufsschulen.

Berufsförderungswerk

Behindertengerechte Einrichtung, in der Erwachsene mit → Behinderungen in Deutschland eine Weiterbildung oder eine neue → Berufsausbildung machen können. Berufsförderungswerke unterstützen die → berufliche Rehabilitation, also die Wiedereingliederung ins Berufsleben, und helfen Erwachsenen, die aufgrund einer Behinderung ihren alten Beruf nicht mehr ausüben können. Der praktische und theoretische Unterricht erfolgt durch qualifizierte Ausbilder, Meister und Lehrkräfte. Die Teilnehmer können ärztliche, psychologische und sozialpädagogische Unterstützung erhalten, außerdem sind Freizeit- und Sportangebote sowie ein angegliedertes Internat vorhanden. Ähnliche Konzepte gibt es auch in anderen EU-Ländern, etwa in Frankreich und dem Vereinigten Königreich. → Eingliederungshilfen für Erwachsene mit Behinderungen haben in der → Europäischen Union vielfältige Formen: von innerbetrieblichen Umschulungen über Angebote besonderer Integrationszentren bis zu gezielten Trainingsprogrammen.



Berufskrankheit

Hierunter werden Krankheiten verstanden, die durch eine berufliche Tätigkeit verursacht worden sind. In allen EU-Mitgliedstaaten können → Arbeitnehmer bei einer Berufskrankheit Leistungen aus der gesetzlichen → Unfallversicherung erhalten. Dabei gelten bestimmte Nachweisbedingungen und Meldefristen. Alle anerkannten Berufskrankheiten in Deutschland sind in der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) aufgeführt.

Berufsunfähigkeit,

siehe → Erwerbsunfähigkeit

Beschützte Einrichtung,

siehe → Werkstatt für Menschen mit Behinderungen

Betreutes Wohnen

Bezeichnet eine Wohnform u. a. für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen. Im Gegensatz zur Unterkunft in einem klassischen Wohn- oder Pflegeheim lebt der Mensch dabei weitgehend selbständig in einer eigenen Wohnung. Diese ist barrierefrei gestaltet und verfügt über zusätzliche Dienstleistungen wie ein Hausnotrufsystem o. Ä. Die Anbieter sind oft → Träger sozialer Dienste und bieten den Bewohnern bei Bedarf → häusliche Pflege an.

Betreuungsgeld

Auch Erziehungsgehalt genannt. Der Begriff bezeichnet eine → Geldleistung, die an Eltern gezahlt wird, die ihr Kind ganz oder teilweise zu Hause betreuen, anstatt es in einer Kindertagesstätte anzumelden. In Deutschland wurde die Einfüh-

zung des Betreuungsgeldes zum 1. August 2013 beschlossen. In der EU zahlen beispielsweise Finnland, Österreich und Schweden Kinderbetreuungsgeld.

Betriebliche Altersvorsorge

Klassischerweise eine freiwillige Leistung des → Arbeitgebers an seinen → Arbeitnehmer. Sie kann in einer Versorgungszusage einer Alters-, Invaliden- oder/und Hinterbliebenenversorgung bestehen. Seit Januar 2002 haben Arbeitnehmer in Deutschland (mit einigen Ausnahmen im öffentlichen Dienst) einen individuellen Anspruch auf eine betriebliche → Altersvorsorge, wenn sie die Zusage des Arbeitgebers durch Entgeltumwandlung selbst finanzieren. Der Staat unterstützt dies mit Steuer- und Sozialabgabensparnis.

Betriebsrat

Form der → Mitbestimmung der → Arbeitnehmer in einem Betrieb, Unternehmen oder Konzern. Der Betriebsrat vertritt die Interessen der Arbeitnehmer und kann stellvertretend für die Beschäftigten mit dem Arbeitgeber verhandeln. In den Staaten der → Europäischen Union ist das Mitspracherecht der Arbeitnehmer recht unterschiedlich geregelt; nicht alle Staaten haben darin eine so lange Tradition wie etwa Deutschland, Österreich, die BeNeLux- oder die skandinavischen Länder. In Deutschland können Betriebe mit mindestens fünf Beschäftigten einen Betriebsrat wählen. Der Betriebsrat hat abgestufte Rechte der Mitbestimmung und achtet darauf, dass alle geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge und andere Schutzbestimmungen zugunsten von Arbeitnehmern eingehalten werden. Gesetzliche Grundlage ist das Betriebsverfassungsgesetz.

Betriebsrente

Klassischerweise freiwillige Leistung eines → Arbeitgebers. Seit Januar 2002 haben Beschäftigte in Deutschland jedoch grundsätzlich das Recht, einen Teil ihres Lohns oder Gehalts zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung umzuwandeln, um später eine Betriebsrente zu erhalten (Entgeltumwandlung). Der Arbeitgeber muss diesem Wunsch nachkommen. Eine Pflicht des Arbeitgebers, sich an der Alterssicherung seiner Beschäftigten finanziell zu beteiligen, ist durch den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung allerdings nicht entstanden. Siehe auch → betriebliche Altersvorsorge, → Altersvorsorge

Bezüge,

siehe → Einkommen

Bezugsentgelt,

siehe → Einkommen

Bezugsgröße (in der Rentenversicherung)

Zentraler Wert der gesamten → Sozialversicherung in Deutschland. Hieraus werden andere Werte abgeleitet, die in den einzelnen Sozialversicherungszweigen bedeutsam sind. Die Bezugsgröße wird aus dem → Durchschnittsentgelt der gesetzlichen → Rentenversicherung in den alten Bundesländern des vorvergangenen Jahres ermittelt. Die Bezugsgröße Ost wird in Anlehnung an das in den neuen Bundesländern noch niedrigere Einkommensniveau festgesetzt. Die jeweils aktuellen Bezugsgrößen finden Sie unter http://www.bmas.de/DE/Service/Rentenlexikon/Functions/glossar.html?cms_lv2=54334&cms_lv3=54252.

Brutto

Bezeichnet z. B. beim →Arbeitsentgelt den Betrag vor Abzug von jeglichen Abgaben wie Steuern oder Sozialabgaben. Der →Arbeitgeber zieht vom im Arbeitsvertrag festgelegten Bruttolohn/-gehalt die Steuern und →Sozialabgaben ab und leitet sie an die zuständigen Stellen weiter. Das übrig bleibende Nettoentgelt überweist er an den →Arbeitnehmer. Das jährliche Bruttoeinkommen besteht also aus den gesamten Einkünften einer Person aus unselbständiger →Arbeit. Ist ein Haushalt die Bezugseinheit, spricht man vom Bruttohaushaltseinkommen.

Bundeszuschuss für die Rentenversicherung

Wie in vielen anderen EU-Mitgliedstaaten werden in Deutschland die Ausgaben der gesetzlichen →Rentenversicherung nicht nur durch Beiträge finanziert, sondern auch durch einen steuerfinanzierten variablen Zuschuss. Damit garantiert der Bund in Deutschland den Fortbestand der gesetzlichen Rentenversicherung unter veränderten demografischen Rahmenbedingungen, wenn sich also das Verhältnis von Rentnern und Arbeitnehmern ändert. So wird zudem die Rentenversicherung aufgrund der für die Allgemeinheit erbrachten Leistungen finanziell entlastet. Siehe auch →Beitrag

C

Chancengleichheit

Wird oft in Verbindung mit Arbeitsmarkt, (Schul-)Ausbildung und Berufswahl genannt. Chancengleichheit besteht, wenn jeder Mensch, unabhängig von beispielsweise sozialer Herkunft oder Geschlecht, die gleichen Möglichkeiten und Startbedingungen hat, sich z. B. auf dem Arbeitsmarkt zu

etablieren. Auch → Menschen mit Behinderungen dürfen etwa bei einer Bewerbung um einen Ausbildungsplatz nicht benachteiligt werden. Diese Gleichheit kann zum einen durch gleiche Behandlung (wie das Recht auf kostenlose Schulbildung), zum anderen durch Angleichung der Ausgangsbedingungen (z. B. persönliche Assistenz oder finanzielle Hilfe) erreicht werden. Mit dem → Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen haben sich alle Staaten der EU zur Förderung der Chancengleichheit verpflichtet. Siehe auch → Diskriminierungsverbote

Chronisch krank

Laut den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gilt im deutschen Gesundheitswesen eine Krankheit dann als schwerwiegend chronisch, wenn sie wenigstens ein Jahr lang mindestens einmal pro Quartal ärztlich behandelt wurde und eines der folgenden Kriterien erfüllt ist: → Pflegebedürftigkeit mit → Pflegestufe 2 oder 3; Feststellung



eines → Grades der → Behinderung von mindestens 60; Erwerbsminderung um mindestens 60 Prozent; die betroffene Person muss kontinuierlich medizinisch versorgt werden, um zu vermeiden, dass sich die Erkrankung lebensbedrohlich verschlimmert, die Lebenserwartung vermindert oder die Lebensqualität durch die gesundheitliche Beeinträchtigung dauerhaft beeinträchtigt wird. Ähnlich wie in Deutschland hat eine chronische Erkrankung (neben anderen Faktoren wie → Bedürftigkeit oder Alter) in vielen EU-Mitgliedstaaten eine günstigere Regelung bei den → Zuzahlungen (bei Arztbesuch, Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln) im Gesundheitssystem zur Folge

D

DAISY-Format

Die Abkürzung DAISY steht für „Digital Accessible Information System“ und bezeichnet einen Standard für navigierbare und barrierefreie Multimedia-Dokumente. CDs im DAISY-Format sind in Bibliotheken für blinde Menschen erhältlich und enthalten bis zu 40 Stunden Audiomaterial. Mit speziellen Abspielgeräten oder einer Software für den Computer ist es möglich, in ihnen zu blättern oder zwischen den Kapiteln hin- und herzuspringen.

Direktversicherung (in der betrieblichen Altersvorsorge)

In Deutschland eine Möglichkeit, die → betriebliche Altersvorsorge umzusetzen. Die Direktversicherung ist eine besondere Form der Lebensversicherung, die der → Arbeitgeber als Versicherungsnehmer für seine → Angestellten abschließt. Bezugsberechtigt sind Beschäftigte oder ihre Hinterbliebenen. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge des Arbeitgebers. Der → Arbeitnehmer kann sich beteiligen.

 Direktzusage (in der betrieblichen Altersvorsorge)

Die in Deutschland am weitesten verbreitete Form der → betrieblichen Altersvorsorge, auch Pensions- oder unmittelbare Versorgungszusage genannt. Die Direktzusage ist eine Verpflichtung des → Arbeitgebers, dem Beschäftigten oder dessen Angehörigen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Versorgungsleistungen zu gewähren. → Träger der Versorgung ist das Unternehmen; die Leistungen dazu werden aus betrieblichen Mitteln finanziert. Der → Arbeitnehmer kann an der Finanzierung beteiligt werden.

Diskriminierungsverbote

Sie untersagen die Benachteiligung von Menschen aufgrund ihrer Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer → Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. So stellen sie rechtliche Grundlagen für die Schaffung von → Chancengleichheit für alle Menschen in jedem Lebensbereich dar und sind seit Langem im europäischen und nationalen Recht verankert. In Deutschland sorgen neben dem Grundgesetz u. a. das Bundesgleichstellungsgesetz für die Gleichbehandlung der Geschlechter und das Gleichbehandlungsgesetz für Fairness im Arbeitsumfeld. Mit dem → Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen haben sich alle Staaten der EU erneut zur Förderung der Chancengleichheit verpflichtet. Siehe auch → Chancengleichheit

Durchschnittsentgelt bei der Rentenberechnung

Wert, der die Berechnung der → Rente und damit die Rentenhöhe beeinflussen kann. Einige EU-Staaten (→ EU-Staat) bezeichnen damit das durchschnittliche monatliche → Arbeitsentgelt des einzelnen Versicherten (Ungarn); andere

legen ein nationales Durchschnittsentgelt zugrunde (Polen). In Deutschland werden bei der Rentenberechnung für die einzelnen Kalenderjahre → Entgeltpunkte bestimmt, indem das beitragspflichtige → Brutto-Arbeitsentgelt des Versicherten durch das Durchschnittsentgelt aller Versicherten im gleichen Kalenderjahr geteilt wird.

E

Eck- und Standardrentner

Eine im Sozialrecht in Deutschland für Vergleichszwecke herangezogene Person, die 45 Jahre lang durchschnittlich verdient und in die gesetzliche → Rentenversicherung eingezahlt hat. Das Verhältnis der → Rente dieser Vergleichsperson zum aktuellen → Durchschnittsentgelt beziffert das → Rentenniveau.

Eheähnliche Gemeinschaft

In einer eheähnlichen Gemeinschaft leben zwei Menschen zusammen, die zwar nicht formal verheiratet sind, jedoch gewillt sind, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, deren Beziehung also einer Ehe ähnelt. Eine Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft, deren Partnerschaft nicht offiziell eingetragen ist (→ Eingetragene Lebenspartnerschaft), aber einer eheähnlichen Gemeinschaft entspricht, heißt z. B. in Deutschland lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft. Siehe auch → Bedarfsgemeinschaft

Eingetragene Lebenspartnerschaft

Eine Partnerschaft, die durch amtliche Eintragung rechtlich abgesichert wird. Was der Begriff konkret bedeutet, ist je nach EU-Mitgliedsland sehr unterschiedlich. In



Deutschland wird damit eine der Ehe nicht gleichgestellte Beziehung zwischen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern bezeichnet. Sie ist im Lebenspartnerschaftsgesetz geregelt. In einigen anderen Ländern steht die eingetragene Lebenspartnerschaft auch unverheirateten Partnern ungleichen Geschlechts offen. In wieder anderen Staaten ist die gleichgeschlechtliche Ehe möglich oder die eingetragene Lebenspartnerschaft ist mit der Ehe gleichgestellt. Ist die Lebenspartnerschaft nicht offiziell eingetragen, wird in Deutschland von einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft (siehe auch → Eheähnliche Gemeinschaft) gesprochen.

Eingliederung Jugendlicher

→ Sach- oder Geldleistungen, die ein Staat erbringt, um jungen Menschen zu einer Ausbildung zu verhelfen oder sie in den Arbeitsmarkt zu integrieren. In Deutschland z. B. erhalten junge Menschen unter 25 Jahren, die erwerbsfähig (→ Erwerbsfähigkeit) sind und → Arbeitslosengeld II beziehen, eine Vielzahl von Unterstützungsangeboten: von intensiver Beratung und individuellen → Eingliederungsvereinbarungen über Einstiegsqualifizierungen und außerbetriebliche → Berufsausbildungen bis hin zum Recht auf das Nachholen eines Schulabschlusses. Zur weiteren Unterstützung können soziale Eingliederungsmaßnahmen wie Sucht- oder Schuldnerberatung angeboten werden. Dabei ist die aktive Mitwirkung des jungen Menschen wichtig; von ihr kann der Erhalt von → Sozialleistungen abhängig gemacht werden. Siehe auch → Eingliederungshilfen

Eingliederungshilfen

Im weitesten Sinne alle → Sach- und → Geldleistungen, die ein Staat erbringt, um Menschen in die Gesellschaft und ihre Teilbereiche (→ Ausbildung, → Arbeit, Wohnen usw.) zu integrieren. In vielen EU-Ländern Integrationshilfen oder auch Aktivierungsmaßnahmen genannt. In Deutschland sind die Eingliederungsmaßnahmen im → Sozialgesetzbuch geregelt. So profitieren z. B. Menschen, die → Arbeitslosengeld II beziehen, von Eingliederungsleistungen wie Förderung der → beruflichen Weiterbildung, Kinderbetreuung oder → Einstiegsgeld. → Arbeitgeber wiederum können einen Eingliederungszuschuss beantragen, wenn sie Menschen einstellen, die schwer zu vermitteln sind. → Menschen mit Behinderungen können Ansprüche auf Leistungen zur beruflichen und sozialen → Teilhabe geltend machen, etwa die Übernahme der Kosten für eine persön-

liche →Assistenz bzw. →Arbeitsassistentz oder bestimmte Leistungen der Kinder- und →Jugendhilfe. Spezielle Integrationsfachdienste kümmern sich um die berufliche Eingliederung Schwerbehinderter.

Eingliederungsvereinbarung

In Deutschland zentrales Instrument zur Unterstützung der gemeinsamen Eingliederungsbemühungen von persönlichem Ansprechpartner im →Jobcenter und dem Bezieher von →Arbeitslosengeld II. Grundgedanke ist hierbei, den Eingliederungsprozess grundsätzlich auf der Basis gemeinsam vereinbarter Ziele und gegenseitiger Rechte und Pflichten aufzubauen. Missachtet der Arbeitsuchende seine in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten, muss er mit einer Kürzung der →Geldleistung rechnen. Der Anspruch auf Leistungen bei →Arbeitslosigkeit ist in allen EU-Mitgliedstaaten von bestimmten Voraussetzungen



abhängig, zu ihnen gehören in vielen Ländern individuelle Aktionspläne (→ Aktionsplan).

Einkommen

Als Einkommen werden verschiedene Einnahmen eines Menschen oder eines Privathaushalts bezeichnet. Darunter können je nach Land und Rechtslage verschiedene Einnahmen fallen. Bei Erwerbstätigen (→ Erwerbstätigkeit) besteht das Einkommen häufig vor allem aus dem Lohn, dem Gehalt oder den Bezügen eines → Arbeitnehmers (siehe auch → Arbeitsentgelt) bzw. aus Einkünften (→ Einkünfte) aus selbständiger Tätigkeit. In diesen Fällen wird auch von Erwerbseinkommen gesprochen. Auch andere Einkünfte etwa aus Immobilien oder Vermögen oder geldwerte Leistungen wie Mahlzeiten werden meist als Einkommen verstanden. Das deutsche Einkommensteuerrecht listet sieben Einkunftsarten auf, die als Einkommen gelten. Das Einkommen ist für die Berechnung der → Einkommensteuer und diverser Sozialleistungen entscheidend. Für die Berechnung von Sozialleistungen wird teilweise auch von Bezugsentgelt gesprochen, womit das Einkommen eines bestimmten Zeitraums gemeint ist. Siehe auch → Bereinigtes Nettoeinkommen

Einkommensabhängigkeit

Besteht, wenn Sozialleistungen auf Grundlage des → Einkommens bewilligt und berechnet werden.

Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes

Auf → Renten wegen Todes (Hinterbliebenenrenten) werden in Deutschland eigene Einkünfte der Berechtigten wie Erwerbseinkommen (→ Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen), Erwerbsersatzeinkommen (z. B. → Kranken- oder

→Arbeitslosengeld und Renten) und Vermögenseinkommen (z. B. aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung) angerechnet. Auf Hinterbliebenenrenten, die nach „altem“ Recht (Heirat vor dem 1. Januar 2002 und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren oder bei Tod eines Ehegatten vor dem 1. Januar 2002) berechnet werden, und auf Waisenrenten an Waisen, die vor dem 1. Januar 2002 geboren sind, werden aus Vertrauensschutzgründen keine Vermögenseinkommen angerechnet. Mehr Informationen zum Anrechnungsverfahren in Deutschland gibt es unter http://www.bmas.de/DE/Service/Rentenlexikon/Functions/glossar.html?cms_lv2=54340&cms_lv3=54306.

Einkommensteuer

Als Einkommensteuer wird eine Abgabe bezeichnet, die auf Grundlage der →Einkünfte eines Menschen errechnet wird. In Deutschland unterliegen alle in Deutschland lebenden natürlichen Personen der →Steuerpflicht. Die Einkommensteuer ist in Deutschland im Einkommensteuergesetz genau geregelt. Sie wird jährlich erhoben. Das Grundgesetz regelt die Aufteilung der Steuereinnahmen zwischen Bund und Ländern.

Einkünfte

Als Einkünfte werden der Gewinn oder die Einnahmen nach Abzug der für die Einkünfterzielung ausgegebenen Kosten bezeichnet. Letztere werden im deutschen Einkommensteuerrecht auch als Werbungskosten bezeichnet und meist in Form eines Pauschbetrags von den Einnahmen abgezogen. Auf Basis der Einkünfte wird in Deutschland das steuerrelevante →Einkommen berechnet.

Einrichtung (beschützende, geschützte),

siehe → Werkstatt für Menschen mit Behinderungen

Einstiegsgeld

In Deutschland eine Leistung für Menschen, die → Arbeitslosengeld II empfangen und einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit von mindestens 15 Wochenstunden oder einer selbständigen Tätigkeit nachgehen wollen. Die Höhe dieser Leistung ist vom → Regelbedarf abhängig und wird nur gezahlt, wenn dadurch voraussichtlich die Hilfebedürftigkeit beendet wird und das Einstiegsgeld dafür erforderlich ist.

Elterngeld

Befristete staatliche → Geldleistung nach der Geburt eines Kindes, die es erwerbstätigen Eltern in Deutschland im Anschluss an den → Mutterschaftsurlaub ermöglicht, ohne größere finanzielle Einbußen Beruf und Familie zu vereinbaren. Elterngeld für maximal 14 Monate bekommt, wer sein Kind nach der Geburt selbst betreut und nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeitet und höchstens 500.000 Euro (Paare) bzw. 250.000 Euro (Alleinerziehende) Jahreseinkommen hat. Die Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten kennt spezifische Geldleistungen für die Erziehung kleiner Kinder, z. T. auch unabhängig von einer Erwerbstätigkeit. Sie heißen meist Erziehungs- oder Elternschaftsgeld.

Elternzeit

Ermöglicht in Deutschland berufstätigen Eltern, sich um ihr Kind zu kümmern und gleichzeitig bei ihrem → Arbeitgeber angestellt zu bleiben. Es sind bis zu drei Jahre Elternzeit möglich; währenddessen kann der Elternteil bis zu 30 Stunden pro Woche arbeiten, und es besteht Kündi-



gungsschutz (→ Kündigung). Auch die Mitgliedschaft in der gesetzlichen → Kranken- und → Pflegeversicherung bleibt bestehen. Der Begriff gilt nur für Deutschland, für andere EU-Länder siehe → Mutterschaftsurlaub.

Entgeltfortzahlung

Wer krank ist und nicht zur Arbeit gehen kann, bekommt trotzdem für eine bestimmte Zeit sein → Arbeitsentgelt vom → Arbeitgeber weitergezahlt. In Deutschland besteht dieser Anspruch sechs Wochen lang; danach zahlt die → Krankenkasse für Mitglieder der gesetzlichen → Krankenversicherung → Krankengeld. Ähnliche Regelungen unterschiedlicher Dauer gelten in den meisten EU-Ländern für → Arbeiter und → Angestellte.

Entgeltpunkte (in der Rentenversicherung)

Bestandteil der → Rentenformel in Deutschland, anhand dessen die → Anwartschaften aus den individuellen → rentenrechtlichen Zeiten ermittelt werden. Bei den Beitrags-

zeiten wird das jährlich erzielte Entgelt in Entgeltpunkte umgerechnet, indem es durch das → Durchschnittsentgelt im selben Jahr geteilt wird.

Entgeltumwandlung

In Deutschland die Umwandlung von Entgeltbestandteilen in eine betriebliche Versorgungsanwartschaft (→ Anwartschaften). Anspruch besteht nicht für alle → Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; es wird jedoch sichergestellt, dass jeder Arbeitnehmer einen Zugang zur → betrieblichen Altersvorsorge erhält.

Entschädigung

Eine Entschädigung stellt einen Ausgleich für einen erlittenen Schaden dar. Sie muss z. B. bei einer unrechtmäßigen Kündigung (beispielsweise in Form einer → Abfindung) durch den → Arbeitgeber geleistet werden. Das soziale Entschädigungsrecht geht in Deutschland auf die Kriegsopferversorgung zurück. So werden etwa über das Soldatenversorgungsgesetz Entschädigungen an Kriegsverletzte oder über das Opferentschädigungsgesetz Leistungen an Gewaltopfer gezahlt.

Entschädigungsrecht,

siehe → Entschädigung

Ersatzzeiten

Zeiten, in denen ein Versicherter durch außergewöhnliche Umstände keine → Beiträge zahlen konnte. In Deutschland gelten z. B. der Kriegsdienst im 2. Weltkrieg und Kriegsgefangenschaft nach vollendetem 14. Lebensjahr als Ersatzzeiten. In allen EU-Staaten (→ EU-Staat) werden bestimmte anrechenbare beitragsfreie Zeiten berücksichtigt, wie

→ Kindererziehungszeiten. Sie zählen bei der →Wartezeit und bei der Rentenberechnung mit. Siehe auch →Anrechnungszeiten, →Zurechnungszeiten

Erwerbseinkommen,

siehe →Einkommen

Erwerbsfähigkeit

Jeder Mensch im Alter von 15 bis 65 bzw. 67 Jahre gilt in Deutschland als erwerbsfähig, wenn er in der Lage ist, täglich mindestens drei Stunden unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts erwerbstätig zu sein. Bei der Feststellung der Erwerbsfähigkeit wird auch prognostiziert, wie sich der Gesundheitszustand im nächsten halben Jahr entwickeln wird. In den EU-Ländern gelten unterschiedliche Bedingungen bzgl. der Erwerbsfähigkeit. Siehe auch →Erwerbsunfähigkeit

Erwerbsminderung (volle, teilweise),

siehe →Erwerbsunfähigkeit und Invalidenrente

Erwerbstätigkeit

Eine auf einen wirtschaftlichen Erwerb ausgelegte Tätigkeit. Erwerbstätig sind damit alle →Arbeitnehmer, Selbständige, Unternehmer usw. Dabei sind die Dauer oder die Höhe der →Einkünfte irrelevant. Auch das Nachgehen einer Aushilfstätigkeit, etwa in Form eines „Mini-Jobs“ fällt also unter den Begriff Erwerbstätigkeit.

Erwerbsunfähigkeit

Liegt vor, wenn ein Mensch aus gesundheitlichen Gründen, etwa durch einen Unfall oder eine →Behinderung, nicht mehr oder nur noch teilweise arbeiten kann. In der →Sozi-



alversicherung in Deutschland wurde der Begriff durch die volle bzw. teilweise Erwerbsminderung ersetzt. Gelegentlich wird auch der in Deutschland veraltete, aber in anderen Sprachen gebräuchliche Begriff Invalidität verwendet. In der → Krankenversicherung wird von Arbeitsunfähigkeit gesprochen. Davon abzugrenzen ist die Berufsunfähigkeit. Diese liegt vor, wenn ein Mensch den Beruf, dem er aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung entspricht, voraussichtlich über eine längere Dauer nicht ausüben kann. Siehe auch → Erwerbsfähigkeit

Erziehungsgeld

Bezeichnet eine Geldleistung für Eltern, die ihr Kind zu Hause erziehen. Der Erhalt und die Höhe des Geldes sind je nach Land in der EU sehr unterschiedlich. Meist wird es bis zu einer Altersgrenze des Kindes zwischen einem und drei Jahren gewährt und ist einkommensabhängig (→ Einkommensabhängigkeit). In Deutschland wurde das Erziehungsgeld, das

demjenigen Elternteil gewährt wurde, der das Kind überwiegend erzieht, durch sogenanntes → Elterngeld ersetzt. Einige Bundesländer gewähren jedoch ein Landeserziehungsgeld. Siehe auch → Betreuungsgeld und → Kindergeld

Erziehungsrente

In Deutschland eine → Rente wegen Todes, die aus der eigenen Versicherung des Anspruchsberechtigten abgeleitet wird. Diese Leistung können Geschiedene nach dem Tod des regelmäßig unterhaltsverpflichteten früheren Ehegatten erhalten, wenn sie wegen der Erziehung eines oder mehrerer Kinder keine Berufstätigkeit ausüben können. Wird längstens bis zum Ende der Erziehung des Kindes (d. h. bis zum 18. Lebensjahr) gewährt.

EU-Staat

Mitgliedstaat der → Europäischen Union

Europäische Union (EU)

Ein seit dem 1. Juli 2013 insgesamt 28 Mitgliedstaaten umfassender Staatenverbund mit Ursprung in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Ziel ist es, im Rahmen einer wirtschaftlichen und politischen Partnerschaft ein friedliches und stabiles Europa zu schaffen bzw. zu sichern. In von den Mitgliedstaaten seit 1958 unterzeichneten völkerrechtlichen Verträgen bekennen sich die Staaten zu den demokratischen Grundsätzen und versichern sich Zusammenarbeit. Viele in den Gremien der EU verabschiedeten Entscheidungen sind für alle Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich. Grundsätzlich können der EU weitere Staaten beitreten. Richtlinien und Abstimmungsverfahren regeln den Beitritt.

EWR-Staat

Ein Land, das dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehört. EWR-Staaten sind zurzeit alle Staaten der → Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein und Norwegen. Der EWR ist eine Freihandelszone, sodass freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr herrscht und die Zölle zwischen den Mitgliedern abgeschafft sind.

Existenzminimum

Als (sächliches oder physisches) Existenzminimum wird der Geldbetrag bezeichnet, den ein Mensch mindestens benötigt, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Unter dem sozio-kulturellen Existenzminimum wird darüber hinaus ein Minimum an gesellschaftlicher Teilhabe verstanden, das in Deutschland laut Sozialgesetzbuch (SGB) ermöglicht werden muss.



F **Fallmanagement**

Ansatz in Deutschland, um Langzeitarbeitslose mit schwerwiegenden persönlichen und sozialen Problemen erfolgreich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Ein Fallmanager unterstützt die →Eingliederung in →Arbeit durch Betreuung, Beratung und Steuerung.

Familie,

siehe →Haushalt

 **Fondssparplan**

Ein Sparplan, bei dem die Anlage des Kapitals in Investmentfonds wie Aktien-, Renten- oder gemischten Fonds erfolgt. Derartige Sparpläne sind, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen, förderfähige Altersvorsorgeprodukte im Rahmen der Riester-Rente. Keine garantierte Mindestrendite; lediglich der Kapitalerhalt muss bei geförderten Fondssparplänen zugesagt werden. Siehe auch →Pensionsfonds, →Riester-Förderung und →Zusätzliche Altersvorsorge

Förderschule

Auch: Sonderschule, Förderzentrum. Sozialpädagogische Schulform, an der Kinder und Jugendliche mit Einschränkungen ihrer Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten unterrichtet werden. Es gibt verschiedene Formen der Förderschule, z. B. Förderschulen für sehbehinderte Menschen, gehörlose Menschen usw. Das Konzept der Förderschule ist umstritten. Die →UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zielt auf eine inklusive Förderung von Kindern und Jugendlichen mit

Behinderungen ab, d. h. den Unterrichtsbesuch in Schul-
klassen an → Regelschulen. Viele Bundesländer der Bundes-
republik orientieren sich an dieser Konvention und sehen
einen Vorrang gemeinsamen Unterrichts vor dem Besuch
einer Förderschule vor.

Freibetrag

Ein Freibetrag ist ein Betrag, der bei der Besteuerung nicht
berücksichtigt wird und damit die → Bemessungsgrundlage
der Steuer mindert. Das deutsche Einkommensteuerrecht
sieht z. B. einen Grundfreibetrag mindestens in Höhe des
errechneten → Existenzminimums vor. In den Mitgliedstaa-
ten der EU gibt es außerdem z. B. → Kinderfreibeträge und
Freibeträge für → Menschen mit Behinderungen.

Freie Wahl,

siehe → Wahlfreiheit

Freistellung

Durch eine Freistellung nach deutschem Arbeitsrecht wird
ein → Arbeitnehmer dauerhaft oder zeitweise von der
Pflicht zur Erbringung seiner Arbeitsleistung entbunden.
Die Freistellung kann bezahlt oder unbezahlt erfolgen und
widerruflich oder unwiderruflich sein. Beispielsweise muss
in Deutschland der Auszubildende dem Auszubildenden frei
geben, damit er am Unterricht oder an Prüfungen in der
Berufsschule teilnehmen kann. Ein → Arbeitgeber kann
nach einer fristgerechten → Kündigung einen Arbeitneh-
mer freistellen; das → Arbeitsentgelt wird dann bis zum
Ende des Arbeitsverhältnisses weiter gezahlt. Freistellung
auf Wunsch des Arbeitnehmers ist in der Regel unbezahlt.

Freistellung, steuerliche

Werden bestimmte Beträge bei der Berechnung der Steuer nicht berücksichtigt, so spricht man von der steuerlichen Freistellung. So ist in Deutschland beispielsweise das Existenzminimum eines Kindes bei der Einkommensteuererhebung der Eltern freigestellt (→ Kinderfreibetrag). Außerdem ist es beispielsweise möglich, mithilfe von Freistellungsaufträgen Kapitalerträge vom automatischen Steuerabzug der Kapitalertragssteuer freizustellen, oder es werden verschiedene → Freibeträge bei der Besteuerung gewährt.

Freiwillige Versicherung

Nicht Versicherungspflichtige können in vielen EU-Ländern freiwillige → Beiträge zu verschiedenen Versicherungen entrichten, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen; in Deutschland beispielsweise für die → Alters-, → Invaliden- und → Arbeitsunfallrente. Für Versicherungsfreie oder von der → Versicherungspflicht Befreite besteht dieses Recht nur unter bestimmten Voraussetzungen. In Frankreich etwa sind u. U. freiwillige Beiträge zur Invalidenversicherung und → Arbeitslosenversicherung möglich, in Estland zur → Rentenversicherung.

Freiwilligendienst

Der Freiwilligendienst ist eine Form gesellschaftlichen Engagements. Er kann sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene stattfinden. In Deutschland gibt es beispielsweise den Bundesfreiwilligendienst (BFD) und das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) bzw. das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ). Internationale Freiwilligendienste für Deutsche sind z. B. „weltwärts“ und „kulturweit“. Die → Europäische Union bietet mit dem Europäischen Freiwilligendienst (European Voluntary Service) ebenfalls einen Freiwilligendienst an.

Freizügigkeitsberechtigigt

Alle Bürger der → Europäischen Union genießen innerhalb der Mitgliedstaaten Freizügigkeit. Dies bedeutet, dass sich jeder Bürger innerhalb und zwischen den EU-Staaten frei bewegen darf und sich in jedem → EU-Staat aufhalten und (selbständig oder unselbständig) wirtschaftlich tätig sein darf. Bei einem Aufenthalt von über drei Monaten ist die Freizügigkeit jedoch an Voraussetzungen wie z. B. ausreichende Geldmittel gebunden.

Fremdretenrecht

Deutsches Recht, das durch das Fremdretenengesetz (FRG) die Rentenansprüche von Vertriebenen, Flüchtlingen und (Spät-)Aussiedlern aus den Ländern Osteuropas regelt.





Durch das FRG wird ein genau festgelegter Personenkreis in die gesetzliche → Rentenversicherung integriert und so gestellt, als sei das Erwerbsleben in Deutschland verbracht worden.

G

Gefährlichkeitsgrad,

siehe → Arbeitsunfall

Geldleistung

Der Begriff bezeichnet alle in Form von Geld erbrachten Leistungen. Das können beispielsweise Steuern oder Abgaben eines Bürgers an den Staat, aber auch die Auszahlung von Gehalt an den Arbeitnehmer sein. Der Begriff wird vor allem in Verbindung mit der Kranken- oder Pflegeversicherung benutzt. Eine Geldleistung ist hier z. B. das Krankengeld. In diesem Zusammenhang werden Geldleistungen oft neben oder anstelle von → Sachleistungen erbracht.

Gemeinsame Einrichtungen des SGB II

In einer gemeinsamen Einrichtung nehmen in Deutschland verschiedene Leistungsträger (→ Träger) der sozialen Sicherung Aufgaben unter einem Dach wahr, damit die Anspruchsberechtigten Leistungen aus einer Hand beantragen können, so etwa der kommunale Träger, also Kreis und kreisfreie Stadt, und die → Agentur für Arbeit im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Nach dem gleichen Prinzip arbeiten die Gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger für → Menschen mit Behinderungen (→ Servicestellen für Menschen mit Behinderungen). Viele Länder in der → Europäischen Union verfolgen diese Art des Bürokratieabbaus, um Hilfesuchenden durch ein möglichst ganzheitliches Unterstützungsangebot die (Wieder-) Eingliederung in Arbeit oder in die Gesellschaft zu erleichtern.

Generationengerechtigkeit (in der Rentenversicherung)

Dieser Begriff bezeichnet einen entscheidenden Aspekt der gesetzlichen → Rentenversicherung in Deutschland und in allen anderen Ländern der EU. Die jeweils arbeitende Generation finanziert durch ihre → Beiträge die → Renten ihrer Eltern- und Großelterngeneration (Solidargemeinschaft). Generationengerechtigkeit bedeutet, dass junge Menschen nicht durch zu hohe Rentenbeiträge belastet werden dürfen und ältere Menschen eine angemessene Rente erhalten müssen. Dabei entsteht ein sogenannter Generationenvertrag bzw. ein unausgesprochenes gesellschaftliches Übereinkommen zwischen diesen Menschen, da die Beitragszahlenden erwarten, dass die nachfolgenden Generationen wiederum dazu bereit sind, ihre Renten zu finanzieren. Siehe auch → Umlageverfahren

Geringfügige Beschäftigung

Beschäftigungsverhältnis, in dem der → Arbeitnehmer keine → Sozialabgaben zahlen muss. Dieses Modell ist in mehreren EU-Ländern möglich, z. B. in Luxemburg, Österreich, Spanien und der Slowakei. In Deutschland ist die geringfügige Beschäftigung auch unter den Bezeichnungen Minijob oder 450-Euro-Job bekannt. Kann bei einem gewerblichen Arbeitgeber oder in einem privaten Haushalt ausgeübt werden. Für geringfügig Beschäftigte in Deutschland besteht das Anrecht auf Erholungsurlaub, → Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und an Feiertagen sowie eine Versicherung gegen → Arbeitsunfälle.

Geschützte Beschäftigung

Bezeichnet ein geschütztes Arbeitsumfeld für → Menschen mit Behinderungen. Regelmäßig findet geschützte Beschäftigung in → Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und in Unternehmen statt, die eine größere Anzahl von Stellen für Beschäftigte mit Behinderungen vorhalten. Aber auch in anderen Unternehmen können geschützte Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen eingerichtet und durch → Eingliederungshilfen gefördert werden.

Geschützte Einrichtung,

siehe → Werkstatt für Menschen mit Behinderungen

Gesetzliche Rentenversicherung

Sichert in allen EU-Ländern als → Pflichtversicherung → Arbeitnehmer im Alter nach dem Ende ihrer → Erwerbstätigkeit ab. In den meisten Ländern zahlen Arbeitnehmer und → Arbeitgeber → Beiträge an die → Rentenversicherung. Der Staatsanteil ist dabei gering. In wenigen Ländern, z. B. Dänemark und Estland, gibt es steuerfinanzierte → Renten mit der



Option einer beitragsfinanzierten Zusatzrente. In Deutschland gilt die → Versicherungspflicht für alle Arbeitnehmer sowie bestimmte → Selbständige und andere Personengruppen. → Freiwillige Versicherung bzw. Versicherungspflicht auf Antrag sind für nicht Versicherungspflichtige möglich.

Gesundheitswesen

Umfasst alle Einrichtungen, die in der Gesellschaft der Förderung, dem Erhalt oder der Wiederherstellung der Gesundheit dienen. Dazu gehören z. B. Ärzte, Krankenhäuser, Pflegepersonen, aber auch private und gesetzliche Krankenversicherungen sowie Pflegeversicherungen.

Gewerkschaft

Bezeichnet eine Vereinigung von → Arbeitnehmern zur Vertretung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. In Deutschland schließen Gewerkschaften → Tarifverträge ab, unterstützen die betriebliche → Mitbestimmung, wirken bei der sozialpolitischen Gesetzgebung mit, vertreten ihre Mitglieder vor den Arbeits- und Sozialgerichten und arbeiten in Ausschüssen mit. In den EU-Ländern gibt es viele unterschiedlich ausgerichtete Gewerkschaften, z. B. christlich-soziale in Belgien und politische in Italien und Frankreich.

Gleitzone

Entgeltbereich, innerhalb dessen besondere Regelungen bei der Beitragstragung gelten. Das Einkommen bei einem sogenannten Midijob (bis 850 Euro im Monat) liegt oberhalb des Einkommens bei → geringfügiger Beschäftigung. In der Gleitzone besteht → Versicherungspflicht in allen Zweigen der → Sozialversicherung, und der Arbeitnehmerbeitrag steigt linear von rund 11 Prozent bis zum vollen → Arbeitnehmeranteil.

Globalbeitrag

Bezeichnet einen → Beitrag, der alle Zweige der sozialen Sicherung abdeckt. Mit dem Globalbeitrag werden u. a. zugleich Alters-, → Erwerbsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs-, Invaliden-, Hinterbliebenen- und Arbeitslosenleistungen finanziert.

Grad der Behinderung (GdB)

Dieser Grad bewertet die seelische, geistige und körperliche Auswirkung einer bestimmten → Behinderung auf die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Alterstypische Beeinträchtigungen werden nicht bei der Bewertung berücksichtigt. Die Grade sind in den EU-Ländern unterschiedlich definiert; in manchen Staaten wie Schweden und Finnland



gibt es keine solche Unterteilung. In Deutschland gibt es neun Grade, von 20 Prozent bis 100 Prozent.

 **Grundsicherung für Arbeitsuchende,**
siehe → Arbeitslosengeld II

 **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**
Bedürftigkeitsabhängige Leistung in Deutschland für über 65-Jährige und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab dem 18. Lebensjahr. Siehe auch
→ Erwerbsunfähigkeit, → Mindestsicherung

 **Hartz IV,**
siehe → Arbeitslosengeld II

H

Haushalt

Menschen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften und so eine Einheit bilden. Diese müssen nicht, können aber in einem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen. Außerdem bilden auch allein wohnende Menschen für sich einen Haushalt. Das Mitglied des Haushalts, das den größten finanziellen Beitrag zum Haushaltseinkommen leistet, wird als Haushaltsvorstand bezeichnet.

 Haushaltsgemeinschaft nach SGB II

Zur Haushaltsgemeinschaft eines Antragstellers von → Arbeitslosengeld II gehören in Deutschland alle Personen, mit denen er sich Wohnraum teilt und gemeinsam wirtschaftet; kann auch aus mehreren → Bedarfsgemeinschaften bestehen. Dazu zählen Verwandte und Schwäger sowie die eigenen Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr vollendet haben oder ihren Lebensunterhalt selbst verdienen. Bei der Berechnung der → Geldleistung wird eine anteilige Miete zugrunde gelegt; → Einkommen der Verwandten, die Teil der Haushaltsgemeinschaft sind, wird unter bestimmten Voraussetzungen einbezogen. Die Zusammensetzung des → Haushalts wird in fast allen EU-Ländern bei der Berechnung von Leistungen der → Arbeitslosenhilfe und → Mindestsicherung berücksichtigt.

Haushaltsvorstand,

siehe → Haushalt

Häusliche Pflege

Unter häuslicher Pflege versteht man die Versorgung eines pflegebedürftigen Menschen in seiner häuslichen Umgebung. Die Pflege wird dabei in der Regel von ambulanten Pflegediensten oder von Familienangehörigen geleistet.

Häusliche Pflege wird durch Pflege-, Kranken- und andere Sozialversicherungen bezahlt oder unterstützt.

Heilmittel

Als Heilmittel werden Maßnahmen zur Beseitigung oder Milderung von Krankheitserscheinungen bezeichnet. Dazu gehören etwa die physikalische Therapie (wie Krankengymnastik) oder die Stimm-, Sprach- oder Sprechtherapie. Davon abzugrenzen sind Arzneimittel und Hilfsmittel. Letztere ersetzen, erleichtern oder ergänzen eine beeinträchtigte Funktion des Körpers. Hilfsmittel sind z. B. Seh-, Hör- oder Gehhilfen.

Hilfe zum Lebensunterhalt,

siehe →Mindestsicherung

Hilfe zur Pflege,

siehe →Mindestsicherung

Hilfsmittel,

siehe →Heilmittel

Hinterbliebenenrente,

siehe →Rente

Hinzuverdienstgrenzen (bei der Rente)

Existieren in einigen EU-Ländern für →Altersrenten und →Invaliden- bzw. →Erwerbsminderungsrenten, da diese einen Ersatz für ausgefallene →Arbeitsentgelte darstellen. Wird zusätzlich zur →Rente →Erwerbseinkommen (oder eine Entgeltersatzleistung) bezogen und übersteigt dies die Hinzuverdienstgrenzen, kann die Rente, wie in Deutschland, gekürzt werden oder entfällt. In anderen Ländern der EU, z. B.



in Irland und Italien, sind für Invalidenrenten keine Hinzuverdienste gestattet; in Litauen und Bulgarien ist →Kumulierung mit Erwerbseinkommen uneingeschränkt möglich.

Höchstbeitrag (zur Rentenversicherung)

→Beiträge zur →Rentenversicherung dürfen in vielen EU-Ländern nur bis zu einer bestimmten Höhe gezahlt werden. Der Höchstbetrag entspricht der →Beitragsbemessungsgrenze. In Deutschland gelten für die Pflichtbeiträge in den alten und neuen Bundesländern unterschiedliche Höchstbeiträge; beispielsweise in Portugal und Italien ist kein Höchstbeitrag festgesetzt.

Höchstrente

Bezeichnet die →Rente, die einem Rentenempfänger maximal zusteht. Diese kann gesetzlich festgelegt sein oder sich durch die maximale Beitragshöhe (→Beitrag) und die Beitragsdauer ergeben. Siehe auch →Mindestrente

Indexanpassung,

siehe → Leistungsanpassung

Inklusion

Der Begriff Inklusion bezeichnet die gleichberechtigte → Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft. Dabei werden Menschen bei der Inklusion nicht, wie noch bei der Integration, gemäß ihren Unterschieden in Gruppen unterteilt, sondern die Vielfalt aller Menschen wird als Normalität angesehen. Inklusion kann z. B. in der Schule durch Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Klassen an → Regelschulen erfolgen. Inklusion ist wesentlicher Bestandteil der von allen Mitgliedstaaten der EU unterzeichneten → UN-Behindertenrechtskonvention.

Integration

Dieser Begriff bezeichnet den Einbezug von Menschen in eine Lebens- und Arbeitsgemeinschaft, von der sie zuvor ausgeschlossen waren. Wird meist im Zusammenhang mit Menschen mit Migrationshintergrund und → Menschen mit Behinderungen verwendet. Bei Menschen mit Migrationshintergrund bedeutet Integration nicht die Aufgabe der eigenen kulturellen Identität, sondern beispielsweise Annäherung und Kommunikation mit der Mehrheitsbevölkerung. In Deutschland wird dies durch Maßnahmen wie kostenlose Deutsch-Sprachkurse und Kurse für ausländische Jugendliche sowie sozialpädagogische Hilfe unterstützt. Menschen mit Behinderungen sind dann in die Gesellschaft integriert, wenn sie an der Kommunikations- und Arbeitsgemeinschaft teilnehmen können. Dies ist durch die

→ UN-Behindertenrechtskonvention geregelt; außerdem gibt es in den EU-Ländern zahlreiche → Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen sowohl in der Bildung als auch in Form von Gebühren- und Steuerermäßigungen. Die Integration in das Arbeitsleben wird in vielen EU-Ländern ebenfalls finanziell und/oder durch Maßnahmen gefördert. Siehe auch → Chancengleichheit, → Eingliederungshilfen, → Inklusion, → Integrationshelfer

Integrationshelfer

Auch: Schulbegleiter. Integrationshelfer unterstützen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bei der → Teilhabe am Unterricht in → Regelschulen. Dabei helfen sie je nach individuellem Förderbedarf bei der Organisation des Schulalltags und der Aneignung der Lerninhalte und fördern die Erweiterung der Sozialkompetenz. Sie sollen so zu einer besseren → Inklusion von → Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft beitragen.

Integrationshilfen,

siehe → Eingliederungshilfen

Invalidenrente

Gleicht in allen EU-Staaten (→ EU-Staat) Einkommenslücken aus, die infolge von teilweiser oder vollständiger → Erwerbsminderung entstehen. In manchen Ländern, wie Griechenland und Italien, gibt es Sondersysteme für (bestimmte) → Selbständige.

**J****Jahresarbeitsverdienst**

Bezeichnet das Geld, das ein → Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einnimmt. Im Steuerrecht wird von Jahreseinkommen gesprochen.

Jahreseinkommen,

siehe → Jahresarbeitsverdienst

 **Jobcenter**

Bezeichnung für die → gemeinsamen Einrichtungen des → SGB II und die zugelassenen kommunalen → Träger.

K**Kampfmaßnahmen,**

siehe → Arbeitskampf

Kapitaldeckungsverfahren

Auszahlung aus einem verzinsten → Vermögen, das bei Banken, Fondsgesellschaften oder privaten Versicherungen von einem Einzahler angespart wird. In Deutschland, Estland und Ungarn können dies beispielsweise Auszahlungen aus einer privaten → Rentenversicherung sein. Siehe auch → Fondssparplan und → Freiwillige Versicherung

Karenztage

Frist, die nach Eintreten einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vergehen muss, bis Entgeltfortzahlung gewährt wird. In Deutschland gibt es keine Karenztage. Der Arbeitgeber muss vom ersten Krankheitstag an für sechs Wochen Entgeltfortzahlung leisten. In Kroatien gibt es ebenfalls keine Frist; in einigen anderen Ländern der EU (z. B. Griechenland, Irland, Österreich) sind drei Karenztage üblich. Bei Arbeitsunfähigkeit durch Arbeitsunfall gelten zum Teil andere Karenzfristen (z. B. Griechenland).

 **Kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten
(in der Rentenversicherung)**

Kindererziehende in Deutschland, die in der → Kinderberücksichtigungszeit bzw. während der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes unter 18 Jahren erwerbstätig sind, erhalten zusätzliche → Entgeltpunkte für Pflichtbeiträge. Erziehende von zwei oder mehr Kindern unter zehn Jahren, die nicht erwerbstätig sind, erhalten Entgeltpunkte für jedes Jahr der Mehrfacherziehung außerhalb der → Kindererziehungszeiten. Dies gilt für Beitragszeiten ab 1992 und bei 25 Jahren → Wartezeit bis Rentenbeginn. Siehe auch → Anrechnungszeiten, → Pflegezeiten.



Kinder- und Jugendhilfe

Umfasst alle Leistungen, die der Bildung, Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen. Das können z. B. Jugendarbeit oder Hilfe zur Erziehung für Familien sein. Die Kinder- und Jugendhilfe ist in Deutschland im Achten → Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt. Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind in der Regel Kinder- und Jugendämter.

Kinderberücksichtigungszeiten (in der Rentenversicherung)

Bewirken in allen EU-Ländern eine günstigere Bewertung von beitragsfreien und -geminderten Zeiten (→ Beitragsfreie Zeiten) bei der Rentenberechnung. In Deutschland zählt die Zeit von der Geburt bis zum zehnten Lebensjahr eines Kindes; bei gleichzeitiger Erziehung mehrerer Kinder die Zeit von der Geburt des ältesten bis zum zehnten Lebensjahr des jüngsten Kindes. Bei 35 Jahren → Wartezeit auch Berücksichtigung für die vorzeitige → Altersrente und die → Rente nach Mindesteinkommen. Beispielsweise in Griechenland werden maximal fünf Jahre für bis zu drei

Kinder angerechnet, in Luxemburg die Erziehung eines Kindes bis sechs Jahre. In manchen Ländern, z. B. in Finnland, kann sich auch der Vater die Zeiten anrechnen lassen.

Kindererziehungszeiten (in der Rentenversicherung)

Kindererziehungszeit wird in Deutschland für maximal drei Jahre dem Elternteil angerechnet, der das Kind erzo-gen hat. Bei gemeinsamer Erziehung können die Eltern bestimmen, bei wem die Anrechnung erfolgt; dies kann auf einen Teil der Erziehungszeit beschränkt werden. Wird keine Erklärung abgegeben, gelten die Zeiten für die Mutter; Anrechnung ist auch für Adoptiveltern sowie Stief- und Pflegeeltern möglich. In den meisten EU-Ländern werden Kindererziehungszeiten angerechnet. Siehe auch → An-rechnungszeiten, → Kinderberücksichtigungszeiten

Kinderfreibetrag

Ist ein → Freibetrag, der bei der Berechnung der Einkom-mensteuer gewährt wird. Er soll das → Existenzminimum eines Kindes vom → Einkommen freistellen. In Deutsch-land gibt es neben Kinderfreibeträgen das → Kindergeld. Da das Kindergeld in Deutschland bereits eine Steuervergü-tung darstellt, sind Kinderfreibeträge bei der Einkommen-steuerveranlagung nur dann relevant, wenn sich diese für den Steuerpflichtigen als günstiger herausstellen. In ande-ren Ländern der EU (z. B. im Vereinigten Königreich und Österreich) wird unabhängig vom Kindergeld ein Kinder-freibetrag gewährt.

Kindergeld

Leistung in allen EU-Staaten (→ EU-Staat) für Erziehungs-berechtigte eines Kindes, die den Lebensbedarf des Kindes unterstützt. Es gelten bestimmte → Altersgrenzen, außer in

Sonderfällen; so gibt es in Deutschland keine Altersgrenze für erwerbsunfähige Kinder mit → Behinderungen. In Deutschland ist das Kindergeld nach der Zahl der Kinder gestaffelt; in manchen Ländern wie Malta und Slowenien nach dem → Einkommen der Eltern und beispielsweise in Belgien, Dänemark und Frankreich nach dem Alter des Kindes.

Kinderzulage bei der zusätzlichen privaten Altersvorsorge

Wird in Deutschland bei der Förderung der zusätzlichen privaten → Altersvorsorge für jedes kindergeldberechtigtes Kind gezahlt. Auch in Dänemark, dem Vereinigten Königreich, Finnland und Frankreich gibt es eine Kinderzulage zur → Altersrente.

Kinderzuschlag nach SGB II

In Deutschland eine → Geldleistung für Eltern, die mit ihren → Einkünften nur ihren eigenen → Unterhalt bestreiten können, aber nicht den ihrer Kinder. Die Kinder müssen im → Haushalt leben, unverheiratet sein und dürfen das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben. Durch den Zuschlag



entfällt der Anspruch auf → Arbeitslosengeld II. Zusammen mit → Kindergeld und ggf. → Wohngeld deckt er den durchschnittlichen → Bedarf von Kindern.

Kollektivvertrag,

siehe → Tarifvertrag

Kompensation/-szahlung

Bedeutet Ausgleich oder Ersatz und wird u. a. im Zusammenhang mit der Zahlung eines Kompensationslohns an erwerbsunfähige → Arbeitnehmer verwendet. Mit diesem wird der durch die → Erwerbsunfähigkeit ausfallende Lohn ausgeglichen. Eine andere Bedeutung hat die Ausgleichsabgabe, die ein → Arbeitgeber entrichten muss, wenn er eine gesetzliche Quote zur Beschäftigung von → Menschen mit Behinderungen nicht erfüllt (z. B. in Deutschland und Österreich).

Krankengeld

→ Geldleistung, die in allen EU-Staaten (→ EU-Staat) im Krankheitsfall (in den meisten Ländern nach Ende der → Entgeltfortzahlung) an einen → Arbeitnehmer gezahlt wird. In Deutschland beginnt die Zahlung durch die → Krankenkasse nach sechs Wochen → Erwerbsunfähigkeit; auch Auszubildende erhalten die Leistung. Krankengeld entspricht nicht dem vollen → Arbeitsentgelt, wird nur begrenzt gezahlt, und es müssen → Beiträge zur → Renten-, → Pflege- und → Arbeitslosenversicherung entrichtet werden. Auch bei der Pflege von kranken Kindern wird u. U. die Leistung gezahlt. In den EU-Staaten gelten unterschiedliche Bedingungen (z. B. → Wartezeiten) für den Leistungsbezug, auch die Leistungsdauer unterscheidet sich erheblich.

Krankenkasse

→ Träger der → Krankenversicherung, der zum System der → Sozialversicherung gehört. Es gibt private und gesetzliche Krankenkassen. Sie sind erster Ansprechpartner bei allen Fragen von Gesundheit, Krankheit, Vorsorge und → Rehabilitation. In Deutschland können Pflichtversicherte (→ Pflichtversicherung) ihre Krankenkasse frei auswählen. Alle Auszubildenden und die meisten → Arbeitnehmer sind in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. In manchen EU-Ländern gibt es eine nationale Krankenkasse, z. B. in Estland und Luxemburg.

Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner

In Deutschland finanziert durch → Beiträge der pflichtversicherten Rentner sowie der → Rentenversicherungsträger. Bei freiwilliger oder privater → Krankenversicherung müssen die Beiträge vollständig selbst getragen werden; auf Antrag ist jedoch ein Beitragszuschuss in gleicher Höhe wie bei Pflichtversicherten (→ Pflichtversicherung) möglich. Auch z. B. in Belgien und Finnland werden von der → Altersrente Beiträge zur Krankenversicherung abgezogen; in vielen EU-Ländern wie Dänemark, Malta und Estland müssen Rentner keine Beiträge zahlen.

Krankenversicherung, gesetzliche/öffentliche/private

Sichert alle EU-Bürger bei Krankheit oder Mutterschaft ab und garantiert die medizinische Versorgung. Die meisten Auszubildenden und → Arbeitnehmer sind gesetzlich pflichtversichert; in vielen Ländern ist ab einem bestimmten → Jahresarbeitsverdienst eine private Krankenversicherung möglich. In Deutschland können auch → Selbständige, Freiberufler und Beamte eine private Krankenversicherung abschließen; nicht Pflichtversicherte (→ Pflichtversiche-



rung) müssen sich gesetzlich oder privat versichern. In vielen EU-Staaten (→ EU-Staat) wie Estland und Irland sind bestimmte Familienangehörige u. U. mitversichert. Die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung besteht in Ländern wie Deutschland, Belgien und Litauen aus → Beiträgen der → Arbeitgeber und → Arbeitnehmer sowie Steuermitteln; beispielsweise in Dänemark gibt es eine öffentliche, steuerfinanzierte Krankenversicherung.

Kumulierung

Bedeutet wörtlich Anhäufung und meint im weiteren Sinne die Summierung von Geldleistungen (→ Geldleistung). Kumulierung bezeichnet die Kombination einer Leistung mit einer anderen Leistung der sozialen Sicherung oder mit

einem anderen → Einkommen. Während die Kumulierung von mehreren Ansprüchen der sozialen Sicherung oft eingeschränkt oder unmöglich ist (man kann also häufig nur einen gesetzlichen Rentenanspruch geltend machen), ist die Kumulierung von altersbedingter Rente mit Erwerbseinkommen meistens möglich.

Kündigung

Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch den → Arbeitgeber oder → Arbeitnehmer. Kann je nach Situation bzw. Dauer des Arbeitsverhältnisses mit oder ohne Kündigungsfrist erfolgen. Das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) schützt Arbeitnehmer in Deutschland vor sozial nicht gerechtfertigten Kündigungen; auch in allen anderen EU-Ländern gibt es entsprechende Arbeitsgesetze oder Regelungen in → Tarifverträgen wie in Dänemark. U. U. muss dem Arbeitnehmer eine → Abfindung gezahlt werden; z. B. in Frankreich und Griechenland sind Abfindungen ab einer bestimmten Beschäftigungsdauer gesetzlich vorgeschrieben.

Kündigungsfrist,

siehe → Kündigung

Kündigungsschutzgesetz,

siehe → Kündigung

Kurzarbeit

Reduzierte Arbeitszeit. Kurzarbeitergeld kann vom → Arbeitgeber beantragt werden, wenn es in einem Betrieb vorübergehend weniger Arbeit gibt. In Deutschland eine Leistung aus der → Arbeitslosenversicherung mit dem Ziel, bestehende Arbeitsplätze auch in wirtschaftlich schlechten Zeiten zu erhalten; muss mit dem → Betriebsrat oder dem

→ Arbeitnehmer vor der Beantragung schriftlich vereinbart werden. In einigen anderen EU-Ländern gibt es ebenfalls Regelungen zur Kurzarbeit, beispielsweise in Österreich, Luxemburg und Belgien.

Kurzarbeitergeld,

siehe → Kurzarbeit

L

Lebenshaltungskosten

Umfasst alle Ausgaben der täglichen Lebensführung, also z. B. Kosten für Unterkunft, Lebensmittel, Mobilität, Bekleidung, Unterhaltung usw. Die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten sind je nach Land sehr unterschiedlich. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Deutschland im → Verbraucherpreisindex. Die Lebenshaltungskosten sind u. a. für die Einkommensteuerermittlung relevant, da sie im Gegensatz zu beruflichen Aufwendungen nicht von der → Bemessungsgrundlage abgezogen werden können.

Lebenspartner,

siehe → Eingetragene Lebenspartnerschaft

Lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft,

siehe → Eingetragene Lebenspartnerschaft

Leibrente

Die Leibrente ist eine Leistung regelmäßiger Geldzahlungen an eine Person, die mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses, meistens mit dem Tod der Person, endet. Eine



typische Form der Leibrente sind die Leistungen der gesetzlichen → Rentenversicherung. Dazu abgegrenzt werden muss die Zeitrente, die befristet während eines bestimmten Zeitraums gezahlt wird. Das sind in Deutschland etwa die Witwen- oder Witwerrente und die Rente wegen Erwerbsminderung. Siehe auch → Rente

Leichte Sprache

Besonders leicht verständliche sprachliche Ausdrucksweise, die durch Bilder illustriert wird. Zielgruppe sind beispielsweise ältere Menschen, Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit geistigen Behinderungen oder gehörlose Menschen, die Schwierigkeiten beim Lesen und Verstehen von Texten haben. Leichte Sprache trägt durch ihre einfache Verständlichkeit zur → Barrierefreiheit und → Inklusion bei. Texte in Leichter Sprache sind durch ein Symbol gekennzeichnet, das ein fröhliches lesendes Gesicht und die Geste eines erhobenen Daumens auf blauem Hintergrund zeigt. Urheber des Signets ist die Vereinigung Inclusion Europe, die sich für Menschen mit geistigen Be-

hinderungen und ihre Familien einsetzt. Siehe auch → Behinderung → Menschen mit Behinderungen → Nachteilsausgleiche, → Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Leistungsanpassung

Als Leistungsanpassung wird die Anpassung von Geldbeträgen bezogener → Sozialleistungen an bestimmte Entwicklungen bezeichnet, etwa im Rahmen der gesetzlichen → Rente bei Erwerbsunfähigkeit. Eine Leistungsanpassung erfolgt u. a. auf Grundlage der Lohnentwicklung oder des → Verbraucherpreisindex. In letzterem Fall spricht man auch von Indexanpassung.

Leistungsbemessungsgrenze,

siehe → Bemessungsgrenze

Lohnausgleich

Mit Lohnausgleich sind Zahlungen gemeint, die z. B. bei einer Änderung der Arbeitszeiten an den → Arbeitnehmer gezahlt werden. Bei einer Arbeitszeitverkürzung mit Lohnausgleich wird der Stundenlohn also angehoben, um den ursprünglichen Lohn beizubehalten; bei einer Verlängerung der Arbeitszeiten mit Lohnausgleich erhöht sich der Lohn ebenfalls. Außerdem ist ein witterungs- oder konjunkturbedingter Lohnausgleich in bestimmten Branchen gebräuchlich. Ein Lohnausgleich ist auch möglich, wenn ein Arbeitnehmer krankheitsbedingt ausfällt und nur einen Teil seines eigentlichen Lohns erhält (etwa in Form von → Krankengeld). In Deutschland ist ein krankheitsbedingter Lohnausgleich durch den Arbeitgeber nach der → Entgeltfortzahlung jedoch freiwillig.

Lohnnebenkosten

Differenz zwischen den gesamten beim → Arbeitgeber anfallenden Arbeitskosten und dem → Arbeitsentgelt für tatsächlich geleistete → Arbeit. Es gibt tarifliche (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) und gesetzliche Lohnnebenkosten (z. B. Bezahlung während Feiertagen, → Arbeitgeberanteile an Sozialversicherungsbeiträgen).

M

Medizinische Rehabilitation,

siehe → Rehabilitation

Mehrbedarf

Wird eine → Sozialleistung → bedarfsorientiert gezahlt, kann dem Empfänger unter bestimmten Voraussetzungen ein über den → Regelbedarf hinausgehender Mehrbedarf gewährt werden. Dies kann etwa bei einer → Behinderung, einer → Erwerbsminderung oder bei → Alleinerziehenden gelten.

Mehrbedarfszuschlag,

siehe → Mehrbedarf

Mehrsäulensystem

Auch: Drei-Säulen-System, Drei-Schichten-System bzw. Zwei-Säulen-System. Bezeichnet ein auf mehreren Ebenen aufgebautes Rentenkonzept. In Deutschland wird auf das Drei-Säulen-System gesetzt, dessen Erste Säule die gesetzliche Rentenversicherung darstellt; die Zweite wird durch die betriebliche Altersvorsorge realisiert und die Dritte durch die private Altersvorsorge. Ähnliche Systeme gibt es in weiteren Staaten der EU (z. B. Dänemark, Niederlande, Kroatien).

Menschen mit Behinderungen

Menschen, deren körperliche Funktionen, geistige Fähigkeiten oder seelische Gesundheit die → Teilhabe am gesellschaftlichen Leben langfristig (in Deutschland länger als sechs Monate) beeinträchtigen. Behinderungen lassen sich grob in die Bereiche körperliche → Behinderung, Sinnes-, Sprach- und Lernbehinderung sowie psychische (seelische) und geistige Behinderung unterteilen. Sie können erworben (z. B. durch Krankheiten oder Alterungsprozesse) oder angeboren sein (vererbt bzw. chromosomal, Schädigungen vor der Geburt). In allen EU-Ländern gibt es Leistungen, Hilfen wie → Nachteilsausgleiche und beispielsweise Maßnahmen und Programme zur → Barrierefreiheit, um Menschen mit Behinderungen die Teilhabe zu ermöglichen; zudem stärkt die → UN-Behindertenrechtskonvention ihre Rechte. Siehe auch → Schwerbehinderung

Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis

Für bestimmte gesundheitliche Beeinträchtigungen werden im Schwerbehindertenausweis in Deutschland sogenannte Merkzeichen eingetragen, z. B. „H“ für „Hilflos“. Diese berechtigen zu besonderen Hilfen, um behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Siehe auch → Menschen mit Behinderungen, → Nachteilsausgleiche, → Schwerbehinderung

Mindestbeitrag

Freiwillig Versicherte (→ Freiwillige Versicherung) müssen Beiträge in einer Mindesthöhe zahlen.

Mindesteigenbeitrag

Erforderliche Zahlung in Deutschland für den Erhalt der vollen Zulagenförderung der privaten → Altersvorsorge.

Dem → Beitrag liegt ein bestimmter Prozentsatz des maßgeblichen Vorjahreseinkommens zugrunde, von welchem Zulagen abzuziehen sind. Somit ist der tatsächliche Mindesteigenbeitrag immer niedriger als der Prozentsatz. Unabhängig von diesem Beitrag muss wenigstens ein jährlicher Sockelbetrag gezahlt werden. Siehe auch → Zulagen bei der Riester-Rente

Mindestlohn

Bildet die gesetzliche oder tarifvertraglich festgelegte Untergrenze der Bezahlung von → Arbeitnehmern. Besteht ein Mindestlohn, darf kein → Arbeitgeber diesen unterschreiten. Ein Mindestlohn kann sich auf den Stundenlohn oder auf den Lohn eines Monats beziehen. Während in vielen anderen Ländern der EU ein gesetzlicher Mindestlohn existiert, ist



dies in Deutschland zurzeit nicht der Fall. Es bestehen jedoch tarifvertragliche Mindestlöhne für bestimmte Branchen.

Mindestrente

Die niedrigste gesetzlich zulässige Rente. Ziel einer Mindestrente ist die Deckung des Existenzminimums (→ Existenzminimum). In Deutschland gibt es keine solche Mindestrente. Niedrige Renten werden jedoch ggf. mit der → Grundsicherung im Alter aufgestockt. Siehe auch → Höchstrente

Mindestsicherung

Auch Grundsicherung genannt. Bezeichnet → Geldleistungen, die Menschen unterstützen, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Die Mindest- oder Grundsicherung versorgt damit diejenigen, die nicht durch eine andere Leistung der sozialen Sicherung ausreichend gesichert sind (z. B. eine ausreichende gesetzliche → Rente empfangen). Beispiele für Mindest- oder Grundsicherungen sind die → Hilfe zum Lebensunterhalt (früher Sozialhilfe genannt), die → Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und die Grundsicherung für Arbeitssuchende (→ Arbeitslosengeld II).

Mindestversicherungszeit in der Rente,

siehe → Wartezeit

Minijob,

siehe → geringfügige Beschäftigung

Mitarbeitervertretung,

siehe → Arbeitnehmervertretung

Mitbestimmung

Stärkt Arbeitnehmerrechte und ist in den EU-Staaten (→ EU-Staat) unterschiedlich geregelt. Betriebliche Mitbestimmung ist in Deutschland in Betrieben mit mindestens fünf ständigen Mitarbeitern durch einen → Betriebsrat (im öffentlichen Dienst durch Personalräte) möglich. Er vertritt die Interessen der → Arbeitnehmer und bestimmt bei Angelegenheiten mit, die den Arbeitsplatz betreffen. Unternehmensmitbestimmung in Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern bezieht sich auf wirtschaftliche und unternehmerische Fragen. Der → Aufsichtsrat, der von den Arbeitnehmern und den Aktionären des Unternehmens gewählt wird, kontrolliert dabei den Vorstand. Eine lange Mitbestimmungstradition gibt es außerdem in Österreich, BeNeLux und den skandinavischen Ländern.

Mutterschaftsgeld

In allen EU-Staaten (→ EU-Staat) eine → Geldleistung für Mütter kurz vor und nach der Geburt, die wegfallendes Gehalt, beispielsweise während des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs (→ Mutterschaftsurlaub), mindestens 14 Wochen lang ausgleichen soll. Viele Länder haben diese Mindestdauer verlängert, z. B. Dänemark und Spanien. In Deutschland zahlen die → Krankenkassen und ggf. der → Arbeitgeber tägliches Mutterschaftsgeld an gesetzlich krankenversicherte → Arbeitnehmerinnen; andere Mütter erhalten eine einmalige Zahlung. Im Anschluss an diese Leistung ist die Zahlung von → Elterngeld möglich.

Mutterschaftsurlaub

Bezeichnet die (bezahlte oder unbezahlte) → Freistellung einer erwerbstätigen Frau von ihrer Arbeit nach der Geburt

ihres Kindes. In Deutschland wurde diese Freistellung früher als Erziehungsurlaub bezeichnet. Heute ist der Begriff → Elternzeit gebräuchlicher.

N

Nachhaltigkeitsfaktor (in der Rentenversicherung)

Wird bei der Rentenanpassung (→ Rente) in Deutschland berücksichtigt und umfasst die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Leistungsbeziehern und versicherungspflichtig Beschäftigten (→ Versicherungspflicht). Die Anpassung ist bei einer sinkenden Anzahl der Beitragszahlenden geringer, bei Anstieg höher. Durch den Nachhaltigkeitsfaktor werden in Deutschland die Auswirkungen der höheren Lebenserwartung und die Entwicklung der Geburten und der → Erwerbstätigkeit auf die Finanzierung der gesetzlichen → Rentenversicherung zu einem Teil auf die Rentner übertragen. Auch in EU-Staaten (→ EU-Staat) wie Bulgarien, Dänemark und Portugal ist die durchschnittliche Lebenserwartung bestimmend für die Rentenhöhe. Siehe auch → Leistungsanpassung

Nachhaltigkeitsrücklage

Finanzielle Reserve der → Rentenversicherung in Deutschland zum Ausgleich unterjähriger Einnahme- und Ausgabe-schwankungen. Der Beitragssatz ist jeweils so festzusetzen, dass die Rücklage am Jahresende das 0,2-Fache einer Monatsausgabe nicht unterschreitet und das 1,5-Fache nicht überschreitet.

Nettoentgelt,

siehe → Brutto

Nettoeinkommen,

siehe → Brutto

Nachteilsausgleiche

Hilfen für → Menschen mit Behinderungen zum Ausgleich von behinderungsbedingten Nachteilen oder von Mehraufwendungen, die sich nach der Art und Schwere der → Behinderung richten. Ziel der Nachteilsausgleiche ist es, ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu ermöglichen. Dies wird in den EU-Staaten (→ EU-Staat) durch unterschiedliche Rechte, Hilfen und Ermäßigungen umgesetzt. Sie reichen von Steuerfreibeträgen über bevorzugte Beschäftigung, Zusatzurlaub und Parkplatzreservierungen bis hin zu Hilfen in der Bildung wie Zeitzugaben und Verwendung von → Hilfsmitteln. Siehe auch → Chancengleichheit, → Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Nachrangregelungen,

siehe → Vorrangregelungen

Nichtregierungsorganisation (NGO)

Zivilgesellschaftlich zustande gekommener Interessenverband, der sich meist sozial- und umweltpolitisch engagiert. Andere Bezeichnungen sind nichtstaatliche Organisation oder Verband, kurz NGO. Bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen können NGOs von internationalen Institutionen wie UNO, UNESCO, Europäischem Rat oder EU-Kommission anerkannt werden. Finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse sowie staatliche Zuwendungen. Ein Beispiel für eine internationale NGO ist die Nothil-

fe- und Entwicklungsorganisation Oxfam; in Deutschland gibt es z. B. die Malteser und das Deutsche Rote Kreuz.

Niveausicherungsklausel (in der Rentenversicherung)

Soll verhindern, dass das durchschnittliche Niveau der → Renten in Deutschland im Verhältnis zu den → Einkommen der Erwerbstätigen unter eine bestimmte Grenze fällt. Danach beträgt das als Nettorentenniveau vor Steuern definierte Mindestniveau 46 Prozent bis zum Jahr 2020 bzw. 43 Prozent bis zum Jahr 2030. Die Niveausicherungsklausel gewährleistet, dass die heutigen Beitragszahler wissen, welches Sicherungsniveau sie im Alter erwarten können und in welchem Umfang sie ergänzend vorsorgen müssen, um ihren Lebensstandard im Alter zu halten.

Notlagen (soziale),

siehe → Mindestsicherung



Pauschalbetrag,

siehe → Pauschalleistung

Pauschalleistung

Bezeichnet einen festen Betrag, der nicht von Parametern wie dem → Einkommen oder gezahlten Beiträgen abhängt, auch Pauschalleistung oder Pauschalbetrag genannt. Eine Pauschalleistung wird z. B. in Schweden und Dänemark als Wohnkostenzuschuss in Notlagen gezahlt; in Belgien kann als Anpassung älterer Bestandsrenten an die Entwicklung des allgemeinen Lebensstandards ein Pauschalbetrag gewährt werden.

Pension

Form der → Altersvorsorge, die in der Regel am Ende des Arbeitslebens steht. Im Gegensatz zur gesetzlichen → Rente wird die Pension in Deutschland nur an Beamte und andere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, geleistet, wenn sie das Pensionsalter erreicht haben. Sie wird auch als Ruhegehalt bezeichnet. Rechtliche Grundlage sind das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (BeamtVG) bzw. die entsprechenden Landesbeamtenversorgungsgesetze. Auch in anderen Ländern der EU gibt es Pensionssysteme, z. B. in Irland und Polen.

Pensionsfonds

Durchführungsweg der → betrieblichen Altersvorsorge. In Deutschland eine rechtlich selbständige Einrichtung, die gegen Zahlung von Beiträgen (→ Beitrag) betriebliche Alters-

vorsorge für den → Arbeitgeber durchführt; eine Beteiligung des → Arbeitnehmers an der Finanzierung der Beiträge ist dabei möglich. Angesammeltes Versorgungskapital kann relativ frei auf dem Kapitalmarkt investiert werden; die Höhe der späteren Leistung hängt somit auch von der erzielten Kapitalrendite ab. Der Ausfall einer Versorgungsleistung bei Kapitalverlust ist ausgeschlossen, da im Versorgungsfall die Summe der eingezahlten Beiträge zur Verfügung steht. Auch in anderen EU-Ländern wie Lettland und Ungarn gibt es Pensionsfonds. Siehe auch → Pensionskasse, → Rentenversicherung

Pensionskasse

Durchführungsweg der → betrieblichen Altersvorsorge. In Deutschland eine Versorgungseinrichtung ähnlich einer Versicherung, die von einem oder mehreren Unternehmen getragen wird. Der wesentliche Unterschied zur Direktversicherung liegt darin, dass der versorgungsberechtigte → Arbeitnehmer selbst Mitglied der Versorgungseinrichtung wird. Der → Arbeitgeber leistet → Beiträge, an denen sich die Arbeitnehmer beteiligen können. Die Pensionskassen unterliegen dabei strengen Anlagebeschränkungen: Nur ein begrenzter Teil der Anlagemittel kann in Aktien investiert werden. Damit wird das Risiko minimiert; gleichzeitig werden aber auch Gewinnmöglichkeiten eingeschränkt. Auch in Ungarn gibt es eine Pensionskasse. Siehe auch → Pensionsfonds

Persönliche Assistenz,
siehe → Assistenz

Persönliches Budget

Pauschale → Geldleistung im Rahmen der → Eingliederungs-

hilfe für → Menschen mit Behinderungen oder mit einer chronischen Erkrankung. Das Persönliche Budget soll das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen stärken. Mit dem Persönlichen Budget können sie selbständig entscheiden, welche Leistung sie wann, wie und durch wen (z. B. → Krankenkasse, Pflegekasse, → Rentenversicherung) in Anspruch nehmen wollen. In Deutschland besteht Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget. Das Persönliche Budget gibt es (noch) nicht in allen EU-Ländern; bisher haben es beispielsweise die Niederlande, Luxemburg und Österreich eingeführt.

Pflegebedürftigkeit

Zustand eines Menschen, in dem er wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder → Behinderung für gewöhnliche und regelmäßige Tätigkeiten des Alltags dauernde Hilfe benötigt. Das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit wird in einigen EU-Staaten (→ EU-Staat) wie Spanien, Portugal, Österreich und Deutschland durch → Pflegestufen definiert. Gesetzliche Bereiche der Hilfe sind Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung.

Pflegegeld

→ Sozialleistung für pflegebedürftige Menschen, die ständig und regelmäßig Betreuung und Pflege benötigen (wie ältere Menschen oder → Menschen mit Behinderungen). In Deutschland wird es z. B. im Rahmen der gesetzlichen → Pflegeversicherung für selbstbeschaffte Pflegehilfen geleistet. Das Pflegegeld ist steuerfrei. In den meisten EU-Ländern gibt es kein eigenständiges Sicherungssystem für Pflegeleistungen; diese werden durch andere Zweige der sozialen Sicherung gedeckt.

Pflegestufen

Bei der Gewährung von Leistungen an pflegebedürftige Menschen unterscheiden einige Staaten (darunter Deutschland) zwischen verschiedenen Pflegestufen. In Deutschland gibt es drei Pflegestufen (I: Erhebliche Pflegebedürftigkeit, II: Schwerpflegebedürftigkeit, III: Schwerstpflegebedürftigkeit). Dabei fließen z. B. die Dauer und die Art der notwendigen Hilfen in die Beurteilung der Pflegestufe ein. Siehe auch → Pflegebedürftigkeit

Pflegeversicherung der Rentner

Die Soziale → Pflegeversicherung folgt in Deutschland den Grundsätzen der gesetzlichen → Krankenversicherung. Folglich sind in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Rentner auch in der Sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert (→ Pflegeversicherung).

Pflegeversicherung

Hilft pflegebedürftigen Menschen mit → Geld- und → Sachleistungen. In Deutschland handelt es sich um eine → Pflichtversicherung, die ein Teil der gesetzlichen → Sozialversicherung ist. Alle gesetzlich Krankenversicherten (→ Krankenversicherung) sind automatisch versichert; privat Versicherte müssen eine private Pflegepflichtversicherung abschließen. In den meisten Ländern werden Pflegeleistungen durch andere Zweige der sozialen Sicherung erbracht und nicht durch eine Pflegeversicherung. Siehe auch → Pflegebedürftigkeit, → Pflegestufe, → Pflegezusatzversicherung, → Stationär, → Wohnen, betreutes

 Pflegezeiten (anerkennen in der Rentenversicherung)

Seit 1. April 1995 entrichten in Deutschland Pflegeleistungsträger (→ Träger) für Pflegepersonen → Beiträge zur

→ Rentenversicherung, d. h. für Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen wenigstens 14 Stunden pro Woche in seiner häuslichen Umgebung pflegen. Für die Zeit der Pflege werden bei der Rentenberechnung fiktive Verdienste zugrunde gelegt. Sie sind gestaffelt nach der → Pflegestufe und nach dem Umfang der Pflegetätigkeit. Bei der Betreuung eines pflegebedürftigen Kindes bis zu dessen 18. Lebensjahr erfolgt eine Höherbewertung der durch die Pflegekasse gezahlten Beiträge. Siehe auch → Kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten

Pflegezusatzversicherung

In Deutschland eine Ergänzung zur gesetzlichen → Pflegeversicherung. Die private Pflegezusatzversicherung wird freiwillig abgeschlossen und soll private Zuzahlungen (→ Zuzahlung) verringern. Ein Beispiel dafür ist die Pflege Rentenversicherung.

Pflichtversicherung

Eine Versicherung, deren Abschluss gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie dient meist dem Schutz Dritter, dem Verbraucherschutz oder – im Bereich der → Sozialversicherung – dem Gesundheitsschutz. In Deutschland gilt z. B. für alle Bürger eine gesetzliche → Versicherungspflicht für die → Krankenversicherung und die → Pflegeversicherung. In Europa haben die skandinavischen Länder sowie Italien und das Vereinigte Königreich keine Pflichtversicherungssysteme; in diesen Ländern gibt es stattdessen ein öffentliches Gesundheitssystem für die gesamte Bevölkerung.

Praktikum

Eine Tätigkeit in einem bestimmten Zeitraum, die praktische Erfahrungen im künftigen Beruf vermitteln soll.

Praktika können vergütet oder unvergütet sein; sie können während der Schulzeit, des Studiums oder der Arbeitsuche absolviert werden. In allen EU-Ländern sind Praktika unter bestimmten Voraussetzungen möglich, z. B. darf in Italien ein Praktikum nur innerhalb von 12 Monaten nach dem Studium absolviert werden.

Private Rentenversicherung

In Deutschland eine Verbindung von Kapitalanlage und Versicherung. Die Beiträge (→ Beitrag) werden dabei in der Regel mit einer garantierten Mindestverzinsung angelegt. Hinzu können Überschussbeteiligungen kommen, die jedoch nicht garantiert sind. Private Rentenversicherungen haben im Allgemeinen ein eher geringes Risiko und mittlere Ertragschancen. Die Abschlusskosten werden auf die ersten fünf Jahre der Laufzeit verteilt. Private Rentenversicherungen gehören zu den im Rahmen der → Riester-Förderung förderfähigen Altersvorsorgeprodukten. Siehe auch → Fondssparplan, → Kapitaldeckungsverfahren, → Rentenversicherung

Profiling eines Arbeitssuchenden

Umfassende Bestandsaufnahme aller persönlichen Eigenschaften, Stärken, Schwächen und Probleme eines Arbeitssuchenden (→ Arbeitssuche), die positiven oder negativen Einfluss auf die Chancen bei der Jobsuche haben. Ein Berater prüft neben der beruflichen Qualifikation auch außerberufliche Merkmale wie Gesundheitszustand, Motivation, Auftreten, Mobilität und familiäre Bindungen. Das Ergebnis zeigt, wie hoch das Risiko einer längeren → Arbeitslosigkeit ist und mit welchen unterstützenden Maßnahmen der Arbeitssuchende seine Chancen verbessern kann.



Progressionsvorbehalt

Im Steuerrecht das wirtschaftliche Prinzip, wodurch steuerfreie → Einkünfte zwar nicht besteuert, aber bei Bestimmung des Steuersatzes für die übrigen Einkünfte berücksichtigt werden. Dies führt indirekt zu einer Erhöhung des Steuersatzes. In Deutschland unterliegen dem Progressionsvorbehalt Einkünfte wie → Elterngeld, → Mutterschaftsgeld und → Krankengeld. Auch andere Länder folgen diesem Prinzip; z. B. in Ungarn unterliegen die → Renten dem Progressionsvorbehalt bei → Kumulierung mit anderen Einkünften.

R

Referenzbetrag,

siehe → Referenzeinkommen

Referenzeinkommen

Ein → Einkommen bzw. Betrag, der als Basis zur Berechnung der Höhe einer → Geldleistung dient. Z. B. erhält ein → Arbeitnehmer in Rumänien bei vorübergehender → Erwerbsunfähigkeit durch einen → Arbeitsunfall einen prozentualen Anteil seines durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens (→ Brutto), das hier das Referenzeinkommen darstellt. Manche Länder wie Spanien legen für ihre Leistungen staatliche Referenzbeträge fest, z. B. für Arbeitslosenleistungen. Hinzu kommen meist flexible Faktoren wie die Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder.

Regelaltersgrenze

Die Regelaltersgrenze ist die → Altersgrenze, ab der eine → Regelaltersrente bezogen werden kann.

Regelaltersrente

Bezeichnet die Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung im Alter. Das Renteneintrittsalter ist innerhalb der EU unterschiedlich und wird als → Regelaltersgrenze bezeichnet.

Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts

Umfasst in Deutschland insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenen Anteile) sowie Bedarfe zur Teilnahme am sozialen und kulturellen

Leben in der Gemeinschaft (sogenanntes sozio-kulturelles
 → Existenzminimum). Der Regelbedarf ist ein monatlicher
 → Pauschalbetrag, den der Leistungsberechtigte eigenverantwortlich verwenden kann. Neben regelmäßigen Bedarfen, z. B. für Lebensmittel, sind auch unregelmäßige Bedarfe für Bekleidung aus dem Regelbedarf zu decken. Siehe auch
 → Arbeitslosengeld II, → Mindestsicherung

Regelbeitrag

Pflichtversicherte → Selbständige können in Deutschland unabhängig von ihrem → Arbeitseinkommen grundsätzlich einen Regelbeitrag zur gesetzlichen → Rentenversicherung zahlen. Dieser „mittlere“ Beitrag errechnet sich aus einem fiktiven → Einkommen in Höhe der → Bezugsgröße. Im Jahr des Beginns der selbständigen Tätigkeit und in den drei folgenden Kalenderjahren müssen Selbständige ebenfalls unabhängig vom tatsächlichen Einkommen nur den halben Regelbeitrag pro Monat zahlen.

Regelschule

Als Regelschulen werden in Deutschland alle allgemeinbildenden Schulen, etwa die Grund-, Haupt- und Realschulen, das Gymnasium oder die Gesamtschule bezeichnet. Nicht unter diesen Begriff fallen → Förderschulen. Das Bundesland Thüringen benennt mit dem Begriff abweichend eine gemeinsame Schulform von Haupt- und Realschule.

Rehabilitation

→ Menschen mit Behinderungen oder eingeschränkter
 → Erwerbsfähigkeit haben Anspruch auf Unterstützung zur
 → Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Diese umfasst Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (z. B. ärztliche Behandlungen, Kuren, Therapien), Leistungen zur Teilhabe am

Arbeitsleben und am Leben in der Gesellschaft. Alle Rehabilitationsträger (in Deutschland, beispielweise die Bundesagentur für → Arbeit, → Träger der gesetzlichen → Krankenversicherung und Träger der öffentlichen Kinder und Jugendhilfe) sind verpflichtet, Menschen mit Behinderungen umfassend über mögliche Maßnahmen zu informieren und zu beraten. In Deutschland versteht man zudem unter Rehabilitation alle medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Maßnahmen, die die → Rentenversicherung zur Besserung und Wiederherstellung der → Erwerbsfähigkeit erbringt. Siehe auch → Chancengleichheit, → Eingliederungshilfen, → Inklusion, → Integration, → Nachteilsausgleiche

Rehabilitationsleistungen,

siehe → Rehabilitation

Rehabilitationsträger,

siehe → Rehabilitation

Rente

In allen EU-Staaten (→ EU-Staat) gibt es zur sozialen Sicherung der Bürger Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung sowie Hinterbliebenenrenten. Altersrenten erhalten Versicherte, die eine vorgeschriebene → Altersgrenze erreicht und bestimmte Beiträge (→ Beitrag) entrichtet haben. Wer durch eine Krankheit, → Behinderung oder einen Unfall weniger oder gar nicht arbeiten kann, erhält eine Erwerbsminderungsrente bzw. → Invalidenrente. Auch hier muss eine bestimmte → Wartezeit erfüllt sein. → Witwenrente wird an Männer und Frauen nach dem Tod ihres Ehepartners oder, in einigen EU-Staaten, des Lebenspartners, gezahlt. → Waisenrente erhalten Kinder, die einen oder beide Elternteile verloren haben. Bei der Rentenberechnung werden ggf.

→ Anrechnungszeiten berücksichtigt. Siehe auch → Kinderberücksichtigungszeiten, → Kindererziehungszeiten, → Kindbezogene Höherwertung von Beitragszeiten

Rentenabschlag

Minderungen der Rentenhöhe, wenn die Altersrente vor Erreichen der → Regelaltersgrenze bezogen wird, z. B. bei der vorgezogenen Altersrente in Deutschland, Österreich, Kroatien und Litauen. U. U. sind Abschläge auch bei → Invalidenrente und Hinterbliebenenrente möglich. Siehe auch → Rente

Rentenantrag

Alle → Renten und übrigen Leistungen der gesetzlichen → Rentenversicherung müssen in Deutschland beim Rentenversicherungsträger (→ Träger), bei einer seiner Auskunfts- und Beratungsstellen oder beim Versichertenältesten bzw. bei dem für den Wohnsitz zuständigen Versicherungsamt oder den Gemeindebehörden (Ortsbehörden) beantragt werden. Diese Stellen halten die erforderlichen Formulare bereit. Antragsberechtigung besteht ab Vollendung des 15. Lebensjahrs. Der → Beginn der Rente hängt von der rechtzeitigen Antragstellung ab. Renten wegen verminderter → Erwerbsfähigkeit und die → Erziehungsrente werden nach Vollendung der → Regelaltersgrenze als → Regelaltersrente gezahlt, ohne dass dies beantragt werden muss.

Rentenbescheid

Bewilligt in Deutschland eine Rentenleistung ganz oder teilweise bzw. lehnt diese ab. Der Bescheid des → Rentenversicherungsträgers ist anfechtbar, d. h. der Berechtigte kann gegen den Bescheid Widerspruch einlegen.

Rentenformel

In den meisten EU-Ländern, so auch in Polen, Lettland und Estland, wird die Höhe der → Rente mit einer Formel errechnet. Diese lautet in Deutschland: persönliche → Entgeltpunkte x Rentenartfaktor x → aktueller Rentenwert = Monatsrente. Dabei spiegelt die Zahl der persönlichen Entgeltpunkte wider, in welchem Umfang der bzw. die Einzelne versichert war. Der Rentenartfaktor bestimmt, ob es sich um eine Alters-, → Invaliden-, Witwen- oder Waisenrente handelt. Der aktuelle Rentenwert (→ aktueller Rentenwert) ist ein bestimmter Betrag in Euro. Er entspricht der Monatsrente, die ein Durchschnittsverdiener für ein Jahr Beiträge (→ Beitrag) erhält.

Rentengarantie

In den Medien verwendete Bezeichnung für die erweiterte Schutzklausel in Deutschland. Diese verhindert, dass die an die Entwicklung der Löhne und Gehälter gekoppelte Rentenanpassung im Fall einer rückläufigen Lohnentwicklung zu einer Rentenminderung führt. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, dass es auch in den kommenden Jahren nicht zu sinkenden Löhnen kommt und insofern die Rentengarantie keine Anwendung findet. Siehe auch → Leistungsanpassung

Renteninformation

Jährliche schriftliche Benachrichtigung für Versicherte in Deutschland, die das 27. Lebensjahr vollendet haben. Dadurch schaffen die → Rentenversicherungsträger Transparenz bei der persönlichen Altersrente und bieten ihren Versicherten eine solide Grundlage für die eigenverantwortliche Planung einer zusätzlichen Altersvorsorge

(→zusätzliche Altersvorsorge). Die Renteninformation wird auf der Basis der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten (→rentenrechtliche Zeiten) erstellt und enthält u. a. eine Hochrechnung der zu erwartenden →Rente bei Erreichen der →Regelaltersgrenze ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen sowie mit fiktiven Rentenanpassungen. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres wird die Renteninformation alle drei Jahre durch eine Rentenauskunft mit noch detaillierteren Informationen ersetzt.

Rentenniveau

Das früher gebräuchliche Netto-Rentenniveau (→Brutto, →Rente) beschreibt das prozentuale Verhältnis der Nettorente eines Standardrentners (→Eck- oder Standardrentner) gegenüber dem jeweils aktuellen Nettoarbeitsentgelt eines Durchschnittsverdieners. Aufgrund der stufenweisen Einführung der nachgelagerten Besteuerung von Renten kann nicht mehr für alle Rentenzugangsjahre ein einheitliches Nettorentenniveau ausgewiesen werden. Stattdessen wird ein Rentenniveau ohne Berücksichtigung von Steuern als Verhältnis zwischen Standardrente (vermindert um die Sozialabgaben der Rentner) und dem →Durchschnittsentgelt (vermindert um die durchschnittlich geleisteten Beiträge (→Beitrag) der →Arbeitnehmer zur →Sozialversicherung sowie um den durchschnittlichen Aufwand zur geförderten privaten →Altersvorsorge) ausgewiesen. Sowohl beim Arbeitnehmer als auch beim Rentner werden die zu zahlenden Steuern nicht berücksichtigt.

Rentenrechtliche Zeiten

Umfassen Beitragszeiten, →beitragsfreie Zeiten und →Kinderberücksichtigungszeiten. Diese bestimmen die Höhe der →Rente. Siehe auch →Beitrag, →Wartezeit

Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung zahlt in Deutschland Renten (→Rente) an Versicherte und unterstützt sie bei der →Wiedereingliederung ins Arbeitsleben. Sie gehört zur →Sozialversicherung und bietet neben der Sicherung im Alter finanzielle Unterstützung bei Risiken wie →Erwerbsminderung, Tod des Ehepartners oder Tod der Eltern. Außerdem werden Kuren, Maßnahmen der beruflichen →Rehabilitation sowie für Rentner der →Arbeitgeberanteil zur →Kranken- und →Pflegeversicherung geleistet. Fast alle →Arbeitnehmer sind verpflichtet, Beiträge (→Beitrag) zu zahlen. Arbeitnehmer und →Arbeitgeber tragen jeweils die Hälfte des Betrags, der Bund zahlt Zuschüsse (→Zuschuss). In den meisten EU-Staaten (→EU-Staat) wie Belgien, Frankreich, Lettland und Luxemburg gibt es eine gesetzliche Rentenversicherung. Siehe auch →Rehabilitation

Rentenversicherungsträger,
siehe →Träger



Rentenzahlung ins Ausland

Renten der deutschen Rentenversicherungsträger (→Träger) können grundsätzlich auch bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland gezahlt werden. Dabei sind jedoch besondere Regelungen zu beachten, durch die u. U. eine →Rente nur zum Teil zu zahlen ist oder entfällt.

Riester-Förderung

Seit 2002 fördert der deutsche Staat den Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten →Altersvorsorge in Form von Zulagen und Steuervorteilen. Dafür stellt der Staat ab 2008 rund 12 Mrd. Euro zur Verfügung. Siehe auch →Zulagen bei der Riester-Rente

Rückgriff

Eine Rückzahlung der Leistungen zur →Mindestsicherung durch den Leistungsempfänger, z. B. in Ungarn bei nicht gerechtfertigtem Anspruch und Täuschung, in Zypern bei Betrug und unterlassener Information über veränderte Lebensumstände. Die Rückgriffsforderung erfolgt durch den jeweiligen →Träger. Wer in Deutschland vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für seine Hilfebedürftigkeit ohne wichtigen Grund herbeiführt, ist zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet (SGB II). Nach →SGB XII ist beim Leistungsberechtigten ein Rückgriff grundsätzlich ausgeschlossen, außer etwa bei schuldhaftem Verhalten (wie begangener Straftat). Siehe auch →Unterhaltsrückgriff

Rückgriffsforderung,
siehe →Rückgriff

S**Sachleistung**

Der Begriff bezeichnet die ärztliche Heilbehandlung sowie die Bereitstellung von Arznei-, → Heil- und Hilfsmitteln durch die Sozialversicherung. Neben Sachleistungen werden bei Bedarf auch → Geldleistungen, z. B. → Krankengeld, gewährt.

Sanktion

Durch Gesetze angedrohte Strafmaßnahme zur Abschreckung vor Fehlverhalten wie z. B. Leistungskürzungen im Rahmen der → Arbeitslosenhilfe. Die Regelungen unterscheiden sich in den EU-Staaten (→ EU-Staat) stark; in Deutschland sind Sanktionen beispielsweise → Sperrzeiten und Kürzungen, in Slowenien Entfall und Kürzung der Leistungen und in Zypern Streichung, Aussetzung oder → Rückgriff der Leistungen sowie Haftstrafen und Bußgeld. Länder wie Slowenien, Tschechien und Zypern verhängen Sanktionen nur beim → Arbeitslosengeld, nicht aber bei der → Mindestsicherung.

Schiedsverfahren,

siehe → Arbeitskampf

Schlichtung,

siehe → Arbeitskampf

 **Schonvermögen**

Bezeichnet den Teil des Vermögens (→ Vermögen), der bei der Beantragung von → Sozialleistungen (z. B. → Arbeitslosengeld) nicht berücksichtigt („geschont“) wird. Es gibt in

Deutschland kein einheitlich festgelegtes Schonvermögen.
Die Höhe variiert je nach der beantragten Sozialleistung.

Schwerbehindertenvertretung

Vertritt die Interessen Schwerbehinderter in einem Betrieb und hilft bei der Eingliederung. Wird in Betrieben gewählt, in denen mindestens fünf Schwerbehinderte dauerhaft beschäftigt sind. Sie achtet darauf, dass alle Gesetze, Verordnungen und → Tarifverträge zugunsten Schwerbehinderter eingehalten werden. Siehe auch → Inklusion, → Integration, → Menschen mit Behinderungen, → Mitbestimmung, → Schwerbehinderung

Schwerbehinderung

Liegt in Deutschland vor, wenn → Menschen mit Behinderungen einen → Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder mehr haben und ihren Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz rechtmäßig im Bundesgebiet haben (bei besonderen Umständen auch bei Asylbewerbern und geduldeten Ausländern). Bei einem GdB zwischen 30 und 50 kann eine Gleichstellung mit Schwerbehinderten beantragt werden. Schwerbehinderte erhalten einen Schwerbehindertenausweis, der je nach GdB und gesundheitlichen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von bestimmten → Nachteilsausgleichen berechtigt. Auch in einigen anderen EU-Ländern gibt es die Abstufung von Behinderung und Schwerbehinderung, z. B. in Griechenland, Luxemburg und Finnland. Siehe auch → Chancengleichheit, → Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis

Selbstbestimmungsrecht

Menschenrecht, das jedem Menschen und jeder Gruppe die Freiheit gibt, eigene Angelegenheiten selbst und ohne (ins-

besondere staatliche) Einmischung zu regeln. Dabei müssen die anerkannten Regeln der Gemeinschaft eingehalten werden. In Deutschland wird jedem Menschen im Grundgesetz das Recht auf die „freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ garantiert, soweit die Rechte anderer, die Verfassung und das Sittengesetz gewahrt bleiben. Die Selbstbestimmung von → Menschen mit Behinderungen wird in den EU-Staaten (→ EU-Staat) besonders durch → Nachteilsausgleiche ermöglicht. Siehe auch → Chancengleichheit

Selbständige (in der Rentenversicherung)

Grundsätzlich sind Selbständige in Deutschland nicht versicherungspflichtig (→ Versicherungspflicht), es gibt aber Ausnahmen. Seit dem 1. Januar 1999 sind auch Selbständige pflichtversichert, die auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind und niemanden beschäftigen, der aus dieser Tätigkeit mehr als 450 Euro bezieht. Alle übrigen Selbständigen können ihre Aufnahme in die gesetzliche → Rentenversicherung beantragen; Existenzgründer können sich in den ersten drei Jahren von der → Versicherungspflicht befreien lassen. Selbständige Künstler und Publizisten sind nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz pflichtversichert, wenn ihr → Jahreseinkommen aus der selbständigen Tätigkeit einen bestimmten Betrag übersteigt.

Selbständigkeit

Liegt vor, wenn Personen alleinige oder gemeinsame Eigentümer eines Unternehmens ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind, in dem sie arbeiten. Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit wird auch als Existenzgründung bezeichnet; die Vergütung ist das Selbständigeneinkommen. Selbständigkeit umfasst das eigene Unternehmerrisiko (ungewisser

Erfolg), Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei wählbare Tätigkeit und Arbeitszeit. Übergänge in die Selbständigkeit werden in vielen Ländern gefördert, in Deutschland und Frankreich beispielsweise besonders zur Bekämpfung der →Arbeitslosigkeit.

Selbstbeteiligung

Der Anteil, den ein Versicherter im Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Siehe auch →Zuzahlung

Servicestellen für Menschen mit Behinderungen

Gemeinsame örtliche Servicestellen der Rehabilitationsträger (→Träger) bieten →Menschen mit Behinderungen und von →Behinderung bedrohten Menschen Unterstützung und Beratung, insbesondere zu Leistungsvoraussetzungen, Zuständigkeit des Rehabilitationsträgers und unterstützender Begleitung.



**Solidarität**

Zusammengehörigkeitsgefühl und unbedingtes Eintreten füreinander; Fundament der gesetzlichen → Rentenversicherung. Die Jungen üben Solidarität mit den Alten, die Gesunden mit den Kranken, die Leistungsstarken mit den Leistungsschwachen. Siehe auch → Generationengerechtigkeit

Sonderpädagogischer Förderbedarf

Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf benötigen besondere Unterstützung in der Schule oder beim Übergang in den Beruf, z. B. aufgrund einer → Behinderung. Richtet sich nach den individuellen Förderbedürfnissen für erfolgreiches schulisches Lernen des einzelnen Schülers. Die Auswirkungen einer Behinderung werden berücksichtigt; aufgrund dessen wird über Hilfen zur → Teilhabe und zum Erreichen von Bildungszielen entschieden. In vielen EU-Staaten (→ EU-Staat) gibt es spezielle → Förderschulen für Schüler mit Lernschwierigkeiten und

anderweitigen Behinderungen, z. B. in Deutschland, Polen und Schweden. Generell geht die Tendenz jedoch zur → Inklusion, also zu gemeinsamen Schulen für Schüler mit und ohne Behinderungen oder Lernschwierigkeiten.

Sozialabgaben

→ Beiträge zur gesetzlichen → Sozialversicherung, die in allen EU-Staaten (→ EU-Staat) gezahlt werden müssen. In Deutschland tragen → Arbeitnehmer und → Arbeitgeber diese in der Regel jeweils zur Hälfte. Der Arbeitnehmeranteil (→ Arbeitgeber-/Arbeitnehmeranteil) wird direkt vom → Arbeitsentgelt abgezogen; für Arbeitslose übernimmt die → Agentur für Arbeit die Beiträge. Die meisten Arbeitnehmer und alle Auszubildenden sind pflichtversichert. Siehe auch → Beitragsbemessungsgrenze, → Soziale Sicherheit

Soziale Sicherheit

Schutz, den die Versicherungssysteme der → Sozialversicherung allen EU-Bürgern bieten. Bei Krankheit, Mutterschaft, → Arbeitslosigkeit, Invalidität, → Behinderung, Todesfall des Partners oder der Eltern, in sozialen → Notlagen und im Alter besteht Absicherung. Diese ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen gekoppelt. Siehe auch → Renten, → Rentenversicherung

Sozialgeld

In Deutschland eine → Geldleistung für Menschen, die nicht erwerbsfähig sind und in einer → Bedarfsgemeinschaft mit einem Erwerbsfähigen leben. Die Leistung entspricht dem → Arbeitslosengeld II. Nicht Erwerbsfähige, die keiner Bedarfsgemeinschaft mit einem Erwerbsfähigen angehören, können Sozialhilfe nach → SGB XII beantragen. Siehe auch → Erwerbsfähigkeit, → Mindestsicherung

 **Sozialgesetzbuch**

Regelt in Deutschland das Sozialrecht; im Einzelnen die Bereiche → Arbeit, Sozialversicherungen (→ Sozialversicherung), → Kinder- und Jugendhilfe, → Rehabilitation und Teilhabe von → Menschen mit Behinderungen, Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz und → Sozialhilfe. Derzeit gliedert es sich in zwölf Bücher (SGB I – XII); das Erste Buch trat 1976 in Kraft, das Zwölfte im Jahr 2005. Siehe auch → Soziale Sicherheit

 **SGB,**

siehe → Sozialgesetzbuch

Sozialhilfe,

siehe → Mindestsicherung

Sozialleistungen

Dienstleistungen, → Geldleistungen und → Sachleistungen eines Staats, die dazu beitragen sollen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit zu schaffen (→ Selbstbe-



stimmungsrecht), die Familie zu schützen und zu fördern, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen bzw. Notlagen des Lebens abzuwenden. Dazu gehören in den EU-Staaten (→ EU-Staat) beispielsweise die Sozialversicherungen (→ Sozialversicherung). Siehe auch → Soziale Sicherheit

Sozialversicherung

Sichert in den EU-Staaten (→ EU-Staat) alle Bürger gegen die wichtigsten Lebensrisiken ab und hilft in → Notlagen. Die Leistungen werden hauptsächlich durch → Beiträge (→ Lohnnebenkosten, → Sozialabgaben) der Versicherten und der → Arbeitgeber sowie staatliche Zuschüsse finanziert. In Deutschland besteht die gesetzliche Sozialversicherung aus fünf Versicherungszweigen: → Krankenversicherung, → Rentenversicherung, → Unfallversicherung, → Arbeitslosenversicherung und → Pflegeversicherung. Dies ist in den meisten EU-Staaten ähnlich, jedoch gibt es bisher in nur wenigen Ländern eine Pflegeversicherung.

Sperrzeit

Zeitraum, für den der Anspruch auf → Arbeitslosengeld wegen versicherungswidrigen Verhaltens ruht. In Deutschland tritt eine Sperrzeit beispielsweise ein, wenn ein → Arbeitnehmer ein Beschäftigungsverhältnis ohne wichtigen Grund beendet oder wenn die → Arbeitslosigkeit grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Siehe auch → Sanktion

Stationär

Im Gesundheitswesen die Unterbringung in einer Einrichtung, z. B. in einem Krankenhaus oder Pflegeheim rund um die Uhr. Teilstationäre Behandlung und Pflege in Einrichtungen umfasst mehrere Stunden am Tag ohne Übernachtung. Das Gegenteil der vollstationären Versorgung sind bestimmte ambulante Behandlungen (z. B. Operationen), für die der Patient nicht über Nacht in einer medizinischen Einrichtung bleibt, sondern bereits am selben Tag wieder nach Hause gehen kann. Auch ambulante Pflege in der Wohnung eines Bedürftigen ist möglich, z. B. durch Pflegedienste oder Pflegepersonen. In allen Ländern wird stationäre und ambulante Pflege angeboten. In Deutschland und einigen anderen EU-Staaten (→ EU-Staat) ist jedoch die ambulante der stationären Behandlung vorzuziehen, solange dies möglich ist.

Steueraufkommen

Summe der in einem bestimmten Zeitraum in einer bestimmten Region (Gemeinden, Länder, Bund) von den öffentlichen Kassen eingenommenen Steuern. Finanziert den größten Teil der öffentlichen Hand. In Deutschland tragen besonders → Einkommen- und Umsatzsteuer zum Steueraufkommen bei.

Steuerfreistellung,

siehe → Freistellung, steuerliche

Steuerpflicht

Bezeichnet die Pflicht, Abgaben (Steuern) an das Gemeinwesen (den Staat) zu zahlen. Generell gilt jeder Mensch, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat, als steuerpflichtig. Auch Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, können steuerpflichtig sein, wobei dann

spezielle Vorschriften gelten. In welchem Umfang Steuern gezahlt werden müssen, regelt in Deutschland das Einkommensteuergesetz bzw. das Körperschafts- und das Erbsteuerrecht. Auch Sozialleistungen, z. B. → Renten, können unter die Besteuerung fallen.

Streik,

siehe → Arbeitskampf

Studium

Ein Studium ist eine Ausbildung an einer Hochschule. Es gibt in Deutschland verschiedene Arten von Hochschulen in staatlicher, privater oder kirchlicher Trägerschaft: Universitäten (einschließlich Technischer Universitäten), Fachhochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Verwaltungshochschulen und andere mehr.

Subvention

Staatliche → Beihilfe mit politischer oder gesellschaftlicher Zielsetzung. Subventionen sind wirtschaftliche Aktionen, im Einzelnen eine Zuwendung, Bevorteilung oder Vergünstigung. Vor allem die Beschäftigung wird in einigen EU-Staaten (→ EU-Staat) subventioniert; so subventioniert der Staat in Frankreich die → Arbeitslosenhilfe, in der Slowakei Arbeitsmarktmaßnahmen und in Estland → Arbeitgeber, die → Menschen mit Behinderungen einstellen.

T

Tarifpartner

→ Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, die die Interessen der → Arbeitnehmer und → Arbeitgeber vertreten. Die sogenannten Tarifvertragsparteien führen Tarifver-

handlungen, in denen sie sich auf einen → Tarifvertrag einigen. Auch ein einzelner Arbeitgeber, der keinem Arbeitgeberverband angehört, kann mit einer Gewerkschaft einen Tarifvertrag abschließen.

Tarifvertrag

Legt die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen fest, auf die sich → Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände oder einzelne → Arbeitgeber geeinigt haben. Dazu gehören z. B. Regeln über die Höhe der Löhne und Gehälter, Arbeitszeiten und Urlaub. Die Anwendung der Regeln kann im → Arbeitsvertrag vereinbart werden. Tarifverträge gelten zwingend, wenn dies staatlich festgesetzt ist oder wenn → Arbeitgeber und → Arbeitnehmer Mitglieder der Tarifvertragsparteien (→ Tarifpartner) sind.

Teilarbeitslosigkeit

Liegt vor, wenn ein → Arbeitnehmer eine von mehreren nebeneinander ausgeführten versicherungspflichtigen Beschäftigungen verloren hat. Er erhält dann Teilarbeitslosengeld als Entgeltersatzleistung für das ausgefallene → Arbeitsentgelt. In Deutschland besteht der Anspruch auf diese Leistung sechs Monate lang; die Voraussetzungen gleichen denen für das → Arbeitslosengeld. In manchen EU-Staaten (→ EU-Staat), z. B. Polen und Rumänien, gibt es keine besonderen Bestimmungen zur Teilarbeitslosigkeit.

Teilhabe

Wird in Deutschland oft mit den Begriffen → Rehabilitation und → Behinderung (→ Menschen mit Behinderungen) in Verbindung gebracht und meint die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und am Arbeitsleben. In allen EU-

Staaten (→ EU-Staat) regelt die → UN-Behindertenrechtskonvention die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen. Zu Teilhabeleistungen gehören Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben. In Deutschland wird bei jedem Antrag auf → Invalidenrente nach dem Prinzip „Rehabilitation vor Rente“ zunächst geprüft, ob Leistungen zur Teilhabe voraussichtlich erfolgreich sind. Siehe auch → Eingliederungshilfen

Teilstationär,

siehe → Stationär

Teilrente,

siehe → Teilruhestandsrente

Teilruhestandsrente

Soll in einigen EU-Staaten (→ EU-Staat) wie z. B. Belgien, Dänemark und Frankreich den Übergang in den Ruhestand erleichtern, indem Versicherte ihre → Erwerbstätigkeit einschränken können. In Deutschland kann die Teilrente ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel der vollen → Altersrente betragen; erworbene → Entgeltpunkte wirken sich rentensteigernd auf die Altersvollrente aus. Auch bei → Invalidenrenten ist eine Auszahlung als Teilrente möglich. Siehe auch → Altersteilzeit

Teilzeit

Beschäftigung, die keinen vollen Arbeitstag bzw. alle Tage der Woche umfasst. In Deutschland besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung in einem Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten; auch eine Berufsausbildung kann in Teilzeit erfolgen.



Träger

Leistungsträger sind zuständig für → Sozialeleistungen. In Deutschland sind die Träger Körperschaften, Anstalten und Behörden, z. B. die Bundesagentur für Arbeit. Sozialversicherungsträger sind Institutionen und Stellen, die Leistungen der → sozialen Sicherheit innerhalb eines Versicherungsverhältnisses erbringen. In Deutschland sind dies die gesetzlichen → Krankenkassen, die Deutsche → Rentenversicherung Bund sowie die Berufsgenossenschaften. Siehe auch → Sozialversicherung

U

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Konkretisiert die allgemeinen Menschenrechte und stärkt die Rechte von → Menschen mit Behinderungen. Die Konvention ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten und damit völkerrechtlich wirksam. Ziel ist es, den gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu schützen. Sie würdigt → Behinderung als Teil menschlicher Vielfalt und mahnt zu mehr → Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft. Um rechtlich verbindlich zu sein, muss das Übereinkommen von den Unterzeichnerstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Übergangsgeld

In Deutschland eine → Geldleistung während medizinischer oder beruflicher → Rehabilitation. → Arbeitnehmer haben für die Zeit der Rehabilitationsleistung meist sechs Wochen lang Anspruch auf → Entgeltfortzahlung. Ist der Anspruch bereits ganz oder teilweise verbraucht, zahlt der → Rentenversicherungsträger Übergangsgeld. Die → Agentur für Arbeit zahlt dieses im Rahmen der Förderung der → Teilhabe von → Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben für die Zeiten von beruflichen Bildungsmaßnahmen wie → Weiterbildung, → Berufsausbildung und Berufsvorbereitung. Das Übergangsgeld wird dann für die Dauer des Unterrichts bzw. eines für die Maßnahme zu absolvierenden → Praktikums gezahlt.

Umlageverfahren

Verfahren, mit dem die → Rente in den EU-Staaten (→ EU-Staat) finanziert wird. Die → Arbeitnehmer und → Arbeitgeber finanzieren durch ihre Rentenbeiträge die Renten der derzeitigen Ruheständler. Siehe auch → Generationengerechtigkeit, → Kapitaldeckungsverfahren

Umschulung

Im Bereich Erwachsenen- und → Weiterbildung eine Aus- bzw. Weiterbildung für eine andere als die zuvor ausgeübte oder erlernte Tätigkeit. Gründe dafür können beispielsweise eine → Berufskrankheit, ungenügende Nachfrage im alten Beruf oder technische Neuorientierung eines gesamten Berufes sein. In vielen EU-Ländern können → Arbeitnehmer eine Umschulung im Rahmen der Invaliditäts- bzw. → Rehabilitationsleistungen beginnen. In Deutschland dauert eine Umschulung zwischen drei und dreieinhalb Jahren und wird von → Trägern wie Jobcentern (→ Jobcenter), der Bundesagentur für Arbeit, der Bundeswehr oder als Rehabilitationsleistung finanziert. Eine Umschulung kann betrieblich, schulisch oder überbetrieblich in einem → Berufsförderungswerk erfolgen.

UN-Behindertenrechtskonvention,

siehe → Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Unfallversicherung

→ Sozialversicherung, die in den meisten EU-Staaten (→ EU-Staat) → Arbeitnehmer gegen die Folgen von → Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (→ Berufskrankheit) absichert. Sie soll Arbeits- und → Wegeunfälle, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gefahren verhüten, nach ei-

nem Unfall die Gesundheit des Betroffenen durch ärztliche Behandlung und medizinische → Rehabilitation wiederherstellen und zahlt im Versicherungsfall → Geldleistungen (→ Verletztengeld, → Rente) sowie Kosten für → Umschulungen. Manche EU-Staaten haben kein eigenständiges → Versicherungssystem für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten; z. B. Estland, die Niederlande und Ungarn. Dort decken Sozialversicherungen wie die → Krankenversicherung und Invaliditätsversicherung diese Risiken ab.

Unterhalt

Finanzielle Unterstützung durch eine Person, um die Existenz bzw. den Lebensbedarf eines anderen Menschen ganz oder teilweise zu sichern. Unterhaltspflicht besteht durch eine vertragliche Vereinbarung oder gesetzlich; sie beruht aber auch darauf, dass sich Familienmitglieder gegenseitig materiell und finanziell unterstützen. Unterhaltsberechtigten sind unter bestimmten Bedingungen in den EU-Ländern meist Kinder, Ehepartner und andere Partnerschaften und Pflegeverhältnisse. Dem Unterhaltspflichtigen wird ein Selbstbehalt oder Eigenbedarf zugesichert, damit er trotz der Unterhaltszahlung einen gewissen Lebensstandard halten kann. In Deutschland können z. B. Kinder alleinerziehender Eltern bis zwölf Jahre einen staatlichen Unterhaltsvorschuss erhalten, wenn der Unterhaltspflichtige nicht zahlt. Diesen kann der Staat vom anderen Elternteil u. U. zurückfordern.

Unterhaltsrückgriff

Beantragen hilfebedürftige Menschen in Deutschland Sozialhilfeleistungen nach dem Zwölften Buch → Sozialgesetzbuch (SGB XII), müssen wegen des Grundsatzes der Nachrangigkeit (→ Vor- und Nachrangregelungen) der

→ Sozialhilfe deren Kinder oder Eltern für den → Unterhalt aufkommen. Dieser Unterhaltsrückgriff ist die Hauptursache für → verschämte Altersarmut, welche durch die → Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung verhindert werden soll.

Unterstützungskasse zum Durchführungsweg der betrieblichen Altersvorsorge

Selbständige Versorgungseinrichtung, die dem → Arbeitnehmer formal keinen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen gewährt. Reicht das Kassenvermögen zur Einbringung der zugesagten Leistungen nicht aus, ist der → Arbeitgeber verpflichtet, für die versprochene Leistung einzustehen. Das Vermögen wird durch Zuwendungen des Trägerunternehmens oder durch eigene Vermögenserträge der Unterstützungskasse aufgebaut und erhalten; dabei kann der Arbeitnehmer an der Finanzierung beteiligt werden.

V

Verbraucherpreisindex

Der Verbraucherpreisindex stellt die Entwicklung der → Lebenshaltungskosten dar. Er ist ein Hinweis für die Beurteilung der Geldwertstabilität, weshalb seine Veränderungsrate oft als „Inflationsrate“ bezeichnet wird. Außerdem fließt der Verbraucherpreisindex häufig in die Berechnung z. B. von → Sozialleistungen ein (→ Leistungsanpassung). Der Verbraucherpreisindex für Deutschland wird monatlich auf Basis eines Warenkorbs berechnet, der Waren und Dienstleistungen eines deutschen Durchschnittshaushalts beinhaltet. Verbraucherpreisindizes gibt es in allen Mitgliedstaaten der EU. Außerdem existiert mit dem Europäischen Verbraucherpreisindex ein gemeinsamer Preisindex aller Mitgliedsstaaten.

Verletztengeld

In Deutschland eine Entgeltersatzleistung der gesetzlichen
→ Unfallversicherung nach → Arbeitsunfällen und bei
→ Berufskrankheiten. Die Zahlung beginnt mit Ablauf der
→ Entgeltfortzahlung und endet mit Wiederaufnahme der
→ Erwerbstätigkeit bzw. geht in eine → Rente über, wenn
mit einer erneuten Erwerbstätigkeit nicht mehr gerechnet
werden kann. Auch in der Slowakei wird Verletztengeld
gezahlt.

Vermögen

Bezeichnet die Summe aller Güter, Rechte und Forderungen mit materiellem Wert, die sich im Eigentum eines Menschen oder einer Körperschaft (etwa eines Unternehmens) befinden. Z. B. werden beim Bezug von Leistungen der → Mindestsicherung bestimmte bewegliche Vermögenswerte bei der Bedürftigkeitsprüfung (→ Bedürftigkeit) berücksichtigt. Diese unterscheiden sich in den EU-Staaten (→ EU-Staat); beispielsweise umfassen sie in Luxemburg Bargeld, Sparguthaben, Aktien, Anleihen usw. und in Li-



tauen u. a. eingetragene Kraftfahrzeuge und landwirtschaftliche Maschinen, aber auch vorhandene Nutztiere. In Deutschland wird (mit bestimmten Ausnahmen) das gesamte Vermögen bis auf das → Schonvermögen berücksichtigt.

Versicherungslücken

Zeiten, in denen keine Beiträge (→ Beitrag) zur → Rentenversicherung gezahlt wurden und die nicht als sonstige → rentenrechtliche Zeiten anerkannt sind; in Deutschland häufig Zeiten als Selbständiger (→ Selbständigkeit), mithelfender Familienangehöriger in der Landwirtschaft oder im eigenen Haushalt. Versicherungslücken wirken rentenmindernd.

Versicherungspflicht

Besteht für alle → Arbeitnehmer und → Arbeiter sowie Auszubildende in der → Sozialversicherung und gewährleistet somit die → soziale Sicherheit in allen EU-Staaten (→ EU-Staat). In Deutschland sind Beamte, Schüler und Bezieher von Altersvollrenten (→ Rente) versicherungsfrei; für → Selbständigkeit und → geringfügige Beschäftigung gelten besondere Regelungen. Die Jahresarbeitsentgeltgrenze oder Versicherungspflichtgrenze bestimmt in Deutschland, ab welchem → Brutto- → Arbeitsentgelt ein deutscher Arbeitnehmer nicht mehr pflichtversichert ist. Diese Grenze ändert sich jährlich. In den meisten EU-Ländern, bis auf die Ausnahmen Bulgarien und Irland, sind solche Regelungen unbekannt.

Versicherungspflichtgrenze,

siehe → Versicherungspflicht

Versicherungssystem

Im Sozialkompass Europa der Oberbegriff für die Systeme der → Sozialversicherung bzw. der → sozialen Sicherheit wie die → Krankenversicherung und die → Rentenversicherung.

Versicherungsträger,

siehe → Träger

Versicherungsverlauf (in der Rentenversicherung)

Führt in Deutschland und einigen anderen Ländern der → Europäischen Union wie Österreich und Frankreich die dem Rentenversicherungsträger (→ Träger) bekannten → rentenrechtlichen Zeiten auf, die für die Feststellung der Höhe einer → Anwartschaft erheblich sind.

Versorgungsausgleich für die Rente

In Deutschland die Aufteilung der während der Ehe erworbenen Versorgungsanwartschaften auf beide Ehegatten zu gleichen Teilen im Falle einer Scheidung. Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte mit den höheren → Anwartschaften. Dem anderen Ehegatten steht als Ausgleich die Hälfte des Unterschieds zu.

Versorgungsamt

Erfüllt in Deutschland Aufgaben im Rahmen der → sozialen Sicherheit und der Entschädigung besonders betroffener Menschen (etwa Kriegsoffer, Versorgung bei Impfschäden). Es ist auch bei → Schwerbehinderung zuständig, z. B. bei der Feststellung des Grades der Behinderung (→ Grad der Behinderung). In manchen Bundesländern sind die Versorgungsämter auch → Träger des → Erziehungs- bzw. → Elterngeldes. Siehe auch → „Versorgungsmedizinische Grundsätze“ als Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)

„Versorgungsmedizinische Grundsätze“ als Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)

Diese Verordnung gibt die Vorgaben für die Versorgungsämter (→ Versorgungsamt), um gesundheitliche Beeinträchtigungen bundesweit einheitlich bewerten zu können. Die Grundsätze ordnen den verschiedenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen einen entsprechenden → Grad der Behinderung zu.

Verstetigungsregelung

Besagt, dass der → Beitragssatz in der allgemeinen → Rentenversicherung in Deutschland erst dann zu Beginn eines Jahres verändert wird, wenn die Mittel der → Nachhaltigkeitsrücklage ansonsten – also bei unverändertem Beitragssatz – zum Jahresende voraussichtlich entweder eine bestimmte untere oder obere Grenze der allgemeinen Rentenversicherung überschreiten.

Vertragsstaaten mit Fürsorgeabkommen

Alle Staaten, die bereits vor 2004 zur → Europäischen Union gehört haben (außer Österreich und Finnland) sowie Estland, Malta, die Türkei, Island und Norwegen. Das Europäische Fürsorgeabkommen regelt den Bezug von Fürsorgeleistungen von Staatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem anderen Vertragsstaat aufhalten. Das heißt: Die Vertragsstaaten haben sich verpflichtet, Fürsorgeleistungen (in Deutschland z. B. → Sozialhilfe) in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen zu gewähren wie den eigenen Staatsangehörigen.

Vollarbeitslosigkeit,

siehe → Arbeitslosigkeit

Vollstationär,
siehe → Stationär

Vorrangregelungen

Vorrang vor der → Sozialhilfe bzw. → Mindestsicherung haben in Deutschland, mit wenigen Ausnahmen, andere → Sozialleistungen, die die Hilfebedürftigkeit verringern. Das heißt: Leistungsempfänger müssen erst Sozialleistungen anderer → Träger in Anspruch nehmen bzw. dafür erforderliche Anträge stellen. Erst wenn dieser Anspruch endet, kann Sozialhilfe bezogen werden; die Sozialhilfe ist also nachrangig. Ebenfalls vorrangig müssen Verwandte für den → Unterhalt aufkommen. Auch in anderen EU-Ländern müssen zuerst andere Ansprüche ausgeschöpft werden, so z. B. in Zypern und Estland.

Vormundschaft

Deutscher Rechtsbegriff. Wird vom deutschen Staat angeordnet, wenn Kinder durch ihre Familien nicht ausreichend geschützt sind. Dies gilt nicht nur für Waisen, sondern auch für Kinder, deren Eltern das Sorgerecht entzogen wird. Der Vormund ist in diesen Fällen anstelle der Eltern verpflichtet, für Person und → Vermögen des Kindes zu sorgen.

Vorsorgeleistungen

Medizinische Leistungen zur Vorbeugung von Krankheiten bzw. zum Erhalt der Gesundheit. Die Kosten werden unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Alter, Zeitabstand zwischen den Untersuchungen) von der → Krankenkasse übernommen. In manchen EU-Staaten (→ EU-Staat) ist die regelmäßige Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen Voraussetzung für eine Kostenübernahme der Krankenkasse

im Krankheitsfall, so z. B. in Luxemburg die Teilnahme an zahnmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen für Zahnersatz.

Vorversicherungszeiten,
siehe →Wartezeit

W

Wahlfreiheit

In einigen EU-Staaten (→EU-Staat) können Leistungsrechte von Pflegeleistungen zwischen mehreren Leistungen frei wählen. Dies ist z. B. in Deutschland, der Slowakei und in Luxemburg zwischen →Geld- und →Sachleistungen möglich; in Deutschland besteht außerdem eine freie Wahl zwischen häuslicher und stationärer Pflege (→Stationär) sowie zwischen den zugelassenen Einrichtungen und Diensten verschiedener →Träger.

Waisenrente

In allen EU-Staaten (→EU-Staat) eine Leistung für Kinder, deren unterhaltspflichtiger Elternteil bzw. Elternteile



gestorben sind. In den meisten Ländern wird diese → Rente nur bis zu einer bestimmten → Altersgrenze gezahlt; eine Ausnahme besteht beispielsweise in Slowenien, wo für vollständig erwerbsunfähige Kinder keine Altersgrenze gilt.

Wartezeit

Leistungen aus der → Rentenversicherung können nur beansprucht werden, wenn der Versicherte mindestens für einen bestimmten Zeitraum der Versicherung angehört hat. Diese Mindestversicherungszeit ist die Wartezeit und je nach → EU-Staat und → Rente unterschiedlich. In Deutschland ist die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren Voraussetzung für den Anspruch auf die → Regelaltersrente, die Renten wegen → Erwerbsminderung und die Renten wegen Todes. Für die anderen Renten ist die Wartezeit je nach Rentenart höher. Siehe auch → Anwartschaften

Wegeunfall

Unfälle auf dem Weg von und zur → Arbeit, in Deutschland auch von und zur Schule oder Hochschule. Sie zählen zu den Arbeitsunfällen (→ Arbeitsunfall) und sind in vielen EU-Ländern über die → Unfallversicherung abgesichert. In Tschechien und der Slowakei beispielsweise sind Wegeunfälle nicht gedeckt.

Weiterbildung

Möglichkeit, berufliche Aussichten zu verbessern, indem ein → Arbeitnehmer z. B. auf den aktuellen Wissensstand eines Gebiets gebracht wird. Ziel kann auch das Nachholen eines Berufsabschlusses oder die Vorbereitung auf einen anderen Beruf sein. In Deutschland ist unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Förderung durch → Jobcenter und die → Agentur für Arbeit möglich. Siehe auch → Umschulung

Werkstatt für Menschen mit Behinderungen

Auch beschützende, beschützte oder geschützte Einrichtung genannt. Eine Einrichtung, die → Menschen mit Behinderungen die → Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen soll. 2011 gab es 721 Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in Deutschland. Ihre Aufgaben sind im → Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) und der Werkstättenverordnung (WVO) festgelegt. Danach müssen Werkstätten berufsbildende und persönlichkeitsfördernde Maßnahmen anbieten und, wenn möglich, den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern. Außerdem bieten Werkstätten soziale, psychologische und medizinische Betreuung an.

Wiedereingliederung (berufliche, stufenweise)

Maßnahme zur Wiedereingliederung ins Arbeitsleben nach längerer krankheitsbedingter → Erwerbsunfähigkeit in vielen EU-Ländern; oft nach einer Krankenhausbehandlung oder Rehabilitationsbehandlung (→ Rehabilitation). In Deutschland erfolgt sie stufenweise; → Arbeitgeber und → Krankenkasse müssen der Maßnahme vor Beginn zustimmen. Der → Arbeitnehmer erhält während der Wiedereingliederung, die zwischen wenigen Wochen und mehreren Monaten dauert, weiterhin → Krankengeld bzw. → Übergangsgeld.

Witwenrente

Ersatz für entfallenen Unterhalt durch den Tod eines Ehepartners, in manchen EU-Staaten (→ EU-Staat) auch des (ehemaligen) Lebenspartners oder geschiedenen Ehepartners. Die Bedingungen für den Bezug der → Rente unterscheiden sich in den EU-Staaten.

**Witwerrente,**

siehe → Witwenrente

Wohlfahrtspflege

Wohlfahrtsverbände sind gemeinnützige Organisationen. Sie sind in Deutschland neben der staatlichen Wohlfahrtspflege von Städten und Landkreisen sowie Jugend- und Gesundheitsämtern die wichtigsten Betreiber öffentlicher → Sozialhilfe-, Kranken- und Pflegeeinrichtungen. Wohlfahrtsverbände wie der Deutsche Caritasverband und das Deutsche Rote Kreuz sind zu einem großen Teil staatlich finanziert.



Wohlfahrtspflegeverbände,
siehe → Wohlfahrtspflege

Wohnen (betreutes)

Wohnform in vielen EU-Ländern, in der Menschen aufgrund ihrer Lebenssituation Pflege und/oder Unterstützung erhalten. Im betreuten Wohnen leben beispielsweise → Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, psychisch erkrankte Menschen, Obdachlose oder Jugendliche. Die Betreuung wird entsprechend dem Bedarf erbracht, beispielsweise durch Sozialarbeiter, Psychologen, Erzieher, Therapeuten oder Pflegekräfte. Sie soll eine größtmögliche Autonomie gewährleisten. In Europa wird die Qualität des

betreuten Wohnens seit 2012 durch einen europäischen Qualitätsstandard (CEN / TS 16118 – Sheltered Housing) gesichert.

Wohngeld

→ Zuschuss zur wirtschaftlichen Sicherung und zum familiengerechten Wohnen in vielen EU-Staaten (→ EU-Staat).

Wohnsitzprinzip

Finanzwissenschaftliches Prinzip. Steuererträge fließen dem Land oder der Region zu, in dem der Steuerpflichtige (→ Steuerpflicht) seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt oder Daueraufenthalt hat. Dadurch sollen Doppelbesteuerungen vermieden werden. Das Wohnsitzprinzip gilt beispielsweise in Irland und Lettland für die → Krankenversicherung; diese ist in beiden EU-Staaten (→ EU-Staat) ein steuerfinanziertes Gesundheitssystem für alle Einwohner.

Z

Zeit (beitragsfreie),

siehe → Ersatzzeiten

Zeitrente

Bezeichnung für eine befristete → Rente. In Deutschland wird beispielsweise die Erwerbsminderungsrente grundsätzlich nur auf Zeit gezahlt, zunächst für drei Jahre ab Rentenbeginn. Ist eine Besserung der Erwerbsminderung unwahrscheinlich und besteht der Anspruch unabhängig von der Arbeitsmarktlage und nur aufgrund des Gesundheitszustands, kann die Rente allerdings unbefristet gezahlt

werden. Auch die →Waisenrente und kleine →Witwenrente sind seit 2002 immer befristet. Siehe auch →Erwerbsunfähigkeit, →Invalidenrente

Zulagen bei der Riester-Rente

Die private kapitalgedeckte →Altersvorsorge im Rahmen der Riester-Rente wird durch den Staat mittels Zulagen gefördert. Ermittlung und Auszahlung erfolgen durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) nach Abschluss eines förderfähigen Altersvorsorgevertrags. Siehe auch →Riester-Förderung

Zumutbare Arbeit

Eine →Arbeit wird als zumutbar bezeichnet, wenn ein Mensch geistig, seelisch und körperlich in der Lage ist, diese Arbeit auszuüben. Zumutbarkeitsregelungen greifen in einigen Ländern für Empfänger von →Geldleistungen bei →Arbeitslosigkeit, z. B. in Deutschland, Lettland und den Niederlanden. Lehnen Leistungsempfänger zumutbare Arbeit ohne wichtigen Grund ab, werden Geldleistungen gekürzt. In Deutschland wird beispielsweise für alleinstehende Bezieher von →Arbeitslosengeld II der Umzug in eine andere Stadt als zumutbar angesehen, in den Niederlanden die Ausübung einer gemeinnützigen Arbeit.

Zumutbarkeitsregelung,

siehe →Zumutbare Arbeit

Zurechnungszeit

Eine (fiktive) Zurechnungszeit verhindert eine zu geringe Rentenhöhe aufgrund von kurzer Beitragsdauer, etwa bei Erwerbsminderung in jungen Jahren. Zurechnungszeiten gibt es beispielsweise in Deutschland, Slowenien und Polen.

In Deutschland wird die Zeit zwischen Versicherungsfall (Erwerbsminderung oder Tod) und dem 60. Lebensjahr als → beitragsfreie Zeit hinzugerechnet. Die Bewertung der Zurechnungszeit wird individuell festgelegt. Siehe auch → Beitrag

Zusätzliche Altersvorsorge

Die zusätzliche → Altersvorsorge bzw. die Eigenvorsorge soll die Leistungen der gesetzlichen → Rente ergänzen. Sie umfasst die betriebliche und die private Altersvorsorge. → Betriebliche Altersvorsorge ist traditionell z. B. in



Deutschland, dem Vereinigten Königreich und Schweden üblich. In Deutschland werden beide Wege staatlich gefördert: mit Zulagen und Steuervorteilen (→ Riester-Förderung, privat oder über den Betrieb) bzw. Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Aufwendungen (betriebliche Altersvorsorge). Während die private kapitalgedeckte Vorsorge in Deutschland zwar gefördert, aber freiwillig ist, schreiben einige EU-Länder – etwa die baltischen Länder sowie Bulgarien und Schweden – für Erwerbstätige die kapitalgedeckte Rentenvorsorge (z. B. durch → Pensionsfonds) als zweite Säule neben der beitragsfinanzierten Alterssicherung gesetzlich vor.

Zusatzversorgung

Zusatzversorgungssysteme waren eine Ergänzung der Sozialpflichtversicherung in der DDR. Zusatzversorgung wurde neben der → Rente an Berechtigte (z. B. technische und wissenschaftliche Intelligenz, Mitarbeiter des Staatsapparats) gezahlt; meist als fester Prozentsatz des letzten → Erwerbseinkommens unter Anrechnung der Rente aus der Sozialpflichtversicherung. Zum 1. Januar 1992 wurden die Leistungen in die gesetzliche → Rentenversicherung überführt und nach → SGB VI neu berechnet. Parallel dazu Anrechnung einer Vergleichsrente auf Grundlage der letzten 20 Kalenderjahre vor dem Ende der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit, wenn sie höher ist als die Rente nach SGB VI. Zeiten der Zugehörigkeit zur Zusatzversorgung werden bei der Rentenberechnung berücksichtigt.

Zuschuss

Als Zuschuss wird eine zumeist öffentliche → Geldleistung bezeichnet, die eine finanzielle Hilfe darstellt. In Deutschland zahlen beispielsweise Rehabilitationsträger (→ Träger) Zuschüsse an → Arbeitgeber, die → Menschen mit Behinderungen beschäftigen (Eingliederungszuschuss im Rahmen der Leistungen zur → Teilhabe am Arbeitsleben); Rentner können unter bestimmten Bedingungen einen Zuschuss zur gesetzlichen oder privaten → Krankenversicherung erhalten, Bezieher von → Arbeitslosengeld II einen Zuschuss für Klassenfahrten ihrer Kinder.

Zuzahlung

Zuzahlungen müssen in fast allen EU-Ländern erbracht werden, z. B. für medizinische Sachleistungen wie → Heilmittel und → Hilfsmittel und bestimmte Behandlungen. In Deutschland besteht Zuzahlungspflicht beispielsweise für Versicherte und ggf. Rentner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aus der → Rentenversicherung eine stationäre (→ Stationär) Leistung zur medizinischen → Rehabilitation erhalten. In vielen Ländern Europas sind z. B. versicherte Geringverdiener und Kinder bis zu einer bestimmten Altersgrenze von Zuzahlungen befreit. Siehe auch → Selbstbeteiligung





Teil V

Die Datenbank

Der „Sozialkompass Europa“ ist eine interaktive Datenbank, die eine Fülle von Informationen über die sozialen Sicherungssysteme der Europäischen Union bietet. In den 28 Mitgliedsländern der EU leben im Jahre 2014 mehr als eine halbe Milliarde Menschen. Die Staaten der EU sind in den vergangenen Jahren immer stärker zusammengewachsen und haben gemeinsame politische Standards erreicht. Die Datenbank schlüsselt diese nach Themen auf und macht sie dem Nutzer leicht zugänglich.



Sozialkompass Europa

Soziale Sicherheit in Europa im Vergleich

Willkommen beim Sozialkompass

Aufbau und Nutzung

Im gemeinsamen Binnenmarkt zwischen den Mitgliedstaaten der EU herrscht heute nahezu uneingeschränkte Freizügigkeit, seit dem 1. Januar 2014 gilt diese auch für die 2007 beigetretenen Länder Bulgarien und Rumänien. Staatsangehörige Kroatiens, das seit dem 1. Juli 2013 ebenfalls EU-Mitglied ist, genießen allerdings für die ersten beiden Jahre nach dem Beitritt noch keine Arbeitnehmerfreizügigkeit. Auch in den Bereichen Arbeit und Soziales sind die EU-Staaten weiter zusammengewachsen und erkennen wechselseitig die jeweiligen Regelungen und Bestimmungen an. So können sich heute bereits über eine halbe Milliarde Menschen in Europa ohne Einschränkungen bewegen. Das heißt aber auch, dass Transparenz und Kenntnis der unterschiedlichen Arbeitsmarkt-, Sozial- und Rechtssysteme für ein Europa der freien Bürger immer wichtiger werden.

In einer zunehmend durch Mobilität und Information geprägten Gesellschaft kommt es immer häufiger darauf an, mehr über die Lebensbedingungen in den einzelnen Ländern zu wissen.

Der „Sozialkompass Europa“ mit seiner umfangreichen Datenbank liefert online und offline einen genauen Einblick in die Felder „Arbeit und Soziales“ von 28 EU-Mitgliedsländern und zeigt, wie das soziale Europa weiter zusammenwächst. In insgesamt 15 Themenblöcke gliedert die Datenbank des Sozialkompass Europa die Informationen über die sozialen Sicherungssysteme:

1. Familie
2. Mutterschaft
3. Krankheit
4. Pflege
5. Behinderung
6. Entgeltfortzahlung
7. Arbeitslosigkeit
8. Arbeitsunfall
9. Invalidität
10. Alter
11. Hinterbliebene
12. Kündigung
13. Mitbestimmung
14. Arbeitsstreitigkeiten
15. Soziale Notlagen

Thema Behinderung

Einen besonderen Stellenwert innerhalb der Datenbank „Sozialkompass Europa“ hat der Themenblock „Behinderung“;

denn die Regelungen und Angebote in diesem Bereich sind in den EU-Mitgliedstaaten zum Teil sehr unterschiedlich und komplex. Diese umfangreichen Daten sind 2013 zur Datenbank hinzugekommen. Damit steht auch dieses wichtige Thema der sozialen Sicherung in der Datenbank „Sozialkompass Europa“ zur Verfügung.

Zur Benutzung der Datenbank

Der Sozialkompass Europa liegt hier in der Version 3.1 in interaktiver Form als Datenbank vor. Das bedeutet, dass der Nutzer selbst auswählen kann, welche Informationen er abrufen, und zwar sowohl bei der Auswahl der Länder als auch der Themen und ihrer Unterpunkte.

Die abgerufenen Informationen sind so in ihrer Zusammenstellung immer konkret auf das Informationsbedürfnis des einzelnen Users zugeschnitten. Will er Informationen über bestimmte Länder oder nur über einzelne oder mehrere Themen beziehungsweise Unterthemen lesen bzw. abrufen, legt er diese Auswahl selbst fest.

Umgekehrt ermöglicht die Form der Publikation als Datenbank eine größtmögliche Aktualität der gebotenen Information über die Sozialsysteme der EU-Mitgliedstaaten. Dabei kann die online-Version des „Sozialkompass Europa“ immer aktueller als die DVD-Version der Anwendung sein und auf Veränderungen zeitnah reagieren.

Die Zahl der EU-Mitgliedstaaten hat sich in den vergangenen Jahren deutlich erhöht. Seit 2004 sind 14 Länder hinzugekom-

men. Blickt man zurück auf die vierte Erweiterungsrunde 1995, so sind es insgesamt 17 Länder, die seither in einem relativ kurzen Zeitraum zum Kreis der „alten“ EU der 12 hinzugekommen sind. Mehrere Beitrittskandidaten warten heute darauf, dass die Verhandlungen abgeschlossen und sie demnächst EU-Mitglied werden. Diese Zahlen verdeutlichen den rasanten und dynamischen Entwicklungsprozess, den die Europäische Union in der jüngeren Vergangenheit genommen hat, insbesondere durch die beiden Osterweiterungen 2004 und 2007 und den Beitritt Kroatiens 2013.

In den heute 28 Mitgliedsländern der EU ist naturgemäß auch eine starke Dynamik der sozial- und arbeitsrechtlichen Gesetzgebung zu beobachten. Das gilt insbesondere für die zuletzt beigetretenen Staaten. Gerade in den hier relevanten Politikbereichen ist deutlich zu sehen, wie sich das Zusammenleben im neuen größeren Rahmen der EU in sich ändernden Lebensverhältnissen, demographischen und wirtschaftlichen Entwicklungen niederschlägt.

Auf diese inhaltlichen Veränderungen kann eine datenbankbasierte Publikation des Sozialkompass Europa zeitnah reagieren. Die Daten werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. In der hier vorliegenden Version 3.1 der Datenbank ist nun auch das 28. Mitgliedsland Kroatien berücksichtigt.

Durch die datenbankbasierte Publikation sind die gebotenen Informationen auf einem aktuellen Sachstand, und Veränderungen kann rascher entsprochen werden. Auch hier ist den Autoren des Sozialkompass die aktive Mithilfe der Nutzer dieses Angebots wichtig.

Mit dem Sozialkompass Europa in Form einer Datenbank ist eine Informationsquelle für den Bürger entstanden, die sich fortlaufend in Bewegung befindet und sich in einer rasch verändernden Welt weiterentwickelt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat für dieses komplexe Themenfeld des Vergleichs der europäischen sozialen Sicherungssysteme eine zeitgemäße Form der Publikation gewählt, die die User des Sozialkompass Europa aktiv einbezieht.

In dieser Broschüre werden im Folgenden die grundlegende Funktionsweise der Datenbank, ihre Möglichkeiten und ihre „Bedienung“ erläutert. Auch hier behalten sich die Autoren eine (technische) Fortentwicklung und Verbesserungen im Einzelfall vor.

Drei Wege zum Sozialkompass Europa

Der Sozialkompass ist entweder über die Internetseite **Sozialkompass.eu** online zugänglich oder aber er kann hier heruntergeladen werden. Sie können ihn jedoch auch von einer DVD aus nutzen, falls Sie mit Ihrem Computer keinen Internetzugang haben. Die DVD ist dieser Broschüre beigelegt. Sie kann auch unter der Bestellnummer D 801 angefordert werden. Dafür gibt es folgende Möglichkeiten:

Telefon: 030 18 272 272 1
Telefax: 030 18 10 272 272 1
Schriftlich:
Publikationsversand der Bundesregierung,
Postfach 48 10 09 in 18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmas.de
Gehörlosen-/Hörgeschädigten-Service:
E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
info.deaf@bmas.bund.de
Schreibtelefon: 030 221 911 016
Fax: 030 221 911 017

Auf der DVD finden sich ferner der komplette Text der vorliegenden Broschüre in deutscher Sprache sowie eine englischsprachige Fassung als PDF-Datei, sowie zahlreiche Hilfetexte.

Um die vielfältigen und detaillierten Informationen des „Sozialkompass Europa“ abrufen und weiter nutzen zu können, gibt es also drei Wege:

1. Über das Internet-Portal Sozialkompass.eu sind alle Informationen der Datenbank in der jeweils aktuellsten Fassung zugänglich. Sie können online mit allen Daten und Informationen des Sozialkompass arbeiten.
2. Sie können den Sozialkompass auf der Website auch herunterladen und auf Ihrem Computer – Windows-Rechner oder Mac – installieren. Danach können Sie die Datenbankanwendung unabhängig von einer bestehenden Internetverbindung weiter nutzen. Einzige Voraussetzung für diesen Weg ist die Software Adobe® AIR®. Sollten Sie diese noch nicht auf Ihrem

Rechner haben, wird Ihnen bei der Installation des Sozialkompass Europa automatisch angeboten, diese herunterzuladen und zu installieren. Wenn Sie die Datenbankanwendung auf Ihrem Computer installiert haben, erhalten Sie bei bestehender Internetverbindung beim Start der Anwendung automatisch alle verfügbaren Updates. Nach Abschluss der Aktualisierung können Sie den Sozialkompass Europa wieder ohne Internetverbindung weiter nutzen.

3. Über die DVD des Sozialkompass Europa erhalten Sie die Datenbank mit redaktionellem Stand 1. Juli 2012 beziehungsweise für Kroatien 1. Juli 2013. Die DVD können Sie mit einem Windows- oder Mac-Rechner nutzen (Hybrid-DVD). Dazu ist keine Internet-Verbindung nötig. Legen Sie die DVD in das entsprechende Laufwerk Ihres Computers ein. Nun startet die Installation des Sozialkompass Europa automatisch. Auch hier wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt beim Start der Anwendung eine eventuelle Aktualisierung des Datenbestandes bei einer bestehenden Internetverbindung angeboten.

Auf der DVD sind außerdem als PDF-Dateien die Begleitbroschüre zur Datenbank in deutscher und englischer Fassung sowie die Broschüren in Leichter Sprache „Rat-Geber für Menschen mit Behinderungen“ und „Rat-Geber für Menschen mit Behinderungen in Europa“ enthalten. Außerdem finden Sie auf der DVD eine Anleitung für den Sozialkompass in Leichter Sprache und eine Anleitung in Gebärdensprache. Diese Dateien können Sie über den Dateimanager Ihres Computers aufrufen. Zur Anzeige der Broschüren benötigen Sie den kostenfreien Adobe® Reader®, den Sie im Internet herunterladen können. Die Filme in Gebärdensprache können Sie mit dem Windows Media Player für Windows-PC oder QuickTime für Mac anschauen.

Die Landing Page

Willkommen beim Sozialkompass Europa online

Im Gebiet der Europäischen Union leben heute mehr als eine halbe Milliarde Menschen. Durch die Erweiterungen der EU ist Europa zu einer Gemeinschaft von 28 Staaten geworden, die sich in vielen Politikbereichen einander immer stärker annähern und gemeinsame politische Standards erreicht haben.

Zwischen den Mitgliedstaaten herrscht heute nahezu uneingeschränkte Freizügigkeit im gemeinsamen Binnenmarkt – mit Ausnahme noch des 2013 beigetretenen Kroatiens. Diese Freizügigkeit gilt auch für die Bereiche Arbeit und Soziales. Auf beiden Feldern haben die EU-Staaten eine weitere Annäherung und wechselseitige Anerkennung der jeweiligen Regelungen und Bestimmungen erreicht. So können sich heute mehr als 500 Millionen Menschen in Europa ohne Einschränkungen bewegen. Die Einschränkungen in der Freizügigkeit für die rund 4,5 Millionen Kroaten sollen voraussichtlich bis 2015 gelten.

Das heißt aber auch, dass Transparenz und Kenntnis der unterschiedlichen Arbeitsmarkt-, Sozial- und Rechtssysteme für ein Europa der freien Bürger immer wichtiger werden. In einer zunehmend durch Mobilität und Information geprägten Gesellschaft kommt es darauf an, mehr über die Lebensbedingungen in den einzelnen Ländern zu wissen.

Der „Sozialkompass Europa“ mit seiner umfangreichen Datenbank liefert einen

Drei Wege zum Sozialkompass Europa

Um die vielfältigen und detaillierten Informationen des Sozialkompass Europa abrufen und weiter nutzen zu können, gibt es drei Wege:

1. Über das Internet-Portal sozialkompass.eu sind alle Informationen der Datenbank in der jeweils aktuellsten Fassung online zugänglich.
2. Sie können sich den Sozialkompass Europa hier auch herunterladen, um die Datenbank unabhängig von einer bestehenden Internet-Verbindung zu nutzen.

Sozialkompass Europa zur Onlineversion

Sozialkompass Europa für Windows herunterladen

Sozialkompass Europa für Mac OS X herunterladen

Installationshinweise für Windows und Mac OS X

Wenn Sie im Internet-Browser Ihres Rechners (Mac oder Windows) die Seite Sozialkompass.eu aufrufen, so gelangen Sie auf die Landing Page des Sozialkompass Europa. Sie beschreibt in knapper Form Ziel und Aufgabe der Datenbank und enthält eine technische Kurzanleitung sowie die obengenannten Bestellhinweise.

Von dieser Startseite aus können Sie durch einfachen Klick auf den Button „Sozialkompass Europa – zur Onlineversion“ die Datenbank aufrufen und über ihre volle Funktionalität verfügen.

Auf der Startseite können Sie aber auch durch einen Klick – alternativ auf das Windows- oder das Mac-Symbol – die Anwendung Sozialkompass-Datenbank herunterladen und installieren.

Eine Anmerkung zur Software: Während der Installation wird Ihnen der kostenfreie Download der Software Adobe® AIR® angeboten, falls diese noch nicht auf Ihrem Rechner installiert ist. Diese benötigen Sie für die interaktive Ausführung des Sozialkompass Europa im offline-Modus. Im Folgenden nun die Installationsschritte im Einzelnen:

Installationshinweise für Windows:

1. Öffnen Sie die Datei BMAS-Sozialkompass.exe mit einem Doppelklick, um die Installation zu starten.



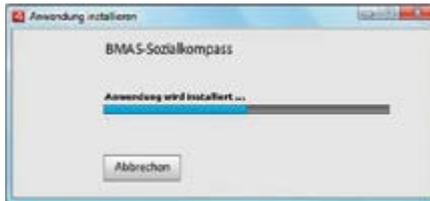
2. Klicken Sie im neu geöffneten Fenster auf „**Weiter**“, um die Installation zu beginnen. Zusätzlich haben Sie an dieser Stelle die Möglichkeit, einen anderen Installationsort auszuwählen oder weitere Voreinstellungen vorzunehmen.



3. Falls Adobe® AIR® noch nicht auf Ihrem System installiert sein sollte, müssen Sie den Lizenzbestimmungen von Adobe® AIR® zustimmen.



4. Warten Sie, bis die Anwendung installiert ist. Dieser Vorgang kann einige Minuten dauern.



5. Der Sozialkompass Europa ist nun installiert und kann über die neu erzeugte Verknüpfung auf dem Desktop per Doppelklick gestartet werden.



Installationshinweise für Mac OS X:

1. Öffnen Sie die Datei BMAS-Sozialkompass.dmg mit einem Doppelklick, um die Installation zu starten.



2. Öffnen Sie anschließend die Datei Install BMAS-Sozialkompass durch Doppelklick, um die Installation zu beginnen.

3. Wählen Sie nun aus, ob das Programm nach der Installation direkt gestartet werden soll und an welchem Ort das Programm installiert werden soll.



4. Falls Adobe® AIR® noch nicht auf Ihrem System installiert sein sollte, müssen Sie den Lizenzbestimmungen von Adobe® AIR® zustimmen.



5. Warten Sie, bis die Anwendung installiert ist. Dieser Vorgang kann einige Minuten dauern.



6. Der Sozialkompass ist nun installiert und kann über die neu erzeugte Verknüpfung per Doppelklick gestartet werden.



Die Startseite

Die Startseite leitet Sie zur eigentlichen Datenbank-Anwendung. Dazu müssen Sie auf den Button „**Weiter zur Länder- und Themenauswahl**“ klicken. Das gilt für den Sozialkompass online genauso wie für die Sozialkompass-Anwendung.

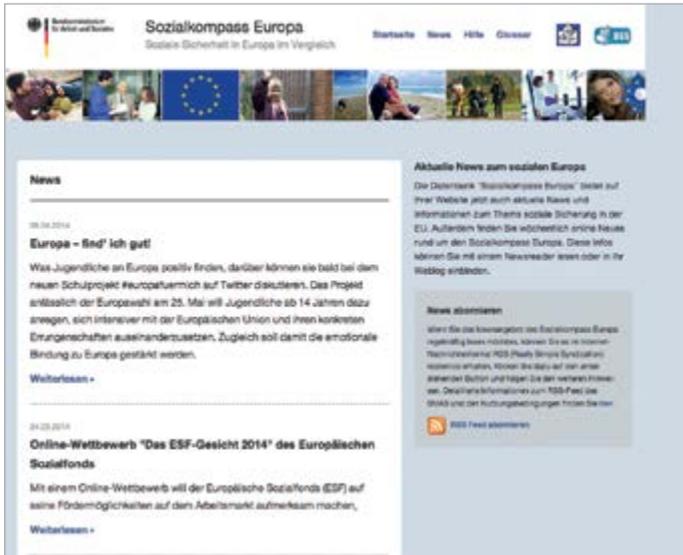
Alle Befehle zur Steuerung der Datenbank sind auch per Tastatureingabe möglich.

In der Kopfleiste können Sie durch Klick auf die Schaltfläche „**Einstellungen**“ ein Fenster öffnen, in dem sich die Schriftgröße einstellen lässt. Dieser Button ist in der Online-Version nicht vorhanden. Hier können Sie die Schriftgröße ausschließlich über die Tastatursteuerung auf dem gewohnten Wege einstellen: Bei Windows-PCs durch den Tastenbefehl Strg + bzw. Strg -, bei Mac-Rechnern über Command/Apfel+ bzw. Command/Apfel-.

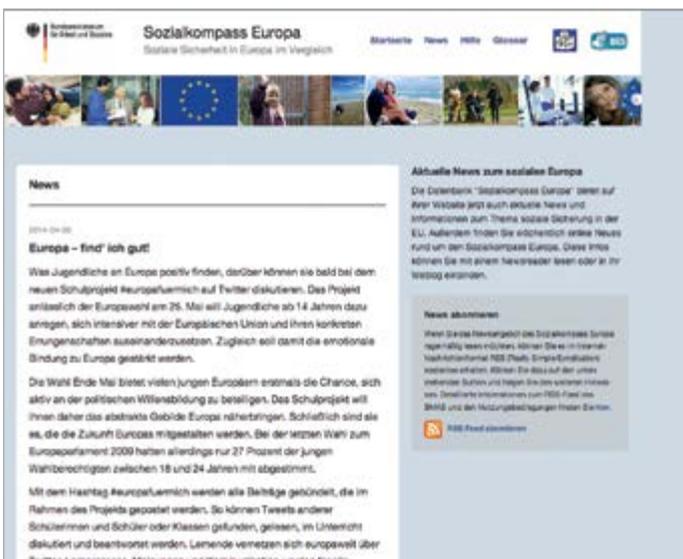
Wenn Sie den Sozialkompass Europa online aufrufen, sehen Sie zusätzlich den Button „News“.



Durch Klick auf diesen Button werden Sie in den Nachrichtbereich des Sozialkompass weitergeleitet. Er enthält aktuelle Meldungen zum Sozialkompass Europa selbst und zu seinen Themenblöcken, die permanent ergänzt werden.

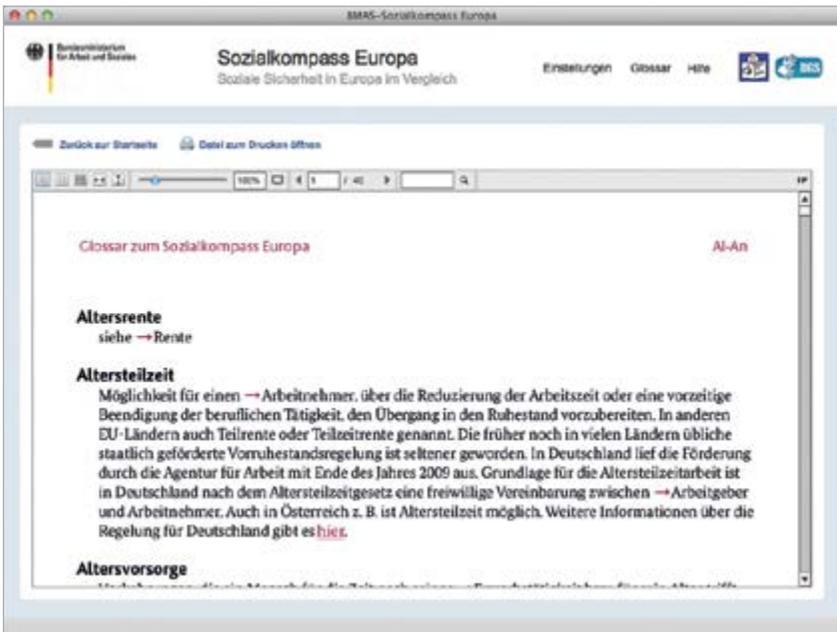


Auf einer Übersichtsseite finden Sie einen Überblick über die neuesten Meldungen, die Sie dann durch Klick auf den Button „Weiterlesen“ einzeln anzeigen lassen können.



Durch Klick auf den Button „**Hilfe**“ im Sozialkompass online und in der Sozialkompass-Anwendung gelangen Sie zu den Erläuterungen zur Bedienung der Datenbank, die Sie gerade lesen.

Daneben finden Sie - ebenfalls im Sozialkompass online und in der Sozialkompass-Anwendung - den Button „**Glossar**“, der ein umfangreiches Lexikon zu sozial- und europapolitischen Themen und Begriffen öffnet. Es bietet dem Nutzer eine rasche Orientierung im komplexen Feld der sozialen Sicherungssysteme und unterstützt den Einsatz der Datenbank „Sozialkompass Europa“ zu Lehr- und Unterrichtszwecken.



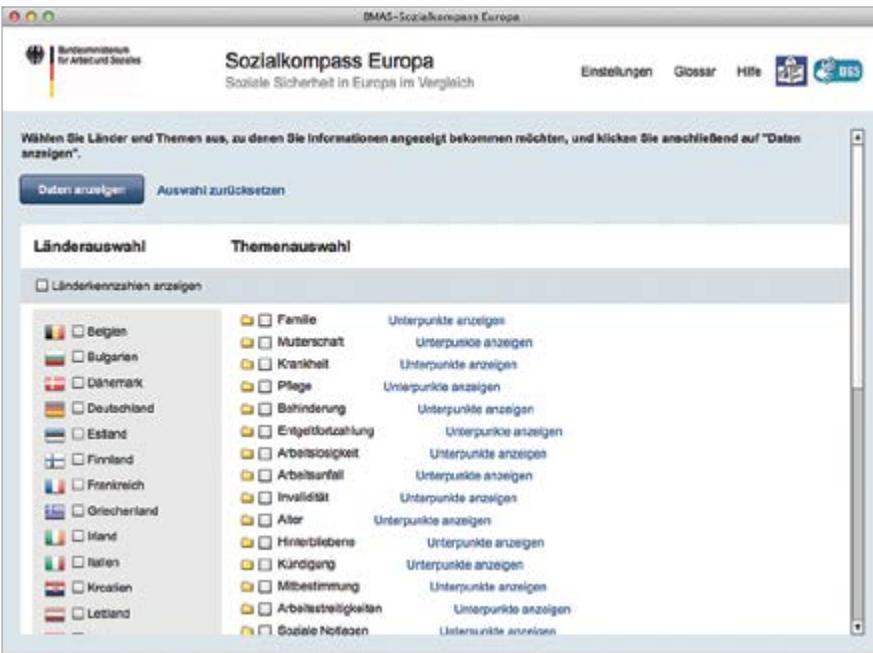
Rechts daneben können Sie das blaue Logo von „**Inclusion Europe**“ als Button anklicken. Damit kommen Sie 1. zu mehreren Texten in Leichter Sprache. Diese erklären den Sozialkompass

und seine Benutzung in Leichter Sprache. 2. gelangen Sie hier auch zu den beiden Broschüren des BMAS „Rat-Geber für Menschen mit Behinderungen“ und „Rat-Geber für Menschen mit Behinderungen in Europa“ in Leichter Sprache als PDF-Datei.



Schließlich finden Sie wiederum rechts davon das hellblaue Logo „DGS“ für Informationen in Deutscher Gebärdensprache. Das leitet Sie unter der Überschrift „Erklärungen in Deutscher Gebärdensprache“ weiter zu den erklärenden Filmen zu Datenbank- und Online-Version. Diese finden Sie entweder online unter www.sozialkompass.eu oder auf der DVD im Ordner „DGS“.

Länder- und Themenauswahl

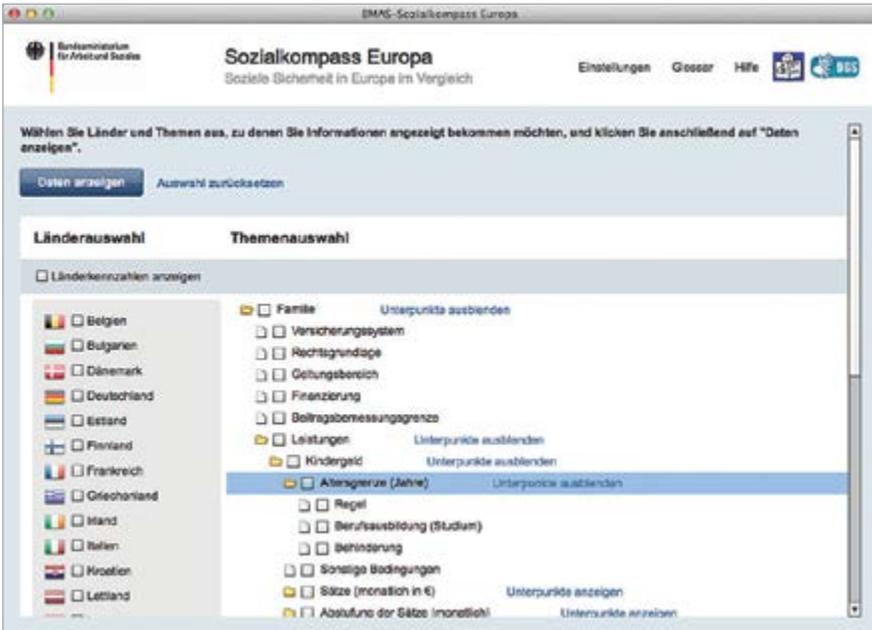


Auf dieser Seite legen Sie als Nutzer der Datenbank fest, welche Informationen Sie abrufen möchten. Dazu wählen Sie in der linken Spalte die Länder aus, die Sie interessieren. Auf der rechten Seite wird die Auswahl der Themen und Unterthemen vorgenommen.

Bei den Ländern ist die Auswahl eines einzelnen Landes oder mehrerer Länder möglich. Dazu klicken Sie nacheinander die Länder an, zu denen Sie sich Informationen anzeigen lassen wollen. Die Auswahlkästchen (Checkboxen) der ausgewählten Länder sind dann mit einem Häkchen gekennzeichnet. Durch nochmaliges Anklicken der Kästchen oder Klick auf den Button **„Auswahl zurücksetzen“** können Sie Ihre Länder-Auswahl wieder rückgängig machen. Aber Vorsicht: Wenn Sie auf den Button **„Auswahl zurücksetzen“** klicken, wird die gesamte Auswahl – auch der Themen – rückgängig gemacht.

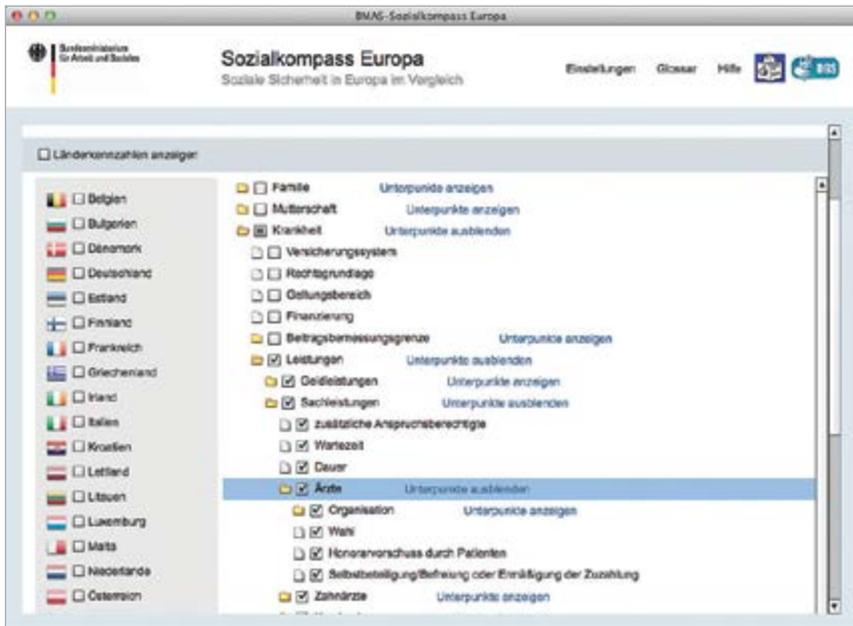
Sie können sich am Bildschirm von einem bis 28 Ländern Ihre Auswahl anzeigen lassen. Dazu müssen Sie gegebenenfalls in horizontaler Richtung scrollen, um die ausgewählten Informationen lesen zu können.

Auf der rechten Seite wählen Sie die Themen aus, die Sie interessieren. Die Liste beinhaltet alle in den 15 Themenfeldern, von „Familie“ bis „Soziale Notlagen“ vorhandenen Informationen. Dazu gehört seit 2013 auch der umfangreiche Themenblock „Behinderung“.



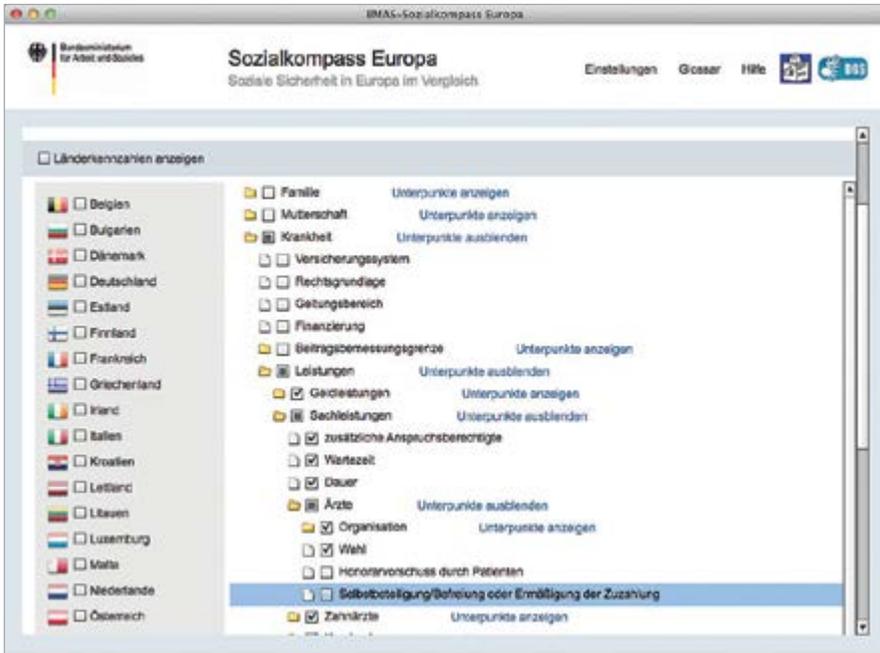
Durch Klick auf die Checkboxen zu den Themen („Familie“ bis „Soziale Notlagen“) verzweigt sich der Baum der Themenauswahl weiter. Sie können so mit Klick auf das entsprechende Kästchen genau festlegen, welche länderspezifischen Sachinformationen Sie abrufen möchten. Dabei können eines oder mehrere Themenfelder ausgewählt werden.

Ihre Auswahl wird durch ein Häkchen in der jeweiligen Checkbox bestätigt. Wenn Sie ein Hauptthema auswählen, zum Beispiel „Krankheit“, so werden alle Unterthemen automatisch mit ausgewählt. Um sich diese Sätze anzeigen zu lassen, klicken Sie auf den Button **„Unterpunkte anzeigen“**. Dann sehen Sie die Häkchen vor den Unterthemen. Die Verzweigung setzt sich je nach Thema auf mehreren Ebenen (Unterpunkten) weiter fort.



Ein Beispiel: Das Themenfeld „Krankheit“ hat insgesamt vier untergeordnete Auswahlebenen. Aus dem Bereich „Krankheit“ wählen Sie „Leistungen“ aus, dann „Sachleistungen“, dann „Ärzte“, und dort haben Sie die Auswahl zwischen „Organisation“, „Wahl“, „Honorarvorschuss“ und „Selbstbeteiligung“.

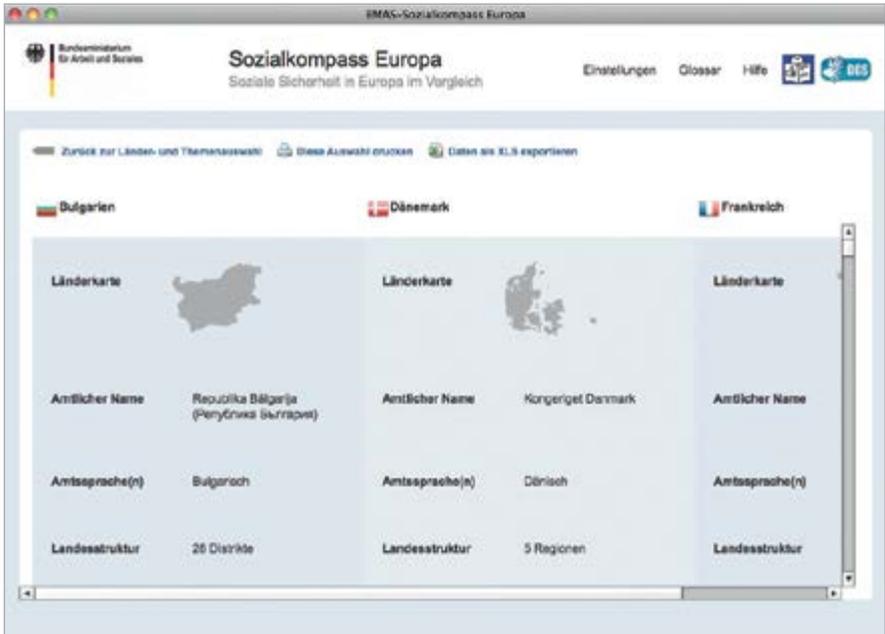
Dieses Verfahren gilt auf allen Ebenen der Themenauswahl. Wollen Sie jedoch Ihre bereits getroffene Auswahl wieder einschränken oder verändern, entfernen Sie durch erneuten Klick die Häkchen vor den nicht gewünschten Unterthemen, also zum Beispiel bei den Unterpunkten „Honorarvorschuss“ und „Selbstbeteiligung“. Sie haben jetzt eine spezifische eingeschränkte Auswahl vorgenommen. Dies erkennen Sie daran, dass in der Checkbox des übergeordneten Themas – in unserem Beispiel „Krankheit“ – ein dunkles Quadrat erscheint.



Wenn Sie eine neue Auswahl vornehmen wollen, so können Sie durch Klick auf den Button „**Auswahl zurücksetzen**“ Ihre gesamte zuletzt getroffene Länder- wie Themenauswahl zurücksetzen.

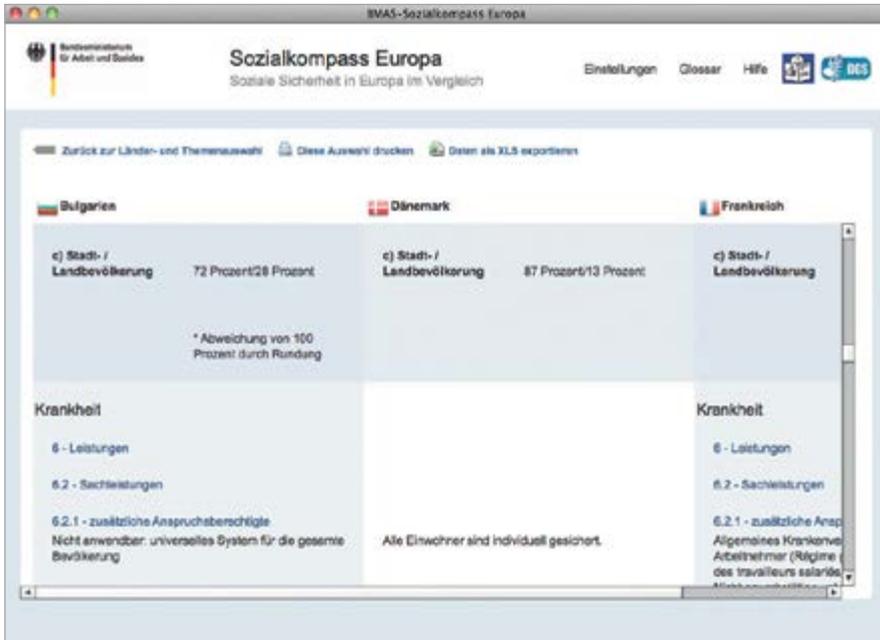
Länderkennzahlen auswählen

Zusätzlich können Sie nun noch die Checkbox „**Länderkennzahlen**“ anklicken. So werden Ihnen vor den ausgewählten Themenbereichen auch Kennzahlen zu den jeweiligen Ländern angezeigt. Diese beginnen mit dem Namen des Landes neben der Nationalflagge sowie einer schematischen Karte.



Danach wird eine Vielzahl von allgemeinen Daten zu dem jeweiligen Land geboten, von der amtlichen Bezeichnung über seine Amtssprache(n), die Landesstruktur, die zugehörigen Staatsgebiete, Hauptstadt, Staatsoberhaupt und Regierungschef, Fläche, Geografie, Einwohner, Währung, politisches System, EU-Beitritt, Mitgliedschaften, Bruttoinlandsprodukt, Bruttonationaleinkommen, Arbeitslosenquote bis zur Bevölkerungsstruktur.

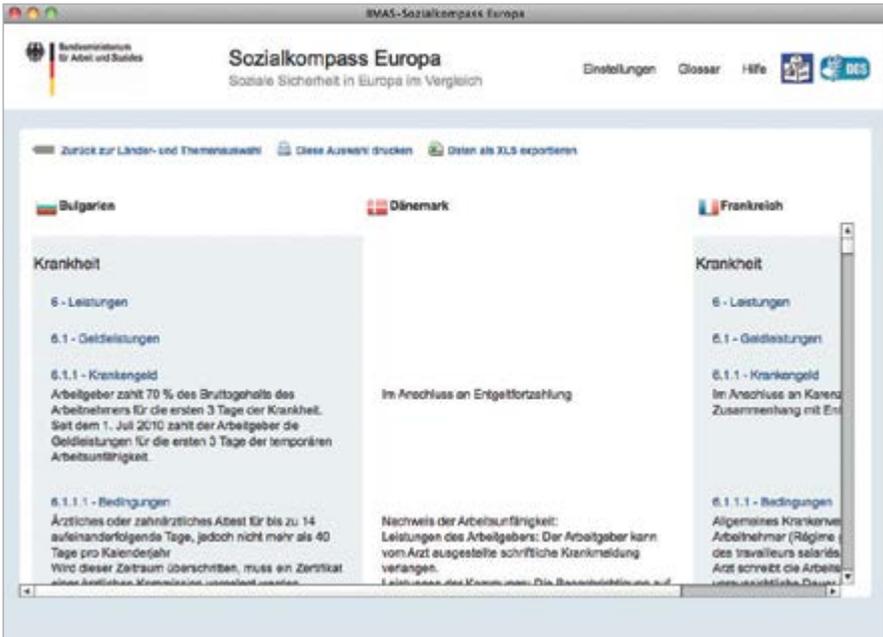
Als Besonderheit können Sie die Länderkennzahlen auch anzeigen lassen, wenn Sie keine Themenbereiche ausgewählt haben. Jedoch muss mindestens ein Land angekreuzt sein. So kann beispielsweise über einen Ausdruck oder einen Export als XLS-Datei ein Vergleich der ausgewählten Mitgliedsländer erfolgen, bevor einzelne Sachthemen betrachtet werden.



Anzeigen der Daten

Wenn Sie Ihre Themenauswahl für eines oder mehrere Länder getroffen haben und gegebenenfalls auch die Anzeige der Länderkennzahlen ausgewählt haben, wird über die Funktion „**Daten anzeigen**“ eine Tabelle erstellt, in der die Länder nebeneinander angeordnet sind, die Themen untereinander.

Dabei erscheinen zum besseren Vergleich die jeweiligen Sachthemen beziehungsweise Unterthemen auf der horizontalen Ebene parallel. Dies erleichtert Ihnen die direkte Gegenüberstellung der von Ihnen angeforderten Sachinformationen auf dem Bildschirm. So stehen zum Beispiel alle Informationen zum Thema „Leistungen“ – als Unterthema zu „Krankheit“ – für die von Ihnen getroffene Länderauswahl nebeneinander.



Sie können von hier aus wieder zur Länder- und Themenauswahl zurückkehren durch Klick auf den Button „**Zurück zur Themen- und Länderauswahl**“.

Datenausgabe über Drucker

Wenn Sie die ausgewählten und angezeigten Information behalten möchten, bietet Ihnen der Sozialkompass Europa zwei Möglichkeiten: Sie können die Daten entweder ausdrucken oder speichern.

Um die ausgewählten Daten auszudrucken, klicken Sie auf den Button „**Diese Auswahl ausdrucken**“.

Es erscheint dann ein Popup-Fenster, in dem Sie entweder nochmals „**Drucken**“ oder aber „**Abbrechen**“ auswählen.

Wenn Sie auf „**Drucken**“ geklickt haben, öffnet sich nun das Drucker-Auswahlfenster Ihres Computers. Wählen Sie Ihren Drucker aus und bestätigen Sie die Auswahl mit „**OK**“.

Beachten Sie bitte, dass die Ausdrücke bei mehreren Ländern und Themen sehr umfangreich ausfallen können. Daher kann es sinnvoll sein, sich bei der getroffenen Auswahl zu beschränken und diese Schritte gegebenenfalls mehrfach auszuführen.

Die Datenausgabe gemäß Ihrer Länder- und Themenauswahl wird beim Druckvorgang automatisch an das Papierformat DIN A4 angepasst. Das bedeutet, dass die einzelnen ausgewählten länderspezifischen Sachinformationen – anders als bei der Bildschirmdarstellung – jeweils für alle ausgewählten Länder untereinander dargestellt werden. So finden Sie in unserem Beispiel bei der Auswahl des Themas „Ärzte“ die Informationen für die Länder Bulgarien, Dänemark und Frankreich untereinander angeordnet.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Sozialkompass Europa

Soziale Sicherheit in Europa im Vergleich

Krankheit

1. - Versicherungssystem

 <p>Bulgarien</p>	<p>Sachleistungen: Doppertes System: beitragsfinanziertes System für alle Staatsbürger und alle Einwohner Bulgariens sowie steuerfinanziertes System mit weiteren Sachleistungen für alle Einwohner Universelles System für die gesamte Bevölkerung, keine freiwillige Versicherung möglich</p> <p>Geldleistungen: Beitragsfinanziertes Sozialversicherungssystem für alle Erwerbstätigen mit entgeltbezogenen Leistungen</p>
 <p>Dänemark</p>	<p>Sachleistungen: Steuerfinanziertes öffentliches Gesundheitssystem für alle Personen mit Wohnsitz in Dänemark</p> <p>Geldleistungen: Steuerfinanziertes System für alle Erwerbstätigen (Arbeitnehmer und Selbständige) mit entgeltbezogenen Leistungen</p>
 <p>Frankreich</p>	<p>Gesetzliche Krankenversicherung: Vorwiegend aus Beiträgen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge und Allgemeine Sozialeabgabe "CSG" (contribution sociale généralisée) finanziertes obligatorisches Sozialversicherungssystem</p>

2. - Rechtsgrundlage

Für die Nutzung weiterer Druckfunktionen können Sie die Daten in eine XLS-Datei exportieren.

Herunterladen von Daten als XLS-Tabellen

Durch Anklicken des Buttons „Daten als XLS exportieren“ können Sie eine XLS-Tabelle mit den gewünschten Informationen erstellen, die Sie dann mit einem Tabellenbearbeitungsprogramm wie beispielsweise Microsoft™ Excel weiter nutzen können.

Mit dieser Datei können Sie eigene spezifische Vergleiche, Tabellen und Ausdrücke anhand der aus dem Sozialkompass Europa ausgewählten Daten erstellen.

	Bulgarien	Dänemark	Frankreich
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			

Ein dynamischer Prozess

Die Datenbank Sozialkompass Europa des BMAS bietet dem Nutzer breite Informationen über die sozialen Sicherungssysteme in der EU, die er seinem individuellen Informationsbedürfnis entsprechend abrufen kann. Dabei können diese Daten

mithilfe der Software auch zur Weiterverwendung gespeichert beziehungsweise ausgedruckt werden. So können Sie sich ihre eigene länder- und themenspezifische Information zum „Sozialraum Europa“ zusammenstellen.

Sei es, dass Sie sich auf eine Reise vorbereiten möchten, dass Sie für sich oder ihre Familie beispielsweise den Umzug in ein anderes EU-Land planen oder als Lehrer oder Journalist mit den Daten arbeiten möchten – in der Datenbank des Sozialkompass Europa finden Sie rasch und gezielt die Informationen, die Sie benötigen.

Dabei ist das Autorenteam des Sozialkompass bemüht, die Daten so aktuell und zeitnah wie möglich zu liefern. Beachten Sie bitte, dass dabei die Internet-Anwendung des Sozialkompass Europa einen Vorsprung vor dem Datenbestand der DVD haben kann.

Europa ist in Bewegung: In allen Politikbereichen, besonders auch im Bereich der Sozialpolitik, sind zahlreiche Gremien auf nationaler wie internationaler Ebene an der Umsetzung der politischen Zielvorstellungen beteiligt. Daher ist die Darstellung dieser sozialen Sicherungssysteme in Europa immer auch die Abbildung eines dynamischen Prozesses. Beides – die Vielfalt und Individualität der einzelnen Länder und die Dynamik des stetig fortschreitenden Zusammenwachsens – macht das moderne Europa des 21. Jahrhunderts aus.





Anhang

Im Anhang dieser Publikation findet sich ein vollständiges Verzeichnis aller hier abgedruckten Tabellen zu den sozialen Sicherungssystemen in der Europäischen Union. Neben dem Literaturverzeichnis sind Links zu deutschen wie europäischen Institutionen aufgelistet, auf deren Website es weitergehende Informationen zu den jeweiligen Themen gibt. Des Weiteren werden die Rufnummern des Bürgertelefons des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales genannt.

Tabellenverzeichnis

1. Die Länderkürzel	15
2. Fläche EU-Länder 2010	21
3. Bevölkerungsdichte EU-Länder 2011	44
4. Bevölkerung EU-Länder 2012	45
5. Staatliche Beiträge zur sozialen Sicherung 2009	67
6. Sozialbeiträge der Arbeitgeber 2010	69
7. Sozialbeiträge der geschützten Personen 2010	70
8. Sozialleistungen nach ihrer Funktion 2010: Invalidität	72
9. Sozialleistungen nach ihrer Funktion 2010: Arbeitslosigkeit	73
10. Sozialleistungen nach ihrer Funktion 2010: Familie/Kinder	74
11. Sozialleistungen nach ihrer Funktion 2010: Hinterbliebene	75
12. Sozialleistungen nach ihrer Funktion 2010: Krankheit	76
13. Sozialleistungen nach ihrer Funktion 2010: Soziale Ausgrenzung	77
14. Sozialleistungen nach ihrer Funktion 2010: Wohnung	78
15. Sozialleistungen nach ihrer Funktion 2010: Alter	79
16. Gesamtausgaben für den Sozialschutz 2010 in % vom BIP	85

17. Gesamtausgaben für den Sozialschutz 2010 Euro je Einwohner	86
18. Gesamtausgaben für den Sozialschutz 2010 pro Kopf der Bevölkerung	87
19. Leistungen für Familie/Kinder 2010	105
20. Krankheit/Gesundheitsversorgung 2010	117
21. Ausgaben für Arbeitslose 2010	149
22. Harmonisierte Arbeitslosenquote November 2013 - Insgesamt	150
23. Harmonisierte Arbeitslosenquote im internationalen Vergleich November 2013 - Insgesamt	151
24. Leistungen für Invalide 2010	159
25. Ausgaben für Renten 2010	172
26. Durchschnittliches Einkommen der ab 65-Jährigen 2010	173
27. Leistungen für Hinterbliebene 2010	179
28. Rate der von erheblicher materieller Entbehnung Betroffenen	217
29. Die 23 Amtssprachen der EU-Länder	226
30. Mitgliedschaften der EU-Länder	238
31. Bruttoinlandsprodukt der EU-Staaten 2012	241
32. Bruttoinlandsprodukt der EU-Staaten pro Kopf 2012	243

Literatur

Albrecht et al. 2013: Albrecht et al., Der neue Fischer Weltalmanach 2014 – Zahlen, Daten, Fakten, 2013

Altmeyer 2005: Werner Altmeyer, Betriebsräte in Mittelosteuropa. Zu den Strukturen der betrieblichen Interessenvertretung, 2005

Brunn 2002: Gerhard Brunn, Die Europäische Einigung, 2002

Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2014 a: Rat-Geber für Menschen mit Behinderungen in Leichter Sprache, 2014

Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2014 b: Rat-Geber für Menschen mit Behinderungen in Europa in Leichter Sprache, 2014

Casale 2002: Giuseppe Casale, Tarifverhandlungen und das Recht in Zentral- und Osteuropa, 2002

Conchon/Kluge/Stollt 2013: Aline Conchon, Norbert Kluge und Michael Stollt – European Trade Union Institute (Juli 2013 Update) Tabelle: Unternehmensmitbestimmung in den 31 Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, <http://de.worker-participation.eu/Nationale-Arbeitsbeziehungen/Quer-durch-Europa/Unternehmensmitbestimmung/TABLE-Worker-board-level-participation-in-the-31-European-Economic-Area-countries>

COWI 2013: Evaluation of the European Strategy on Safety and Health at Work 2007-2012. Final Report, 2013

Däubler 2004: Wolfgang Däubler, Die Europäische Union als Wirtschafts- und Sozialgemeinschaft. In: Weidenfeld 2004a, S. 273 ff.

Eichenhofer 2007: Eberhard Eichenhofer, Geschichte des Sozialstaats in Europa, 2007

Europäische Kommission 2010: Die EU-Bestimmungen über die soziale Sicherheit – Ihre Rechte bei Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2010

Europäische Kommission 1996: Soziale Sicherheit in Europa, Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 1996

Europäischer Rat 1992: Europäische Gemeinschaften, 1992

Hobe/Kimminich 2008: Stefan Hobe/Otto Kimminich, Einführung in das Völkerrecht, 2008

Höpner 2004a: Martin Höpner, Unternehmensmitbestimmung und Mitbestimmungskritik. Vortrag auf Diskussionsveranstaltung des Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung, 2004

Höpner 2004b: Martin Höpner, Unternehmensmitbestimmung unter Beschuss. In: Industrielle Beziehungen, 11 Jg., H. 4, 2004, S. 347-379

Kaelble 2007: Hartmut Kaelble, Sozialgeschichte Europas 1945 bis zur Gegenwart, 2007

Kaufmann 2003: Franz-Xaver Kaufmann, Varianten des Wohlfahrtsstaats, 2003

Kellermann 2014: Gudrun Kellermann, Leichte und Einfache Sprache – Versuch einer Definition, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 9-11/2014, S. 7-10

Läufer 1993: Thomas Läufer (Hg.), Der Vertrag. Europäische Gemeinschaft, Europäische Union, 1993

Läufer 2004: Thomas Läufer (Hg.), Vertrag von Nizza. Die EU der 25, 2004

Läufer 2005: Thomas Läufer (Hg.), Verfassung der Europäischen Union, 2005

MISSOC-Sekretariat 2008: MISSOC-Analyse 2008. Sozialschutz: Aspekte von Flexicurity und aktiver Eingliederung, 2008

Neubauer 2004: Michael Neubauer, Arbeitsrecht in den neuen EU-Ländern, 2004

Neubauer 2008: Michael Neubauer, Arbeitsrecht in den neuen EU-Ländern, 2008

Niedenhoff 2005: Horst-Udo Niedenhoff, Mitbestimmung im europäischen Vergleich. In IW-Trends H. 4, 2005

Pichot 2001: Evelyne Pichot, L'Europe des représentants du personnel et de leurs attributions économiques. Etude effectuée pour la Commission Européenne, 2001

Puetter 2009: Uwe Puetter, Die Wirtschafts- und Sozialpolitik der EU, 2009

Rudolf 2006: Stanislaw Rudolf, Die Mitbestimmung nach der EU-Erweiterung. Die Situation in den neuen Mitgliedstaaten, 2006

Schmid 2010: Josef Schmid, Wohlfahrtsstaaten im Vergleich, 2010

Schulz 1996: Otto Schulz, Maastricht und die Grundlagen einer Europäischen Sozialpolitik, 1996

Schulz 2003: Otto Schulz, Grundlagen und Perspektiven einer Europäischen Sozialpolitik, 2003

Weidenfeld 2004a: Werner Weidenfeld, Die Europäische Union, 2004

Weidenfeld 2004b: Werner Weidenfeld, Die Staatenwelt Europas, 2004

Weidenfeld/Wessels 2011: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels, Europa von A bis Z, 2011

Wellner/Schmich 1988: Walter Wellner/Gerhard Schmich, Europa auf dem Weg zur Sozialunion, 1988

Links

Bundesministerium der Justiz:

www.bmj.de

Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH:

www.gesetze-im-internet.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

www.bmas.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

www.bmfsfj.de

Bundesministerium für Gesundheit:

www.bmg.bund.de

Bundesregierung:

www.bundesregierung.de

CBF Darmstadt:

www.cbf-da.de

Contergan Netzwerk Deutschland e.V.

www.contergannetzwerk.de

EU-Info Deutschland:

www.eu-info.de

EUFIS – das EU-Fachinformationssystem:

www.eufis.de

EURES – Das europäische Portal zur beruflichen Mobilität:

www.ec.europa.eu/eures

Europa – Das Portal der Europäischen Union:

www.europa.eu

Europa – Zugang zum EU-Recht:

www.eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de

Europa – Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung, Arbeitsrecht und Arbeitsorganisation:

www.europa.eu/legislation_summaries/employment_and_social_policy/employment_rights_and_work_organisation/index_de.htm

Europäische Kommission:

www.ec.europa.eu

Europäische Kommission – Beschäftigung, Soziales, Integration: Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU/Arbeitsrecht:

www.ec.europa.eu/social

Europäische Kommission – Eurostat-Datenbank:

www.ec.europa.eu/eurostat

Europäische Kommission – Ihr Europa:

www.ec.europa.eu/youreurope

Europäisches Parlament:

www.europarl.europa.eu

Europäische Publikationen:

www.bookshop.europa.eu

Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, Mindestsicherung im europäischen Vergleich:

www.insm.de/insm/Themen/Arbeit/INSM-Dossier-Hartz-IV/Hartz-IV-in-Europa.html

MISSOC. Gegenseitiges Informationssystem für soziale Sicherheit:

www.missoc.org

Impressum

Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn
4. Auflage April 2014

Konzeption, Redaktion, Gestaltung:
heimbüchel pr, Köln
www.heimbuechel.de

Text: Dr. Bernd Heimbüchel, Michèle Gries, Ute Heimbüchel

Redaktionelle Mitarbeit:
Merryl Lledo, Amanda Pregl

Lektorat: Ute Heimbüchel

Layout: Ellen Sturm, Kirsten Scholz, Karim Edward Kane

Bildnachweis: 123rf, www.123rf.com (Lorna Roberts)
Bundesministerium für Arbeit und Soziales, www.bmas.de
European Union, www.audiovisual.europarl.europa.eu
European Union, www.ec.europa.eu/avservices
Fotolia, www.fotolia.de (.shock, alephnull, Andres Rodriguez,
Ashley Whitworth, CB94, cirquedesprit, denys_kuvaiev, gilles
lougassi, Gina Sanders, Ints Vikmanis, marilyn barbone,
montebelli, muro, nyul, Paco Ayala, RioPatuca Images, Robert
Kneschke, StefanieB., Stephen Coburn, Yvan, Zoe)
iStockphoto, www.istockphoto.com (aldomurillo, Alex-
Raths, argalis, duaneellison, EdStock, EHStock, Elenathewi-
se, endopack, Eric_Schroeder, ericsphotography, eyecrave,
fatihhoca, goldenKB, Goodluz, imageegami, jarentwicklund,
JBryson, lisafx, lisafx, liveostockimages, LivingImages, man-
dygodbehear, Melpomenem, monkeybusinessimages, ollo,
orangelinemedia, santirf, sculpies, shock, sjlocke, spxChro-
me, whitemay, whitemay, william87)
MEV (Johannes Bräutigam, Claude Bousquet, Photodesign
Müller)

Druck: Zarbock Druck, Frankfurt

Bestellungen

Best.-Nr.: A 801 (deutschsprachige Broschüre)
A 802 (englischsprachige Broschüre)
D 801 (DVD)

Telefon: 030 18 272 272 1
Telefax: 030 18 10 272 272 1
Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmas.de

Datenbank: Die Datenbank „Sozialkompass Europa“ liegt auf der beigelegten DVD vor. Sie ist auch online unter www.sozialkompass.eu zugänglich.

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.

Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr
Sie fragen – wir antworten

Rente:

030 221 911 001

Unfallversicherung/Ehrenamt:

030 221 911 002

Arbeitsmarktpolitik und -förderung:

030 221 911 003

Arbeitsrecht:

030 221 911 004

Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs:

030 221 911 005

Informationen für Menschen mit Behinderungen:

030 221 911 006

Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa:

030 221 991 007

Mitarbeiterkapitalbeteiligung:

030 221 911 008

Informationen zum Bildungspaket:

030 221 911 009

Gehörlosen-/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

info.deaf@bmas.bund.de

Schreibtelefon: 030 221 911 016

Fax: 030 221 911 017

Gebärdentelefon:

gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

Redaktionsstand

Die Texte dieser Broschüre beruhen auf dem Stand vom April 2014. Die Tabellen der Broschüre stützen sich überwiegend auf die neueste zusammenhängend verfügbare Eurostat-Datenbasis 2010. In der aktuellen Ausgabe der Datenbank des „Sozialkompass Europa“ (Version 3.1) sind die Daten der EU-Mitgliedstaaten noch auf dem Stand der EU-27 vor dem Beitritt Kroatiens vom 1. Juli 2012. Die Daten für Kroatien, die neu in die Datenbank aufgenommen wurden, befinden sich bereits auf dem Stand vom 1. Juli 2013. Ab der nächsten Auflage der Datenbank sind die Daten aller Länder auf einheitlichem Stand.



Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Mißbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Außerdem ist diese kostenlose Publikation - gleichgültig wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist - nicht zum Weiterverkauf bestimmt.

